

An den
Kanzler des
Europäischen Gerichtshofes f. Menschenrechte
Europarat
F-67075 Strassbourg CEDEX

Beschwerdeführer:

Andreas Friedrich G O L D B E R G
Hugo-Schuchardt-Strasse 14
A-8010 Graz, AUSTRIA

B E S C H W E R D E

Rechtsträger: Republik Österreich

Belangte Behörde: Landesgericht für Strafsachen Graz, Conrad v. Hötzendorfstrasse 41, A-8010
Graz (in der Folge "Erstgericht" od. „Behörden“)

Wegen:

- 1) Artikel 13 MRK; Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde
- 2) Artikel 6 Abs. 1, 2 und 3 lit. d MRK, Verletzung der Rechte auf ein fair trial, auf die Unschuldsvermutung, beidseitigen Gehörs und Fragen an Zeugen stellen zu dürfen.
- 3) Artikel 5 MRK; Verletzung des Rechts auf Sicherheit und Freiheit
- 4) Artikel 14 MRK; Verletzung des Verbots der Benachteiligung
- 5) 11. ZP zur MRK Art. 1, 11, 13, 14, 15 und 16 des Folterübereinkommen (BGBl 1987/492)

Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand sind die nach österreichischem Recht rechtskräftigen Entscheidungen über die Verhängung der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe in 12 Hv 114/02 m und 9 Hv 170/06f des Landesgerichts für Strafsachen Graz und alle aus ihr resultierenden Folgen.

Partei- und Prozessfähigkeit

Ich bin Träger der in der Konvention garantierten Rechte und bin prozess- sowie parteifähig.

Opfereigenschaft

Als Beschuldigter für die zweimalige Verhängung der Untersuchungshaft zwischen 15.09.1998 bis 02.11.1998 und 21.05.2003 bis 07.12.2004 sowie als Einzelangeklagter und Verurteilter für die rechtskräftigen Entscheidungen in 12 Hv 114/02m und 9 Hv 170/06f.

Erstmaligkeit

Der Strafvollzug erfolgt erstmalig.

Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges

- (a) Am 28.03.2003 schied das LG für Strafsachen Graz in der Sache 12 Hv 114/02 m das Verfahren 9 Hv 170/06f aus und verurteilte mich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren. Am 24.08.2007 befand mich das LG für Strafsachen in der ausgeschiedenen Sache ebenfalls für schuldig und erhöhte die Verurteilung auf insgesamt 6,5 Jahre Freiheitsstrafe.
- (b) Der Oberste Gerichtshof hatte gemäß § 281 StPO beschlussgemäß festzustellen, ob die Nichtigkeitsbeschwerde ON 357 zu 9 Hv 170/06f zulässig war. Er hat in meinem Fall eine negative Entscheidung getroffen. Der Beschluss wurde mir am 29.12.2009 zugestellt.
- (c) Die letzte innerstaatliche Entscheidung erging über das Oberlandesgericht Graz, das in der öffentlichen Verhandlung vom 13.04.2010 die Freiheitsstrafe auf 5,5 Jahre herabsetzte.

Sowohl vertikale wie auch horizontale Rechtswegerschöpfungen liegen vor. Sämtliche Beschwerdepunkte wurden der Sache nach vor den betreffenden Gerichten vorgebracht und auch die zu beachtenden Fristen wurden eingehalten.

Rechtzeitigkeit

Die in Art. 35 Abs. 1 vorgeschriebene Beschwerdefrist wurde eingehalten. Die „letzte innerstaatlichen Rechtsmittelentscheidung“ erging am 13.04.2010. Dem Hohen Gericht in Strassburg wurde das Beschwerdeformular und die Kurzzusammenfassung im Sinne des Pkt. 11 des Merkblattes für Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof der Menschenrechte übermittelt. Dies erfolgte am 28.06.2010 (20:20 Uhr) via Faxnachricht auf den Anschluss 0033-388-412730.

Vollmachtsverhältnis und Prozessvertretung

Mein im Beschwerdeformular bezeichneter Rechtsbeistand ist bei aufrechtem Vollmachtsverhältnis über das Beschwerdeverfahren und den Beschwerdeinhalt informiert. Eine Prozessvertretung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde mit ihm nicht erörtert.

Keine anderen internationalen Instanzen

Die nachstehenden Beschwerdepunkte wurden bisher bei keiner internationalen Instanz anhängig gemacht. Ich ersuche den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, sämtliche Beweise zu erheben, die ihm geeignet erscheinen, den Sachverhalt aufzuklären.

Beschwerdeumfang und Beweismittel

Der Umfang dieser Beschwerde ist mit dem Umfang der beklagten Verfahrensverletzungen in ihrer Gesamtbetrachtung untrennbar verbunden. Die 162 beklagten Sachverhalte verteilen sich über die Abschnitte I. bis VIII. und sind en detail in gedrängter Fassung unter Hinweis auf die Beweisergebnisse in ihrem Zusammenhang erschöpfend und klar dargelegt. Wiederholungen können vereinzelt auftreten, da deren Zuordnung nicht nur zu einem bestimmten Abschnitt oder einer Konventionsverletzung möglich erschien. Der Verfahrensakt umfasste ca. 50.000 Seiten. Zur Beweisführung der beklagten Grundrechtsverletzungen sind die »wörtlichen Zitate« immer kursiv, mit Anführungszeichen, in Schriftform ARIAL und unterstrichen mit einer Fußnote gekennzeichnet.

Konventionsverletzungen

Die Behörden der Republik Österreich haben

- das Verfahren durch mehrmalige Inaktivität und Verzögerungen grundlos bis auf eine Dauer von 11 Jahren und 8 Monaten hinausgezogen,
- Zeugen mit falschen Vorhalten manipuliert und zu falschen Aussagen bewogen,
- den Ermittlungsbehörden bei der Kriminalpolizei schriftliche Aufträge erteilt, die Zeugen zu manipulieren,
- wesentliche Beweise aus dem Verfahrensakt entfernt,
- Beweise im Urteil verwertet, die dem Beweisverwertungsverbot unterlagen,
- ungeklärte Tatsachen nachträglich zum Nachteil des Beschwerdeführers im Urteil ergänzt,
- der Anklagebehörde das ungesetzliche Recht auf Kontakt mit dem bestellten Gutachter zugebilligt, um den Beschwerdeführer schwer zu benachteiligen,
- vor Abschluss der Voruntersuchungen und vor Vorliegen der Anklageschrift die Unschuldsvermutung verletzt und dem Beschwerdeführer eine Verurteilung angekündigt,
- einen Gutachter zugelassen, der seine Zeugenaussage vor Erstellung der Anklageschrift mit der Staatsanwaltschaft abglich und der Anklageschrift anpasste,
- die Verteidigung mit gesetzlich nicht vorgesehenen Maßnahmen bedroht und einer Sanktionsschere ausgesetzt,
- den Beschwerdeführer durch Gewaltandrohung genötigt, auf sein garantiertes Grundrecht der Zeugenbefragung zu verzichten,
- wider besseren Wissens tatsachenwidrige Feststellungen getroffen,
- einen für das Fachgebiet nicht zertifizierten und nicht geprüften Gutachter zugelassen,
- dem Beschwerdeführer kein wirksames Rechtsmittel zur Abwehr der Verfahrensfehler ermöglicht,
- einen befangenen Gutachter zugelassen und geduldet,
- die Beweisergebnisse zum Nachteil des Beschwerdeführers im Nachhinein abgeändert,
- den Beschwerdeführer durch Unterlassung einer gesetzmäßigen Beweiswürdigung benachteiligt,
- unschulderhebliche Beweistatsachen entweder verloren, im Dunkeln gehalten, unterdrückt oder verschwiegen,
- im Urteil Umstände gewürdigt, die in der Hauptverhandlung nicht erörtert wurden,
- den Beschwerdeführer im Verfahren erniedrigend behandelt und durch ungesetzliche Drohungen seelischen und psychischen Alterierungen ausgesetzt,

- dem Beschwerdeführer durch Defizite verfahrensrechtlicher Sicherheiten sowie unwirksamer Rechtsbehelfe die Garantie auf Sicherheit und Freiheit entzogen,
- und sich in der Gesamtheit geweigert, ein faires und grundrechtskonformes Verfahren abzuhandeln.

Ausgangslage der Grundrechtsverletzungen

1995 gründete der Beschwerdeführer eine GmbH zur Erbringung von damals konzessionsfreien Finanzdienstleistungen und gründete zur Ausdehnung des Unternehmensgegenstandes 1997 in Zürich zusätzlich eine Aktiengesellschaft. Im August 1998 nahmen die österreichischen Strafbehörden Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer auf, da ursprünglich der Verdacht aufgekommen war, er betreibe in betrügerischer Weise und ohne Konzession Wertpapiergeschäfte. Der zuständige Untersuchungsrichter wollte nach Beendigung der Voruntersuchungen das Verfahren einstellen und hatte den Beschuldigten mittels Beschluss vom Betrugsverdacht am »freigesprochen«. ¹ Auch in der Schweiz wurden Ermittlungen wegen Betrugs und konzessionswidriger Wertpapiergeschäfte aufgenommen, die bereits nach wenigen Tagen beendet waren und ebenfalls durch einen »Freispruch« zur Einstellung gelangten. Aufgrund des bis dahin angefallenen Aufwandes und den im Raum stehenden Schadenersatzforderungen, wurde 55 Monate später dennoch eine Hauptverhandlung anberaumt. Daraus erwuchs der 1.Verfahrensteil mit der Geschäftszahl 12 Hv 114/02m. In diesem Verfahrensteil erkannte das Erstgericht zu, dass der Beschwerdeführer (wörtlich) »gute Produkte«, mit »deutlichen Wertsteigerungen« anbot und die dafür eingehobenen Verwaltungsgebühren »marktüblich« und »gerechtfertigt« waren. ² Dennoch wurde über ihn wegen eingehobener Verwaltungsgebühren über ca. 490.000,00 € eine Freiheitsstrafe von *vier Jahren* verhängt. Bis zur Rechtskraft dauerte der 1.Verfahrensteil 76 Monate. ³

Nachdem der Beschwerdeführer schon 1998 aus der sechswöchigen Untersuchungshaft entlassen wurde, fasste der Vorstand gemeinsam mit den übrigen Aktionären und dem Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers den Beschluss, unter der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommision in Basel, die Tätigkeit der Aktiengesellschaft durch Änderung in einen neuen Unternehmensgegenstand *neu auszurichten*. Die 1995 gegründete GmbH musste infolge der ersten U-Haft die Insolvenz anmelden. Der Fortbestand der Aktiengesellschaft konnte gesichert werden. Die Unternehmen meldeten zur Realisierung des neuen Unternehmensgegenstandes beim Bundesamt für Wertpapierhandel in Frankfurt, der Eidgenössischen Bankenkommision in Bern

¹ Beschluss ON 133 vom 10. Jänner 2002

² Erstgericht in US zu 12 Hv 114/02 m, AS 55 Abs. 6, Gutachter in Band 19, AS 87 Tz 81

³ Aufnahme der kriminalpolizeilichen Ermittlungen am 28.08.1998 und Rechtskraft des Urteils am 22.12.2004

sowie der Österreichischen Kontrollbank in Wien insgesamt drei Emissionen von Vorzugsaktien und Stammaktien gemäß dem Kapitalmarktgesetz an und erhielten zur Platzierung die notwendigen Wertpapierkennnummern zugeteilt. Da die Behörden offenbar dem Eindruck erlagen, dass der Beschwerdeführer trotz anhängigen Verfahrens seine Tätigkeit fortsetzte, eröffneten sie den 2. Verfahrensteil mit der Geschäftszahl 9 Hv 170/06f. Bis 21.05.2003 entstand eine stark wachsende Unternehmensgruppe, die von einem erfahrenen gerichtlichen Sachverständigen (wörtlich) als »Konzern« mit »innovativen Produkten und aussichtsreicher Zukunft« beurteilt wurde. Diese Unternehmensgruppe bestand aus zwei Aktiengesellschaften und vier Tochterunternehmen, beschäftigte nahezu 100 Gewerbetreibende Kooperationspartner in fünf EU-Ländern, befand sich im Eigentum von 65 Aktionären und wies eine Eigenkapitalquote von 80% auf. Im Deliktszeitraum flossen den beiden Aktiengesellschaften Finanzmittel aus Wertpapiererträgen, Jahresgewinnen, Umsatzerlösen und Aktienkapital über 8.269.485,80 CHF zu.⁴ Die Wirtschaftsprüfer konstatierten während des Deliktszeitraumes in ihren jährlich durchgeführten Revisionen *keine* Einschränkungen des Vermögens und *auch keine* Überschuldung, Wertlosigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen. Die Behörden stellten fest, dass sich der Beschuldigte während dieser Zeit (wörtlich) »nicht persönlich bereicherte«. Das Beweisergebnis ergab anhand durchgeführter Unternehmensbewertungen mittels in der Praxis und Literatur anerkannter Methoden einen *Marktwert* der Unternehmen zwischen 19,391 Mio. CHF und 27,641 Mio. CHF.⁵ Der Reproduktionswert betrug »7.897.352,70 CHF«. ⁶

Schon vor der Hauptverhandlung förderten die Beweisergebnisse durch Zeugenaussagen einschlägiger Fachleute über den Beschuldigten zutage, dass sie (wörtlich) »selten« jemanden kennen lernten, der fachliches Wissen mit »solcher Effizienz« an den Mann bringen konnte, dass seine Seminare auf »sehr hohem Niveau« vermittelt wurden, er »hochspekulative« Anlagemöglichkeiten »ablehnte« und »äußerst vorsichtig« agierte. Auch der gerichtliche Gutachter konzidierte, dass der Beschuldigte eine »glückliche Hand« bei der Auswahl der Anlagewerte zeigte. Renommierete Industrielle waren vom »Wissen« und der Beratung des Beschuldigten »beeindruckt«. Führungskräfte gaben (wörtlich) an, dass sie »sehr viel Zeit mit ihm verbrachten«, er nicht nur »sehr bescheiden lebte«, sondern »nichts Schlechtes im Sinn« haben konnte, wenn er ihnen eine so »perfekte Ausbildung« angedeihen ließ. Ein Bankexperte aus Zürich gab an, dass die Vorgangsweise des Beschuldigten bei der Wertpapierveranlagung »professionell« vorgenommen wurde und die »einzig richtige Strategie« gewesen ist.⁷ Die Führungskräfte haben wahrgenommen, dass der Beschuldigte (wörtlich) »immer gearbeitet« hatte, und die Unternehmenserfolge

⁴ 9 Hv 170/06f, ON 282, Tz 1 ff

⁵ 9 Hv 170/06 f, ON 322

⁶ 9 Hv 170/06f, ON 334

⁷ 9 Hv 170/06f; ON 282; Aussagen der Zeugen, ab Tz 70, AS 26 ff

bestätigten dies durch Ertragswachstum und Marktdurchdringung.⁸ Er verlangte Sicherheiten von Kapitalwerbern um die Möglichkeit von Verlusten einzugrenzen und war »kein leichtfertiger« Verhandlungspartner, wenn es um die Interessen der Aktionäre ging. Er ging Beteiligungen ein, die er rechtzeitig »mit Gewinn« verkaufte. Er reduzierte die Kosten, »verbesserte die Ertragslage« und war für Umsätze von über 1 Mio. CHF. verantwortlich. Der Vorstand bezeichnete ihn als die »Fachkompetenz«, die ins Unternehmen mehr Privatkapital einzahlte, als er an Gehältern erhalten hat. Einschlägige Unternehmensberater sagten über ihn, dass er »überdurchschnittliche Kenntnisse in Kapitalmarkttheorie und Volkswirtschaft« aufwies sowie dass er auch Gastvorträge für Jungakademiker auf der Wiener Fachhochschule hielt. Im Unternehmen herrschte nach den Aussagen der Zeugen ein »normaler Bürobetrieb« und die »erzielten Wachstumsraten« von +1.770,5 % innerhalb eines kurzen Zeitraumes sprachen für sich. Der Beschwerdeführer war sozial, familiär, beruflich und wirtschaftlich in die Gesellschaft integriert. Das waren die Voraussetzungen von denen die Behörden überwiegend bereits vor dem in der Folge durchgeführte Strafverfahren wussten und nachstehende Grundrechtsverletzungen begingen. Sie *erhöhten* die Freiheitsstrafe von ursprünglich vier Jahren auf insgesamt **sechseinhalb Jahre** und verurteilten den Beschwerdeführer wegen der Wertpapierausgabe von (angeblich) nicht werthaltigen Unternehmen. Die Vornahme einer Unternehmensbewertung unterließen sie. Bis zur Rechtskraft dauerte dieses ausgeschiedene Verfahren exakt »9 Jahre«.

I. Verfahrensdauer

1. Die Gesamtdauer des Verfahrens »vollendete« fast das »12. Jahr«. Im *August 1998* nahmen die Behörden die Erhebungen auf. Die letzte innerstaatliche Entscheidung erfolgte im *April 2010*.
2. Ab Beginn der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung des 1.Verfahrensteils benötigten die Behörden mehr als »55 Monate«.
3. Ab Beginn der Hauptverhandlung bis zur letzten Entscheidung nochmals alleine »23 Monate«. Der 1.Verfahrensteil benötigte somit insgesamt »78 Monate«. ⁹
4. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung des 2.Verfahrensabschnitts im *Feber 2007* verstrichen sogar »9 Jahre und 6 Monate«.

⁸ 9 Hv 170/06f, Zeugenaussage Roland U., Vertriebsleiter, in HV; ON 337, AS 123; ON 334, Tz 342 mit Verweis auf Zeugenaussagen; Mag. Dr. Harald H., in HV, ON 337, AS 255; Franz H. Geschäftsführer verbundenes Unternehmen, in HV, ON 337 AS 430; Mario G., Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft, in HV, ON 337, AS 466; Verwaltungsrat Beat Sch, in HV, ON 337, AS 24 v. 16.4.2007 und andere

⁹ Beginn der VU am 24.08.1998, Hauptverhandlungsbeginn am 08.02.2003, Berufungsurteil des OLG am 20.12.2004

5. Innerhalb dieser Zeit wurde der Beschwerdeführer 1998 erstmals für »sechs Wochen in U-Haft« genommen. Bis die 1. Anklageschrift vorlag, war er schon wieder »48 Monate« im Erwerbs- und Familienleben integriert.
6. »57 Monate« nach Beginn der Voruntersuchungen 1998 wurde über ihn ab 21.05.2003 abermals die Untersuchungshaft verhängt. Diese Untersuchungshaft dauerte schließlich »20 Monate« und wurde (wörtlich) mit »der Person des Beschuldigten begründet«.«»
7. Von den insgesamt 140 Monaten Verfahrensdauer (11 Jahre 8 Monate) benötigte alleine die Staatsanwaltschaft mit 56 Monaten mehr als »40%« der Zeit, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und wie Anklage erhoben wird. Die letzte Untersuchungshandlung im 1. Teilabschnitt des Verfahrens war das Gutachten vom 03.06.2000. Die Staatsanwaltschaft benötigte »28 Monate« bis sie schließlich eine Anklageschrift vorlegte. Im 2. Teilabschnitt des Verfahrens lag das Gutachten am 01.06.2004 vor und vergingen abermals »28 Monate« bis zum Vorliegen einer Anklageschrift.

Zur Orientierung wird an dieser Stelle auf die »Dauer des größten Wirtschaftsprozesses« in der 2. Republik Österreich verwiesen.¹⁰ Die Anklagebehörden eröffneten am 28.03.2006 die Vorerhebungen und brachten bereits am 25.10.2006 die Anklageschrift ein. Nach »nur 7 Monaten« waren die Vorerhebungen zu Ende und nach nur 15 Monaten fand die Hauptverhandlung statt. Dies bei einem Akteninhalt, der dem 20-fachen Umfang entsprach, wie er beim Beschwerdeführer vorlag.

8. Ab Beginn der Voruntersuchungen (April 2001) für das 2. Teilverfahren benötigte die Staatsanwaltschaft »5,5 Jahre« bis zur Anklageschrift (Oktober 2006). Bis zur Hauptverhandlung verstrichen »6 Jahre«. ¹¹
9. Nach dem Abschluss der Voruntersuchungen benötigte die Staatsanwaltschaft zur Erstellung der Anklageschrift weitere »13 Monate« im 1. Verfahrensteil, und »19 Monate« im 2. Verfahrensteil. »25% der Gesamtdauer« (32 Monate) verstrich somit alleine für die angefallene Zeit, die die Staatsanwaltschaft für eine Anklage benötigte, nachdem sie die Akten erhielt. ¹²
10. Die gesetzlich gebotene Pflicht der Staatsanwaltschaft bestand darin, »innerhalb von 14 Tagen« nach Erhalt der Akten eine Anklageschrift zu *übergeben* oder mit der Erklärung *zurückzustellen*,

¹⁰ BAWAG Prozess

¹¹ 9 Hv 170/06f; HV-Beginn 08.02.2007 und ON 127; Band 17 zu 12 Hv 114/02m vom 10.01.2002

¹² 9 Hv 170/06f von 03/2005 bis 10/2006 und ON 127 zu 12 Hv 114/02m

dass »kein« Grund für eine weitere Verfolgung besteht.¹³ Da sie am 05.03.2005 den Akt entgegen genommen hatte, wurde diese Frist um das *26-fache* »überschritten«. Das Gericht wäre angehalten gewesen, eine solche Überschreitung mit »Anzeige« zu *belegen*, damit Verzögerungen im *geeigneten Weg Abhilfen* geschafft werden können.¹⁴

11. Infolge derart langer Untätigkeit »überdauerten« die Voruntersuchungen die U-Haft um »22 Monate«. ¹⁵ Bereits im März 2005 empfahl die Vollzugsanstalt erstmals, den Beschwerdeführer aus der Haft zu »entlassen«. Die Staatsanwaltschaft sprach sich »zwei Mal« erfolgreich dagegen aus.¹⁶
12. Sieht man von dem Gutachten (ON 149) ab, das jedoch wiederum »vollständig zurückgezogen« wurde, kennzeichnete sich die Untätigkeit der Behörden im Vorverfahren zwischen 2003 und 2006 durch die »Unterlassung von Zeugeneinvernahmen« und erfolgten auch keine anderen »effektiven Untersuchungshandlungen«. Über die »gesamte« U-Haft lag somit kein stichhaltiger Beweis vor, der über »3 Jahre« *geeignet* gewesen wäre, einen Haftgrund grundrechtskonform aufrechtzuerhalten.
13. Die Voruntersuchungen dauerten gerechnet bis zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft im 1.Verfahrensteil 39 Monate und im 2.Verfahrensteil 47 Monate, sodass »60%« der 140 Monate Gesamtdauer alleine für Voruntersuchungen verstrichen.
14. *Nach* Verhängung der U-Haft verstrichen »13 Monate« ohne weiterer Ermittlungstätigkeiten.¹⁷ Der Beschwerdeführer beantragte ab 17.07.2004 die Gewinnung relevanter Beweisergebnisse. Die Anzahl dieser Anträge erklärt sich aus der Untätigkeit der Behörden und betraf alle wesentlichen Beweisthemen, um das Verfahren vorzeitig *einer Einstellung* zuzuführen.¹⁸
15. Trotz Urgenz des Beschuldigten aus der Haft, erfolgte »16 Monate« lang *keine* Entscheidung über dessen Beweisantrag vom 21.12.2004. Der Beschwerde an die Ratskammer über diese Untätigkeit im März 2006 wurde »keine« Folge gegeben, der U-Richterin jedoch der Auftrag

¹³ § 112 StPO

¹⁴ § 27 StPO und St 30/43, EvBl 1957/291, 1959/255: „**Bemerkt das Gericht eine Nachlässigkeit oder Verzögerung, so hat es diesen Umstand entweder der dieser Behörde vorgesetzten Behörde zur Kenntnis zu bringen oder dem Gerichtshof zweiter Instanz anzuzeigen, damit im geeigneten Weg Abhilfe verschafft wird!**“ „**Die Anzeige oder Meldepflicht des Untersuchungsrichters ist auch dann anzuwenden, wenn die Staatsanwaltschaft in den Fällen, wo sie nach dem Gesetz verpflichtet ist, dieser Pflicht nicht innerhalb der bestimmten Frist von 14 Tagen nachkommt!**“;

¹⁵ U-Haft Ende 12/2004 und Anklageschrift in 10/2006

¹⁶ 3 BE 127/05g und 3 BE 381/05k; Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Graz

¹⁷ U-Haft Beginn 21.05.2003 bis ON 149 am 01.06.2004

¹⁸ 9 Hv 170/06f; ON 168 ff; ON 190; Band 9; Beweisantrag vom 21.12.2004 gem. § 97(1) StPO; Vorsprache mit U-Richter am 17.12.2004, § 91 Abs. 2 StPO: „**Die Untersuchungen haben den Sachverhalt so weit zu klären, wie es nötig ist, um die Momente festzustellen, die geeignet sind, entweder die Einstellung oder eine Anklageschrift herbeizuführen!**“

erteilt, über den letzten Beweisantrag vom 21.12.2004 zu entscheiden.¹⁹ Dieser wurde einen Monat später ebenso »abgelehnt«.²⁰

16. Am 06.05.2006 rekurrierte der Beschuldigte in einer weiteren Beschwerde, dass ihm »*durch die permanente Abweisung seiner Beweisanträge die Möglichkeit entzogen wird, die Sache innerhalb angemessener Frist*« wirksam zur Anhörung zu bringen. Er bemängelte ausdrücklich die Vorgehensweise (wörtlich), dass »*trotz Haft innerhalb von zwei Jahren »keine« Untersuchungsverfahren gesetzt wurden, und erst fünf Jahre »nach« Beginn der Voruntersuchung Zeugen einvernommen werden*«. Diese Verfahrensführung erweckte den Anschein einer in die Überlänge ziehenden Untersuchung, die *mangels* rechtzeitig herbeigeschaffter Beweisergebnisse *auf ein bestimmtes* Urteil hin »vorbereitet« werden musste. Diese Vermutung bestätigte sich durch die in der Folge angeordnete Zeugenmanipulation.
17. Der Beschuldigte intervenierte zwischenzeitlich aus der Haft beim *Bundespräsidenten* und dem *Bundesministerium*. Die Präsidentschaftskanzlei teilt am 22.11.2005 (wörtlich) mit, dass sich laut Bundesministerium für Justiz der Akt »seit acht Monaten« (5. März 2005) zum Zwecke einer Anklageerhebung bei den zuständigen Behörden befindet, und eine bedingte Entlassung (wörtlich) »wegen des anhängigen Verfahrens« versagt wird.²¹
18. Das BM für Justiz bestätigt am 03.11.2005 die Abweisung der bedingten Entlassung, wegen der *laufenden »Voruntersuchungen*«. ²² Eine Praxis, die *entgegen* der Rechtsliteratur angewendet wird.²³ Auf abermaligen Antrag des Beschuldigten teilt das Bundesministerium am 28.12.2005 mit, dass ...die »herrschende« Praxis etwaige *Entlassungsmaßnahmen innerhalb eines »anhängigen*« Verfahrens *nicht* zulässt!²⁴
19. Da die Anklagebehörden erst im Oktober 2006 eine Anklageschrift vorlegten, *entzogen* sie dem Beschuldigten durch grobe »Untätigkeit« mehr als »19 Monate« lang die gesetzliche Möglichkeit, mittels bedingter Entlassung ins Sozialleben zurück zu kehren. Ebenso wurde dadurch der Haftmodus bedeutend verschlechtert.
20. Auf Nachfrage der Vollzugsanstalt ließ die Staatsanwaltschaft am »28.12.2005« (wörtlich) ausrichten, dass in »wenigen Wochen eine Anklageschrift« vorliegen wird. Es sollte *nicht wenige*

¹⁹ 9 Hv 170/06f; 1Rk 20/06 g-5 Beschluss vom 17.3.2006: „Der Beschwerde wird mit der Maßgabe keine Folge gegeben, dass der U-Richter aufgetragen wird, innerhalb eines Monats ab Entscheidung der Ratskammer über den Beweisantrag des Beschuldigten vom 21.12.2004 eine Entscheidung zu treffen!“

²⁰ 9 Hv 170/06f; ON 222, Beschluss vom 06.04.2006

²¹ GZ 910030/1805-STR/2005 und GZ 910030 / 2039-STR / 2005; Ministerialrat Dr. Fröhlichsthal; Bundespräsidialkanzlei am 27.10.2005 und 22.11.2005

²² GZ 4006897/4-IV 4/2005; 03.11.2005; Dr. Renée Kleissner; Bundesministerium f. Justiz

²³ EvBl 1978/75, Rz 1978/14; JABl 1979/7; Foregger/Fabrizy; StPO⁸, § 512; Rz 2, S. 791

²⁴ GZ 4006897/9-IV 4/2005; 03.11.2005; Dr. Renée Kleissner; Bundesministerium f. Justiz

Wochen sondern »fast ein Jahr« dauern, bis eine Anklage tatsächlich vorlag. *Wegen solcher Wortmeldungen der Anklagebehörden »lehnte« die Vollzugsanstalt auch Familienbesuche ab.*²⁵

21. »Vier Monate« *nach* dieser staatsanwaltlichen Ankündigung vom 28.12.2005, dass in wenigen Wochen eine AS vorliegen würde, wurden plötzlich unerwartet »weitere Ermittlungen« aufgenommen, die »zusätzlich 6 Monate« in Anspruch nahmen.
22. Nachdem die Staatsanwaltschaft am 05.03.2005 den Akt zur Anklageerhebung erhielt (siehe Pkt. 16.), vergingen weitere »13 Monate«, bis endlich über 100 Zeugen einvernommen werden sollten.
23. Ein Jahr nach der 1. Ablehnung der Staatsanwaltschaft *gegen* eine bedingte *Entlassung* wurde das BM für Justiz am 6. Februar 2006 auf die »Unterbrechungsfolgen« der Verfahrensdauer *hingewiesen*. Der Beschwerdeführer erbat das Bundesministerium, in der Befürwortung einer bedingten Entlassung konform der Rechtsmöglichkeiten angemessen und *zumutbar* vorzugehen. Dort verwies man abermals auf die Praxis und lehnte den Antrag des Beschwerdeführers ab.
24. »Drei Jahre« *lang* wurden von den Behörden »keine« Zeugeneinvernahmen durchgeführt.²⁶ Als man sich dazu entschloss, erging tatsächlich die *schriftliche Anordnung*, das Beweisergebnis durch Zeugenbeeinflussung zu »manipulieren«. ²⁷ Der Beschuldigte brachte daher am 18.05.2006 einen neuerlichen Beweisantrag ein, der abermals zurückgewiesen wurde.²⁸ Über die »beklagten Manipulationen« hielt sich die Behörde über »vier Jahre« bis Dezember 2009 im »Stillschweigen«. ²⁹ (siehe Abschnitt III. Zeugeneinvernahmen)
25. Die Beweisergebnisse der Anträge ab 17.07.2004 hätten die »Verfahrensdauer« zunächst *erheblich* »verringert« und eine Beendigung der Untersuchungen *beschleunigt*.³⁰ Vor allem aber *verhindert*, dass die Behörden 18 Monate später die »Beweismanipulation« schriftlich anordnen. Formal hatte die Nichterledigung der Beweisanträge ebenso eine unnötige Verzögerung des Verfahrens nach sich gezogen, wie die Versäumnisse der Staatsanwaltschaft.

²⁵ Vk 01/06-2, Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Graz

²⁶ März 2001 bis April 2006

²⁷ 9 Hv 170/06f; ON 352; Nichtigkeitsbeschwerde und Zeugenaussage Kripo, Al Hermann K. in HV; ON 337

²⁸ 9 Hv 170/06f; ON 227 und ON 229

²⁹ 9 Hv 170/06f; ON 231, 1 Rk 55/06 d-3 und 1 Rk 72/06 d-3

³⁰ § 91 Abs. 2 StPO; Foregger/Fabrizy, StPO⁶; zu § 112, in Rz 1; AS 208: „**Sobald der U-Richter meint, dass entweder keine Notwendigkeit oder keine Möglichkeit weiterer Untersuchungshandlungen besteht, schließt er die Voruntersuchungen!**“ Foregger/Fabrizy, StPO⁶; AS 31, zu § 2, in Rz 17, Abschnitt 5.: „**Das Anklagerecht erlischt durch gerichtlichen Beschluss nach § 109 StPO!**“

26. Schließlich haben die Verzögerungen auch die Vollzugsanstalt zu unzähligen *rechtswidrigen* Entscheidungen verleitet,³¹ weil sie jahrelang über die »Vollzugsform« im *Dunkeln* lag, und weder einen *Vollzugsplan* noch eine *Klassifizierung* vornehmen konnte.³²
27. Kurioserweise behauptete das Oberlandesgericht Graz im Rahmen einer Beschwerde des Beschuldigten »sieben Monate« vor dem Existieren einer Anklageerhebung (wörtlich), dass »inzwischen eine Anklageschrift eingebracht« worden sei.³³ Diese *widersprüchlichen* Mitteilungen über den Zeitpunkt, »wann« die Anklagebehörde das Aktensubstrat erhalten hat und wann eine Anklageschrift »vorlag«, spiegelt neben den »rechtswidrigen Absprachen« mit dem Gutachter (siehe Abschnitt VI. Gutachter und VII. Parteilichkeit des Gerichtshofes) eine Kombination *phlegmatischer* »Untätigkeit« und *sorgloser* »Unwissenheit« über Verfahrensstände, sowie »unwertem« Umgang mit der Rechtssicherheit, den Beweisangeboten und der Freiheit des Beschwerdeführers. Sowohl widersprüchliche Mitteilungen wie auch die überlange Verfahrensdauer reflektieren eine »Unsicherheit« darüber, ob das Verfahren überhaupt geführt werden sollte.
28. Es erscheint zweifelsfrei, dass der Beschwerdeführer gem. § 43 StGB und der Empfehlung der Vollzugsanstalt bereits am »5. April 2005« bedingt »entlassen« *worden wäre*, spätestens jedoch gemäß Mitteilung des Bundesministeriums am »5. Oktober 2005« nach § 512 StPO *entlassen worden wäre*, wenn die Voruntersuchungen im Sinne des Beschleunigungsgebotes geführt worden wären. Zwischen der erstmaligen Empfehlung der Vollzugsanstalt und der tatsächlich erfolgten Entlassung am 12.10.2006 vergingen »weitere« 19 Monate und bis zur Anklageschrift weitere 18 Monate vergehen.

Die Verteidigung hat in dieser Zeit jeden Beweis angeboten, jede Frist eingehalten und jedes notwendige Rechtsmittel ergriffen, um ein Fehlurteil unter allen Umständen zu verhindern. Der Beschwerdeführer war in Ansehung der Verfahrensübel zwischen seinem 29. und 42. Lebensjahr damit beschäftigt, Vorwürfe mit den ihm garantierten Verfahrensvorschriften zu bekämpfen und auch *bemüht*, die Neben- und Folgewirkungen *zügig* und *wirksam* abzuwehren. Wenn den Beweisanträgen gefolgt, überlange Unterbrechungen *verhindert*, keine Untätigkeit aufgekommen und keine Absprachen zwischen Gutachter und Staatsanwaltschaft zugelassen worden wären, wäre der Beschwerdeführer 19 Monate früher entlassen worden. Infolge dieser Verzögerungen als auch im Modus seiner Anhaltung erlitt der Beschwerdeführer erhebliche Nachteile und wartet nunmehr seit seiner Entlassung am 12.10.2006 schon »weitere vier Jahre«, eine verbliebene Reststrafe

³¹ Vk 01/06-2 Vollzugskammer beim OLG Graz

³² § 134 und 135 Strafvollzugsgesetz

³³ Vk 01/06-5, OLG Graz vom 06.03.2006

antreten zu können. Er leidet seit Ende 2004 an den posttraumatischen Belastungsstörungen IDC-10:F43.1 sowie ICD-10: F 33.3 und ICD-10:41.2.³⁴

II. Untersuchungshaft

1. Im April 2001 beantragten die Anklagebehörden für den 2. Verfahrensteil erstmals die Einvernahme eines ausgeschiedenen Mitarbeiters des Beschuldigten. Dieser tätigte zwar eine Anzeige, *erschien aber nicht* zu den Ladungsterminen, unterfertigte sein Aussageprotokoll *nicht* und nahm es mit nach Hause um es (wörtlich) inhaltlich zu »überarbeiten«. Folgte danach abermals nicht Vorladungen, weil es ihm (wörtlich) zu »mühsam« war, kritisierte außerdem, dass ihm das Protokoll zu »zweideutig« sei, verlangte vom Untersuchungsrichter »als Gegenleistung für seine Aussage« eine »Aufenthaltsbewilligung in Amerika« und »reagierte beleidigt«, weil sich der U-Richter dagegen verwehrt. Zwischenzeitlich zeigte der Verteidiger des Beschwerdeführers an, dass dieser Zeuge seinen Mandanten um 218.000,00 € erpresst, andernfalls er eine »Unterschrift leisten werde«, die den Beschwerdeführer »in Haft« bringen werde. Der U-Richter erklärte in seinem Beschluss (wörtlich), dass sich diese Besorgnisse »mit seinen Wahrnehmungen decken«. Der Zeuge hatte ihn wiederholt telefonisch kontaktiert und sich in »ärgerlichem Ton darüber beschwert«, wie es denn möglich wäre, dass der Beschuldigte »noch immer in Freiheit herumläuft«. Die vom Verteidiger getätigte Anzeige gegen den Zeugen wurde von den Behörden zunächst entgegen § 84 StPO (ohne Reaktion) »ignoriert«. ³⁵ Eine kritische Überprüfung seiner Angaben bei der Anzeige hätte schon 2001 zu einer Einstellung geführt. Es dauerte jedoch sechs Jahre, bis dessen Aussagen von ihm selbst in der Hauptverhandlung widerlegt wurden.
2. Der Untersuchungsrichter wollte das 1. Verfahren zur Einstellung bringen und erklärte (wörtlich) dass die Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft »nicht als Betrug gewertet werden können«

³⁴ Rezidivierende depressive Störungen mit schweren Episoden psychotischer Symptome sowie Angst gemischt mit depressiver Störung

³⁵ Dr. Erik Nauta, Antrags- und Verfügungsbogen, Protokoll Nr. 100, 23.05.2001 und 12 Hv 114/02 m, Band 17, ON 133, AS 262-263 aus 12 Hv 114/02m: „Der von der Anklagebehörde beantragte „Zeuge“ wurde von mir erstmals für den 03.04.2001 geladen. Die Einvernahme konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da mir der Zeuge telefonisch mitteilte, dass er sich im Stau befinde. Es wurde für den 04.04.2001 ein neuer Termin vereinbart. Auch diesen Termin hat der Zeuge nicht eingehalten – mit der Begründung einer Autopanne. Hierauf lud ich ihn schriftlich für den 18.04.2001. Seine Vernehmung wurde auf Tonband protokolliert und er hatte keinerlei Einwände. Als der Zeuge um 15.00 h zur Unterfertigung des Protokolls im Gericht erscheinen sollte, kam er jedoch am 18.04.2001 nicht mehr wieder. Am 19.04.2001 richtete er mir telefonisch aus, dass es ihm im Übrigen „zu mühsam“ sei, neuerlich zur Unterfertigung des Protokolls zu kommen. Aus diesem Grunde wurde ihm das Protokoll gefaxt. Am 24.04.2001 übermittelte der Zeuge an das Gericht zum Protokoll ein Begleitschreiben, dass ihm die Protokollierung in einigen Punkten zu zweideutig sei. Telefonisch erklärte er gegenüber dem Gericht, dass er das Protokoll und die Formulierung noch ein wenig überarbeiten möchte. Er sicherte zu, die Überarbeitung am Wochenende des 21./22.04.2001 vorzunehmen und am Montag den 23.04.2001 das Protokoll dem Gericht zu faxen. Tatsächlich ist das Protokoll am 23.04.2001 nicht bei Gericht eingelangt!“ „Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, den Zeugen zu Gericht zu bewegen, habe ich ihn für den 17.05.2001 zu Gericht geladen. Er kontaktierte mich neuerlich telefonisch und teilte mit, dass er nicht zu Gericht kommen werde. Er werde aber das überarbeitete Protokoll faxen. Gleichzeitig ersuchte er mich, dass ich ihm als „Gegenleistung“ für seine Angaben eine Aufenthaltsbewilligung in Amerika verschaffen solle. Da ich ihm unmissverständlich mitteilte, dass ich dazu nicht befugt bin, reagierte der Zeuge beleidigt. Der Zeuge ist auch abermals der Vorladung für den 17.05.2001 nicht gefolgt und hat abermals das versprochene Protokoll dem Gericht nicht zugefaxt. Fünf Tage später – am 22.05.2001 – erschien der Verteidiger des Beschuldigten vor mir bei Gericht und schilderte, dass der Zeuge seinen Mandanten zur Auszahlung eines Geldbetrages von 3 Mio. ATS zu erpressen versucht, andernfalls würde er bei Gericht eine Unterschrift leisten, die den Beschuldigten in Haft befördern werde!“ „Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Angaben des „Zeugen“ als zweifelhaft einzustufen sind und dieser aus persönlichen Motiven zu seinen Angaben bewegt wurde. Die Angaben des Verteidigers, dass der „Zeuge“ eine Erpressung versucht, decken sich mit den Wahrnehmungen des Gerichts, zumal auch das Gericht in der Folge zum wiederholten Male von diesem Zeugen telefonisch kontaktiert wurde, und er sich in ärgerlichem Ton darüber beschwerte, wie es denn möglich wäre, dass der Beschuldigte noch immer in Freiheit herumläuft!“

und ein »Betrugsschaden durch Täuschung zweifelhaft« erscheinen. Er wies auch den Antrag der Staatsanwaltschaft auf weitere Voruntersuchungen wegen dieses Zeugen zurück. Ebenso den Antrag auf nochmalige U-Haft.³⁶ Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hatte »wegen dem Fehlen bestimmter Tatsachen« keinen Erfolg.³⁷ Trotz der ausführlichen Begründung des U-Richters für die Unbegründetheit der neuerlichen Voruntersuchungen, wurden diese eingeleitet.³⁸ Ein Jahr und drei Monate danach stellte die Anklagebehörde den dritten Antrag auf U-Haft, der neuerlich mit der Begründung abgewiesen wurde, dass sich der Beschwerdeführer (wörtlich) »immer kooperativ« gezeigt hatte, »sozial integriert« ist und weder eine »Tathandlung, noch eine Flucht« zu erwarten war.³⁹ Abermals erhob die Anklagebehörde Beschwerde.

3. »Ohne weitere« Untersuchungshandlungen, aber *nur wenige Wochen* später wurde die »U-Haft verhängt«. Es gab keine Beweise, keine strafbaren Neuereignisse und die Verdachtsmomente waren laut Behörden expressis verbis »noch abzuklären«. ⁴⁰ Dieselbe Behörde, die noch *fünf Wochen zuvor* keine Tatbegehungsgefahr erkannte, erklärte nunmehr (wörtlich), dass der Beschwerdeführer »uneinsichtig« sei. Nach (wörtlich) »oberflächlichen Ermittlungen« hätte sich eine »latente Gefahr« ergeben, der Beschwerdeführer werde weitere Taten begehen.⁴¹ Zwei Monate nachdem die verfahrensgegenständlichen Unternehmen die Gewinnzone erreichten und vier Monate nach dem behördlichen Blockieren der Firmenkonten begründeten sie den Freiheitsentzug sinnentstellend, dass »der Beschuldigte nicht erklärte, wodurch für die Aktionäre der Unternehmen Gewinne zu erwarten wären«. ⁴² Eine Einvernahme zu diesem Beweisthema erfolge jedoch nicht. Zur Abklärung dieses Beweisthemas folgte das Privatgutachten durch einen gerichtlichen Sachverständigen Prof. Wolfgang L.

³⁶ Beschluss U-Richter, Dr. Erik N. in 12Hv 114/02 m, Band 17, ON 133, Seite 257 und 263 „In der Strafsache gegen den Beschuldigten, wird der Antrag der Anklagebehörde auf Ausdehnung der Voruntersuchung abgewiesen!“ „Der Untersuchungsrichter ist der Meinung, dass die zur Anzeige gebrachten Tathandlungen nicht als Betrug gewertet werden können. Dem Gedankengang der Anklagebehörde, dass der Beschuldigte aufgrund einer fehlenden Konzession gem. § 100 Bankwesengesetz nicht berechtigt war, für seine Leistungen Gebührenentgelte einzubehalten, wird vom U-Richter entgegengehalten, dass das Gesetz hierfür als Sanktion lediglich eine Verwaltungsstrafe vorsieht, ohne dass es irgendeinen strafrechtlichen Anknüpfungspunkt gibt. Darüber hinaus können die verrechneten Gebührenentgelte auch nicht als Betrugsschaden qualifiziert werden, da es mit den Kunden ausdrückliche Verträge gab und diese erklärt haben, dass sie in Kenntnis der von der Gesellschaft erlassenen Regelungen sind, dieselben genehmigen und bei Fälligkeit belastet werden können. Es erscheint zweifelhaft, darin einen durch Täuschung herausgelockten Betrugsschaden anzusehen!“

³⁷ 11 Bs 34, 35/02 OLG, ON 140, Band 17, Seite 349 zu 12 Hv 114/02m „Auch wenn der dringende Tatverdacht vorliegt, fehlen doch bestimmte Tatsachen. Durch die Anzeige besteht kein dringender Tatverdacht eines neuerlichen Delikts. Dieser nicht Hafttragende Verdacht vermag keine bestimmten Tatsachen abzugeben!“

³⁸ OLG 11 Bs 34/02 und 11 Bs 35/02; 12 Hv 114/02m

³⁹ 12 Hv 114/02 m, Band 22, ON 296; AS 459ff: „Der Beschuldigte hat sich immer kooperativ gezeigt, ist zu jedem Termin erschienen und ist sozial integriert. Aufgrund der derzeitigen Position des Beschuldigten als Prokurist im Controlling und Rechnungswesen ist nicht zu erwarten, dass er strafbare Handlungen begehen oder flüchten werde!“

⁴⁰ 9 Hv 170/06f; ON 14; 06.06.2003: „Der Beschuldigte steht im Verdacht beide Unternehmen zu beherrschen... Die Verdachtsmomente sind noch abzuklären. Es besteht der Verdacht, dass er nicht gehindert werden konnte, Kunden zur Investition in die Unternehmen zu verleiten!“ 11 Bs 188/03 OLG, ON 299, zu 12 Hv 114/02 m

⁴¹ Beschluss vom 21.5.2003 in ON 306, 12 Hv 114/02 m: „Der Beschuldigte ist uneinsichtig... Es ist anzunehmen, dass die Unternehmen nicht werthaltig sind... Die oberflächlichen Ermittlungen haben eine latente Tatbegehungsgefahr ergeben. Der Beschuldigte benützt ein Büro und ein KFZ seines Dienstgebers. Die Bilanzen liegen dem Gericht noch nicht vor und er hat als Prokurist Zugang zu finanziellen Mitteln des Unternehmens!“

⁴² 11Bs 294, 296/03 OLG, Seite 10 zu 12 Hv 114/02m „Wodurch für die Aktionäre der Unternehmen realistischerweise Gewinne zu erwarten wären, ist der Beschuldigte plausibel zu erläutern schuldig geblieben!“

4. Auch die Grundrechtsbeschwerde beim Höchstgericht blieb erfolglos, obwohl das nunmehr vorgelegte Privatgutachten ergab, dass die »Unternehmensgruppe als Konzern« anzusehen ist, deren Aussichten (wörtlich) als »gesichert und vielversprechend« zu beurteilen sind. Der zuvor angeführte Haftgrund wäre damit »aufgehoben« gewesen.⁴³ Ebenso wurde eine *Erklärung des Schweizer Kantongerichts* übermittelt, dass der Beschuldigte »keinerlei Verfügung über Firmengelder« hat. Das Höchstgericht hielt die Haft aufrecht und erwiderte, dass das Gutachten über die Unternehmensaussichten und die Eiderklärung aufgrund des *Neuerungsverbotes* »nicht beachtet« werden. Diesen veränderten Umständen kam laut Höchstgericht »keine Bedeutung« zu, die eine Entlassung aus der Untersuchungshaft rechtfertigen hätten können. »Es drohte der Konkurs« der Unternehmen, worauf die Verteidigung *mehrmals* hingewiesen hatte.⁴⁴
5. Zwischenzeitlich befand sich der Beschwerdeführer sieben Monate in U-Haft. Er stellte den 4. Antrag auf Haftentlassung und erhielt den (unbegreiflichen) Verweigerungsgrund, dass der Freiheitsentzug (wörtlich) »in der Person des Beschuldigten begründet ist«⁴⁵ Auch dagegen wurde Beschwerde erhoben.
6. Obwohl nach 1-jähriger U-Haft sämtliche Umstände für eine Tatbegehungsfahr »hinweg gefallen« sind, wurde auch die darauf folgende 2. Grundrechtsbeschwerde abgewiesen, dass »die Änderung der Umstände an ihrer damaligen Einschätzung (vor 6 Monaten) nichts zu ändern vermag«⁴⁶ Damit wurde ein Freiheitsentzug mit derselben Einschätzung »aufrechterhalten«, die über ein halbes Jahr zurück lag.
7. Es wurde Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ergriffen. Dieser erklärte, dass eine ...»Entscheidung über eine Grundrechtsverletzung nicht in seine Zuständigkeit fällt!«⁴⁷
8. Der Beschuldigte und seine Verteidiger haben in den Jahren 1998 bis 2009 vergeblich versucht, die Wahrheit *mittels Anträgen* ans Tageslicht zu fördern, um das Haftübel und ihre *negativen Auswirkungen* auf die betroffenen Aktionäre, Familien, Unternehmen und den Beschwerdeführer abzuwenden. Die Möglichkeiten der Staatsgewalt wurden offenkundig benutzt, um den *Standpunkt* des Beschuldigten zu *beugen* und relevante Beweisergebnisse *im*

⁴³ ON 314, 12 Hv 114/02m; Prof. Mag. Wolfgang L., Allg.ger.beeid.Sachverständiger;

⁴⁴ 12 Os 90/03-10, ON 319 zu 12 Hv 114/02 m „Die Beweisvorlagen und Anträge der Verteidigung können aufgrund des Neuerungsverbotes nicht beachtet werden. Der Frage, ob das Dienstverhältnis des Beschuldigten formal beendet wurde, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Indizieren nämlich Ergebnisse des Verfahrens eine ausgeprägte kriminelle Täteranfälligkeit und Tendenz zu Delinquenz, tritt die Änderung Tatbegünstigender Umstände in den Hintergrund. Für die Verwirklichung von strafbaren Handlungen ist die Gelegenheit nahe liegend. Somit gehen sämtliche Einwände gegen die Prognoseetat ins Leere. Dadurch wird auch die Minderung der Tatbegehungsfahr wegen des bereits länger zurückliegenden Zeitraums egalisiert!“

⁴⁵ 9 Hv 170/06f, ON 131; Antrag vom 05.12.2003 und ON 133, Beschluss vom 23.12.2003: „Auch wenn die Firmen (durch das Strafverfahren in Konkurs gingen) und „nicht mehr existieren, bedarf es zur Begehung strafbarer Handlungen keiner Firma. Die Tatbegehungsfahr ist in der Person des Beschuldigten begründet!“

⁴⁶ 12 Os 25/04-7; OGH vom 02.04.2004: „Der Einwand der Verteidigung, wonach sämtliche Umstände weggefallen sind, die die Annahme der Tatbegehungsfahr begründeten, und eine abstrakte Rückfallgefahr nicht genüge, vermag an der in 12 Os 90/03 aus dem Jahre 2003 getroffenen Einschätzung nichts zu ändern!“

Verborgenen zu halten. Die Untersuchungshaft wurde mit haltlosen (unfassbaren) Vorwänden begründet,⁴⁸ die dem Grundrecht eindeutig widerstritten.⁴⁹ Wegen der (wörtlichen) »Uneinsichtigkeit« des Beschuldigten erschien den Behörden (ebenso wörtlich) nur »eine Haft denkbar«. Es gehörte zur Praxis, »ohne« konkrete Tatsachen oder abgeklärter Verdachtsmomente und selbst unter »Wegfall« aller tatbegünstigenden Umstände einen Freiheitsentzug zu verhängen, der mit der »bloßen Existenz« des Beschwerdeführers begründet wurde. Das Verteidigungsrecht auf Vorbringen entlastender Tatsachen und Beweisanträge gegen Anschuldigungen wurde von den Behörden »systematisch herabgewürdigt«. ⁵⁰

9. Die Behörden gaben unumwunden zu, dass die Verdachtsmomente für einen Freiheitsentzug »gar nicht konkret« bestanden, weil diese (wörtlich) »noch abzuklären« waren. Während die Beweiskraft von Tatsachen, die von der Verteidigung vorgelegt wurden, mit haltlosen *Neuerungsargumenten* herabgesetzt, verhängte man eine Haft um erst danach die Verdachtsmomente abzuklären. »Neue Erkenntnisse«, die ursprüngliche hafttragende Gründe widerlegten, hatten auf die vorläufige Entlassung aus der U-Haft »keinen« Einfluss. Ohne Bilanzen, Jahresberichte oder Bewertungen »geprüft zu haben«, haben die Behörden *nur angenommen*, dass die Unternehmen nicht werthaltig sind, hatten keine Beweisergebnisse sondern (wörtlich) nur »oberflächliche« Ermittlungen. Daraus konnten sie auch gar *keine merkliche* oder erkennbare sondern nur eine (wörtlich) »latente Tatbegehungsgefahr« konstatieren. Da die Tatbegehungsgefahr wegen dieser »Verborgtheit« eine Haft nicht mehr begründen konnte, folgte die (wörtliche) Erklärung der Behörden, dass »wegen der Uneinsichtigkeit des Beschuldigten nur die Haft denkbar ist«. Die besondere Ausnahme einer Untersuchungshaft wurde auf eine »Beugehaft« reduziert, die über zwei Jahre lang aufrechterhalten wurde, bis der Beschuldigte in eine andere Anstalt zum Strafvollzug verlegt wurde. Zwischenzeitlich mussten die Unternehmen den Konkurs anmelden.

⁴⁷ VfGH in G 62/04-3 / B 738/04-3

⁴⁸ Beschluss ON 306, 12 Hv 114/02 m, vom 21.5.2003: „Aufgrund der Uneinsichtigkeit des Beschuldigten erscheint nur die Haft denkbar.....()... Oberflächliche Ermittlungen haben eine latente Tatbegehungsgefahr ergeben!“ Beschluss des Erstgerichts zur U-Haft vom 23.12.2003 zu 12 Hv 114/02 m: „Die Tatbegehungsgefahr ist in der Person des Beschuldigten begründet!“ Oberlandesgericht in 1 Bs 188/03 vom 15.5.2003 Seite 9 zu 12 Hv 114/02 m: Der Beschuldigte konnte nicht einmal durch die Hauptverhandlung daran gehindert werden, Kunden zu Geschäftsbeziehungen mit den Unternehmen zu verleiten!„Die Verdachtsmomente sind noch abzuklären!“ Beschluss des Erstgerichts zur U-Haft vom 23.12.2003 zu 12 Hv 114/02 m: „Die bisherigen Beschwerden bei den Beschwerdegerichten blieben erfolglos. Warum sollte das Untergericht da anders entscheiden!“ Oberlandesgericht in 11 Bs 29/04 vom 22.1.2004, AS 4-5: „Der Wegfall tatbegünstigender Umstände erscheint nicht geeignet, den Beschuldigten an der Verfolgung krimineller Ziele zu hindern!“

⁴⁹ Art. 5 Abs. 1 lit. C; EMRK fordert, dass „nach Ablauf einer gewissen Zeit auch erhebliche und ausreichende Gründe für die Aufrechterhaltung einer Haft vorliegen müssen und auf die Unschuldvermutung gebührend Bedacht zu nehmen ist!“ ÖJZ-MRK 1990/12, 1992/9a, 1993/6 Foregger/Fabrizy, StPO 8.Aufl., Rz 1, zu Art. 5 EMRK, Seite 931

⁵⁰ Foregger/Fabrizy, in StPO 8.Aufl., zu § 199, in Rz 1, Seite 367: „Solange der Beschuldigte im Rahmen seines Verteidigungsrechtes bleibt, kann er sich jederzeit so verantworten, wie er es für gut und richtig hält zu § 39 StPO, in Rz 1, Seite 79, StPO 8.Aufl.: Der Selbstschutz ist für den Beschuldigten als materielle Verteidigung im Art. 6 (3) EMRK und auch in der Verfassung verankert!“; SSt 38/45: „Ein Haftgrund der Tatbegehung liegt nur dann vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte werde die Tat wiederholen!“; LSK 1978/259: „Die bloße Möglichkeit ist zur Annahme des Haftgrundes nicht ausreichend!“; SSt 43/57: „Es muss aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr bestehen, dass eine gleichartige Tat noch vor der Aburteilung begangen wird. Eine bloß abstrakte Rückfallsgefahr genügt nicht!“ „Die Tatbegehungsgefahr liegt nicht vor, wenn der Beschuldigte die Delikte derer er verdächtigt wird, unter Ausnützung bestimmter Verhältnisse begangen hat und diese inzwischen weggefallen sind!“ „Die Tatbegehungsgefahr liegt nicht vor, wenn der Verdächtige die Delikte derer er verdächtigt wird, unter Ausnützung bestimmter Verhältnisse begangen hat und diese inzwischen weggefallen sind, weil sie sich geändert haben!“ (vgl. Foregger/Fabrizy, StPO⁸, zur U-Haft in § 180, Rz 4 bis 10, Seiten 333-337).

10. Entgegen der strengen Vorgaben, »wie eine Prognose tat begründet« werden muss, rechtfertigten sich die Behörden mit der sinngemäßen Erklärung, dass die Zukunft der *noch gar nicht erwiesenen* Vergangenheit »ähnlich sein wird, weil die Person die gleiche ist«⁵¹ Damit wurde der Haftgrund personifiziert und nicht an Umstände sondern mit dem Leben des Beschwerdeführers untrennbar verbunden. Die Tatbegehungsgefahr hätte gesetzlich vorausgesetzt, dass die Zukunft der Vergangenheit »gleichen muss« – was aber im vorliegenden Sachverhalt *jedenfalls falsifizierbar* wurde, weil »veränderte« Umstände vorherrschten und die Vergangenheit noch nicht erwiesen war. Da die Prognose tat nur *mit Vorliegen* unveränderter Verhältnisse begründet hätte werden können, war die vorgenommene Prognose der Behörden *ohne Vorliegen* der Verhältnisse ein »Scheingrund«. ⁵² Die Untersuchungshaft, die besondere und zeitlich begrenzte Gefahren ausschalten sollte, wurde dem Grunde als vorweggenommener Strafvollzug »missbraucht«, deren Motive sich in der gesamten Verfahrensführung wieder finden. In der Bejahung der Untersuchungshaft hat man sich gegen alle grundrechtlichen Normen gestellt.⁵³

Begründung für die Grundrechtsverletzungen in Abschnitt I und II

Art 5 (3) EMRK fordert, dass jedermann ein Grundrecht auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Entlassung aus der U-Haft hat. Der EGMR hat schon wiederholt auf die »erhebliche Gefahr« hingewiesen, die *exzessive* Verfahrensverzögerungen für die Rechtsstaatlichkeit mit sich bringen, wenn den Rechtssuchenden »kein wirksamer« innerstaatlicher Rechtsbehelf dagegen zur Verfügung steht. Abgesehen von der möglichen Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK einer überlangen Verfahrensdauer hinsichtlich Verletzung gegen Art. 5 (3) EMRK, sind die zuvor genannten Sachverhalte durch nachstehende Begründung auch gesondert unter Art. 13 EMRK zu prüfen.

1. Die Dauer der Voruntersuchungen im BAWAG-Prozess dauerte *lediglich sieben Monate*, was nur 1/9 der »66 Monate« entsprach, die die Behörden beim Beschwerdeführer verstreichen ließen.

⁵¹ 9 Hv 170/06f, ON 133, Beschluss v. 23.12.2003

⁵² JBl 1998/133; „Auch bei Vorverurteilungen ist eine Tatbegehungsgefahr nur dann gegeben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr einer neuerlichen Delinquenz besteht!“ „Auch nicht eine wiederholte oder fortgesetzte Tatbegehung reicht für sich alleine!“ EvBl 1998/116 = RZ 1998/59; „Eine bedingt obligatorische U-Haft ist nur auf Verbrechen anzuwenden, die das Gesetz mit mindestens 10 Jahren bedroht. Eine Aufrechterhaltung der U-Haft ohne Vorliegen bestimmter Tatsachen würde der Feststellung gleichen, der Verdächtige habe die Tat tatsächlich begangen und damit der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK widerstreiten. Insoweit die StPO die Haft regelt, ist sie ein Ausführungsgesetz zu den Regelungen des gleichen Gegenstandes im Verfassungsrecht. Es ist hier auf den Schutz der persönlichen Freiheit zu verweisen!“ Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988, BGBl 684 und Art. 5 MRK. Art. 5 Abs. 1 lit. C: „Die Freiheit darf einem Menschen nur dann entzogen werden, ... wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betroffenen an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht zu hindern!“ Art. 5 Abs. 3 EMRK: „Jedermann hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens!“

⁵³ Foregger/Fabrizy, StPO⁸, zur U-Haft in § 180, Rz 4-10, AS 333-337: „Eine Tatbegehungsgefahr liegt nur dann vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen objektiv anzunehmen ist, der Verdächtige werde die Tat wiederholen!“ (vgl. SSt 38/45). „Die bloße Gelegenheit einer neuerlichen Delinquenz ist auch zur Annahme dieses Haftgrundes nicht ausreichend!“ (vgl. LSK 1978/259). „Es muss aufgrund bestimmter Tatsachen die Neigung und Gefahr bestehen, dass eine gleichartige Tat noch vor der Aburteilung begangen wird. Eine bloß abstrakte Rückfallsgefahr genügt“

Zwei Drittel der Voruntersuchungen mit einer Gesamtdauer von über »fünfeinhalb Jahren« entfielen auf »nicht durchgeführte« Zeugeneinvernahmen und 1/3 entfiel auf »Untätigkeit« hinsichtlich der Entscheide über Beweisanträge. Da die Behörden erst nach mehr als »drei Jahren« *Untätigkeit* mit der Zeugenbefragung begonnen hatten und für die Bearbeitung von Beweisanträgen »eineinhalb Jahre« verstreichen ließen, erscheint das Beschleunigungsgebot verletzt.⁵⁴

2. Im Zusammenhang mit dem achtlosen Verlust entscheidungswesentlicher Beweismittel (siehe Abschnitt IV. Beweisanträge) ist anzumerken, dass nach der Stellung des 1. Beweisantrags im »Juli 2004« und dessen Zurückverweisung *mehr* als »eineinhalb Jahre« vergehen mussten, bis letztlich *wieder* »Untersuchungen« aufgenommen wurden. Auch die Verzögerung von 27 Monaten bis zum Vorliegen der »Anklageschrift« erscheint mit der besonderen Sorgfaltspflicht unvereinbar.

3. Zwischen der *Urteilsverkündung* am 24.08.2007 und der *Urteilsausfertigung* ließen die Behörden alleine »10 Monate« verstreichen.⁵⁵ Der Beschwerdeführer übermittelte nach Erhalt des Urteils und des HV-Protokolls einen Berichtigungsantrag,⁵⁶ der mit einem lediglich »zwei Seiten« umfassenden *Beschluss* abgelehnt wurde, der aber zu der *Urteilsausfertigungsdauer* von zehn Monaten *nochmals* »sechs Monate« hinzuaddierte. Diese Verzögerung hatte wiederum »aufschiebende« *Wirkung* auf die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, die bereits am 09.07.2008 eingereicht wurden (ON 352/354). Somit vergingen fast »eineinhalb Jahre«, bis die Entscheidung des Obersten Gerichtshof vorlag und nochmals »vier Monate«, bis das Urteil in Rechtskraft erwuchs. Zwischen *Urteilsverkündung* vom 24.08.2007 und *Berufungsentscheidung* vom 13.04.2010 musste der Beschwerdeführer somit »32 Monate« zuwarten. Dass das *Beschleunigungsgebot* nicht nur im Vorverfahren sondern auch in der Hauptverhandlung »ignoriert« wurde, sich aber »darüber hinaus« auch über die Rechtsmittelinstanzen zog, hat selbst der Oberste Gerichtshof konstatiert.⁵⁷ Eine damit zusammenhängende »Heilung« der *überlangen* Verfahrensdauer *blieb jedoch aus*. Durch diese Verfahrensführung erscheint nicht nur das Recht auf Aburteilung »innerhalb angemessener Frist« sondern auch das Recht auf vorläufige Haftentlassung verletzt.⁵⁸

nicht!“ (vgl. SSSt 43/57). „Die Tatbegehungsgefahr liegt nicht vor, wenn der Verdächtige die Delikte derer er verdächtigt wird, unter Ausnützung bestimmter Verhältnisse begangen hat und diese inzwischen weggefallen sind, weil sie sich geändert haben!“

⁵⁴ „Jedermann hat Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht allgemeine Regel“ sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, nur deshalb in Haft gehalten werden!“ Haftprüfungsbeschluss des Erstgerichts vom 22.12.2003; und OLG in 11 Bs 29/04; Doralt/Fuchs/Maleckzy, Kodex²⁰, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 8/7., zu Art 9 Abs. 3, Seite 444

⁵⁵ ON 338; Urteilsausfertigung 10.05.2008

⁵⁶ ON 351, Protokollberichtigungsantrag vom 03.07.2008

⁵⁷ In ON 164 beschwert und in 1 Rk 110/04 i zu 9 Hv 170/06f durch die Ratskammer eingestanden, sowie im Zivilrechtsverfahren 15 Cg 14/06 s zurecht erkannt, aus denen hervorging, dass im LG für Strafsachen schon im Jahr 2004 wesentliche Beweismittel verloren gegangen sind, die die Rechte der Verteidigung sichern sollten.

⁵⁷ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 2: **Bereits in der Verhandlung wurde das Beschleunigungsgebot § 232 (2) StPO ignoriert....**

⁵⁸ Art. 5 (3) EMRK

4. Im Zuge der Verfahrensdauer »verloren« die für die »Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft« angeführten Haftgründe immer mehr an »Bedeutung«. Die *zweijährige* Untersuchungshaft hätte einer Rechtfertigung bedurft, die im Verhältnis zu den Folgewirkungen stand. *Andere* Gründe, als die »Person des Beschwerdeführers«, die über den Haftzeitraum hinweg »erheblich« gewesen wären, wurden *nicht* genannt. Unter diesen Umständen waren die zur Rechtfertigung der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft herangezogenen Haftgründe unzureichend, sodass Art. 5 EMRK verletzt erscheint.

5. Auch die Kontensperre über die Unternehmen hätte *ohne Verzug* unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer und Gläubiger regelmäßig geprüft werden können. Dass die Annahme einer *persönlichen Bereicherung* von Mai 2003 bis Mai 2007 über »vier Jahre« »lediglich als Verdacht« im Raum stehen blieb, und sich letztlich als »falsch« herausstellte, lässt deren Untätigkeit zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden hervortreten. Mit der Begründung einer Abschöpfung zur »Eingrenzung von Schäden« wurde nicht nur a priori von einer Schädigung ausgegangen, sondern der wirtschaftliche Untergang des Unternehmens *erst faktisch herbeigeführt*. Der letztlich von den Behörden *selbst verursachte* Konkurs wurde am Ende im Sinne einer ultima ratio »als wesentlichen Beweis« für die Wertlosigkeit der Unternehmen angeführt. Vom faktischen Eintrittszeitpunkt der behördlichen Einschreitungen wurde auf einen Eintrittszeitpunkt *vier Jahre davor* geschlossen, zu dem aber beide Unternehmen Gewinne erzielten. Die »unterlassene Bedachtnahme« auf die immer wieder hingewiesenen Folgeschäden der Kontensperren bewirkte eine »Rückkoppelung« auf den Erfolgsdruck der Behörden und *bewirkte außerdem* die permanente Abweisung von entlastenden Beweisen (siehe Abschnitt IV. Beweisanträge und VI. Gutachter).

6. Dass später auch das blockierte Betriebsvermögen in der Zeit von 2003 bis 2010 in »keiner Weise« *zwischenveranlagt* wurde, rief bei niedriger Verzinsung sicherer Anlagen über 7 Jahre hindurch einen *Opportunitätsverlust* von über 150.000,00 € an »entgangenen Zinserträgen« hervor, die *nicht erlitten worden wären*, wenn das Verfahren »gedrängt« abgewickelt und das konfiszierte Vermögen sorgfältig verwaltet worden wäre.

7. Als der erstmalige Untersuchungsrichter das Verfahren schon *während der Voruntersuchungen* zur »Einstellung« bringen wollte, und nach Beendigung der Beweisaufnahme seine nachvollziehbare *Rechtsmeinung* tätigte, sowie einen Haftantrag der Anklagebehörde *zurückwies*, erfolgte dessen »Zuständigkeitswechsel« in eine andere Abteilung. Obwohl die Behörden

wussten, dass das Verfahren über die Anschuldigungspunkte des ausgedehnten Verfahrens »ohne unnötigen Aufschub« abzuschließen wäre, und der Beschuldigte unter diesem gesetzlichen Schutz stand, haben sie 12 Jahre verstreichen lassen.⁵⁹ Auch die *Verweigerungen* der Anklagebehörden hinsichtlich einer *bedingten Entlassung* verzögerten Vorverfahren und U-Haft unzumutbar, obwohl sämtliche Voraussetzungen dafür vorgelegen sind.

8. Auch wussten die Behörden über den »zweifelhaften Wert« der Anzeige *von Anfang an Bescheid*. Da Aussage gegen Aussage vorgelegen sind, und der U-Richter in einem mehrseitigen Aktenvermerk sowie Beschluss seinen persönlichen *Eindruck* dokumentierte, konnten die Behörden »Falschbelastungsmotive« nicht ausschließen und hätten die U-Haft mit Verweis auf »Klärung der Schuldfrage in der Hauptverhandlung« aufheben müssen. Eine Vorgangsweise wie sie auch im jüngsten Fall Kachelmann in der BRD angemessen erschien.

9. Vor dem Hintergrund der Gefahr exzessiver Verfahrensverzögerungen, musste der Beschwerdeführer während der gesamten Haft keinen einzigen Beweisantrag stellen, der sich auf die Richtigkeit von Aktensubstraten oder Zeugenaussagen bezog. Die ergriffenen Rechtsmittel waren entweder eine Folge von »rechtswidrigen Zeugenmanipulationen« durch die Behörden, insbesondere aber eine Auswirkung von »falschen« mit den Anklagebehörden »abgeglichenen« Beweisaussagen des Gutachters. Durch die zusätzliche Schaffung von Gefahren, Bedrohungen und Unsicherheiten, haben die Behörden gegenüber dem Beschwerdeführer schon ab den Voruntersuchungen jegliche Rechtssicherheit vermissen lassen, die durch Art. 5 EMRK garantiert war. Durch den Entzug der Freiheit wurde er in seinen Verteidigungsmöglichkeiten soweit eingeschränkt, dass sie verpflichtet gewesen wären, seine angeborenen Verteidigungsrechte durch das Kompensations- und Beschleunigungsgebot in jedem Fall sicherzustellen. Art. 5 MRK legt zwar Ausnahmesituationen fest, in denen trotz nicht rechtskräftiger Verurteilung das Grundrecht der Freiheit entzogen hätte werden dürfen, bestimmt aber als Äquivalent zu diesen Ausnahmen auch, dass das Grundrecht der Rechtssicherheit jenen Verlust an Verteidigungsmöglichkeiten kompensiert, der durch den Freiheitsentzug erlitten wird. Dieser Verlust an Rechtssicherheit verursachte erhebliche Alterierung, da dem Beschwerdeführer die Bedrohung einseitiger Interessenslage zugunsten der Anklagebehörde vor Augen geführt wurde und seine konkreten Aussichten auf Erfolg seiner Verteidigung auf ein nicht tolerierbares Maß reduziert hatten (siehe Abschnitt IV. Beweisanträge). Diese Schutzpflicht wurde von den Behörden verletzt und auch keine Vorsorge

⁵⁹ § 57(1) StPO, Mayer, Komm zur StPO I 140, Foregger/Fabrizy, StPO⁸; Rz 4, zu § 57, AS 133: „Sofern es der Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens und der Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich ist, kann das Gericht Strafverfahren gesondert führen. Wenn der Ankläger die Fortsetzung des Verfahrens verlangt, so ist das Verfahren über diese Anschuldigungspunkte ohne unnötigen Aufschub abzuschließen. Der Grundsatz der Ausscheidung soll den Beschuldigten vor den Nachteilen mehrmaliger Verhandlungen und Urteilsfällungen

getroffen, den Bestand und die Souveränität eines angeborenen Grundrechts nicht zu gefährden.

Die Sachverhalte in Abschnitt I. und II. sowie die Gründe von Pkt. 1. bis 9. liefern hinreichende Zweifel an der Unparteilichkeit, Sorgfalt, Rechtsmittelwirksamkeit und der Einhaltung des Beschleunigungsgebotes, sodass neben Art. 5 (2) und (3) EMRK auch Art. 6 (1) EMRK und Art. 13 EMRK verletzt erscheinen.

III. Zeugeneinvernahmen

Es wurde dem EGMR schon dargelegt, *welche* Verfahrensmethoden die Grazer Behörden zur »Regel« erklären, um *mangelnde* Belastungstatsachen zu einem Ergebnis zu führen, das mehr den Notwendigkeiten einer *Verurteilung* als einer Wahrheitsfindung nutzt.⁶⁰ Während der gesamten U-Haft und darüber hinaus zwischen 05/2003 und 05/2006 unterließen sie 3 Jahre lang die Einvernahme von »Tatzeugen«.

1. Vor den Einvernahmen wurde dem leitenden Kripobeamten (wörtlich) der »schriftliche Auftrag« erteilt, Zeugen zulasten des Beschuldigten zu *beeinflussen*.⁶¹ Dies sollte dergestalt erfolgen, dass *allen* Zeugen eine »Präambel«⁶² vorgehalten werden sollte, in der Tatsachen präsentiert wurden, die »noch nicht« *erwiesen* waren und den *Zweck* hatten, belastende Aussagen (wörtlich) zu »erleichtern« und *entlastende* Aussagen »nicht« *protokollieren* zu müssen. Grundlage dieser Zeugenbeeinflussung war das Gutachten ON 149, das drei Jahre später vollständig *zurückgezogen* wurde.⁶³ Den Zeugen sollte damit (wörtlich) eine »Entscheidungshilfe« gegeben werden.⁶⁴ Letztlich wurden die gewonnenen Einvernahmeergebnisse *in Kenntnis* dieser Tatsachen im Urteil »verwertet«, obwohl die Zeugen angaben, dass sie durch die Einvernahmemethoden in »falschen Glauben« waren und ihre Aussagen so eigenartig protokolliert wurden, dass sie »nicht mehr« *von einer Unschuld* ausgehen konnten.⁶⁵

bewahren. Durch die Bestimmung der Ausscheidung soll der Beschuldigte geschützt werden, nach dem Belieben der Anklagebehörde hinterher noch wegen einer Menge anderer strafbarer Handlungen einzeln vor Gericht gezogen zu werden!"

⁶⁰ EGMR 20028/06, Pkt. 8a.-8.b., AS 18-27

⁶¹ 9 Hv 170/06f; Al Herman K., Leitender Kripo-Beamter, ON 336, HV, 23.02.2007, AS 32 und 37: „Diese Ermittlungen führte ich auf Grund eines Gerichtsauftrages und Auftrages der Staatsanwaltschaft durch. Dieser Auftrag lautete, den Zeugen gewisse Vorinformationen zu geben.-Ich habe einen schriftlichen Auftrag vom Gericht bekommen, der ist im Akt!“

⁶² 9 Hv 170/06f; ON 228, Band X, AS 195

⁶³ 9 Hv 170/06f; US, AS 235

⁶⁴ 74 U 149/06 g; Al Hermann Kemetmüller, AS 6-7, 13, 21 und 37; HV.: „Für mich war vor der Einvernahme klar, dass die Zeugen vom Beschuldigten geschädigt worden sind. Ich habe in meiner Präambel keine entlastenden Umstände angegeben. Ich wollte jedem Zeugen eine Entscheidungshilfe geben..(.) um herauszufinden, ob der Zeuge ...(..). eine andere Entscheidung getroffen hätte. Ich habe das Gutachten ON 149 nicht inhaltlich auf seine Richtigkeit überprüft, aber ich habe mich darauf gestützt!“

⁶⁵ 9Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Ing. Franz B., HV, ON 336, 15.02.2007, AS 10 und 74 U 149/06 g; HV; AS 25-26: „Bei der Einvernahme musste ich handschriftliche Änderungen vornehmen, weil der Kripo-Beamte das anders formuliert hat, als ich es darbringen wollte...()... Es war eher so eine Einvernahme, wo man bereits festgesetzt hat, was der Beschuldigte getan haben soll....().... Jetzt schreiben wir das so nieder, dass es auch so rauskommt, das war mein Eindruck. Mein Eindruck war, dass meine Antworten dem Kripobeamten nicht gefallen haben. Vom Beamten wurde negativ über den Beschuldigten gesprochen und ich habe mir gedacht, wenn es eine Unschuldsvermutung wäre, kommt mir das schon

Die Tatzeugen wurden durch die Einvernahme in den Glauben verleitet, dass ihre »Schädigung« durch den Beschuldigten eine »erwiesene Tatsache« ist. *Ohne* konkrete »Anhaltspunkte« vorzulegen, die mit ihrer angeblichen Irreführung in Zusammenhang stünden, setzten die Behörden a priori voraus, dass eine *kausalbedingte* »Täuschung« durch Prospektmaterial vorlag. Ein Beweisergebnis, in *welchem Zusammenhang* deren Vermögensverfügung mit den *Prospekten* tatsächlich stand, wurde vor der Einvernahme gar »nicht angestrebt«. Obwohl Wirtschaftsprüfungsberichte und Gutachten *eindeutig* eine »wirtschaftlich rentable« Tätigkeit belegten, hat man den Zeugen das Gegenteil »vorgehalten« und nebenbei mit dem *irreführenden* Vorhalt in den *falschen* Glauben versetzt, dass die Unternehmen *keine* realistische Aussicht hatten, ihre Beteiligung wertmäßig zu *steigern*. Obwohl die Behörden wussten, dass der Beschwerdeführer sich *persönlich* »nicht bereicherte«, wurde den Zeugen fälschlich vorgehalten, dass dieser Betriebsvermögen zu »privaten Zwecken« verbrauchte. Nebenbei wurden die über »vier Jahre« vorliegenden Buchhaltungsunterlagen »nicht« in den Akt aufgenommen bzw. drei andere Ordner »verloren«. Daraus konnten die Behörden schon vor der Einvernahme *eindeutig* *ersehen*, dass die Verwendung des Betriebsvermögens »nicht« für private Zwecke erfolgte. Außerdem wurden die Zeugen in den falschen Glauben versetzt, dass es »nicht möglich« war, Buchhaltungsunterlagen der Unternehmen zu *erhalten*. Die Zeugen waren daher vor ihrer Einvernahme fälschlich im Glauben, dass die Mittelverwendung »verdunkelt erscheint«, obwohl den Behörden seit Jahren die Buchhaltungsunterlagen *vorlagen*. Obgleich die Wirtschaftsprüfer »mehrmals« eine *Werthaltigkeit* und *keine Überschuldung* der Unternehmen »schriftlich« *bestätigten*, hielt man den Zeugen irreführend vor, das Unternehmen sei bereits *überschuldet* *gewesen*, »bevor« deren Beteiligung erfolgte.⁶⁶

2. Die Zeugen gaben (wörtlich) an, dass sie sich »durch die Einvernahmefethoden in den Glauben versetzt fühlten, vom Beschuldigten geschädigt worden zu sein«, dass in der Einvernahme auch mündlich geäußert wurde, dass sie geschädigt *wurden*. Außerdem hatten sie das »Gefühl«, dass sie durch »suggerierte« Umstände »in einen falschen Glauben« versetzt wurden, dass sie »in Kenntnis der wahren Umstände« das Rechtsgeschäft mit dem Beschuldigten »aufrechterhalten

ein bisschen fremd vor. Meine Wahrnehmung war so, als ob die Vorwürfe gegen den Beschuldigten ein Faktum seien. AS 27, 29 ff und 34 HV, 74 U 149/06 g: Bei der Unterfertigung des Protokolls habe ich ihm gesagt, dass ich einige Sachen so nicht gesagt bzw. so gemeint habe, wie er dies niedergeschrieben hat. Mir ist vorgekommen, als würde die Kripo meine Schilderung negativ darstellen wollen. Er war dann auch etwas ungehalten, als ich ihm gesagt habe, dass ich gewisse Sachen nicht so formuliert habe. Die Kripo hat mich durch die Fragestellung "angeleitet", was wir niederschreiben. Weil es anscheinend nicht belastend war, hat man Dinge nicht im Protokoll niedergeschrieben, sondern es wurden nur die belastenden Sachen festgehalten und niedergeschrieben. Ich hatte den Eindruck, dass danach gesucht wurde, was man schreiben könne, damit der Beschuldigte belastet werde. Ich kann ausschließen, dass der Kripobeamte zu mir sagte, dass für den Beschuldigten nach wie vor die Unschuldsvermutung bestehe!"

⁶⁶ 9 Hv 170/06f; ON 228, Band 10, AS 195: Falsche Vorhalte noch nicht erwiesener Tatsachen: „Sie sind« Geschädigter im Verfahren gegen den Beschuldigten und sie haben »als Geschädigter« die Pflicht zur Zeugenaussage!“ „Diverse Broschüren des Unternehmens haben eine Attraktivität dargestellt, die mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Wertigkeiten nichts zu tun gehabt haben!“ „Das Unternehmen, an dem sie sich beteiligt haben, hatte keine wirtschaftlich rentable Tätigkeit durchgeführt und keine realistische Gewinnaussicht!“ „Das Unternehmen, an dem sie sich beteiligten, diente nur dazu Kapital einzusammeln und für die eigenen privaten Zwecke des Beschuldigten zu verbrauchen!“ etc.

hätten« und dass man sie bei der Einvernahme über die »wahren Umstände informieren hätte müssen«, aber durch deren Ausbleiben ihre Zeugenaussage zum Nachteil des Beschuldigten »veränderte«. ⁶⁷

Somit wusste die Behörde vor der Hauptverhandlung nicht nur, dass das Einvernahmeergebnis »unrichtig« war, sondern sie wussten auch, dass der »schriftliche Auftrag« an die Kripo »Aktenbestandteil« war und eine derartige Vorgangsweise die Grundrechtswidrigkeit des Verfahrens begründet hätte. Ebenso wussten die Behörden, dass die Zeugen »andere Aussagen« zu Protokoll gegeben hätten, wenn man ihnen *nicht* falsche Umstände suggeriert hätte. Zudem wussten die Behörden, dass der leitende Kripo-Beamte »keinerlei« Überprüfungen vorgenommen hat, ob jene Vorhalte an die Zeugen, die er im Auftrag der Behörden tätigte, auch der Richtigkeit entsprechen. Er verließ sich im *April 2006* entgegen aller Beweisanträge auf das Gutachten ON 149 vom *Juli 2004*, welches vollinhaltlich »zurückgezogen« wurde. Die Behörden hatten durch das falsche Gutachten falsche Grundlagen zur Zeugeneinvernahme herangezogen und die Zielvorstellung, den Zeugen durch falsche Vorhalte (wörtlich) »eine Erleichterungshilfe« zu geben. Diese fehlerhaften Beweisaufnahmen wurden auch in der Urteilsfindung berücksichtigt⁶⁸, sodass durch Vorspiegelung rechtswidrig gewonnene Aussagen verwertet wurden.⁶⁹ Damit haben sich die Behörden nicht nur ein Urteil gebildet bevor alle Beweise aufgenommen waren,⁷⁰ sondern die materielle Wahrheit verletzt, die unter allen Umständen mit Nichtigkeit bedroht,⁷¹ und dem Unmittelbarkeitsgrundsatz vorgeordnet war.⁷² Eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung stand somit deutlich im Raum.⁷³ Unabhängig von der vereinbarungswidrigen Verlesung und Würdigung dieser Aussagen hätten die Behörden die polizeilichen Einvernahmeergebnisse im Urteil weder verwerten noch als Grundlage heranziehen dürfen.

3. Durch diese Verfahrenstechnik wurden schon im Untersuchungsstadium »Vorbereitungshandlungen« zu einer *Verurteilung* gesetzt,⁷⁴ statt Vorbereitungshandlungen zu setzen, die die Wahrheitsfindung ermöglichen. Die Beweisaufnahme führte zu der Erkenntnis,

⁶⁷ 9 Hv 170/06f; ON 282, BO 2, Beilagen 146 ff.: Zeugenerklärungen; Roland U., Peter L.; Ing. Franz B., Franz W. und andere.

⁶⁸ Bertel/Venier, StPO 7. Aufl., in Rz 309 auf Seite 74

⁶⁹ Bertel/Venier, StPO 7. Aufl.; in Rz 310, Seite 75; Foregger/Fabrizy, StPO 8. Aufl., Seite 369-370

⁷⁰ Bertel/Venier bestimmt in StPO 7. Aufl., Rz 635, Seite 155:

⁷¹ Foregger/Fabrizy, StPO⁸, § 3, Rz 2, 33; RZ 1960, 170

⁷² Foregger/Fabrizy, StPO⁸, zu § 3, in Rz 3, Seite 33

⁷³ Bertel/Venier, StPO⁷, zur Beweisaufnahme, in Rz 635, Seite 155

⁷⁴ 9 Hv 170/06f; Zeuge, M. Platzler, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 76: „**Mich hat der Kripobeamte K. zwecks einer Zeugenbefragung angerufen und ich hatte aus seiner Aussage den Eindruck, dass er den Beschuldigten für einen Betrüger hielt und sagte ihm, wie er einen Betrug in den Mund nehmen könne, bevor noch jemand verurteilt wurde!**“ W. Weninger, Zeuge; HV, ON 336, 22.02.2007, AS 4: „**Ich bin bei der Einvernahme der Polizei von der Richtigkeit der Vorhaltungen gegen den Beschuldigten ausgegangen. Daran kann ich mich erinnern!**“ Dipl.Ing. M. Lindner, Zeugin, HV; ON 336, 15.02.2007, AS 13: „**Die Kripo sagte mir vor der Einvernahme ..(..)... dass ich vom Beschuldigten betrogen worden sein soll. ..(..)... Ich habe angenommen, dass das schon richtig ist, was die Polizei schreibt!**“ T. Fohringer, Zeugin; HV, ON 336, 22.02.2007, AS 12: „**Diese Seite mit den Vorwürfen ist mir schon vorgehalten worden und ich bin natürlich davon ausgegangen, dass diese Vorhalte richtig sind!**“ E. Probst, Zeugin; HV, ON 336, 15.02.2007, AS 4: „**Die Einleitung vor meiner Einvernahme bei der Kripo habe ich gelesen bevor ich meine Aussage getätigt habe. Die Richtigkeit habe ich natürlich nicht überprüfen können!**“ M. Letonja, Zeuge; ON 336, HV, 23.02.2007, AS 18: „**Der Kripobeamte hat mir diese Vorwürfe gegen den Beschuldigten vor meiner Niederschrift vorgehalten!**“ M. Schweiger, Zeuge; HV, ON 336, 22.02.2007, AS 28: „**Nach den Aussagen der Kripo hätte ich das nicht kaufen dürfen!**“

dass die Grazer Behörden wie schon in 12 Hv 114/02m, mit *Gutachtensergebnissen* (die sich später als *falsch* herausstellen) eine »Vorverurteilung« herbeiführten und damit die Zeugen manipulierten.⁷⁵ Aus den Ereignissen in den Voruntersuchungen entstand der Anschein, entlastende Beweise niederzuhalten und belastende Beweise zu konstruieren, die auch in der Folge entgegen dem Beweisverwertungsverbot berücksichtigt werden sollten.⁷⁶

Es handelte sich hierbei um eine Vorgangsweise, die schon im 1. Abschnitt des Gesamtverfahrens zu 12 Hv 114/02m auftrat.⁷⁷ Als der Beschuldigte dort eine Zeugenvorladung zu seiner Verteidigung zu erwirken versuchte, wurde er vom Gericht gezwungen darüber abzuwägen, ob er im Gegenzug auf sein Grundrecht der Freiheit und Sicherheit verzichtet.⁷⁸ (siehe Abschnitt V. Sanktionsschere) Da sich *im Nachhinein* das »Gegenteil« dieser Vorspiegelungen erwies,⁷⁹ wurden die Zeugen *nochmals* zur Einvernahme »vorgeladen« und den Behörden ein *mehrseitiger Beweisantrag* überreicht, der mit einer »Haftdrohung« *abgewehrt* wurde.⁸⁰ Die *Protokollierung* dieser Vorkommnisse wurde »unterlassen«.⁸¹ Nachdem die Verteidigung die Protokollierung mittels Antrag einforderte, »dass der gestellte Beweisantrag mit der gesetzwidrigen Androhung eines Freiheitsentzuges abgewehrt wurde«, wurde auch dieser Antrag *zurückgewiesen*.⁸² Dem Beschwerdeführer wurde damit die grundrechtlich garantierte Möglichkeit der Heilung *manipulierter Beweisaufnahme* entzogen. Solche Beweismanipulationen setzten sich im Verfahren 9 Hv 170/06 f fort.

4. Die Verteidigung beantragte aufgrund der neuerlichen Beweismanipulation in 9 Hv 170/06 f auch die übrigen Zeugen mittels Fragebogen⁸³ in der Hauptverhandlung einzuvernehmen,⁸⁴ worauf ihr am 26.02.2007 in der Hauptverhandlung zugesichert wurde, dass diese Einvernahmeprotokolle vom Gericht (wörtlich) »kritisch gewürdigt« werden bzw. »nicht im

⁷⁵ 9 Hv 170/06f; Zeuge Al Herman K., Leitender Kripo-Beamter, ON 336, HV, 23.02.2007, AS 35: „Meine Vorhalte sind deshalb objektiv, weil man den Zeugen die Informationen in Punkt 1. bis 10. beim Vertragsabschluss hätte sagen müssen!“ und EGMR 20028/06

⁷⁶ Bertel/Venier, StPO 7.Aufl., in Rz 309 auf Seite 74

⁷⁷ Bertel/Venier, in StPO 7.Aufl., Rz 635, Seite 155: „Das Gericht darf sich erst ein Urteil bilden, wenn es alle Beweise aufgenommen hat!“

⁷⁸ Bertel/Venier, in Rz 314, zu § 202 StPO 7.Aufl., Seite 76: „Alle Arten von Zwangsmittel, Zermürbungstaktiken und die Drohung mit der Verhängung der Haft sind unzulässige und dem Verwertungsverbot unterliegende Handlungen!“ Bertel/Venier, in Rz 310, Seite 75; Foregger/Fabrizy, zu § 202, StPO 8.Aufl., S. 369-370: „Es dürfen weder Drohungen oder Zwangsmittel verwendet werden, um den Beschuldigten zu bestimmten Handlungen zu bewegen. Die Drohung einer Haft wegen der Stellung eines Antrags auf Zeugenbefragung ist eine gesetzlich nicht vorgesehene und verbotene Maßnahme!“ Roeder 161, Graßberger 64, 176 u. Novakovski, Jbl 1949/4; RZ 1977/56: „Die verbotenen Mittel und Methoden dürfen auch nicht mit Zustimmung des Beschuldigten angewendet werden!“ Foregger/Fabrizy, EMRK, in StPO 8.Aufl., BGBl 1987/492, Seite 974 zu Artikel 1 Abs. 1 des Folterübereinkommens: „Folter bezeichnet jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große psychische Leiden zugefügt werden, um sie einzuschüchtern oder zu nötigen und wenn diese Schmerzen auf Veranlassung einer amts handelnden Person oder deren stillschweigenden Einverständnis verursacht werden. Ausgenommen sind davon nur Leiden, die sich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben oder damit verbunden sind!“ Art. 15 des Folterübereinkommens, in Foregger/Fabrizy, StPO 8.Aufl. Seite 980: „Jeder Staat trägt dafür Sorge, dass Handlungen, die durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden!“ Art. 16 des Folterübereinkommens; „Jeder Staat verpflichtet sich alle Handlungen zu verhindern, die eine erniedrigende Behandlung darstellen!“

⁷⁹ 9 Hv 170/06f; Nichtigkeitsbeschwerde an OGH, Pkt. A., Sachverhalt 1., 2. und 3.

⁸⁰ Antrag v. 28.03.2003 und 18.08.2003 in ON 319, Band 24 zu 12 Hv 114/02 m: „Die Verteidigung stellt den Antrag „die Zeugen neuerlich zu vernehmen!“ Die neuerliche Vernehmung dient „zum Beweis dafür“, dass die Zeugen bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes die Veranlagung in die G&F AG vorgenommen hätten. Dies jedoch „unter Weglassung der falschen Vorhalte!““

⁸¹ Antrag vom 18.08.2003 in ON 319 auf AS 2 zu 12 Hv 114/02 m; und die Schöffen Johanna Krenn, Andreas Niederhammer, Mag. Harald Bisail, Friedrich Kovacic; die Rechtspraktikantin Mag. Jennifer Reiner, die Anklägerin Mag. Christin Amschl und der Gutachter Dr. Fritz Kleiner

⁸² ON 320 zu 12 Hv 114/02 m, AS 3: „Aus welcher Motivation“ die Verteidigung die ihr zustehenden Beweisanträge „wieder zurückgezogen“ hat, kann nicht Gegenstand einer Protokollberichtigung sein!“

⁸³ 9 Hv 170/06f; ON 282, Beilagenordner 2, Beilage 146. bis 146.22

⁸⁴ 9 Hv 170/06f; ON 282; BO 2; Beilagen 146. bis 146.22 2

Urteil« berücksichtigt werden.⁸⁵ Fünfzehn Monate später ergab sich in der Urteilsschrift, dass die Protokolle *doch verwertet* wurden. Der darauf folgende Protokollberichtigungsantrag zu diesem Vorfall wurde *abgewiesen*.

5. Letztlich hat sich der leitende Kripo-Beamte in einem gegen ihn anhängig gewordenen Strafverfahren öffentlich »entschuldigt«, dass er die »Unschuldsvermutung verletzt« hat und den Zeugen gegenüber Vorhalte tätigte, die »nicht« den Tatsachen »entsprochen« haben.⁸⁶ Obwohl ein *Geständnis* des Kriminalbeamten zu den »Zeugenmanipulationen« vorlag, sind die Behörden dem Verdacht der Grundrechtsverletzung »nicht« nachgegangen, um sowohl ein *Fehlurteil* zu *verhindern* als auch Nachteile für die Verteidigung zu kompensieren.

Die Höchstinstanz hielt diesen Vorgängen entgegen, dass sie sich (wörtlich) einer »sachbezogenen Erledigung entziehen«, weil in der Hauptverhandlung dazu kein Antrag gestellt wurde und sich der schriftliche Auftrag zur Zeugeneinvernahme »nicht mehr in den Akten« befindet. Dies obwohl der KRIPO-Beamte expressis verbis aussagte, dass der Auftrag »Bestandteil des Aktes« war. Weshalb rechtswidrige Aufträge zur Grundrechtsverletzung überhaupt getätigt wurden, in der Folge dem Akteninhalt »unterschlagen« wurden und dies laut Höchstinstanz »keinen erheblichen Umstand« dargestellt haben soll, wurde nicht näher begründet. Auch der Einwand der Höchstinstanz, dass polizeiliche Akte vor 2008 »nicht« als Gegenstand des Nichtigkeitsgrundes »in Betracht« kommen, scheidet schon an der Tatsache, dass die polizeilichen Akte angesichts ihrer Bezugnahmen im Urteil »Gegenstand der Urteilsbegründung« waren und die Urteilsbegründung Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde war. Diese Ereignisse daher sehr wohl in Betracht gekommen wären.⁸⁷ Jegliche Erwägung darüber, ob die Tatzeugen ihre Aussage bestätigten oder nicht, stellen keine akzeptable Rechtfertigung für die unterlassene Heilung und Kompensation des erlittenen Nachteils dar. Denn die Höchstinstanz ignorierte die Verbote nach Art. 15 und 16. des Folterübereinkommens, dass solche Ergebnisse *in welcher Form auch immer* strengstens verboten sind und nicht verwertet werden dürfen, selbst wenn der Beschuldigte seine Zustimmung dazu abgeben sollte.⁸⁸

⁸⁵ Zeuge Mag. Walter Choc, Kalchberggasse 10, A-8010 Graz

⁸⁶ 9 Hv 170/06f; Zeuge; Al Herman K., Leitender Kripo-Beamter, Ehrenerklärung; 74 U 149/06g beim BG Graz Ost: „*Mir wurde in 74 U 149/06g zum Vorwurf gemacht, Zeugen durch Vorhalt belastender aber nicht erwiesener Tatsachen und durch Verschweigen entlastender Tatsachen in einen falschen Glauben versetzt zu haben. Ich habe mich in gutem Glauben auf die Inhalte der ON 149 zu 9 Hv 170/06 f gestützt. Es wird mir bewusst, dass möglicherweise nicht alle Vorhalte gegenüber den Zeugen den Tatsachen entsprochen haben und die Unschuldsvermutung verletzt wurde. Sollte dies der Fall sein, so tut mir dies leid!*“

⁸⁷ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 6: *Aus der bekämpften Protokollierung geht ohnehin hervor, dass Protokolle über von der Kripo durchgeführte Zeugeneinvernahmen nur insoweit vorgetragen wurden, als diese bereits zuvor während des Verfahrens einverständlich vorgelesen worden waren; die Beschwerde spricht daher auch in diesem Punkt keinen erheblichen, zu protokollierenden Umstand an!* OGH in AS 9-10: *Das Vorbringen, Zeugen seien vor ihrer Vernehmung aufgrund eines schriftlichen Auftrags durch Gericht und Anklagebehörde von der Kripo beeinflusst worden, entzieht sich mangels eines zur Aufklärung eines solchen Vorgangs in der HV gestellten Antrags sachbezogener Erledigung. Im Übrigen findet sich ein solcher Auftrag selbstnicht in den Akten.* OGH in AS 10: *„Die Zeugen haben ihre Angaben vor der Kripo ohnehin in der HV erhoben (ON 337; AS 206, 212, 215, 270, 278), Ganz abgesehen davon kommen gesetzte polizeiliche Akte vor 2008 als Gegenstand des Nichtigkeitsgrundes nicht in Betracht!“*

⁸⁸ Bertel/Venier, StPO 7. Aufl., in Rz 309 auf Seite 74: *„Das Beweisverwertungsverbot verbietet fehlerhafte Beweisaufnahmen bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen!“* Bertel/Venier, StPO 7. Aufl.; in Rz 310, AS 75; Foregger/Fabrizy, StPO⁸, AS 369-370: *„Aussagen, die unter Missachtung dieser Bestimmung gewonnen werden, dürfen nach Art 15 und 16 des Folterübereinkommens der EMRK nicht verwertet werden!“* „*Es dürfen weder*

Da die Behörden den Anschein dieser Benachteiligung *nicht aufklären wollten*, weil sie sich ihrer Erörterung entzog, konnten selbst über die Höchstinstanz wegen fehlender Zuständigkeit »keine Heilungsmöglichkeiten« mehr realisiert werden. Ein »wirksames Rechtsmittel« wurde offenkundig verwehrt, sodass ebenso eine Verletzung gegen Art. 13 EMRK begründet erscheint.

6. Da aber auch die Urteilschrift aus den Beweisaussagen des Zeugen Kleiner als Gutachter 192 *Textpassagen* zugrunde legte, ergab sich, dass das gesamte Verfahren von diesem Zeugen nicht nur inhaltlich *entschieden* sondern auch inhaltlich *geführt* wurde.⁸⁹ (siehe Abschnitt VI. Gutachter) »Nach« der letzten Einvernahme des Gutachters übergab der Beschwerdeführer dem Erstgericht die »Schlussäußerung« zu ON 334. Darin wurde unter Verweis auf die Beweisergebnisse umfassend Bezug genommen und die Aussagen des Gutachters mit wissenschaftlich unterlegten Regeln »widerlegt«. Da die Behörden konform ihrer bis dahin geführten Verfahrensweise eine Überprüfung dieser Schlussäußerung selbst nicht vornehmen wollten, wurde der Gutachter einen Tag vor der Urteilsverkündung »neuerlich« am 23.08.2007 zu einer »Schlussäußerung« aufgefordert. Dieser bezifferte seinen »Zeitaufwand für diese Zeugenaussage« in seiner Gebührennote ON 343 mit nahezu »sechs Stunden«. Dem Beschwerdeführer wurde in der Folge das »Fragerecht entzogen«, den Zeugen zu dessen Schlussäußerung *nochmals zu befragen*. Ferner stellte sich abermals heraus, dass dieser Vorgang wie schon mit der Staatsanwaltschaft und den rechtswidrigen Aufträgen zur Zeugenmanipulation aufgrund seines »geheimen Charakters« im Nachhinein dem Akt »unterschlagen« wurde. Nicht nur dass die Ausschöpfung der letzten Verteidigungshandlung in ON 334 im Hauptverfahren verhindert wurde, verweigerte man dem Beschwerdeführer abermals eine relevante Zeugeneinvernahme, um die »rechtswidrige Schlussäußerung« des Gutachters vollständig aufzuklären.⁹⁰ Sie wurde in der Folge in der Urteilschrift verwertet. In Ansehung der offensichtlichen Umgehung der Beschuldigtenrechte einer neuerlichen Befragung des Gutachters erscheint auch die Besorgnis hinsichtlich einer Verletzung von Art. 6 Abs. 3 hinreichend begründet.⁹¹

Entgegen dieser prozessrechtlichen Grundbestimmungen musste der Beschuldigte »nicht nur dem Ankläger« sondern vor allem dem Gutachter und den Untätigkeiten oder Zuwiderhandlungen des

Vorspiegelungen, noch irreführende Mitteilungen verwendet werden!“ Roeder 161, Graßberger 64, 176 u. Novakovski, Jbl 1949/4; RZ 1977/56: „**Die verbotenen Mittel und Methoden dürfen auch nicht mit Zustimmung des Beschuldigten angewendet werden!**“

⁸⁹ Zu **Prospekte und Unterlagen** Tz: 220, 221, 223, 232, 233, 235-237, 239, 241, 246, 248, 249, 253, 258, 259, 262, 268, 270, 286, 287, 289, 291, 338, 341, 347, 410, 414-417, 420, 423- 425, 431, 437, 443, 444, 446, 547- 554 und Tz 580 Zu **Veranlagungstätigkeit** Siehe dazu die Tz: 87-89, 156, 197, 269, 271, 288, 305, 306, 312, 313, 315, 316, 321, 323, 327, 331, 333, 365, 366, 370, 372, 373, 375, 376, 397, 401, 443, 495, 496, 496, 514, 517, 526, 527, 527, 528, 531, 549, 551, 566, 572 und 579. Zu **Businessplan und Produkte** Tz: 145, 146, 148, 149, 151-153, 156, 157, 159, 161, 166, 167, 170, 172, 174, 176, 181, 182, 183, 263, 271, 277- 280, 269, 283- 285, 433, 477, 490- 494, 514, 518, 531, 534, 540, 544, 565, 567, 569, 570, 571, 572, 572, 578, 579, 580 und 581; Zu **Privatentnahmen und Entnahmen** Tz: 402- 405, 450, 533, 542- 544 und 557- 561; **Zur Wandelobligation** Tz: 76, 80- 82, 85, 92, 94- 96, 98, 111, 127, 128, 130, 131, 193, 194, 198/201, 205, 208, 209, 212, 214, 503, 505, 516, 537, 540 und 551; alle aus ON 324

⁹⁰ Vgl. EvBl 1996/53

Gerichts wirkungsvoll entgegnet, was nicht nur unzumutbar sondern vor allem unmöglich war. All das wusste das Höchstgericht bevor es zur Überprüfung der Beweisaufnahme in 9 Hv 170/06 übergang. Aus den Sachverhalten in 1. bis 6. lassen sich Missachtungen des Verbots der Benachteiligung, des fairen Verfahrens, der Unschuldsvermutung und des Folterübereinkommens schlüssig ableiten, sodass Verletzungen gegen Art. 6 (1), Art. 6 (2), Art. 6 (3) lit. D und Art. 14, 15 und 16 EMRK begründet erscheinen.

IV. Beweisanträge

Im Gesamtverfahren wurden »alle« Beweisanträge der Verteidigung zur Ermittlung entscheidungswesentlicher Tatsachen *grundlos* zurückgewiesen. Diese Beweisangebote erstreckten sich über *11 Jahre* bis 2009, wovon sich »**36 schriftliche Beweisanträge**« allein auf 9 Hv 170/06f verteilen.⁹² (siehe Pkt. XI.; Zeittafel, Seite 177) Da Zeugenaussagen und Aktensubstrat den Behörden bis zur Zeugenmanipulation »keinen« konkreten *Beweis* strafbarer Handlungen boten, erschließt sich die Ursache der Vielzahl dieser Anträge *nicht* aus dem 50.000 Seiten umfassenden Verfahrensakt, sondern waren *ausschließlich* von der »Widerlegung« des »Gutachtens« ON 149 bestimmt. Herausragend ist, dass die Voruntersuchungen »drei Jahre« von diesem Gutachten *getragen* waren, die Anklageschrift ON 255 auch *darauf* »aufbaute«, sich dieses Gutachten jedoch als »haltlos« herausstellte und vom Gutachter *vollständig widerrufen* wurde. Dieses Konvolut wies somit schwerwiegende Mängel auf, die auf die Grundlage und Inhalte der Anklageschrift »zurückwirkten«. Beides wurde zudem laut eigenen Angaben des Gutachters miteinander »abgeglichen«. (siehe Abschnitt VI. und VII.; Gutachter und Parteilichkeit des Gerichts)

Hätten die Behörden die grundrechtlichen Verfahrensnormen eingehalten, und wären sie den am 17.07.2004 getätigten Hinweisen des Beschwerdeführers gefolgt, wäre infolge des schon im Jahr 2004 vorliegenden Gutachtens *auch nicht jene* Anklageschrift zustande gekommen. Die Grundlage und Ursache für die Anklageschrift als auch ihre Wirkungen wären daher bei Beachtung der grundrechtlich abgesicherten Rechte *jedenfalls* »hinweg gefallen«. Die Beweisanträge und Beweisdokumente des Beschwerdeführers hätten dies verhindert. Das Erstgericht blieb untätig.

Das »abgestimmte Ineinanderwirken« gutachterlicher und behördlicher Vorgangsweise kann aus diesem Abschnitt und Abschnitt VI. deutlich erkannt werden. Es zeigte sich eine Methode, in der

⁹¹ 9 Hv 170/06f, Beweisergebnisse ON 343 u. ON 355 ff, Gebührennote des Zeugen Kleiner, Letzter Verhandlungstag des Zeugen Kleiner am 20.08.2007, **Aufwand für Schlussäußerung am 22.08.2007 von 5.58 Std. und Zusendung E-Mail an die Behörden vom 23.08.2007** mit Aufwand von 0,33 Std.;

⁹² 9 Hv 170/06f, Beweisangebote und -anträge: ON 19, 20, 52, 57, 82, 83, 84, 88, 95, 106, 155, 156, 160, 168, 171, 177, 185, 188, 190, 201, 227, 236, 238, 244, 246, 251, 256, 262, 281, 282, 283 (Urkunden), 284, 293, 322 (Kursbewertung), 325, 326, 334 (Schlussäußerung) und ON 352 Nichtigkeitsbeschwerde an den OGH

Gutachter gemeinsam mit Staatsanwaltschaft schon im Vorverfahren aufeinander abgestellte Abgleichungen vornehmen, der Gutachter schließlich zur Stützung der Anklage belastende Beweisaussagen ausarbeitet, die in der Folge dagegen gerichteten Beweisanträge zurückgewiesen werden und während der Beschuldigte wegen Uneinsichtigkeit in Haft gehalten, die Zeugenmanipulation angeordnet wurde, um schließlich eine Verurteilung vorzubereiten.

1. Unterlassene Auswertung und Aufnahme von 3.000 Geldtransaktionen im Vorverfahren

Schon der »grundsätzliche Umgang« mit *entlastendem* »Beweismaterial« spiegelt wieder, wie angestrebte Beweisergebnisse und vorgelegte Beweise *behandelt* wurden. Am 17. April 2003 übergab der Beschuldigte den Behörden fünf Buchhaltungsordner, die *wesentliche Umstände* der »Unschuld« darlegten und ca. »3.000 Geldtransaktionen« umfassten. Ein Rückausfolgungsantrag der 15 Monate später eingereicht wurde, blieb genauso »erfolglos«, wie die *beantragte Auswertung* dieser Geldtransaktionen.⁹³ Ebenso blieb der 2. Antrag vom mittlerweile 16. Juli 2004 erfolglos, weil die Behörden zu *diesem Zeitpunkt* plötzlich »nichts mehr« von den Beweisen *wussten*.⁹⁴ Am 19.07.2004 verlangte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme die *Klärung* über den »Verbleib« der *Beweismittel*. Diese Klärung blieb jedoch »drei Jahre« lang bis 2007 »verweigert«. Über »50 Monate« wurde *entlastendes Beweismaterial* weder *aufgenommen* noch *verwertet*. Die erst im Mai 2007 vorgenommene Auswertung ergab, dass der Beschuldigte während des gesamten Freiheitsentzugs mit dem »falschen Verdacht« einer *persönlichen Bereicherung* belastet war, ohne dass die Behörden bereit waren, seinen Hinweisen zu folgen.⁹⁵ Eine Anklageschrift wäre im Zusammenhang zwischen dem Mangel an Tatbildmäßigkeit der Bereicherung und der sich später auch herausstellenden Vermögensäquivalenz und Nichtüberschuldung unter keinen Umständen begründbar gewesen. (siehe Abschnitt VI. Gutachter und VIII. Abänderung der Beweisergebnisse) Ein Nachgehen der Beweisanträge hätte dies schon vor der Anklageschrift und der Hauptverhandlung zutage gefördert. Das Erstgericht blieb jedoch untätig.

2.) Unterlassene Prüfung der Beweisangebote zur Verfahrenseinstellung

Dass die Behörden offenbar *von vornherein* gar »keine« angestrebten Beweisergebnisse der Verteidigung »zulassen« wollten, gestanden sie sogar wörtlich ein. Beweisanträge wurden mit der

⁹³ 9 Hv 170/06f, ON 155, Schreiben vom 08.07.2004

⁹⁴ 9 Hv 170/06f, ON 156, Antrag vom 16.07.2004

⁹⁵ 9 Hv 170/06f, ON 149; Gutachter in Tz 163(4) und Tz 171(2): „Die Unternehmen dienten ausschließlich dazu Kundengelder zu sammeln... und für eigene Zwecke der Verantwortlichen zu verwenden!“ Tz 49(2), Tz 107(3) und Tz 159(2): „Der Beschuldigte hat im Jahr 2000 Geldmittel über 83.000 € als Privatentnahme entnommen, deren Verbleib nicht bekannt ist!“ Tz 92(5) und Tz 107(3): „Im Jahr 2001 hat er Geldmittel über 38.000,00 € entnommen, deren Verbleib nicht bekannt ist!“ Tz 93(4) und Tz 107(3): „Und im Jahr 2002 hat er Geldmittel über 51.670,11 EURO entnommen, deren Verbleib nicht bekannt ist!“; ON 324 berücksichtigte erstmals die Buchhaltungsunterlagen am 28.05.2007

Erklärung *abgewehrt*, dass das Vorverfahren (wörtlich) »nur« der *Prüfung der Frage* dient, ob die Beweise zur »Erhebung einer Anklage ausreichen«. ⁹⁶ Eine Prüfung, ob die angestrebten Beweistatsachen auch eine »Einstellung« des Verfahrens ermöglichen, wurde von *vornherein* »unterlassen«. ⁹⁷ Eine solche Ausgangslage machte es dem Beschwerdeführer, der zudem in Haft gehalten wurde, völlig »unmöglich« im Vorverfahren auf die Beweislage *Einfluss zu nehmen* und ein aufwändiges Hauptverfahren zu *verhindern*.

3.) Verlust von entlastendem Beweismaterial

Das Gutachten ON 149 lag am 01.06.2004 vor. Zwecks Widerlegung der darin dokumentierten Behauptungen hinterlegte der Verteidiger bei Gericht am 19.08.2004 »drei weitere« *Buchhaltungsordner* mit dem Hinweis „*Keine Zensur – Verteidigerpost!*“ Nach hartnäckigem Intervenieren hinsichtlich des Verbleibs dieses Beweismaterials stellte sich schließlich »zwei Jahre« (während der gesamten Haft) später heraus, dass die Beweismittel »verloren« gingen und von den Behörden *nicht mehr aufgefunden* werden konnten. Die Beschwerde bei der Ratskammer führte jedoch zu *keinem Erfolg*. ⁹⁸ Die Republik Österreich wurde erst 2006 vom Zivilgericht *lediglich* für den »finanziellen« Schaden *verurteilt*, was jedoch *keine* Heilungs- oder Kompensationsbereitschaft hervorrief. ⁹⁹

4.) Erforderliche Beweisanträge wegen behördlicher Manipulationen

Schließlich waren die Beweisanträge auch kausal auf *wiederholte* »Beweismanipulationen« durch die Behörden zurückzuführen. Schon in 12 Hv 114/02 m »täuschten« die Behörden Zeugen in 51 Fällen unrichtige Umstände vor, was das Beweisergebnis *zum Nachteil* des Beschwerdeführers »abänderte«, obwohl die *wahren* Umstände noch gar »nicht geprüft« waren. ¹⁰⁰ In 9 Hv 170/06 fand die Fortsetzung dieser Verfahrensführung schon in den Voruntersuchungen statt, die dem Beschwerdeführer umfassende Beweisanträge regelrecht »abnötigte«.

⁹⁶ 9 Hv 170/06f; Ratskammer in 1 Rk 55/06 d-3: „*Der Untersuchungsrichter ist im Rahmen der Voruntersuchung zwar zur amtswegigen Beweisaufnahme verpflichtet. Die Voruntersuchung hat aber lediglich den Zweck, die »Anschuldigungen« einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen... Der U-Richter hat nur jene Beweise aufzunehmen, die für die Entscheidung der Anklagebehörde für eine Anklageerhebung erforderlich sind. Die Voruntersuchung dient der Interessenslage des Anklägers!*“

⁹⁷ § 96 StPO „*Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amts wegen ein, um die »zur Verteidigung« oder Überführung des Beschuldigten dienenden Beweismittel so weit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung erfordert!*“ § 97 Abs. 1 StPO: „*Zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ist der Beschuldigte berechtigt, Anträge an den U-Richter zu stellen!*“ Foregger/Fabrizy, § 109 (2); StPO⁸, AS 206, Rz 2: „*Der U-Richter kann die Voruntersuchung durch Beschluss einstellen und damit das Verfahren »gegen den Willen« der Anklagebehörde einstellen, wenn kein Grund zu einer weiteren Verfolgung vorhanden ist!*“ EvBl 1969/319: „*Die Voruntersuchung dient zur Prüfung der Frage, ob die erhobene Anschuldigung entweder zur Einstellung des Verfahrens oder zur Erhebung einer Anklage ausreicht. In den Voruntersuchungen ist der U-Richter dominus litis!*“ § 91(2) StPO: „*Die Voruntersuchung hat den Zweck, die erhobene Anschuldigung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit zu klären, als es nötig ist, um die geeigneten Momente festzustellen, entweder 1. die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen oder 2. die Versetzung in den Anklagestand vorzubereiten!*“

⁹⁸ 9 Hv 170/06f, Ratskammer in 1 Rk 110/04 i-3

⁹⁹ 12 Nc 1/05x

¹⁰⁰ Bertel/Venier, StPO⁷; Rz 309, AS 74: „*Das Beweisverwertungsverbot verbietet fehlerhafte Beweisaufnahmen bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen!*“; Bertel/Venier; Rz 310, Seite 75 und Foregger/Fabrizy, StPO⁸, AS 369-370: „*Aussagen, die unter Missachtung dieser Bestimmung*

5.) Unterlassene Aufklärung schwerwiegender Gutachtensmängel

Bereits 14 Tage nach Erhalt des (später widerrufenen) Gutachtens ON 149 wurde den Behörden eine statistische Auswertung der Gutachtensergebnisse vorgelegt, die auf dem Akteninhalt aufbaute.¹⁰¹ Zum Beweis dafür, dass »2/3« des Gutachtens »widerlegt« werden können, wurde die Aufnahme relevanter Beweise beantragt.¹⁰² Der Antrag auf eine *gesicherte* Beweislage hatte eine »lückenlose« Aufklärung *falscher* Feststellungen im Gutachten frühzeitig erwirken können. Auch mit dem (wörtlichen) Verweis, dass der Gutachter »entgegen gerichtlichem Auftrag« eine Unternehmensbewertung »unterlassen« hat.

Der Beweisantrag zur Bestellung einer auf *betriebliche Finanzwirtschaft* spezialisierten »Universität« wurde *abgewiesen*, sodass der Beschwerdeführer *aus der Haft heraus* angehalten war, auf dem Beschwerdeweg selbständig »Ergänzungsfragen« zum (später widerrufenen) Gutachten an die Ratskammer zu richten.¹⁰³ Die Behörden wurden (wörtlich) auf die »schwerwiegenden Bedenklichkeiten« des Gutachtens hingewiesen.¹⁰⁴ Obwohl das Gesetz lediglich den *bloßen* »Widerspruch zu erhobenen Tatumständen« verlangte, »weigerte« sich das Erstgericht drei Jahre lang die schwerwiegenden Gutachtensmängel aufzuklären,¹⁰⁵ und wiesen das Beweisangebot

gewonnen werden, dürfen nach Art 15 und 16 des Folterübereinkommens der EMRK nicht verwertet werden! „*Es dürfen weder Vorspiegelungen, noch irreführende Mitteilungen verwendet werden!*“

¹⁰¹ 9 Hv 170/06f; ON 168, Beweisergebnis, Beschuldigter an Ratskammer: „*Von 108 relevanten Textziffern sind 72 Textziffern entweder unrichtig, können nebeneinander nicht bestehen oder widerstreiten den Denkgesetzen. 86,1% dieser 72 unrichtigen Textziffern beinhalten Widersprüche zum Akteninhalt. 58,3% davon betreffen das verfügbare flüssige Kapital. 51,4% davon betreffen unrichtige Zahlen der Geldverwendung und 18,1% unrichtige Angaben zu den Privatentnahmen. 45,8% der Angaben zu Einzahlungen von Kunden sind unrichtig und daher auch 40,3% der Angaben zur Identität und Anzahl der Aktionäre und Anleger. Auf die Unternehmensbewertung entfallen von 72 unrichtigen Textziffern 77 aktenwidrige, folgewidrige und widersprüchliche Äußerungen. Das sind 106,9% Fehlerhaftigkeit. In den 72 unrichtigen Textziffern verteilen sich 12,5% auf Fehlaussagen zur Rentabilität!*“ „*Wenn in jeder Textziffer 1,48 falsche Aussagen, in jeder der 108 relevanten Textziffern 2,38 falsche Aussagen und in jeder der 72 falschen Textziffern 3,58 falsche Aussagen beurkundet sind. Und wenn in jeder Textziffer 1,12 Widersprüche zum Akteninhalt zu finden sind, dann sind das stichhaltige Ergebnisse, die zweifelsfrei genügen müssen um schlüssig darlegen können, dass die Tatfragen im Gutachten unrichtig beantwortet worden sind!*“

¹⁰² 9 Hv 170/06f; ON 168, 172 und 174: Hinsichtlich des Unternehmenswerts waren bedeutende Fragen zu klären wie die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Rückschlüsse aus der wirtschaftlichen Lage, die Hinweise und Zeugenaussagen über den Unternehmenswert, das Wissen und der Glaube des Beschuldigten über den Unternehmenswert, Angewandte Methoden der Unternehmenswertermittlung, die Glaubwürdigkeit der Beweisaussagen des Gutachters und nötigenfalls der Zeitpunkt des Eintritts einer angeblichen Wertlosigkeit.

¹⁰³ ON 172 und ON 174 zu 9 Hv 170/06f gem. § 113 StPO mit Verweis auf Bertel/Venier; StPO⁷, Rz 366, S. 89: „*Ist das Gutachten unbestimmt und im Widerspruch mit sich selbst so können erforderlichenfalls andere Sachverständige hinzugezogen werden..()*.. „*Wenn das Gutachten nicht schlüssig oder unklar ist, muss das Gericht die Bedenken aufklären!*“ „*Wenn das Gutachten den Verfahrensergebnissen widerspricht und auf einer unzureichenden Untersuchung beruht, muss das Gericht die Bedenken aufklären!*“

¹⁰⁴ 9 Hv 170/06f; Beschuldigter; ON 172 und ON 174: »*Es wurde von den Wirtschaftsprüfern der Unternehmen zu keinem Zeitpunkt ein Insolvenzstatus festgestellt. Der Gutachter erklärt nicht schlüssig, wie ein Insolvenzstatus bei ein und demselben Unternehmen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten eintritt!*« »*Es ist keineswegs einstimmig, dass ein Unternehmen am gleichen Stichtag zeitgleich einen Bilanzgewinn und einen Bilanzverlust ausweisen kann!*«»*Ebenso, dass bei einem Unternehmen ein Sanierungszustand eingetreten sein kann, wenn das Unternehmen zum selben Zeitpunkt mit dem Eigenkapital alle aushaftenden Verbindlichkeiten in 3-fachem Umfang tilgen konnte!*«»*Es entspricht auch nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Unternehmen das Gewinne erzielt, gleichzeitig keine wirtschaftlich rentable Tätigkeit durchführt!*«»*Es ist keineswegs einstimmig, dass zu ein und demselben Zeitpunkt auf ein und demselben Konto unterschiedliche Guthabensstände vorliegen!*« »*Ein Gutachten, das seine Feststellungen auf insgesamt nur 6,6 % des Rechnungswesens gründen kann, kann niemals adäquat sein!*« »*Es beruht keineswegs auf einer zureichenden Untersuchung, dass zwei völlig unterschiedliche Geschäftsmodelle und Tätigkeiten im Wesentlichen übereinstimmen!*« »*Ebenso ist es kein zureichend schlüssige Behauptung, dass ein Wertpapier wertlos sein kann, wenn es mehr als 30% seines Nominalwertes an Erträgen einbrachte und von den Wirtschaftsprüfern niemals als wertlos qualifiziert wurde!*« »*Es entspricht keineswegs den Verfahrensergebnissen, dass Bilanzergebnisse errechnet und erfunden werden, die in keinem einzigen Wirtschaftsprüfungsbericht existieren!*«

¹⁰⁵ § 125 StPO: „*Ist das Gutachten ... im Widerspruch mit erhobenen Tatumständen so können erforderlichenfalls andere Sachverständige hinzugezogen werden!*“ § 121 (2) StPO, LSK 1985/53 und SS 52/17: „*Sachverständige müssen eidlich verpflichtet sein, ihr Gutachten nach den Regeln der Wissenschaft abzugeben!*“ „*Ein Sachverständigenbeweis ist aussichtslos, wenn die anzuwendende Untersuchungsmethode nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft generell ungeeignet ist, den angestrebten Nachweis zu erbringen!*“ Beschuldigter in ON 172 und ON 174: »*Es entspricht keineswegs den Regeln der Wissenschaft, dass sich eine Unternehmensbewertung erübrigt, wenn die wissenschaftliche Lehrmeinung der betrieblichen Finanzwirtschaft für die betreffenden Unternehmensgruppen eine Reihe von Bewertungsverfahren vorsieht!*« »*Es entspricht auch keineswegs den Regeln der Wissenschaft, wenn die Finanzierungskraft eines Unternehmens mit einer Methode ermittelt wird, die weder im Geschäftsleben noch in der Lehrmeinung der betrieblichen Finanzwirtschaft existiert!*« »*Es entspricht ferner nicht den Regeln wissenschaftlicher Wahrnehmung, wenn Erklärungen von Wirtschaftsprüfern zitiert werden, ohne dass diese Erklärungen jemals existierten oder irgendwo getätigt wurden!*« »*Es entspricht zudem nicht den Regeln der betrieblichen Finanzwirtschaft, wenn Aufwendungen die nur einmal getätigt wurden, mehrfach abgezogen werden!*« »*Es entspricht auch keineswegs den Regeln der Wissenschaft, dass ein Betriebsergebnis und ein Gewinn dasselbe sein soll, wenn weder in den Wirtschaftsprüferberichten noch in der Lehrmeinung der betrieblichen*

(wörtlich) zurück, dass die »gestellten Fragen« das Gutachten »nicht zu entkräften vermögen« und »ohne Bedeutung« bleiben.¹⁰⁶ Der Beschwerdeführer *beantragte nicht* die Zulassung von »Fragen«, die schon *für sich allein* einen Entkräftungsgehalt hatten, sondern beantragte die *Beschaffung* von »Antworten«, die das (später widerrufen) Gutachten *widerlegt hätten*. Wären die beantragten Antworten in zeitlicher Angemessenheit zu den Haftumständen erfolgt, wäre die *Entkräftung des Gutachtens* bei Beachtung des Beschleunigungsgebotes »schon frühzeitig« erfolgt, was jedoch *erst drei Jahre später* durch den »Widerruf« evident wurde.¹⁰⁷

Die *deutlichen Mängel* infolge der »Widersprüche« des Gutachters hat der Beschwerdeführer mittels wörtlicher Gegenüberstellung nach logischen Denkgesetzen aufgezeigt, um die Mängel auch für die Behörden erkennbar zu machen. Diese wiesen den Beweisantrag (wörtlich) zurück, dass »aus allgemeinen Zitaten« des Gutachters für die Strafsache »nichts zu gewinnen« ist, womit schon im Vorverfahren *offenkundig* »falsche Beweisaussagen«, die den Anschein der Befangenheit des Gutachters weckten, zulasten des Beschuldigten »geduldet und gebilligt« wurden. Auch der Verweis, dass der Gutachter von vornherein gar »nicht gewillt« war, *Übereinstimmung mit Tatsachen* zu erzielen, blieb unbeachtet. Obgleich er dies selbst wörtlich eingestand. (s. Abschnitt VI. Gutachter)

Da der Gutachter (wörtlich) eingestand, dass *nur* mit »teilweiser Belegeinsicht« dargestellt werden konnte, welche Vermögensschädigungen überhaupt in Frage kommen, hinterlegte der Beschwerdeführer bereits am 17.04.2003 zu seiner Entlastung das »vollständige« Rechnungswesen. Ohne diese Beweise zu verwerten, zogen die Behörden in *wichtigen Tatfragen* aus lediglich »6,6%« des Buchhaltungswesens einen »Schluss« *auf die Gesamtheit* der Beweistatsachen. Obwohl das Erstgericht somit »nur« 1/16 des *notwendigen* »Beweismaterials« auswertete, nebenbei das »Privatgutachten« eines gerichtlichen Sachverständigen ignorierte, *auf dem* die beantragten Ergänzungsfragen des Beschuldigten »aufbauten«,¹⁰⁸ wiesen sie die angestrebten Beweisergebnisse mit der (wörtlichen) Erklärung zurück, dass sie »selbst mit Bemühen deren Sinnhaftigkeit nicht erkennen können«. ¹⁰⁹

Finanzwirtschaft eine Übereinstimmung dieser Positionen existiert. Beide Zielgrößen jedoch durch ihre Abstrahierung oder Multiplikation für die Unternehmensbewertung große Bedeutung haben! »Es entspricht ferner niemals den Regeln betriebswirtschaftlicher Wissenschaft, wenn ein und dasselbe Ergebnis einmal als Bilanzgewinn und ein anderes mal als Jahresgewinn dokumentiert ist!«

¹⁰⁶ 9 Hv 170/06f; Beschluss in 1 Rk 103 k-3 und 1 Rk 106/4a-2: „Die im Beweisantrag der Verteidigung gestellten Fragen a.) bis rr.) bleiben ohne Bedeutung und vermögen das Gutachten nicht zu entkräften!“

¹⁰⁷ 9 Hv 170/06f; ON 324, Tz 500; Zeuge Kleiner (Gutachter): „Konsequenterweise habe ich mein ursprüngliches Gutachten vom 01.06.2004 zu ON 149 samt Ergänzung zu ON 279 zurückzuziehen!“

¹⁰⁸ ON 314 zu 12 Hv 114/02m und 12 Os 25/04-7

¹⁰⁹ 9 Hv 170/06f; Ratskammer in 1 Rk 103 k-3 und 1 Rk 106/4a-2: „Das Gericht kann die Sinnhaftigkeit der Fragen nicht erkennen.... Aus diesem Grund kann diesem Beweisantrag nicht Folge gegeben werden!“

Da sich der gerichtliche Gutachter über die »Absehbarkeit und Realisierung« von Unternehmensgewinnen in ON 149 negativ äußerte, stützte sich der Beschuldigte auf das Beweisergebnis des Privatgutachtens, dass die Aussichten aufgrund des Geschäftsmodells »vielversprechend« waren, was (wörtlich) als »unwesentlich« zurückgewiesen wurde.¹¹⁰ Dass diese Tatsachen entscheidungswesentlich waren, erwies sich nicht nur später in der Hauptverhandlung sondern auch in der Abweisung des Höchstgerichts.¹¹¹

6.) Unterlassene Überprüfung der Beweisanträge mit der Begründung des Verfahrensstadiums

Obwohl die Behörden die (widerrufenen) Gutachtensergebnisse auf ihren wissenschaftlichen Wert »nicht« überprüfen konnten, konstatierten sie, dass der beantragten Überprüfung des Gutachtens »innerhalb einer Voruntersuchung kein Erfolg zukommen kann«. Damit wurde ein »Unterschied« in der Wahrheitsfindung errichtet, der gewissenhafte Überprüfungen *dann ausschließt* und einen Beschuldigten dem *Haftübel aussetzt*, wenn sich das »Verfahrensstadium« in den Voruntersuchungen befindet. Da der Gutachter vor dem Gesetz ein »Zeuge« war, wie jeder andere auch, blieb im Verborgenen, *warum* der »Überprüfung von Zeugenaussagen im Vorverfahren« kein Erfolg zukommen kann. Schließlich stand Aussage gegen Aussage. Einen hinreichenden »Rechtfertigungsgrund«, weshalb *aufklärungsdienliche Hinweise* in der Voruntersuchung *weniger* Wahrheitsgehalt haben, haben die Behörden *nicht* geliefert.¹¹² Da der *Grundsatz der materiellen Wahrheit* auch für die Voruntersuchungen vorbestimmt war, wurde eine ausweglose Situation für den Beschwerdeführer geschaffen, damit die Voruntersuchungen (wörtlich) »nur« für die »Interessenslage der Anklagebehörde« ausgerichtet werden können.¹¹³

Obwohl die MRK einem Beschuldigten durch das »Vorbringen« von Tatsachen *zur* »Abwehr« der *gegen ihn* getätigten Behauptungen einen »materiellen Selbstschutz« *garantiert*, wiesen die

¹¹⁰ 9 Hv 170/06f; Ratskammer im Abweisungsbeschluss 1 Rk 103 k-3 und 1 Rk 106/4a-2: „Der Beschuldigte beantragt unwesentliche Fragen wie die innovative Geschäftsidee und Ähnliches!“

¹¹¹ OGH in 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 11: „Nach den tatrichterlichen Feststellungen war eine allfällige Täuschung über die Werthaltigkeit... und über die Gewinnaussichten für die Schädigung der Kunden kausal!“ (US 146ff, 156ff, 172ff vgl. auch US 2)

¹¹² 9 Hv 170/06f; Beschluss in 1 Rk 103 k-3 und 1 Rk 106/4a-2: „Einem Antrag auf Überprüfung eines Gutachtens kann in einer Voruntersuchung kein Erfolg zukommen!“ SSt. 22/53, RZ 1997/49; Foregger/Fabrizy, StPO⁹, zu § 118, Rz 1; 215: „Wenn die richtige Auswertung vorhandener Beweisergebnisse von Fachkenntnissen abhängt, die die Mitglieder des Gerichts nicht besitzen, muss ein Sachverständiger beigezogen werden. Soweit ein Richter ein Beweisergebnis nach seiner allgemeinen und fachlichen Bildung nicht beurteilen kann, bedarf er daher der Hilfe eines Sachverständigen!“ SSt 29/18, SSt. 22/53, Foregger/Fabrizy, § 118, Rz 1; 215: „Selbst wenn das Gericht an sich die Fachkenntnisse besitzt, aber nicht mit Sicherheit beurteilen kann, kann ein Sachverständiger nötig sein!“

¹¹³ § 3 StPO: „Alle im Strafverfahren tätigen Behörden haben die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen wie die zur Belastung dienenden Umstände!“ AnWB 1977, 158; „Die Fürsorgepflicht des Richters“, Broda; RZ 1961, 169; Eder-Rieder, „Der Grundsatz der gerechten Behandlung des Beschuldigten im österreichischen Strafprozess“ ÖJZ 1984, 645 „Die amtswegige Wahrheitsforschung“ Foregger/Fabrizy, StPO⁹, § 3, Rz 3, S. 33 „Die Berücksichtigung „entlastender Umstände“ gilt auch für „Staatsanwaltschaft“ und die Sicherheitsbehörden!“ RZ 1977/118 „Im Strafprozess gibt es keine Verpflichtung „der Parteien“, für beweisbedürftige Tatsachen „den Beweis anzutreten!“ Foregger/Fabrizy, StPO⁹, § 2, Rz 2, S 27 „Nicht die Parteien, sondern das Gericht hat von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen. Das „Ziel der gerichtlichen Untersuchungstätigkeit“ ist die Erforschung der materiellen Wahrheit!“ 9 Hv 170/06f; Ratskammer in 1 Rk 55/06 d-3: „Der U-Richter hat nur jene Beweise aufzunehmen, die für die Entscheidung der Anklagebehörde für eine Anklageerhebung erforderlich sind. Die Voruntersuchung dient der Interessenslage des Anklägers!“

Behörden seine Beweisangebote damit (wörtlich) zurück, dass er sich auf »sein Wissen« als Beweismittel *beschränkt* und die Ausführungen des Gutachters *dadurch* »nicht« in Frage gestellt werden können.¹¹⁴ Warum der Beschwerdeführer *als Beteiligter* am angeblichen Tathergang über *keine* »Wahrnehmung« verfügen konnte, die für die Aufklärung relevanter Beweistatsachen *dienlich gewesen wären*, haben die Behörden im Dunkeln gehalten.

Begründung der Grundrechtsverletzungen in Abschnitt IV.

Der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof forderte (wörtlich), dass in einem *fairen Verfahren* ein Beschuldigter »nicht nur Objekt des Verfahrens« sein darf, sondern ihm vielmehr die »Möglichkeit« gegeben werden muss, zur »Wahrung seiner Rechte« auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens »Einfluss zu nehmen«. ¹¹⁵ Der Gerichtshof verwies neben dem Anspruch auf rechtliches Gehör und der Gerichtsunabhängigkeit auch auf die »effektive Verteidigung«, die sich durch *Ausprägungen* der Unschuldsvermutung und Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten »charakterisiert«. Der Grundrechtskatalog, insbesondere aber die österreichische Strafprozessordnung, haben dem Beschwerdeführer daher von Anfang an die Möglichkeit geboten, »auch die Voruntersuchung nutzen zu dürfen«, um ein Hauptverfahren und die Versetzung in den Anklagestand durch wirksame Beweisvorlagen zu verhindern. »Eine effektive« Verteidigung wurde ihm allerdings »versagt«.

Der EGMR hat außerdem vermehrt auf die »besondere Sorgfaltspflicht« hingewiesen, wenn ein Beschuldigter zu einem *überwiegenden* Teil des fraglichen Zeitraums »in Haft« gehalten wird. Und die österreichische Literatur beschreibt, dass ein Verfahren in dem die »vollständige Aufklärung« erheblicher Umstände unterbleibt, im Sinne der EMRK »nicht fair« sein kann, weil Beweisaufnahmen, die zur Aufklärung notwendig sind, »nicht unterbleiben dürfen«. ¹¹⁶ Die *letzten* Möglichkeiten notwendiger Aufklärung wurden in der Hauptverhandlung mit »demselben« Verfahrensstil *entzogen*. Dort unterließen die Behörden ganz bewusst die Vornahme einer Unternehmensbewertung.

¹¹⁴ Foregger/Fabrizy, StPO⁸, zu § 199, in Rz 1, AS 367 sowie zu § 39; Rz 1; AS 79 „Die Verteidigung ist der Selbstschutz des Beschuldigten durch das Vorbringen von Tatsachen und Rechtsgründen zur Abwehr der gegen ihn getätigten Behauptungen. Dieser Selbstschutz ist für den Beschuldigten als materielle Verteidigung im Art. 6 (3) EMRK und auch in der Verfassung verankert!“ ; 9 Hv 170/06f; Ratskammer im Abweisungsbeschluss 1 Rk 103 k-3 und 1 Rk 106/4a-2: „Die Ausführungen des Gutachters können durch die Meinung des Beschuldigten nicht in Frage gestellt werden, da der Beschuldigte eine Verteidigungsstrategie anwendet, die darauf hinausläuft „alles besser zu wissen. Der Beschuldigte hat sich darauf beschränkt, belastende Ergebnisse des Gutachters zu verneinen, Gegenbehauptungen anzustellen oder sich unter bloßem Bezug auf sich und das eigene Wissen als Beweismittel zu beschränken!“

¹¹⁵ BVerfGE 26, 66 ff.: „Das Recht auf Verteidigung und das Recht auf ein faires Verfahren gehören zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Der Angeklagte darf nicht nur Objekt des Verfahrens sein; ihm muss vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen!“

¹¹⁶ Bertel/Venier, StPO⁷, zu § 3 die materielle Wahrheit, in Rz 42, Seite 12

1. Ablehnung und Reaktion der Behörden auf Beweisanträge

Am 06.05.2006 rekurrierte der Beschwerdeführer (wörtlich), dass ihm durch die »permanente Abweisung« seiner Beweisanträge die Möglichkeit »entzogen« wird, bereits im Vorverfahren »Tatsachen vorzubringen«, weshalb ein Betrugsvorwurf auszuschließen ist. Der Beschwerdeführer wendete ein, dass „...seinen Beweisvorbringen »trotz Haft« einerseits »keine Beachtung« geschenkt wird, diese vielmehr grundlos zurückgewiesen, andererseits aber innerhalb von 2 Jahren »keine« Untersuchungshandlungen gesetzt wurden, die dann darin gipfelten, dass die Behörden »erst fünf Jahre nach« Beginn der Voruntersuchung »anfangen« Zeugen zu »manipulieren«. Diese Art von Verfahrensführung erweckt den Anschein, sich auf ein bestimmtes Urteil *bereits festgelegt* zu haben und die Beweisangebote gezielt *abzulehnen*. Auch der gegen die abermalige Zurückweisung am 18.05.2006 erfolgte *neuerliche* Beweisantrag, wurde *ebenso* »abgelehnt«. ¹¹⁷

Dieser Sachverhalt begründet die Überprüfung einer Verletzung der Art. 14 EMRK des Verbots der Benachteiligung und Art. 6 (1) EMRK eines fairen Verfahrens.

2.) Beweisanträge im Stadium der Voruntersuchungen

a) Schon in den Voruntersuchungen (insbesondere, da diese vom später zurückgezogenen Gutachten dominiert waren) wurde *im Interesse der Anklagebehörden* der »zukünftige Verlauf des gesamten Strafverfahrens« vorbereitet und maßgeblich »vorausbestimmt«. Da solche Amtshandlungen berechnete Erwägungen hervorrufen, dass der *beabsichtigte* Enderfolg der Voruntersuchung teleologisch auf die *Verurteilung* des Beschwerdeführers ausgerichtet war, erscheinen Grundsätze der »unparteiischen Prüfung« missachtet worden zu sein. Dem Beschwerdeführer war in diesem Stadium »nicht nur« die »bloße Möglichkeit« sondern das Grundrecht garantiert, dass er sämtliche »entlastende« Hinweise vorbringen kann, die in das Aktensubstrat aufgenommen werden und einer Prüfung unterzogen werden. Gerade in dieser komplexen Fallkonstellation, in der »einseitig belastende« Gutachtensergebnisse zum Vorschein kamen, wurde das beidseitige Gehör »nur« auf das »Beweisantragsrecht« verdichtet, was sich in Ansehung des gerichtlichen Ablehnungsverhaltens als *unwirksam* herausstellte. Da sich der Gutachter nach Abgleich mit der Staatsanwaltschaft als »Belastungszeuge« erwies, wäre das Prinzip des beidseitigen Gehörs *nur dann* gewahrt gewesen, wenn dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gesichert worden wäre, einen »unabhängigen« Sachverständigen einer Universität wirksam vorladen zu können, um entweder die Aussagen des Gutachters »aufzuklären« oder

¹¹⁷ 9 Hv 170/06f; ON 227 und ON 229

aber den Beweisanträgen zu folgen. Diese Verteidigungsmöglichkeit wurde insgesamt »**11 mal**« verhindert und zurückgewiesen.

- b) Alleine der »Verlust« wesentlicher »**Beweisgegenstände**« (Buchhaltungsordner), der durch die Behörden verursacht wurde, begründete wenigstens die Beachtung des »**Kompensationsgebotes**« und berechtigte den Beschwerdeführer seine Verteidigung durch Beweisanträge *sicherzustellen*, die sich mit dem Inhalt der »**verlorenen**« Beweisgegenstände auseinandersetzen sollten. Auch darin sah man keine Notwendigkeit.¹¹⁸
- c) Zumal sich die Rechtfertigung der Ratskammer eines angeblichen (wörtlichen) »**Vorgriffs auf eine Beweiswürdigung**« als Scheingrund herausstellte, weil die Behörden offenbar ganz bewusst die angestrebte »**Beweisführung**« des Beschwerdeführers, als *Beweiswürdigung* hinstellten um mit diesem Vorwand »**jeden**« Beweisantrag zurückweisen zu können. Da der Beschwerdeführer aber durch seine Anträge *nur* Beweise »**herbeischaffen**« wollte, *ohne* sie einer »**Werterwägung**« zu unterziehen, benachteiligte auch dieser Scheingrund seine Rechte. Da das Gesetz die Möglichkeit einräumte, Voruntersuchungen *auch* »**gegen**« den Willen der Staatsanwaltschaft durch Beschluss zu »**beenden**«, hätten die Behörden diese Entscheidung völlig losgelöst von der Interessenslage der »**Staatsanwaltschaft**« aufgrund »**eigener**« Erkenntnisse treffen können. Der erstmalige Untersuchungsrichter traf diese Entscheidung, wurde jedoch in der Folge in eine andere Geschäftsstelle verlegt.

Diese Sachverhalte begründen die Prüfung einer Verletzung der Art. 6 (1) auf ein faires Verfahren durch ein unparteiisches unabhängiges Gericht sowie auf Art. 6 (2) auf Verletzung der Unschuldsvermutung und Art 14 EMRK auf Verletzung des Verbots auf Benachteiligung.

3.) Beweisanträge im Stadium der Hauptverhandlung

Die *Einflussnahme* der Behörden auf die Beweisergebnisse zeichnete aufgrund ihres *häufigen* Auftretens eine »**Zielvorstellung**«, die *weder* Schutz noch Interesse des Beschwerdeführers beachtete. Die »**Reaktion**« der Behörden auf die Vielzahl der *Beweisanträge* war der »**ungesetzliche Auftrag**«, Zeugeneinvernahmen so durchzuführen, dass die »**Ausgangsposition**« der Beweisaufnahme *zu seinen Lasten* vorzeitig »**benachteiligt**« werden sollte. Schon im Entstehen des Verfahrens wurde er dem psychischen Druck ausgesetzt, einer aussichtslosen und »**vorausbestimmten**«

¹¹⁸ 9 Hv 170/06f; Ratskammer im Abweisungsbeschluss 1 Rk 103 k-3 und 1 Rk 106/4a-2: „**Die Aussagen des Zeugen Kleiner können durch die Meinung des Beschuldigten nicht in Frage gestellt werden, da der Beschuldigte eine Verteidigungsstrategie anwendet, die darauf hinausläuft „alles besser zu wissen. Der Beschuldigte hat sich darauf beschränkt, belastende Ergebnisse zu verneinen, Gegenbehauptungen anzustellen oder sich unter bloßem Bezug auf sich und das eigene Wissen als Beweismittel zu beschränken!“** ...„Angesichts der richtigen Auswertung in der Privatentnahmenproblematik ist das Gutachten sachgerecht!“

Verfahrensführung »ausgeliefert« zu sein. Eine seelische Alterierung, die er nicht in der Intensität gehabt hätte, wenn als Reaktion auf seine Anträge *keine* Abweisungen und Zeugenmanipulationen vorgenommen worden wären. Die *wirksame Bekämpfung* dieser manipulierten Beweislage durch das Vorbringen neuerlicher Beweisangebote wurde durch die behördlichen Vorbereitungsbehandlungen von vornherein »unheilbar«, zumal sie *keinerlei* »Kompensationsgebot« in Betracht zu ziehen gewillt waren. Selbst nicht nach dem »Verlust« wesentlicher Buchhaltungsordner. Da der Beschwerdeführer durch den Freiheitsentzug erheblich *eingeschränkt verteidigungsfähig* war, verschlechterten sich einerseits die Heilungsaussichten der Verfahrensverletzungen während die Zurückweisung seiner entlastenden Beweisangebote im Formalweg die *manipulierte* Beweislage »festigte«. Diese Verfahrensführung erstreckte sich vom Vorverfahren über das Hauptverfahren *bis zur* Urteilsfindung. Den Schlusspunkt setzte die Urteilsbegründung, die die Beweislage ohne weitere Begründungen so abänderte, dass »alle relevanten« Beweisergebnisse, die den Beschuldigten »stichhaltig entlasteten«, im Verborgenen blieben oder *entstellt* wurden. (siehe Pkt. VIII. ab Seite 120) Die wirksame Verteidigung gegen diese Verfahrensmethoden war von vornherein *zum Scheitern* verurteilt und bot sich »kein« Rechtsmittel dagegen.

Rechtsmittel, die im Instanzenzug einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden sollen, sind in ihrem Charakter einem Beweisangebot gleichgestellt, und Instanzen sind aus Gründen der Rechtssicherheit zu dem Zweck eingerichtet, Rekurrierungen der Verteidigung mit angemessener Sorgfalt zu überprüfen. Da diese Sorgfalt ausblieb und Scheingründe angeführt wurden, *verlor* jeder Rechtsbehelf seine *materielle Wirksamkeit*. Die mangelnde Bereitschaft, relevanten Beweisangeboten nachzugehen und aufzunehmen, zeigte eine innere Haltung, die »nicht mehr frei« von Vorurteilen war. Erkennungskriterien einer Unschuldsvermutung traten in den Hintergrund und verunmöglichten »wirksame« Abwehr- und Ausgleichsansprüche für den Beschwerdeführer.

Aus den Sachverhalten 1. bis 3 wäre eine Verletzung nach Art. 13 EMRK zu prüfen.

4. Begründung der Grundrechtsverletzungen in Pkt. VI.

a) Da die Untersuchungstätigkeit der Behörden im Vorverfahren ihr Streben nur auf den »Verlust von Verteidigungsrechten« gerichtet zu haben scheint oder diesen Verlust zumindest durch Untätigkeit geduldet hatte, kann nicht mehr von einem »billigen oder fairen« Verfahren die Rede sein. Das Grundrecht auf »Billigkeit« ließ keine Gültigkeit mehr erkennen, als die Behörden den unerklärlichen Verlust ihnen anvertrauter Beweismittel zu verantworten hatten, entscheidende Tatsachenvorbringen der Verteidigung ignorierten, einen befangenen Gutachter zum Verfahren

zuließen, der in einem anderen Rechtsstreit Gegner des Beschwerdeführers war, und den Beschwerdeführer trotz gegenteiliger Verfahrensergebnisse in ein jahrelanges, aufwendiges und kostenintensives Hauptverfahren drängten, das bei gewissenhafter Untersuchung »nicht« erforderlich geworden wäre.

b) Aus den Beweisanträgen leuchtete die angestrebte Entlastung als Beweisergebnis eindeutig hervor. Dieses Ergebnis war von der »Beantwortung« der Fragen »abhängig«. Bei kritischer und sorgfältiger Betrachtung kann allerdings weder Unbefangenheit noch Fairness angenommen werden, wenn die vom Beschwerdeführer angestrebte »Entlastung« durch unermüdliche Ablehnungen im »Verborgenen« gehalten werden sollten. Unbeantworteten Fragen wurde »ohne Grund« eine (negative) »Wertträgereigenschaft« zugesprochen, wodurch die Behörden »keine vorurteilsfreie« Haltung mehr erkennen ließen. Auf Entlastung gerichteten aber unbeantworteten Fragen einen Beweiswert ab- oder zuzusprechen erscheint deshalb »scheingründig«, weil eine Beantwortung den Fragen erst *a posteriori* einen »Wert« zumessen kann. Der Wert der Fragen des Beschwerdeführers in den Beweisanträgen wäre grundsätzlich »erst dann evaluierbar« geworden, wenn diese »beantwortet« worden wären und die Anschuldigungen dadurch *entkräftet* worden. Mit ihrer Begründung konnten die Behörden die unbeantworteten Beweisanträge (wörtlich) als »bedeutungslos« hinstellen, und die angestrebte »Entkräftung« *verzögern* oder *verschleiern*. Da sie aber auch eine Begründung unterließen, »weshalb« die Fragen und vor allem die Antworten »ohne Bedeutung« gewesen wären und »warum« kein vernünftiger Anlass dazu bestanden haben soll, begründeten sie Bedenken an ihrer Unbefangenheit. Insbesondere da für sie *eindeutig erkennbar* war, dass der Beschwerdeführer sein Grundrecht zu nutzen beabsichtigte, auf dem »Weg der Fragestellung« zu dem Ergebnis einer »entkräftenden Antwort« zu gelangen. Obwohl die Beantwortung der Beweisanträge *in der Lage* gewesen wäre, das (später widerrufen) Gutachten zu »widerlegen« und auch die Notwendigkeit eines »anderen« Sachverständigen zu rechtfertigen, förderten die Behörden nicht, sondern »verhinderten« diese Notwendigkeit. Mit der *Herabwürdigung* der Fragestellungen zur Bedeutungslosigkeit, wurden ihm die grundrechtlich garantierten »Zugänge« zum angestrebten Beweisergebnis der entkräftenden Antwort »verschlossen«, sodass eine Unbefangenheit oder Unparteilichkeit der Behörden mit schweren Zweifeln behaftet ist. Mit der Ablehnung notwendiger Beweisaufnahmen schufen sie neben der »Vorwegnahme« der *Beweiswerterwägung* auch eine »Scheinbegründung«,¹¹⁹ und hielten die angestrebten Beweisergebnisse *von Anfang an im Verborgenen*.

¹¹⁹ Bertel/Venier, StPO⁷, Beweisaufnahme, Rz 635, 155: „Das Gericht „darf die Beweiswürdigung nicht vorwegnehmen“. Erst wenn es alle Beweise aufgenommen hat, „darf es sich ein Urteil“ bilden!“ Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 42, 12: „Beweisaufnahmen, die zur Aufklärung notwendig sind, „dürfen nicht wegen zu hoher Kosten unterbleiben“. Wenn die Aufklärung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, sollte man „von der Anklage zurückgetreten“ oder die Anklage „sollte nicht erhoben werden“. Ein Verfahren in dem die „vollständige Aufklärung“ erheblicher Umstände unterbleibt, „kann nicht fair sein!“ Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 49, 15: „Der Beschuldigte „muss Verfahrensrechte haben“, die ihm

- c) Die (wörtlichen) Einwände, dass der Beschwerdeführer mit seinen Beweisanträgen die Haltung eines »bloßen Verneinens«, »Besserwissens« mit bloßen »Gegenbehauptungen« eingenommen haben soll, förderten eine »voreingenommene« Überzeugung der Behörden zutage, weil die (wörtlich) »allesamt unbeachtlichen« Beweisangebote offenbar nicht mit der Zielvorstellung einer Verurteilung *übereinstimmten*. Während sie dem Gutachter das (ungesetzliche) Recht einräumten, *wider besseres Wissen* belastende Aussagen tätigen zu dürfen und diese mit der Staatsanwaltschaft abzugleichen, »unterließen« sie eine Überprüfung oder Kontrolle des bemängelten Wissens, obwohl ihr *stichhaltige* Fakten zur Hand gereicht wurden, die seine Aussagen *widerlegen* hätten können. Zumal das Grundrecht der Tatsachenangebote durch die Behörden (wörtlich) als »besserwisserisch« hingestellt wurde, ohne eine Person zu bezeichnen, die tatsächlich »besser« über die Ereignisse aus dem Deliktszeitraum Bescheid »wissen« konnte, als der Beschwerdeführer selbst. »Wie« ein Beschuldigter auf den Gang und Verlauf des Verfahrens zu seinen Gunsten »Einfluss nehmen kann«, wenn nicht durch seine *eigenen Wahrnehmungen*, erklärten die Behörden nicht? Dass es der Beschwerdeführer von Anfang an *besser gewusst* hatte, wurde durch den vollständigen *Widerruf des Gutachtens* evident. Seine Beweisanträge erwiesen sich demnach nicht als unbedeutend sondern in höchstem Maße berechtigt.
- d) Mit ihrem (wörtlichen) Ablehnungsgrund, dass »statistische Auswertungen« zum Gutachten »kein schlüssiges« Beweismittel für Tatfragen sind, *bestritten* die Behörden die »Richtigkeit« des statistischen Auswertungsergebnisses »nicht«, nahmen die abstrakte Möglichkeit der Richtigkeit sogar in Kauf, »entzogen« jedoch ihre *vorgefasste Schuldvermutung* einer »Widerlegung« und nahmen schon im Vorverfahren eine *unbegründete Beweiswürdigung* vor. Zumal der statistischen Auswertung des Gutachtens eine »inhaltliche« Auswertung *vorausging*, können statistische Auswertungen in ihrer »Beweiskraft« *generell nicht* herabgewürdigt werden, da gerade sie stets eine *Vorbedingung* sind, wie neue Gesetzgebungen aufgrund von Internetkriminalität oder Strafvollzugsreformen aufgrund rückfällig gewordener Straftäter zeigen. Die (ungeprüfte) statistische Auswertung des Gutachtens, das später *völlig zurückgezogen* wurde, *voreilig* als »unschlüssig« hinzustellen, bedeutete, dass das Gutachten per se »kein schlüssiges« Beweismittel für die Tatfragen war. Hätte das Gutachten Schlüssigkeit für irgendeine Tatfrage aufgewiesen, wäre es *nicht* vollständig »widerrufen« worden, sodass die statistische Auswertung der Gutachtensergebnisse jedenfalls *schlüssige* »Bedenken« begründete, denen a priori grundlos jeder Zweifel »abgesprochen« wurde. Außerdem wurden Beweisanträge mit der (wörtlichen)

erlauben, dem Ankläger "wirksam entgegenzutreten". Foregger/Fabrizy, StPO⁸, § 252 Unmittelbarkeitsgrundsatz, Rz 1, 424: „*Es ist nur auf das Rücksicht zu nehmen, was im Verfahren vorgekommen ist!*“

Begründung einer »Überflüssigkeit« abgelehnt, obwohl die Beweistatsachen oder ihr Gegenteil noch gar nicht allgemein- oder gerichtskundig waren, da sich die Behörden im Zusammenhang mit Ihrer amtlichen Ermittlungspflicht weigerten, Beweisangebote zuverlässig in Erfahrung zu bringen.¹²⁰

- e) Irren mag menschlich sein, aber wenn der »Eintritt« eines Irrtums *unmenschliche Konsequenzen* hat, muss die Möglichkeit eines solchen Irrtums »verhindert« werden können. Da die Behörden dieser Möglichkeit nicht mehr nachzugehen gewillt waren, haben sie sich ein »Vorurteil« gebildet und waren durch ihre Verfahrensführung offenbar bestrebt, dieses *Zwischenergebnis* bis zum Urteil zu *sichern*. Da dieses Vorurteil auf der Vorstellung einer Wirklichkeit beruhte, die sich im Nachhinein als *fehlbar* herausstellte, stützte sich ihr vorweggenommener Ausschluss einer Fehlvorstellung weder auf eine »Erfahrung« noch auf eine »Gewissheit« über die Gutachtensergebnisse. Die entscheidenden Beweisangebote zurückzuweisen, stellte für den Beschwerdeführer eine grobe Benachteiligung dar.
- f) Ebenso wurden entscheidungswesentliche Beweismittel (wörtlich) als »unbedeutend« und »irrelevant« herabgewürdigt, *bevor* die Behörden den Anträgen gefolgt sind und die Beweismittel herbeischafften. Diese Beweismittel hätten zumindest jedenfalls die Anklageschrift und ihre zugrunde gelegten Erwägungen, wenn nicht sogar eine Verurteilung »verhindern« können.¹²¹
- g) Die Abweisung gegen die Anträge erfolgte unberechtigt, weil die Behörden weder Gutachteraussagen auf ihre fachliche Güte beurteilen konnten,¹²² noch bereit waren die Unbefangenheit des Gutachters zu hinterfragen,¹²³ obwohl sich ihr Anschein über das »gesamte« Verfahren *offenbarte*. Dass das Gutachten ON 149 in *allen* Punkten *zurückgezogen*

¹²⁰ BGHSt 45, 354, 357 f.

¹²¹ Vgl. SST 59/59 und 11 Os 122/88

¹²² Bertel/Venier, StPO⁷, Rz 363, AS 89 und EvBl 1972/69: "Wenn sich zeigt, dass andere auf dem Gebiet erfahrener sind muss das Gericht einen anderen Sachverständigen wählen sowie § 120, Satz 2 und Foregger/Fabrizy, StPO⁸, Rz 1, § 121, Seite 218 bzw. RZ 1970, 38: "Einwendungen gegen den Sachverständigen können auf mangelnde Befähigung gegründet werden!" Beweisantrag und Einwände des Beschuldigten in ON 168 ff: »Es entspricht keinesfalls einer fachlichen Kompetenz, wenn der Gutachter selbst dem Aktienkapital Gewinne oder Verluste hinzu- oder abrechnet, andererseits aber behauptet, dass ein Aktienkapital gar nicht vorhanden gewesen sein soll, weil man nichts Vorhandenes weder vermindern noch vermehren kann!« »Es entspricht auch keiner betriebswirtschaftlichen Erfahrung, dass ein Aktionär eines Unternehmens gleichzeitig Gläubiger desselben Unternehmens ist, ohne jemals Darlehen gewährt zu haben!« »Es kann keiner betriebswirtschaftlichen Erfahrung entsprechen, dass ein Unternehmen Bankkredite über 400 Tsd. EURO besichern und erhalten kann, wenn es gleichzeitig über keine Werte verfügen soll, die zur Kreditbesicherung herangezogen werden können!« »Es entspricht keiner finanzwirtschaftlichen Erfahrung, dass mit einem Aktienkapital innerhalb eines Jahres ein Finanzertrag von +150 Tsd. EURO erwirtschaftet werden kann, wenn das Aktienkapital weder in Geld noch in Werten vorhanden gewesen sein soll!« »Es entspricht zudem keiner finanzwirtschaftlichen Erfahrung, dass ein Aktienkapital nicht vorhanden gewesen sein soll, wenn die Wirtschaftsprüfer in ihren Berichten ausweisen, dass aus dem Unternehmen um 700 Tsd. EURO mehr an Kapital abgeflossen sind, als dem Unternehmen im gleichen Zeitraum zugeflossen sind!«

¹²³ Bertel/Venier, StPO⁷, Rz 363 und Rz 365; JBl 1994, 345: "Wenn sich zeigt, dass der Sachverständige befangen ist (SSt 41/33, SSt 32/44) muss das Gericht einen anderen Sachverständigen wählen (§120, Satz 2)!" Rz 365: "Bei erheblichen Einwendungen der Verteidigung muss das Gericht einen zweiten Sachverständigen beiziehen!" Beweisanträge ON 168 ff: »Mit welcher Begründung verschweigt der Gutachter, dass ich aus meinem privaten Vermögen und dem Vermögen meiner Familie selbst erhebliche Mittel in beide Unternehmen investiert habe, was wohl einer Selbstschädigung gleichkäme?« »Mit welcher Begründung belastet mich der Gutachter mit Privatentnahmen für eigene Zwecke, die ich nach den Unternehmensergebnissen niemals behoben oder in Empfang genommen habe?« »Mit welcher Begründung kann der Gutachter Unternehmensgewinne verschweigen, die in den Wirtschaftsprüferberichten ausgewiesen sind und die er selbst in einem anderen Verfahren festgestellt hat?« »Mit welcher Begründung stellt der Gutachter Kursgewinne von Wertpapieren, die die Wirtschaftsprüfer bestätigt haben, als Kursverluste dar?« »Mit welcher Begründung können Bilanzpositionen verschwiegen und nicht berücksichtigt werden, obwohl sie die Wirtschaftsprüfer in ihren Berichten geprüft, bewertet und ausgewiesen haben?«

wurde, unterstrich die »Sinnhaftigkeit« und »Beweiskraft« der Beweisangebote. Insbesondere begründete dies die »Notwendigkeit« eines *anderen* »Sachverständigen«, und hatte der Beschwerdeführer aus Objektivitätsgründen heraus eine »Universität« beantragt. Das angestrebte Beweisergebnis a priori als »bedeutungslos« *herabzuwürdigen*, verschloss ihm den »Zugang« zur angestrebten Beweistatsache und damit zu einer *gleichberechtigten* »Abwehrmöglichkeit« schwerwiegender Verdachtsmomente im Vorverfahren.

- h) Da die Behörden ihre Amtshandlungen im Vorverfahren (wörtlich) auf die »Interessenslage« der »gegnerischen« Partei ausrichteten, vereinigten sie unverhohlen die Funktionen von Ankläger und Richter und konnten *nicht mehr* »unabhängig« sein. Ein Vergleich mit den grundrechtlichen Verfahrensnormen führt zu der begründeten Besorgnis, dass die Verteidigung als Selbstschutz des Beschwerdeführers mit *exzessivem* Ablehnungswahn *relevanter* »Beweisangebote« von *vornherein* grundrechtswidrig benachteiligt wurde.¹²⁴ Die Verteidigung verwies auf die behördliche Verpflichtung,¹²⁵ hätte aber auch das Gutachten entkräften können,¹²⁶ und bot Anhaltspunkte denen die Behörden hätten nachgehen müssen.¹²⁷
- i) Dass der Beschwerdeführer durch seine Verteidigungsrechte – insbesondere als noch *Unsicherheit* hinsichtlich einer Anklage bestand – auch *schon* im »Vorverfahren« das *Recht auf Gehör* hatte, wurde geflissentlich übergangen.¹²⁸ Im Lichte von grundrechtlichen Opportunitätsverlusten war dies deshalb von Bedeutung, weil es der Beschwerdeführer für die Behörden »erreichbar« machte, ihm die Beschwerneisse einer jahrelangen U-Haft und eines Hauptverfahren zu »ersparen«, die er *nicht gehabt hätte*, wenn seinen Beweisanboten mit Sorgfalt nachgegangen worden wäre. Da die Behörden sowohl befähigt als auch verpflichtet waren, *von sich aus* »alle«

¹²⁴ Foregger/Fabrizy, StPO⁸; in Rz 17, S. 11, zur Einführung in die staatliche Strafrechtspflege: „Wegen der Dringlichkeit des Ausbaus der Verteidigungsrechte wurde mit dem StRÄG 1987 die Stärkung der Verteidigungsrechte verwirklicht!“ KH 1922, KH 1454, 2787, SSt 2/68; Foregger/Fabrizy, StPO⁸; zu § 5(1), Rz 1, S. 35, 1. Abschnitt zum Wesen einer Vorfrage: „Die Voruntersuchung erstreckt sich auch auf Vorfragen. Vorfragen sind Fragen, von deren Beantwortung eine Entscheidung ganz oder zum Teile abhängig ist. Das Gericht hat Vorfragen selbständig zu beurteilen!“ SSt 2/15; „Auch für Vorfragen gilt der Grundsatz der materiellen Wahrheit, dessen Prinzip in der Voruntersuchung nicht ausgeschlossen wird!“ Foregger/Fabrizy, StPO⁸; zu § 3, S. 33, Rz 2: „Haben die Parteien bestimmte Beweisaufnahmen zur Wahrheitsfindung beantragt und gibt das Gericht dem Antrag nicht statt, so können Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt worden sein, deren Beobachtung durch Art. 6 EMRK zum Schutz der MR und die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens geboten ist!“ Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 42, 12: „Ein Verfahren in dem die „vollständige Aufklärung“ erheblicher Umstände unterbleibt, „kann nicht fair sein!“ Prof. Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 49, 15: „Der Beschuldigte „muss Verfahrensrechte haben“, die ihm erlauben, dem Ankläger „wirksam entgegenzutreten!““

¹²⁵ Foregger/Fabrizy, StPO⁸, § 2, Rz 2, S 27: „Im Strafprozess sind nicht die Parteien verpflichtet, sondern das Gericht hat von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen. Das „Ziel der gerichtlichen Untersuchungstätigkeit“ ist die Erforschung der materiellen Wahrheit!“ Beweisangebote ab ON 168 ff mit Einwänden: »Wenn sich der vom Gericht bestellte Gutachter in 62 Widersprüche verfängt und 196 aktenwidrige Feststellungen trifft, dann deuten die Ergebnisse auf eine erstaunlich häufige Neigung zu Irrtümern!« »Wenn der eine Gutachter vermeint, dass die erfolgreiche Realisierung eines kaufmännisch akzeptablen Unternehmensgegenstandes nicht absehbar ist, und der andere gerichtlich beeedete Sachverständige beurkundet, dass die Realisierung des Projektes gesichert scheint, die Berechnungen insgesamt ein positives Zukunftsszenario ergeben und die Marktstrategie kompetent und Erfolg versprechend ist, dann ist der Sachverhalt zweifelsfrei schwierig!«

¹²⁶ 9 Hv 170/06f, Ratskammer in 1 Rk 103 k-3 und 1 Rk 106/4a-2: „Die im Beweisantrag der Verteidigung gestellten Feststellungen und Fragen bleiben ohne Bedeutung und vermögen das Gutachten nicht zu entkräften!“ „Die bloße Verneinung von Gutachtensergebnissen kann nicht als Gegenbeweis erkannt werden, weil der Beschuldigte sich auf sein eigenes Wissen und seine Überzeugung stützt. ..Dieser hat sich darauf beschränkt, belastende Ergebnisse des Gutachters zu verneinen, Gegenbehauptungen anzustellen oder sich unter bloßem Bezug auf sich und das eigene Wissen als Beweismittel zu beschränken!“

¹²⁷ Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 37, 12) „Alle beteiligten Behörden sind verpflichtet „von sich aus alle“ Ermittlungen anzustellen, die „zur Wahrheitsfindung nötig sind“ und für die ein vernünftiger Anlass besteht. Wenn das Beweisverfahren „Anhaltspunkte ergibt“, „muss“ das Gericht den Entschuldigungs- oder Strafaufhebungsgründen „nachgehen“. Die Behauptung des Beschuldigten ist ein solcher Anhaltspunkt!“ § 3, Rz 41, S. 13 und Foregger/Fabrizy, StPO⁸, § 3, Rz 2, S. 33: „Das Gericht „muss Beweise aufnehmen“, wenn es Hinweise gibt, sie könnten zur Aufklärung beitragen.“

¹²⁸ „Eine Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs liegt dann vor, wenn der »Beschuldigte« gegen seinen Willen nicht gehört wird!“ (vgl. OGH EvBl 1998/10 = JBl 1998, 459, Foregger/Fabrizy; StPO⁸; Art. 6 (1) EMRK, Rz 1, S. 933); „Im Vorverfahren können die Verteidigungsrechte nur gewahrt werden, wenn der Beschuldigte Gelegenheit hatte, Zeugen zu befragen!“ (vgl. ÖJZ-MRK 1990/9, 13, 1991/2, 8).

Ermittlungen anzustellen und allein schon wegen der U-Haft ein *vernünftiger* »Anlass« bestanden hat, um das Risiko eines »Fehlurteils« so gering wie möglich zu halten,¹²⁹ wurden Grundsätze des beidseitigen Gehörs und der Unschuldsvermutung nicht beachtet.

- j) Der Schöffensenat hätte in der Hauptverhandlung konstatieren müssen, dass trotz *jahrelanger* und *umfangreicher* Hinweise durch den Beschwerdeführer aus der Haftanstalt heraus, seitens der Behörden diesen entlastenden Hinweisen »nicht gefolgt« wurde, obwohl hiezu eine *gesetzliche Verpflichtung* bestanden hat.¹³⁰ Das Erstgericht kam jedoch weder seiner *Schutzpflicht* noch dem *Kompensationsgebot* nach und gab dem Antrag des Beschwerdeführers auf Durchführung einer »**Unternehmensbewertung**« (die entscheidende Beweistatsache) nur zunächst Folge um *nachträglich* in der Urteilsbegründung auszuführen, dass dieser wesentliche Beweis (wörtlich) »**überflüssig**« war. Dieser Auffassung schloss sich die letzte Instanz an, sodass das angestrebte Entlastungsergebnis »ohne« Prüfung von *vornherein* als »**unbrauchbar**« hingestellt wurde,¹³¹ und sich das Urteil auf *keine* Unternehmensbewertung stützen konnte, was eine »**Gewissheit**« über eine »**entscheidende**« Beweistatsache verunmöglichte. Auch hier zeigte sich die Benachteiligung angestrebter Beweise vom Vorverfahren bis zur Urteilsverkündung.

Aus den Sachverhalten in a.) bis j.) erscheinen die Verletzungen gegen Art 6 (1) und (2) EMRK vorliegend, da weder der Grundsatz *audiatur et altera pars* des beidseitigen Gehörs noch die Grundsätze des *fair trials* und der Unschuldsvermutung eingehalten wurden und sich ebenso die Rechtsmittel als faktisch unwirksam herausstellten, sodass auch die Prüfung von Verletzungen gegen Art. 13 EMRK angebracht erscheinen.

V. Sanktionsschere

Die Behörden haben den Tatzeugen nicht nur über schriftlichen Auftrag an die KRIPO im Vorverfahren sondern auch in der Hauptverhandlung des 1. Verfahrensteiles ganz bewusst in »**51 Fällen**« tatsachenwidrige Umstände *suggestiert*, um »**falsche**« Aussagen zu gewinnen. Die Verteidigung hatte das Erstgericht »**mehrmals**« aufgefordert, diese *falschen* Vorhalte zu »**unterlassen**«, und infolge der rechtswidrigen Beweisaufnahme einen »**mehrseitigen Antrag**« überreicht. Aufgrund des falschen Beweiswerts wurde die »**nochmalige Einvernahme**« dieser

¹²⁹ Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 37, S. 12

¹³⁰ Bertel/Venier; „Die Fürsorgepflicht des Richters“, AnwBl 1977, 158; Broda in „Der Grundsatz der gerechten Behandlung des Beschuldigten im österreichischen Strafprozess“ RZ 1961, 169; Eder-Rieder, „Die amtswegige Wahrheitsforschung“ ÖJZ 1984, 645; Foregger/Fabrizy, StPO³, § 3, Rz 3, S. 33; vgl. RZ 1977/118, § 2, Rz 2, S 27

¹³¹ Bertel/Venier, in Rz 629, StPO⁷, AS 154: *Ein mangelndes oder unbrauchbares Ergebnis darf nicht schon von vornherein unterstellt werden!*“ in Rz 635, StPO⁷, AS 155: *„Das Gericht darf sich erst ein Urteil bilden, wenn es alle Beweise aufgenommen hat!“*

Zeugen beantragt.¹³² Auf diesen Antrag reagierte das Erstgericht mit einer »Haftdrohung«.¹³³ Nicht nur dass diese Haft gar nicht von der Anklagebehörde beantragt wurde, lag mit der Wahrnehmung des Grundrechts auf Zeugeneinvernahme *keinesfalls ein Haftgrund* vor. Aber sowohl die Gewinnung als auch die Verwertung dieser Beweise erfolgte im Urteil.¹³⁴ Dies obwohl sich *im Nachhinein* das »Gegenteil« der den Zeugen vorgespiegelten Behauptungen erwies.¹³⁵ Auch die Protokollierung dieser Ereignisse wurde verweigert.¹³⁶ Nachdem die Verteidigung die Protokollierung einforderte, »dass der gestellte Beweisantrag mit der gesetzwidrigen Androhung eines Freiheitsentzuges abgewehrt wurde«, wurde auch dieser zurückgewiesen.¹³⁷ Ohne Antrag der Staatsanwaltschaft war diese Maßnahme eine willkürliche Repression gegen das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Zeugenbefragung.¹³⁸

Diese »Haftdrohung« als Reaktion zielte nicht nur darauf ab, dem Beschuldigten das Gehör zu versagen sondern begründet notabene die Besorgnis der *Befangenheit*, weil diese Drohung eine »Sanktionsschere« bildete, die einen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nahm, der zulasten des Beschwerdeführers ging. Dieses unzulässige Druckmittel erwirkte einen Verzicht auf das Grundrecht, und es ist nahe liegend, dass sich die Behörden in Bezug auf die Gesamtheit der entlastenden Beweisergebnisse »nicht mehr in der Lage« sahen, ein faires Verfahren durchzuführen. Der Beschwerdeführer war dadurch in der Entscheidung über die Art seiner Verteidigung »nicht mehr frei«, woraus sich der Anschein erschließt, dass die *Freiheit der Willensentschließung* des Beschwerdeführers »planmäßig verletzt« werden sollte. Eine notwendig gewordene Wiederholung der Zeugeneinvernahme hätte die rechtswidrige Sanktionsschere grundsätzlich nicht gerechtfertigt und ihre Maßnahme liefert geeignete Gründe, die gerichtliche Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Insbesondere, weil die Behörden bei verständiger Würdigung des bekannten Sachverhalts *Grund zur Annahme* hatten, die angestrebte Zeugeneinvernahme werde ein »entlastendes Beweisergebnis« zur Folge haben, jedoch eine innere Haltung eingenommen haben, die die gebotene Unvoreingenommenheit störend beeinflusste. Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen wäre die Verpflichtung aller staatlicher Gewalt gewesen und es wäre ihr jene Behandlung »verboten« gewesen, die die Achtung des Wertes vermissen lässt, der dem Beschwerdeführer um *seiner selbst willen* zukommen soll. Die Vorlage eines beantragten Beweisergebnisses und nochmalige Vorladung von Zeugen kann Unmutsäußerungen dieser Art

¹³² Antrag der Verteidigung v. 28.03.2003 und 18.08.2003 in ON 319, Band 24 zu 12 Hv 114/02 m: „Die Verteidigung stellt den Antrag „die Zeugen neuerlich zu vernehmen!“ Die neuerliche Vernehmung dient „zum Beweis dafür“, dass die Zeugen bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes die Veranlagung in die G&F AG vorgenommen hätten. Dies jedoch „unter Weglassung der falschen Vorhalte!““

¹³³ ON 319; 12 Hv 114/02m, am 28.03.2003: „Dann rufen wir gleich zwei Beamte von der Wachstube und verhängen „die Untersuchungshaft!““

¹³⁴ Bertel/Venier, StPO 7.Aufl., in Rz 309, AS 74: „Das Beweisverwertungsverbot verbietet fehlerhafte Beweisaufnahmen bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen!“; Bertel/Venier; Rz 310, AS 75 und Foregger/Fabrizzy, StPO⁸, AS 369ff: „Aussagen, die unter Missachtung dieser Bestimmung gewonnen werden, dürfen nach Art 15 und 16 des Folterübereinkommens der EMRK nicht verwertet werden!“ „Es dürfen weder Vorspiegelungen, noch irreführende Mitteilungen verwendet werden!“

¹³⁵ 9 Hv 170/06f; Nichtigkeitsbeschwerde an OGH, Pkt. A., Sachverhalt 1., 2. und 3.

¹³⁶ ON 319; Antrag vom 18.08.2003; AS 2 zu 12 Hv 114/02 m; und die Schöffen Johanna Krenn, Andreas Niederhammer, Mag. Harald Bisail, Friedrich Kovacic; die Rechtspraktikantin Mag. Jennifer Reiner, die Anklägerin Mag. Christin Amschl und der Gutachter Dr. Fritz Kleiner

¹³⁷ ON 320; Beschluss; zu 12 Hv 114/02 m, AS 3; „Aus welcher Motivation“ die Verteidigung die ihr zustehenden Beweisanträge „wieder zurückgezogen“ hat, kann nicht Gegenstand einer Protokollberichtigung sein!“

grundsätzlich nicht rechtfertigen, sodass eine nicht mehr zu begründende Differenz der Waffengewalt und der Parteienrechte zwischen Beschwerdeführer und Anklage geschaffen wurde, die nur die Erwirkung eines verfahrensverkürzenden Verzichts auf ein Grundrecht bezweckte.¹³⁹ Mit der Sanktionsschere wurden Handlungen gesetzt, die neben der Besorgnis der Befangenheit daher auch eine »erniedrigende Behandlung« des Beschuldigten darstellte.¹⁴⁰

Da in der Urteilschrift zu 9 Hv 170/06f ausdrücklich auf die *erschwerende Schuldwirkung* des Verfahrens 12 Hv 114/02 m eingegangen und dem *Gesamturteil zugrunde gelegt* wurde, wäre diese Wirkung eindeutig »hinweg gefallen«, wenn die Grundrechtsverletzungen geheilt und ein faires Verfahren geführt worden wäre. Da dem Beschwerdeführer erschwerend angelastet wurde, dass er trotz des anhängigen Verfahrens 12 Hv 114/02m seine Tätigkeit fortsetzte, und diese über einen langen Zeitraum erfolgte, wurde eine Täteranfälligkeit in die Urteilsabwägungen einbezogen, die »ebenso hinweg gefallen« wäre. Der 1.Verfahrensteil war eine psychologische Vorbereitung aber rechtswidrige Grundlage für die Verurteilung im 2.Verfahrensteil. Dass die Höchstinstanz auf Ergebnisse und Vorkommnisse aus dieser Urteilsgrundlage nicht eingehen wollte, weil es lediglich einem *besseren Verständnis* der Vorgeschichte diene und *keine schuld- oder subsumtionsrelevante* Tatsache war, ist angesichts der Realität eindeutig unrichtig.¹⁴¹ Die Höchstinstanz vermied es ebenso geflissentlich auf die »seltsame Praxis« einzugehen, wesentliche Ereignisse im HV-Protokoll nicht festzuhalten und der Verteidigung im Instanzenzug vorzuhalten, dass diese in der Hauptverhandlung keine Anträge auf Aufklärung stellte und daher der Erörterung des Höchstgerichts entzogen ist. Die Subsumtionsrelevanz wäre daher in der Urteilsbegründung und dem Strafmaß hinweg gefallen, wenn das Erstgericht die grundrechtswidrigen Ereignisse aus dem 1.Verfahrensteil nicht berücksichtigt hätte oder die Verletzungen durch eine amtswegige Wiederaufnahme und Feststellung oder Widerlegung der damals angestrebten Beweisergebnisse kompensiert hätte.

¹³⁸ Foregger/Fabrizy, StPO⁸, zu § 180, Rz 1, AS 333

¹³⁹ vgl. NStZ 2004, 577; BGHR StPO § 136 a I Zwang 7

¹⁴⁰ Bertel/Venier, in Rz 314, zu § 202 StPO 7.Aufl., Seite 76: **Art. 6 Abs. 3 lit. D EMRK regelt zunächst, dass die Verteidigung mindestens das Recht hat, die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie die der Belastungszeugen!** „**Alle Arten von Zwangsmittel, Zermürbungstaktiken und die Drohung mit der Verhängung der Haft sind unzulässige und dem Verwertungsverbot unterliegende Handlungen!**“ Bertel/Venier, in Rz 310, Seite 75; Foregger/Fabrizy, zu § 202, StPO 8.Aufl., S. 369-370: „**Es dürfen weder Drohungen oder Zwangsmittel verwendet werden, um den Beschuldigten zu bestimmten Handlungen zu bewegen. Die Drohung einer Haft wegen der Stellung eines Antrags auf Zeugenbefragung ist eine gesetzlich nicht vorgesehene und verbotene Maßnahme!**“ Roeder 161, Graßberger 64, 176 u. Novakovski, Jbl 1949/4; RZ 1977/56: „**Die verbotenen Mittel und Methoden dürfen auch nicht mit Zustimmung des Beschuldigten angewendet werden!**“ Foregger/Fabrizy, EMRK, in StPO 8.Aufl., BGBl 1987/492, Seite 974 zu Artikel 1 Abs. 1 des Folterübereinkommens: „**Folter bezeichnet jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große psychische Leiden zugefügt werden, um sie einzuschüchtern oder zu nötigen und wenn diese Schmerzen auf Veranlassung einer amts handelnden Person oder deren stillschweigenden Einverständnis verursacht werden. Ausgenommen sind davon nur Leiden, die sich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben oder damit verbunden sind!**“ Art. 15 des Folterübereinkommens, in Foregger/Fabrizy, StPO 8.Aufl. Seite 980: „**Jeder Staat trägt dafür Sorge, dass Handlungen, die durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden!**“... „**Jeder Staat verpflichtet sich alle Handlungen zu verhindern, die eine erniedrigende Behandlung darstellen!**“

¹⁴¹ OGH in 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 11: **Auf .. angebliche Vorkommnisse in und Ergebnisse aus dem Verfahren 12 Hv 114/02m ist nicht einzugehen!**... und AS 10: **„Die Kritik, das Erstgericht hat Feststellungen aus dem Verfahren 12 Hv 114/02m übernommen, geht schon im Ansatz fehl, denn diese Ausführungen dienten lediglich dem besseren Verständnis der Vorgeschichte und betrafen keine schuld- oder subsumtionsrelevanten Tatsachen!“**

Die Sachverhalte in diesem Zusammenhang erscheinen nicht nur als Verletzung gegen die Grundsätze der Waffengleichheit und des beidseitigen Gehörs nach Art 6 (1) EMRK sondern auch gegen das Folterübereinkommen nach Art. 15 EMRK. Schließlich wurden dem Beschuldigten durch gesetzlich nicht vorgesehene Maßnahme einer abgenötigten Unterlassungshandlung zur Zeugeneinvernahme vorsätzlich große psychische Alterierung und seelische Leiden beigelegt, die auch eine Zuwiderhandlung gegen Art. 1, 11, 13 und 14 des 11. Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention begründen.

VI. Zeuge Dr. Fritz Kleiner als Gutachter

Dass die Beweisaussagen *eines einzigen* Zeugen eine Dynamik auf die Erwägungen des Schöffensenates bewirkte und »zu 80% Einfluss auf die Urteilschrift« hatten, legt die Schlussfolgerung nahe und wirft die Frage auf, *dass* dieser Zeuge und *warum gerade dieser* Zeuge das Verfahren entschieden hat. Schließlich gilt in unzähligen EU-Staaten bei der Bestellung von gerichtlichen Sachverständigen (die keine Tatzeugen sind) das »4-Augenprinzip«, um eine Objektivierbarkeit zu gewährleisten. In Österreich gilt dieses Prinzip nicht, was die Problemstellung aufwirft, dass sich ein Beschuldigter gegen so einen Zeugen *nur dann* verteidigen kann, wenn die Behörden kraft ihres Amtes als unabhängiges Gericht *jene Hindernisse beseitigen*, die ein einzelner Zeuge als Gutachter hervorrufen kann. Die 253-seitige Urteilschrift in 9 Hv 170/06f stützt sich auf »192 Beweisaussagen« des Zeugen Kleiner. Dieser hohe Einflussgrad legt eine untrennbare Kausalität der Verurteilung zugrunde, die dann hinweg fiele, wenn man seine Beweisaussagen nach grundlegender Erfahrung angemessen wertet oder hinweg denkt. Bei einem Zeugen der im Gegensatz zu Tatzeugen selbst keine Wahrnehmungen zur Tat gemacht hat, erreicht der Bindungseffekt zwischen Urteilsfindung und seiner Beweisaussage vor allem dann entscheidende Bedeutung, wenn seine umstrittenen Zeugenaussagen mehr als »10 Ablehnungsanträge« und mehr als »tausend Ergänzungsfragen« durch die Verteidigung erzwangen.

Es sollte bis 15.07.2010 über »11 Jahre und 11 Monate« andauern bis das Oberlandesgericht in seiner letzten Entscheidung »erstmalig« konstatierte, dass das Erstgericht Angaben des Gutachters (wörtlich) »ohne vorangehende Prüfungen unbegründet gelassen und zuerkannt hatte«. Das Erstgericht hätte (wörtlich) »unter Verletzung seiner diesbezüglichen Verpflichtung« dessen Angaben »überhaupt keiner eigenständigen Überprüfung unterzogen«. Außerdem erwog die Beschwerdeinstanz (wörtlich), dass das Erstgericht »nicht einmal ansatzweise erkennen ließ, aus welchen Erwägungen nicht bloß für die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung, sondern

unkritisch für alle Tätigkeiten« des Zeugen Kleiner Honorare zuerkannt wurden.¹⁴² Eine kompensierende Heilung der durch diese Untätigkeit hervorgerufenen Verletzungen erfolgte allerdings nicht, sodass auch bei der letzten Gelegenheit die Hindernisse zu einem fairen Verfahren lediglich phrasenhaft erwogen, aber materiell »unbeseitigt« blieben.

1. Innere Haltung des Zeugen als Gutachter

- a) Die Behörden wussten zum Zeitpunkt des (widerrufenen) Gutachtens ON 149 schon seit nahezu *eineinhalb Jahren* dass sich der bereits mehrmals »abgelehnte« Zeuge mit der (wörtlichen) Äußerung »**Den Beschuldigten werde ich über die Klinge springen lassen**« selbst aus dem Verfahren *ausschloss*.¹⁴³ Schließlich war es die Präsidentin der steirischen Rechtsanwaltskammer, die diese Ankündigung im Hauptverhandlungsprotokoll bestätigte. Hätten die Gerichtsbehörden in den beschwerdegegenständlichen Verfahren 9 Hv 170/06f und 12 Hv 114/02m eine Bereinigung dieser inneren Haltung und seiner »mangelhaften« Beweisaussagen vorgenommen, wäre nicht nur die Anklageschrift sondern wären wesentliche Tatbestandsmerkmale »hinweg gefallen« und *keine* Verurteilung erfolgt.
- b) Das Fragerecht des Beschwerdeführers wies der Zeuge Kleiner *selbst* unter anderem mit Hinweisen zurück: »Die Fragen stellt nicht der Beschuldigte sondern ich«. ¹⁴⁴ Spätere Fragen über die Ursache seiner mangelhaften und widerrufenen Gutachtensaussagen, die ihm unverkennbar unangenehm wurden, wurden sogar vom Erstgericht *abgewehrt*.¹⁴⁵ Wirkungsvoll konnte sich der Beschuldigte gegen diesen Zeugen niemals zur Verteidigung setzen.
- c) Auf die Anfrage des Gerichts im *Einvernahmerraum* der Haftanstalt am 19.07.2004, ob der Beschwerdeführer in der Lage sei, *Unterlagen* der durchgeführten Marktstudien zu seiner Verteidigung »herbeizuschaffen«, erklärte der Beschuldigte, dass er *dies* »nach« einer allfälligen »Entlassung« vorlegen kann, worauf der Gutachter (schadensfroh) einwarf, dass das »aber noch lange dauern wird«. ¹⁴⁶
- d) Da die Behörden schon 2004 den Verlust von drei wichtigen Beweisordnern mit Dokumenten zu verantworten hatte, war es dem Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung *mangels*

¹⁴² OLG in 9 Bs 486/09b vom 15.07.2010 über die Beschwerde gegen die Gebührennote des Zeugen Kleiner unter Einwände gegen dessen Beweisaussagen

¹⁴³ ON 313; HV, AS 417, zu 12 Hv 114/02m

¹⁴⁴ 9 Hv 170/06f Gutachter in ON 88; AS 3 Abs. 6 und Seite 4 Abs. 1, sowie OGH JUS 6/2459 und JUS 6/2178, LSK 1997/47 „über das Fragerecht des Beschuldigten im Verfahren!“

¹⁴⁵ 9 Hv 170/06f; ON 336; AS 28-29; 21.06.2007 Die Behörden erklärten die Fragen für nicht zulässig. In der Frage 37. ging es um die Unterlassung des Gutachters, ab welchem Zeitpunkt der Beschuldigte erstmals einen Jahresbericht des Wirtschaftsprüfers vorliegen gehabt hat, aus dem die wirtschaftliche Situation erschließbar wurde. Der Gutachter bestätigte dass der Zeitpunkt erst vorlag, als der Beschuldigte längst in Haft war, allerdings haben die Behörden auch diese Frage „mangels Relevanz“ nicht zugelassen, obwohl es für die Tatfrage entscheidend gewesen wäre, weil der Beschuldigte eine Überschuldung der Unternehmen daher gar nicht erkennen konnte.

¹⁴⁶ 9 Hv 170/06f; ON 158, Protokollergänzung 23.07.2004 zu Einvernahmeprotokoll

schriftlicher Beweistatsachen nur möglich einzelne Fragen »aufgrund seiner Wahrnehmung« aufzuklären, worauf der Zeuge Kleiner die Situation *zum eskalieren brachte* und den Beschwerdeführer »ohne Begründung« der »Bilanzfälschung« bezichtigte. Sowohl die Privatanklage als auch mehrere Anträge der Verteidigung auf Protokollierung im HV-Protokoll wurden abgewiesen.¹⁴⁷

e) Da dessen anfängliches Gutachten, auf dem die Anklageschrift aufbaute, nach 3 Jahren vollständig zurückgezogen wurde, geriet der Zeuge Kleiner im Rahmen seiner Einvernahme hinsichtlich seiner *unerklärlichen* »Widersprüche« in Verdacht der *falschen* Beweisaussage und *verweigerte* die Antworten *abermals* mit einer *falschen* Rechtfertigung.¹⁴⁸ Es stellte sich nämlich heraus, dass ihm *sämtliche* Bilanzen, Jahresberichte und 3000 Geldtransaktionsbelege schon für die Erstellung des *zurückgezogenen* »Vorgutachtens« *vorgelegen* sind, und er bestätigte dies noch *vor* der Befundaufnahme.¹⁴⁹

f) Es folgte eine Anzeige gegen den Gutachter wegen des Verdachtes auf *falsche Beweisaussage* und deren Aufgreifen *hätte* seinen »Ausschluss« aus dem Verfahren bedeutet. Die Prüfung dieses Verdachts wurde vom Bundesministerium über die Oberstaatsanwaltschaft genau an *jene Staatsanwältin* zur Untersuchung übermittelt, die den Zeugen Kleiner *aber schon* für das Verfahren gegen den Beschwerdeführer als Gutachter »benötigte«, um es mit ihrer Anklageschrift (wörtlich) »abzugleichen«. ¹⁵⁰ Die Kontakte mit der Staatsanwaltschaft waren (wörtlich) eine *notwendige* »Standardvorgangsweise«. ¹⁵¹ Eine Prüfung der falschen Beweisaussage wurde von der zuständigen Staatsanwältin »niedergeschlagen«. Der Zeuge Kleiner verblieb *abermals* als *einzig*er Gutachter.

2. Gutachtensauftrag

Erst nach insgesamt »neun« *unwirksamen* Beweisanträgen des Beschwerdeführers aus der Haft, erging an den Zeugen Kleiner ein *klarer* »Gerichtsauftrag«, den er in einer *entscheidenden* Beweisfrage (Durchführung einer Unternehmens- und Kursbewertung) »missachtete«. ¹⁵²

¹⁴⁷ 75 U 502/06a b. BG Graz Ost und 9 Hv 170/06f Gutachter in ON 337, vom 26.02.2007 und ON 351 Antrag auf Protokollberichtigung

¹⁴⁸ 9 Hv 170/06f; ON 337, HV, AS 26, 27 und 39 vom 14.06.2007; Zeuge Kleiner: „*Diese Fragen zu meinem Vorgutachten sind obsolet Diese Fragen betreffen mein Vorgutachten und dieses wurde zurückgezogen!*“... „*Ich habe nicht die Aufgabe die Angaben des Beschuldigten zu überprüfen.... Mein Vorgutachten ...ist nicht Gegenstand meines Gerichtsauftrages gewesen bzw. wurde zurückgezogen!*“„*Meine Sicht hat sich geändert!*“

¹⁴⁹ 9 Hv 170/06f; ON 149, Tz 2 ff wo der Zeuge Kleiner (wörtlich) darauf verweist alle Bilanzen, Jahresberichte und über 3000 Geldtransaktionsbelege in Empfang genommen zu haben.

¹⁵⁰ 9 Hv 170/06f; ON 343; Aufgliederung des Zeugen Kleiner über 12,76 Std. Kontakte mit der Staatsanwaltschaft ohne bezughabende Aktenteile. Am 13. und 21. Februar, 2. und 17. März sowie 19. Oktober und 27. November 2006 als auch am 16. Februar 2007: Vermerke der Kontaktgründe: Telefonate, E-Mail, Gespräch Staatsanwältin mit Fragen zu Gutachten samt Diktat, Ergänzungsgutachten, Abgleich Gutachten-Anklage!

¹⁵¹ 9 Hv 170/06f; ON 356; Zeuge Kleiner in seiner Stellungnahme (wörtlich): „*Dies ist eine Standardvorgangsweise... die notwendig ist!*“

¹⁵² 9 Hv 170/06f; ON 303; Beschluss vom 12.03.2007: „*Der Gutachter wird beauftragt, Befund und Gutachten .. unter Berücksichtigung der Ergebnisse des bisherigen Verfahrens und der Vorgutachten sowie der vom Beschuldigten gewählten Verantwortung in ON 88, ON 282 in der Hauptverhandlung und in seinen Beweisanträgen ON 227, 246 sowie 256 aufgeworfenen Fragen 1. zur Werthaltigkeit der von den Unternehmen emittierten Wertpapiere inkl. einer Kursbewertung, 2. zur Verwendung der Gelder, ob diese in Wertpapiere und Beteiligungen flossen, 3. zur finanziellen Lage (Zahlungsfähigkeit) der Unternehmen zum Zeitpunkt der Emissionen, 4. zur Prospektwahrheit und deren Inhalt, 5. zu den*

3. Untätigkeit zur Beseitigung schwerwiegender Mängel

- a) In der Schlusserklärung des Beschwerdeführers ON 334 wurden die Behörden *zwei Tage* vor dem Urteil zum *wiederholten Male* auf »**39 schwerwiegende**« Tatbestände der *falschen Beweisaussage* durch den Zeugen Kleiner hingewiesen, und dass dieser nach eigenen Angaben »**keine Erfahrung**« mit Unternehmen dieser Art hatte, die aber *notwendig* gewesen wäre um ein objektives und »**beweiskräftiges**« Gutachten diesen Umfangs zu erarbeiten.¹⁵³ Die Behörden *ignorierten* auch den letzten *Hinweis* auf Abberufung des Zeugen Kleiner.

4. Parteiliche Aussagen

Beispielhaft sollen nachstehende Ereignisse die innere Haltung des Zeugen Kleiner als Gutachter und seinem Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft aufzeigen.

- a) Obwohl dieser ausdrücklich »**nicht wusste**« ob ein Wertpapierdepot im Deliktszeitraum »**wertlos**« gewesen ist, behauptete er in seiner Beweisaussage, dass dasselbe Wertpapierdepot »**wertlos**« war und stellte dadurch die Vermögenslage des Unternehmen *wissentlich falsch* zum »**Nachteil**« des Beschwerdeführers hin. Sein Widerruf erfolgte erst beim 3. Versuch, die Mängel seiner Aussagen zu beseitigen. Die Behörden weigerten sich, die Motive seiner *parteilichen Aussage* aufzuklären.¹⁵⁴
- b) Als der Zeuge Kleiner zu einem anderen Beweisthema zunächst (wörtlich) behauptete, dass sich die Wertpapiere im Deliktszeitraum »**schlecht**« und danach »**noch schlechter**« *entwickelten*, änderte er abermals erst auf Druck der Verteidigung seine Feststellung so weit ab, dass dieselben Wertpapiere im Deliktszeitraum »**deutliche Wertsteigerungen**« *verzeichneten*.¹⁵⁵ Da auch solche Beweisaussagen bei den Behörden »**keine Zweifel**« an seiner Integrität zu wecken vermochten, und es regelmäßig »**entscheidende**« Tatsachen betraf, die zum Nachteil des Beschuldigten *tatsachenwidrig abgeändert* wurden, konnte der Gutachter seine Vorgangsweise durch das »**gesamte**« Verfahren ungehindert fortsetzen.

Entnahmen und Verwendung der Gelder unter Berücksichtigung der vom Beschuldigten vorgelegten Unterlagen, 6. zu den Erfolgsaussichten (Zukunftsprognose) und Werthaltigkeiten der von der eingegangenen Beteiligungen und beabsichtigten Veranlagungen unter Berücksichtigung des Privatgutachtens Mag. Lampert zum Businessplan und 7. zu den vom Beschuldigten angeführten Gründen für den Misserfolg des Geschäftskonzepts (Kontensperren, Kursverluste an der Börse, Haft etc.) und ob diese Umstände tatsächlich die Ursache für das finanzielle Scheitern waren, zu erstatten!“

¹⁵³ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner; ON 337; HV, AS 752: „*Ich habe keinen Abschluss auf dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften, in einem Gerichtsverfahren noch kein Venture Capital Unternehmen begutachtet und auch keine Erfahrungen damit gemacht!*“

¹⁵⁴ 9 Hv 170/06 f: „*Ich habe unter den wertlosen Wertpapieren auch jenes der Bank F. angesetzt. Ich weiß nicht mit Bestimmtheit ob dieses Wertschriftendepot wertlos war.*“ HV, ON 336, 22.06.2007, AS 9

5. Beweisthema Vermögenslage und Eigenkapital

Aus dem nachfolgend dargestellten Ereignisverlauf zur Feststellung von Tatsachen wurden dem Schöffengericht wesentliche Hinweise vorgelegt, um eine »**Parteilichkeit und Befangenheit**« des Gutachters zu *erkennen*. Der Gerichtsauftrag an ihn lautete unter anderem, die »Vermögenslage« der verfahrensgegenständlichen Unternehmen zu *überprüfen*. Diese Unternehmenslage erschloss sich aus den »Vermögensbeständen« in der Aktivseite der Bilanz und dem »Eigenkapital«. Beide wurden durch den weltweit anerkannten und führenden Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers geprüft und testiert. Nach Ansicht der Höchstinstanz durfte sich der Beschuldigte *nicht* auf die Beweislage des Wirtschaftsprüferberichtes berufen. Der Gutachter versuchte mittels einer »von ihm selbst erfundenen« tabellarischen Darstellung seine Beweisaussage zulasten des Beschuldigten zu rechtfertigen, verhielt sich durch den wachsenden Druck seines Erklärungsnotstandes gegen Ende wie ein Angeklagter und gab schließlich zu, dass seine Tabellen das Vermögensbild des Unternehmens in Wahrheit »fälschten«.

- a) Als das Beweisthema des verfügbaren »Eigenkapitals« *noch nicht* umstritten war, erklärte der Gutachter richtigerweise, dass Eigenkapital »keine Schulden« und »keine Verbindlichkeiten« darstellten. Auf Nachfrage *wie er* in seinem Gutachten zu einer »Überschuldung« kommen kann, wenn das Eigenkapital *immer höher* als das Fremdkapital war, drehte er seine Aussage postwendend um, dass Eigenkapital (wörtlich) »doch eine Schuldenposition« und »natürlich eine Verbindlichkeit« ist. Später bezeichnete er seine Wertung sogar selbst (wörtlich) als »seltsam«. Die Behörden blieben untätig.¹⁵⁶
- b) Aus insgesamt »neun« Bilanzen der *Wirtschaftsprüfer* war »keine« Aussage über eine *Überschuldung* oder *Zahlungsunfähigkeit* der Unternehmen zu ersehen. *Nur* die »Entstellung« von Beweistatsachen durch den Gutachter hätte die Voraussetzung einer *Verurteilung* herstellen können, sodass folgende Beweisaussagen zutage traten, die dann fälschlich im Urteil verwertet wurden.
- c) So erklärte der Zeuge Kleiner in seinem Gutachten wahrheitswidrig (wörtlich), die »Wirtschaftsprüfer« hätten in ihren Jahresberichten erklärt, dass die Aktien des Unternehmens »niemals werthaltig« waren.¹⁵⁷ Auf die Frage, »wo genau« die Wirtschaftsprüfer *diese Erklärung*

¹⁵⁵ HV: AS 231; 398, 425, und 3. Ergänzungsgutachten, Band 20, Seite 87, Tz 81 zu 12 Hv 114/02 m

¹⁵⁶ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in ON 336, HV, AS 846, 847 und 849: „Bei Einzahlungen für zukünftiges Eigenkapital handelt es sich nicht um Schulden, weil diese Einzahlungen Eigenkapital darstellen werden!“ „Es bestanden keine Verbindlichkeiten an Anleger!“ „Jedes Eigenkapital ist natürlich eine Verbindlichkeit. Das mag für nicht BWL-Informierte seltsam sein, dass Eigenkapital eine Schuldenposition ist aber es ist natürlich eine Schuldenposition!“ Aus ON 324 und der HV ergab sich, dass der Herr SV das Eigenkapital eines Unternehmens als Deckungsstock und Sicherungspolster, und dann als Schuldenposition oder Verbindlichkeit qualifiziert.

¹⁵⁷ 9 Hv 170/06 f, Beweisergebnis, Zeuge Kleiner in ON 149, Tz 113: „Die Wirtschaftsprüfer erklärten in ihren Jahresberichten, dass die Aktien des Unternehmens niemals werthaltig waren!“

in ihren Jahresberichten abgegeben haben sollen, erklärt derselbe Zeuge (wörtlich), dass die Wirtschaftsprüfer »nicht die Aufgabe« hatten, zu bestimmen ob die Aktien »werthaltig« waren.¹⁵⁸ Der Gutachter hatte also eine Tatsache behauptet, die erwiesenermaßen unrichtig war. Nicht nur dass die Behörden diese Beweisaussage aus dem widerrufenen Gutachten im Urteil verwerteten, konstatierten sie entgegen der Beweisergebnisse (wörtlich), dass nach den Berichten der »Wirtschaftsprüfer«, die Aktien der Unternehmen »nie werthaltig« waren.¹⁵⁹ Dies obwohl der einzige dazu befragte Wirtschaftsprüfer ausdrücklich bestätigte: »Ja! Die Aktien des Unternehmens waren während unserer Prüfung werthaltig«. Weder wurden die schriftlichen Aussagen des Wirtschaftsprüfers gewürdigt, noch wurde er mündlich einvernommen.

- d) Zur allgemeinen Stützung seiner Behauptungen versorgte der Zeuge Kleiner das Erstgericht daher mit mathematischen Tabellen, in der er wesentliche »Bilanzdaten« *nach seinem »Gutdünken«* korrigierte, um die Unternehmen im gesamten Deliktszeitraum *fälschlich* als »überschuldet« oder »zahlungsunfähig« hinzustellen. Diese Korrekturen bestätigte er in der Hauptverhandlung. Die Verteidigung erbrachte im Verfahren den *Nachweis*, dass *solche* Rechenkapriolen in der *anerkannten* Literatur für Betriebswirtschaft »unzulässig« gewesen wären, weil die Vermögenslage eines Unternehmens über solche tabellarische Darstellungen nur »verfälscht« wird, wenn Eigenkapital als *fällige Schuldposition* hingestellt wird.
- e) In der erzwungenen und aufwendigen Beweisführung des Beschuldigten zur Vermögenslage verwickelte sich der Zeuge in *permanente* »Widersprüche«, die seine innere Haltung *erkennbar* machten. Dessen Tabellen »sollten« eine Beweisaussage *darüber* erbringen, ob die Unternehmen (wörtlich) mit ihrem *liquidierbaren* Vermögen die »fälligen« Schulden decken konnten. Von der Verteidigung wurde die für *solche* Zwecke beweiskräftige »Liquiditätsbilanz« gefordert, die dieses (wesentliche) Beweisthema *sachgerecht* und *objektiv* beantworten könne. Die persönlich zusammengestellten Rechenkapriolen, die der Gutachter »ohne Fremdvergleich« zu seinen am Markt tätigten *Mitbewerbern* vorstellte, trugen lediglich *seinen subjektiven Charakter*, entsprachen aber *nicht* den objektiven aktuellen Regeln der Wissenschaft. Eine Liquiditätsbilanz hätte umgehend zu einem *entlastenden* Beweisergebnis geführt. Der Zeuge Kleiner hat sich »mehrmals geweigert«, diesen wissenschaftlichen Beweis zu erbringen, weil es nach seiner Ansicht (wörtlich) »nicht maßgeblich« war.¹⁶⁰

¹⁵⁸ 9 Hv 170/06 f; Beweisergebnis, Zeuge Kleiner in HV, ON 337, 21.6.2007, AS 13: »Ein Wirtschaftsprüfer hat nicht die Aufgabe, die Werthaltigkeit von Aktien zu bestimmen!«

¹⁵⁹ 9 Hv 170/06f; US, AS 150: »Nach den Berichten der Wirtschaftsprüfer waren die Aktien der Unternehmen nie werthaltig!«

¹⁶⁰ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in HV, ON 337, AS 764: »Auf die Frage ob meine Tabelle Tz 195 in der Literatur zu finden ist, kann ich nichts sagen. Die Tabelle ist keine Liquiditätsbilanz im wissenschaftlichen Sinn! ...Ich denke auch nicht, dass das maßgeblich ist.«

- f) Der Beschwerdeführer verwies die Behörden auf den wesentlichen Aussagegehalt einer wissenschaftlichen »Bilanzanalyse«, da »nur sie« Aufschluss über die *tatsächliche Zahlungskraft* der Unternehmen geben kann,¹⁶¹ worauf der Zeuge Kleiner (wörtlich) beteuerte, dass »seine« Tabelle einen »völlig anderen« Gehalt hat als eine *wissenschaftliche Bilanzanalyse* und er zum *wissenschaftlichen* Gehalt seiner Tabelle »nichts sagen« konnte.¹⁶²
- g) Da die ordnungsgemäße Bilanzanalyse die »Fälligkeiten« von Schulden und »Liquidationswerte« von Vermögen *zeitlich* und *ziffernmäßig* gegenübergestellt hätte,¹⁶³ wurde der Zeuge Kleiner einvernommen, ob *zumindest diese Beweistatsachen* in seiner Tabelle zum Vorschein kommen, was er zunächst »verneinte«. ¹⁶⁴
- h) Auf Nachfrage, »was« seine Tabelle dann »darstellen soll«, wenn es eine *eigens von ihm erfundene* Berechnung ist, die *nirgendwo* in der Literatur aufzufinden ist, erwiderte er (wörtlich), dass es »keine wissenschaftliche« Methode braucht und er dazu auch »nicht verpflichtet sei«. Er begründete dies, dass er »schlicht und ergriffen« das »kurzfristig verfügbare« Vermögen den »kurzfristig verpflichtenden« Schulden gegenüberstellen wollte.¹⁶⁵
- i) *Zuvor* beteuerte der Zeuge Kleiner nämlich noch, dass er die »Fälligkeiten« in seiner Tabelle »nicht berücksichtigte«, seine nunmehr behauptete Gegenüberstellung der »kurzfristigen« Bilanzzahlen dies aber »schon berücksichtigt«. Es musste also geklärt werden, ob er dies vorgenommen hat, und wurde er befragt »wo und wie« er diese Gegenüberstellung vorgenommen hat? Er zog darauf seine Aussage wieder »zurück« und musste (wörtlich) »redaktionell klarstellen«, dass er die Fälligkeiten von Schulden »doch nicht« berücksichtigte,¹⁶⁶ weil das »nicht Zweck seiner Tabelle« war. In einer betriebswirtschaftlichen Liquiditätsbilanz wäre aber das der Zweck der Untersuchung. Warum er diese Gegenüberstellung zunächst als

¹⁶¹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Beschuldigter ans Erstgericht in ON 334, Tz 44-46, mit Verweis auf Mandl, BWL, AS 269-270, Beilage 5.16.a., BO 14, ON 282 und Konkursakt ON 235: „Eine Wissenschaftliche Liquiditätsbilanz dient der Darstellung von Vermögen nach seiner Liquidierbarkeit und der Schuldenposten nach ihrer Fälligkeit. In der Datenaufbereitung ist zu beachten, welche Schulden wann fällig sind und welches Vermögen welchen Remonetisierungszeitraum aufwies. Im erweiterten Sinne kann man dann jene Zahlungsmittelzuflüsse berücksichtigen, die im Laufe des Jahres zugeflossen sind. Eine Liquiditätsbilanz erfolgt dem Grunde nach immer ex ante, da aber die Bestandsveränderungen bekannt sind, kann sie auch ex post vorgenommen werden!“

¹⁶² Zeuge Kleiner in HV, ON 336, AS 852: „Die Tabelle Tz 195 hat einen völlig anderen Gehalt, als die Darstellung einer Bilanzanalyse!“ Zeuge Kleiner in HV, ON 336, HV, AS 764: „Auf die Frage ob meine Tabelle Tz 195 in der Literatur zu finden ist, kann ich nichts sagen. Ich denke auch nicht, dass das maßgeblich ist. Die Tabelle ist keine Liquiditätsbilanz im wissenschaftlichen Sinn. Die Tabelle ist so klar und deutlich, dass das jeder ohne akademisches Wissen sofort verstehen kann!“

¹⁶³ Beweisergebnis; Beschuldigter in ON 334, Tz 46, mit Verweis auf Mandl; BWL, Beilage 5.16.a., BO 14, ON 282

¹⁶⁴ Zeuge Kleiner in HV, ON 336, HV, AS 764: Ich habe die Fälligkeiten oder Fristigkeiten von Schulden überhaupt nicht berücksichtigt. Das war auch nicht Zweck der Tabelle in Tz 195!“

¹⁶⁵ Zeuge Kleiner in HV, ON 336, HV, AS 844-845: „Meine „Liquiditätsbilanz“ in Tz 195 entspricht nicht der Liquiditätsbilanz aus der anerkannten Wissenschaft!“ Beschuldigter: „Heißt das, dass diese Tabelle in Tz 195 eine eigens vom SV entwickelte Berechnung ist, die in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur nicht aufzufinden ist?“ ..Zeuge Kleiner: „Bei meiner Darstellung in Tz 195 braucht es keine wissenschaftliche Methode. Es war schlicht und ergriffen eine Darstellung der verfügbaren Geldmittel und Abzug der kurzfristigen Fremdkapitalien oder der Verbindlichkeiten an Anleger. Ich bin nicht verpflichtet wissenschaftliche Methoden bei solchen einfachen Berechnungen anzustellen. Das ist unnötig!“ ...().....Ich habe ohne wissenschaftlichen Hintergrund die kurzfristig verfügbaren Aktiva so großzügig wie möglich den kurzfristig verpflichtenden Schulden gegenübergestellt!“

¹⁶⁶ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; ON 326, Frage 66.a.) Beschuldigter an Zeugen Kleiner: „Wie und wo gliederten Sie das Fremdkapital bzw. die Schulden in kurz- und langfristig auf?“ Antwort in ON 333; Tz 7: „Ich habe schon in der HV am 14.6.2007 (AS 764) klargestellt, dass ich die Fristigkeit und Fälligkeit der Verbindlichkeiten überhaupt nicht berücksichtigt habe, weil das nicht Zweck der Tabelle in Tz 195 war! Meine Aussage AS 844 ist

Rechtfertigung für seine Ergebnisse behauptete, sich dies aber als falsch herausstellte, wollten die Behörden nicht aufklären.

- j) Der Beschuldigte legte in ON 334 diese Gegenüberstellung vor und das Beweisergebnis war eindeutig entlastend. Auf die Frage, warum der Gutachter die *entlastenden Angaben* des Beschuldigten »nicht« überprüfte und *keine anerkannte Beweisführung der wesentlichen Vermögenssituation* vorlegte, erwiderte er, dass dies »nicht notwendig war« und er »eine Aussage des Beschuldigten nicht überprüft, weil er nicht das Gericht ist«¹⁶⁷ Vor dem gesetzlichen Hintergrund, der Parteien zu ihrem Beitrag verpflichtet ein richtiges Gutachten zu ermöglichen, erscheint diese innere Haltung besorgniserregend.
- k) Auf die Frage ob sich *aus seiner Tabelle* ergibt, dass er ein Untersuchungsverfahren für die Ermittlung des verfügbaren Vermögens entwickelt hat, das »nirgendwo« auf seine richtige »Anwendbarkeit überprüfbar« ist, erwiderte er (wörtlich), dass der »Zweck seiner Tabelle« jener war, herauszufinden, ob die »Verbindlichkeiten« gegenüber *Anlegern* »gedeckt« sind.¹⁶⁸ Damit suggerierte er dem Schöffensenat, dass ein Aktionär »Gläubigerstatus« hat. Auf diesem Wege konnte er die Schulden erhöhen und Verbindlichkeiten erfinden, die tatsächlich nie bestanden, wie es die nachfolgende Einvernahme hervorbrachte.
- l) Schließlich waren die Aktionäre »keine Gläubiger«, was die Erklärung des Zeugen notwendig machte, ob das Unternehmen gegenüber Anlegern überhaupt »Verbindlichkeiten haben konnte«? Seine folgende Aussage ergab, dass *er einfach* Eigen- und Fremdkapital »addierte« und die Summe daraus als »Schuldposition« auswies. Mit dieser rechts- und sachwidrigen Vorgangsweise konnte er eine *Schieflage* des Unternehmens konstatieren.¹⁶⁹
- m) Die Gegenfrage ob das Eigenkapital, das er in *seiner* Tabelle fälschlich als »Schuldposition« darstellt, auch »zahlungswirksam« bzw. »fällig« war, »verneinte« er mit den Worten dass eine »Rückzahlung für Eigenkapital nicht vorgesehen war«. ¹⁷⁰ Daraus folgt, dass der Zeuge Kleiner Bilanzpositionen im »Eigenkapital« in seiner Tabelle als »fällige Schulden« darstellte, *obwohl er wusste* dass eine Eigenkapitalrückgewähr schon aus gesetzlichen Gründen »nicht vorgesehen« war. Er konnte damit aber abermals ein *entscheidungsrelevantes Beweisergebnis* zum Nachteil des Beschuldigten »abändern«.

insofern redaktionell klarzustellen, als es in Tz 195 weniger um die Fristigkeit der Verbindlichkeiten, als vielmehr wer die Gläubiger waren. Das waren die Anleger. Tz 195 soll zeigen, was die Anleger für ihr Geld bekommen haben!“

¹⁶⁷ Zeuge Kleiner in HV, ON 336, AS 797 und 799: *Ich habe keine Liquiditätsbilanz aufgestellt. Von einem Fortführungsgrundsatz ist bei dieser einfachen mathematischen Darstellung nicht auszugehen. Das war hier nicht notwendig! ...(). ... „Ich bin nicht das Gericht. Warum soll ich eine Aussage des Beschuldigten überprüfen!“*

¹⁶⁸ Zeuge Kleiner in HV, ON 337, HV, AS 764: *„Der Zweck war darzustellen, wie viel Kapital da ist, um Verbindlichkeiten der Anleger decken zu können!“*

¹⁶⁹ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in HV, ON 337, HV, AS 849: *„Verbindlichkeiten ..(). sind mit dem Eigenkapital zusammenzurechnen!“*

- n) Auf die Frage *ob* und *warum* »Eigenkapital« von Anlegern in seiner Bilanz als »Verbindlichkeit« ausgewiesen wird, zog er zwar (wörtlich) in Erwägung, dass »seine Darstellung« für Laien »seltsam sein mag« aber dass Eigenkapital *natürlich* eine Schuldenposition ist, »weil es auf der Passivseite einer Bilanz« steht.¹⁷¹ Eine solche Erklärung findet sich in keiner Literatur und würde von jedem Wirtschaftsprüfer energisch *zurückgewiesen* werden. Die Verteidigung konnte dem Erstgericht durch die nachfolgenden Verfahrensergebnisse den Beweis erbringen, dass es die belastenden Resultate der Zeugenaussage des Gutachters unter keinen Umständen verwerten dürfe. Es erfolgte die Prüfung seiner Aussage.
- o) Wenn Eigenkapital eine »Schuld« darstellt, müsste sich nach *seiner Logik* auch das Eigenkapital dann »verringern«, wenn Schulden »zurückbezahlt« werden. Auf die Frage *ob dies so ist*, stellte der Zeuge aber plötzlich klar, dass Eigenkapital »durch die Zahlung« von Schulden »überhaupt nicht berührt« wird.¹⁷² Wenn sich Eigenkapital aber nach Tilgung von Schulden *nicht verändert*, hieße das, dass Eigenkapital *keine* Schuldenposition sein kann, wie er es irreführend behauptete.
- p) Seiner Fachkenntnis zufolge wird das Eigenkapital des Unternehmens (wörtlich) deshalb »nicht als Verbindlichkeit« angesetzt, da Aktionäre mit einer »Rückzahlung« ihrer Einlage »nicht« rechnen können. Dies erschien der Verteidigung plausibel, weil sonst auch die Wirtschaftsprüfungsberichte das Eigenkapital als Schuldenposition ausgewiesen hätten. Um aber eine Überschuldung in seiner Tabelle *darstellen zu können*, erklärt er (wörtlich), dass Einzahlungen von Aktionären in erster Linie »Verbindlichkeiten« des Unternehmens an die Aktionäre darstellen. Diesen Widerspruch verwerteten die Behörden nicht.¹⁷³
- q) Obwohl er (wörtlich) festhielt, dass dies für Laien »etwas seltsam« sein mag, fand es der Beschuldigte gegenüber den Laien im Schöffensenat für angemessen, Klarheit über diese Seltsamkeit zu verschaffen. Es wurde dem Gutachter vorgehalten, dass er noch *kurz zuvor* ausdrücklich »aussagte«, dass es sich bei Eigenkapital »nicht um Schulden handelt«,¹⁷⁴ worauf er sich auf sein falsches Beweisergebnis *hinausredete* und (wörtlich) angab, dass »faktisch vor«

¹⁷⁰ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in HV, ON 337, HV, AS 849

¹⁷¹ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in HV, ON 337, HV, AS 849: „Anlegergelder sind Eigenkapital. Jedes Eigenkapital ist natürlich eine Verbindlichkeit an den Unternehmer. Deswegen steht das Eigenkapital auf der Passivseite. Das mag für nicht BWL-Informierte seltsam sein, dass Eigenkapital eine Schuldenposition ist. Es ist natürlich eine Schuldenposition deshalb, weil das Vermögen des Unternehmens vom Vermögen des Unternehmers zu trennen ist!“

¹⁷² 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis, Beschuldigter an den Zeugen Kleiner in ON 332; Frage 111.a.) „Werden Schulden gegenüber Anlegern zu Eigenkapital, wenn diese mit Anteilen am Eigenkapital – also mit Aktien – abgefunden werden?“ Antwort in ON 333, Tz 109: „Durch die Zahlung von Schulden wird das Eigenkapital des Unternehmens überhaupt nicht berührt. Die Bilanzsumme wird davon berührt. ..()... Aber durch Schuldenzahlungen wird das Eigenkapital davon überhaupt nicht berührt!...().. „wenn Anleger mit Anteilen am Eigenkapital abgefunden werden ..().. verringert sich die Verbindlichkeit gegenüber Anlegern!“

¹⁷³ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in ON 149 AS 26 Tz 58 und AS 68, Tz 159

der Einlage der Aktionäre »kein Deckungsstock in derselben Höhe vorhanden war«. Da er mit seiner Erklärung noch immer *keine Aufhellung* seines Widerspruchs, sondern eher noch eine *weitere Verdunkelung* stiftete, musste dieser »Deckungsstock« hinterfragt werden, den er als Beweis ins Treffen führte.

- r) Unter zwischenzeitlich erheblichen Druck und der Tatsache, dass die Aktionäre »keine Gläubiger« waren, wurde er zunächst noch befragt, »wann« dieses Eigenkapital, das er als Schuldposition hinzustellen versucht, überhaupt *fällig geworden* wäre? Diese Frage beantwortete der Zeuge abermals »nicht«. Stattdessen *lenkte* er von der Antwort *ab* und »erfand« plötzlich neue Schulden, die es »nirgendwo« gab. Obwohl dem Unternehmen im Jahr 2000 nur »462.500,00 CHF«¹⁷⁵ an Aktienkapital zur Verfügung gestellt wurden, erklärte er, dass *seine* Tabelle darüber Aufschluss geben sollte, ob ein »Vermögen von 1.052.244,48 CHF« vorhanden war, weil »ein Aktionär erwarten kann, dass sich sein einbezahltes Kapital im Vermögen« wieder findet.¹⁷⁶ Das schien der Verteidigung grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings musste dann geklärt werden, ob sich bei einer Einzahlung von 462.500,00 CHF auch ein Vermögen in »derselben Höhe« wieder findet? Eine Einzahlung in Höhe von 1,052 Mio. CHF hat er nirgendwo festgehalten.
- s) Zunächst musste geklärt werden, warum »vor« dem Einzahlungszeitpunkt schon ein Vermögen in derselben Höhe vorhanden sein muss und warum dieser Deckungsstock Anlegern gegenübergestellt werden soll, die *noch nicht* Aktionäre sind? Er gestand (wörtlich) ein, dass das Unternehmensvermögen »natürlich nicht« den »neuen« Aktionären als Deckungsstock gegenüberzustellen ist, aber bei *seiner* Darstellung der »Einzahlungszeitpunkt entscheidend« war. Er sagte (wörtlich) aus, dass zu »diesem Einzahlungszeitpunkt« »kein« Deckungsfonds der Aktionäre *vorhanden* war.¹⁷⁷ Der Zeuge Kleiner widersprach sich somit abermals, dass doch »nicht vor« der Einzahlung, aber *zumindest* zum »Einzahlungszeitpunkt« das Vermögen vorhanden sein sollte.
- t) Da *ausreichend Vermögen* zu den Einzahlungszeitpunkten vorhanden war, wollte der Beschuldigte vom Gutachter *stichprobenartig* in Erfahrung bringen, »welches« Vermögen von

¹⁷⁴ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in HV, ON 337, HV, AS 846: „Bei Einzahlungen für Eigenkapital handelt es sich nicht um Schulden, weil diese Einzahlungen betriebswirtschaftlich Eigenkapital darstellen!...(..) „Ich wollte zum Ausdruck bringen, dass faktisch vor den Einzahlungen für zukünftiges Eigenkapital kein Deckungsstock, kein Kapital, kein wirklicher Wert, der diese Einzahlungen hätte decken können, verfügbar war!“
¹⁷⁵ 9 Hv 170/06f; Urteil; AS 222: „Insgesamt floss im Jahr 2000 in die G&F AG ein Betrag von 308.333,61€ von Anlegern!“ (umgerechnet: 462.500,00 CHF)

¹⁷⁶ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in HV, ON 337, AS 5 vom 20.08.2007: „Die Tabelle Tz 195 darüber Aufschluss geben sollte, ob das eingezahlte Kapital der Anleger mit CHF 1.052.244,48 im Jahre 2000 sich auch im Vermögen der G&F in diesem Jahr befunden hat. Das ist nicht der Fall. Ich gehe davon aus, dass ein Anleger erwarten kann, dass das von ihm eingezahlte Kapital sich im Vermögen der Anlagegesellschaft widerspiegelt!“

¹⁷⁷ 9 Hv 170/06; Beweisergebnis; Frage 67. in ON 326 und Antwort Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 10: „Es ist natürlich richtig, dass das Vermögen der Gesellschaft den neuen Anlegern auch nicht vor deren Einzahlung zuzurechnen ist, weil diese noch gar keine Aktionäre sind. Der

zwei ausgewählten Aktionären zu deren »Einzahlungszeitpunkten« vorgelegen ist, wenn er diesen »entscheidenden« Zeitpunkt in seiner Tabelle (angeblich) »dargestellt« hat? Der Zeuge erwiderte darauf (wörtlich): »*Der Beschuldigte will darauf hinaus, dass das Vermögen zu dem Zeitpunkt dargestellt wird, zu dem der Anleger eingezahlt hat. Das ist natürlich völlig unmöglich!*«¹⁷⁸ Er hatte also weder Einzahlungszeitpunkte noch Deckungsvermögen ermittelt, obwohl er zum Nachteil des Beschuldigten (wörtlich) behauptete, dass das Unternehmen »den Wert des einbezahlten Kapitals nicht repräsentierte.« Die Behörden blieben untätig.

- u) Die nochmalige Frage ob er nun diesen von ihm erfundenen *Deckungsstock* zu den »entscheidenden Zeitpunkten« darstellen und stichhaltig beweisen »kann«?, und *welches* Vermögen »vor und nach« der Einzahlung der Aktionäre vorhanden war?, schwächte er (wörtlich) wiederum so ab, dass mit *seiner* Tabelle »lediglich dargestellt werden soll«, ob ein »Deckungsfonds« für die Anleger im »Betriebsvermögen« bestand, er aber »nicht sagen kann«, ob an einem »x-beliebigen Tag« dieser Deckungsfonds vorhanden war.¹⁷⁹ Wie eine Tabelle einen Deckungsstock von Betriebsvermögen darstellen kann, wenn sie nicht sagen kann, ob zu den entscheidenden Einzahlungszeitpunkten ein Deckungsstock vorhanden war, blieb er zu erklären schuldig. Die Behauptung dass das Unternehmen »den Wert des einbezahlten Kapitals nicht repräsentieren« konnte, war daher ohne jede Grundlage. Die Aussagekraft seiner Tabelle folglich völlig wertlos, worauf die Verteidigung immer wieder hinwies. Die Behörden *wollten nicht* erkennen, dass der Zeuge *keinesfalls* eine Beweisaussage zulasten des Beschwerdeführers *darüber* treffen konnte, ob »kein« Deckungsstock vorhanden war, wenn er »nicht rechnerisch nachweisen« konnte, ob dies zum »Einzahlungszeitpunkt« tatsächlich so war.
- v) Auf die nochmalige Forderung, dass der Zeuge doch *seine Untersuchungsmethode* der »entscheidenden Zeitpunkte« darlegen solle, wenn er mit seiner Tabelle beweisen wollte, zu diesen Zeitpunkten »keinen Deckungsstock« erkannt zu haben, wich er abermals aus und »verweigerte den Nachweis« mit der Erklärung, dass sich der Beschuldigte »nicht darauf zurückzuziehen braucht«, weil eine »tageweise« Darstellung des Deckungskapitals »unangebracht« ist.¹⁸⁰ Warum er zuvor behauptete, er hätte den Deckungsbetrag mit den Einzahlungszeitpunkten verglichen, klärte das Erstgericht abermals nicht. Regelmäßig wenn

entscheidende Zeitpunkt ist nach meiner Darstellung aber gerade jener der Einzahlung und es ergibt sich, dass den Einzahlungen nicht einmal noch zu diesem Zeitpunkt ein Deckungsfonds in Form frei verfügbaren Vermögens gegenüberstand!“

¹⁷⁸ 9 Hv 170/06; Beweisergebnis; Frage 68.a. und b.) ON 326: „Der Beschuldigte will darauf hinaus, dass das Vermögen zu dem Zeitpunkt dargestellt wird, zu dem der Anleger eingezahlt hat. Das ist natürlich völlig unmöglich. Eine Kapitalgesellschaft, die sich soweit zurücknehmen muss, dass sie tageweise ihr Vermögen ermittelt, um vielleicht, möglicherweise, nach Berücksichtigung aller möglichen Kautelen, dem Anleger klar zu machen, dass sie tatsächlich noch ein Vermögen hat, wird nicht viele Anleger finden. Die Anleger investierten in eine Gesellschaft, die den Wert des eingezahlten Kapitals nicht repräsentierte!“

¹⁷⁹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in HV, ON 337, 22.06.2007, AS 11 und 12: „Mit der Tabelle wird lediglich dargestellt, ob ein Deckungsfond für die Anleger im Betriebsvermögen bestand.“ ..()... „Man kann nicht sagen, ob am Tag eines x-beliebigen Tages für den Anleger ein Deckungskapital zur Verfügung gestanden wäre!“

¹⁸⁰ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner, HV, ON 337, AS 853: „Eine tageweise Bewertung von Deckungskapital ist wirklich unangebracht. Es kann doch nicht sein, dass sich der Beschuldigte darauf zurückzieht und sagt, am Tag der Einlage eines Anlegers hätte dieser Anleger ein Deckungskapital zur Verfügung gehabt!“

der Gutachter in Erklärungsnotstand geriet, verweigerte er die Aussage und verwies (wörtlich) darauf, dass »der Schöffensenat seine Schlussfolgerungen zu bewerten haben« wird.¹⁸¹

- w) Die Behörden duldeten in dieser wesentlichen Beweisfrage die erfundene Darstellung eines Deckungsstocks dessen Höhe zu den »Einzahlungszeitpunkten« entscheidend war, obwohl es dem Zeugen (wörtlich) »völlig unmöglich« war, das Vermögen zu *diesen Einzahlungszeitpunkten* darzustellen, er somit eine Beweisfrage zum Nachteil des Beschwerdeführers als gewiss hinstellte, von der er *gar nicht wissen konnte*, wie der Beweis zu den »entscheidenden« Zeitpunkten *beschaffen* war. Tatsächlich lagen zu den Zeitpunkten der Einzahlungen *immer* »Überdeckungen« vor. Das wusste der Zeuge und die Behörden hätten es bei gebotener Sorgfalt aufgrund nachfolgender Beweisaussage erkennen können.
- x) Der Gutachter gab zwar unumwunden zu, dass es sich bei Eigenkapital *nicht* um Schulden handelt, allerdings wollte er darstellen, dass »faktisch« vor der Einlage der Aktionäre »kein Deckungsstock« in derselben Höhe vorhanden war.¹⁸² Seine Tabelle warf daher die entscheidende Frage auf, *warum* ein Deckungsstock in Höhe der geplanten Kapitalaufstockung »schon vor« Ausgabe der Aktien oder »vor« Einlage der Aktionäre *vorhanden sein muss*? Ein Unternehmen mit einem Aktienkapital von 100 und einer geplanten Kapitalerhöhung auf 1.000 kann nicht vorher 1.000 im Vermögen aufweisen. Der Zeuge widersprach sich abermals und antwortete zunächst, dass »jedenfalls danach« ein Vermögen in Höhe der Einlage *vorhanden sein sollte*. In Ansehung des »Beweiskraftverlustes seiner Tabelle« korrigierte er dies ein »drittes Mal«, mit dem Nachsatz, »oder schon vor« der Einlage ein »entsprechendes« Vermögen vorhanden sein.¹⁸³ *Wann* genau dieses unbezifferte »entsprechende« Vermögen vorliegen *sollte* und vorgelegen *ist*, und *wie hoch* dieses »entsprechende« Vermögen sein sollte, konnte der Zeuge *nicht klären*. Noch weniger konnte er klären, zu welchen Zeitpunkten welches Vermögen *tatsächlich vorgelegen ist*, um seine Behauptung der *Unterdeckung* nachzuweisen.
- y) Es musste also seine Behauptung geklärt werden, *warum* überhaupt eine *Kapitalerhöhung* »erforderlich« wäre, wenn *ohnehin* ein Deckungsstock in derselben Höhe »vorhanden« wäre und wie ein solcher Deckungsstock vorhanden sein kann, wenn das Eigenkapital »noch gar nicht«

¹⁸¹ 9 Hv 170/06f, Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 144: „Fragen der Beweiswürdigung sind dem Schöffensenat vorbehalten, der meine Schlussfolgerungen zu bewerten haben wird!“

¹⁸² 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in HV, ON 336, HV, AS 846: „Bei Einzahlungen für Eigenkapital handelt es sich nicht um Schulden, weil diese Einzahlungen betriebswirtschaftlich Eigenkapital darstellen!“...()... „Ich wollte zum Ausdruck bringen, dass faktisch vor den Einzahlungen für zukünftiges Eigenkapital kein Deckungsstock, kein Kapital, kein wirklicher Wert, der diese Einzahlungen hätte decken können, verfügbar war!“

¹⁸³ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Beschuldigter in Frage 67.c.) ON 326: „Wem ist das bestehende Vermögen zuzurechnen, das vor den Einzahlungen neuer Aktionäre vorhanden ist...()... und warum sollten Vermögensanteile (Deckungsstock) für einen Aktionär vor seiner Einzahlung wertmäßig vorhanden sein, wenn derselbe Anleger vor seiner Einzahlung keinen Anspruch auf einen Vermögensanteil stellen kann? Antwort in ON 333, Tz 12: „Es sollte jedenfalls danach ein Vermögen in Höhe der Einzahlung vorhanden sein oder schon vor der Einlage ein entsprechendes Vermögen vorhanden sein!“

einbezahlt wurde? Der Zeuge erwiderte, dass Aktionäre »zumindest die Sicherheit« haben wollen, dass das Kapital in der »Höhe ihrer Einzahlung« auch vorhanden ist.¹⁸⁴

z) Diese Aussage brachte abermals einen *Widerspruch* hervor, der ihm auch vorgehalten wurde. Er betonte *ausdrücklich* und *mehrmals*, dass die Unternehmen für »Einzahlungen von Aktionären« eben »keine« Sicherheit im Vermögen *benötigten*, weil gegenüber den Aktionären »keine Rückzahlungsverpflichtung« bestand. Diese wären auch »nicht kurzfristig fällig geworden«, sagte der Gutachter.¹⁸⁵ Warum also eine Sicherheit vorliegen sollte, wenn keine Sicherheit notwendig ist und keine Verpflichtung dazu besteht, haben die Behörden unterlassen aufzuklären.

aa) Auf den Vorhalt, dass er einmal (wörtlich) behauptet dieser Deckungsstock sollte *jedenfalls* »nach« und sich später widerspricht, dass der Deckungsstock schon »vor« der Einzahlung vorhanden sein sollte, reagierte der Zeuge Kleiner, dass dies »zwei voneinander weitgehend unabhängige Themenbereiche« sind. Obwohl den Behörden und dem Zeugen einleuchtete, dass eine Gegenüberstellung von »vorhandenem« Vermögen zu »künftigem« Vermögen *denkunrichtig* ist und immer zu einem Missverhältnis führt, beharrte der Zeuge auf seinen Standpunkt und konkretisierte diesen mit der (wörtlich) Erklärung, dass das *vorhandene* »Vermögen« im schlechtesten Fall dazu »ausreichen muss«, um Kundenansprüche zu befriedigen, aber aus »Sicht des Insolvenzrechts« zur finanziellen Lage des Unternehmens ist das Eigenkapital »nicht als Schuldposition« zu behandeln.¹⁸⁶ Die Behörden hätten nach dieser Beweisaussage erkennen können, dass die Unternehmen aus *Sicht des Insolvenzrechts* »nicht überschuldet« waren, wie es die Wirtschaftsprüfer auch über »vier Jahre« *hindurch* bestätigten. Diese Überschuldung trat *faktisch zwar nie* aber »erstmalig rechnerisch zu dem Zeitpunkt« ein, als der Zeuge Kleiner in seiner Tabelle *vorhandenes Vermögen* einer *zukünftigen Einzahlung* gegenüberstellte und dieses Eigenkapital dann auch noch *fälschlich* als »Schuldposition« darstellte, von der er sagte, dass sie *nicht fällig* war.

¹⁸⁴ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; ON 326, Frage 67. e., f. und g.): „Werden Kapitalerhöhungen nicht deshalb durchgeführt, damit das Vermögen (Deckungsstock) eines Unternehmens erst nach Einzahlung des neuen Aktienkapitals höher ist? Wozu würde denn ein Unternehmen eine Kapitalerhöhung benötigen, wenn ohnehin ein Vermögen als Sicherungspolster vorhanden ist, das derselben Höhe der Kapitalerhöhung entspricht und wie kann ein Vermögen (Deckungsstock) in derselben Höhe der Kapitalerhöhung ausgewiesen sein, wenn das Eigenkapital noch gar nicht einbezahlt ist?“ Antwort Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 14: „Die Frage ist zu allgemein gestellt. Es scheint klar und einsichtig, dass Aktionäre, die in eine Kapitalgesellschaft einzahlen, zumindest die Sicherheit haben wollen, dass in der Höhe ihrer Einzahlung das Kapital auch vorhanden ist. Das ist hier nicht der Fall!“

¹⁸⁵ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Der Beschuldigte an den Zeugen in ON 332; Frage 132.a. bis e.) Sie sagen in Tz 371 zu ON 324: „Die Verbindlichkeit für Einzahlungen zukünftigen Eigenkapitals muss nicht besichert werden!“. Ebenso sagen Sie in Tz 212 und Tz 215 zu ON 324: „Im Jahr 2002 wurde eine Verbindlichkeit mit „Zeichnungschein“ benannt, die wohl nicht kurzfristig fällig geworden wäre!.. ()... „Eine Rückzahlungsverpflichtung an die Anleger für deren Einzahlung gab es nicht!“ .. „Warum nicht? Ergibt sich aus ihrer Deckungsstocktheorie, dass doch kein Deckungsstock vorhanden sein muss, bevor die Anleger ihre Einlagen tätigen?“ In Tz 541 sagen Sie ausdrücklich, dass im Unternehmen, ohnehin keine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vorgelegen sind, sodass keine Zahlungsfähigkeit vorliegen musste!“

¹⁸⁶ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; in ON 333, Tz 12: „Es sollte jedenfalls danach ein Vermögen in Höhe der Einzahlung vorhanden sein oder schon vor der Einlage ein entsprechendes Vermögen vorhanden sein!“ Frage des Beschuldigten an den Zeugen: „Ergibt sich eine Zahlungsfähigkeit aus dem Vermögen und laufenden Erlösen des Unternehmens..().. und ergibt sich daraus ferner, dass kein Deckungsstock gegenüber Eigenkapital vorliegen muss, weil Anlegerkapital keine Schuldposition war? Ergibt sich daraus ferner, dass Eigenkapital doch keine Verbindlichkeit darstellt?“ Antwort Zeuge Kleiner in ON 333; Tz 149: „Ich hatte einerseits den Auftrag, allgemein zur finanziellen Lage der Gesellschaften Stellung zu nehmen. Dabei habe ich Verbindlichkeiten, die aus den Einzahlungen von Kunden stammten, nicht als Schulden behandelt. Aus Sicht des Insolvenzrechts wären diese Kunden als Letzte zu befriedigen. Andererseits hatte ich festzustellen, ob die Kunden für ihr Geld als Gegenleistung irgendeinen Wert erhalten haben. Ich habe mich dabei auf den Standpunkt gestellt und dabei bleibe ich, dass im schlechtesten Fall das Vermögen ausreichen müsste, um die Ansprüche der Kunden zu befriedigen. Dies unabhängig davon, ob die Kunden einen Rückzahlungsanspruch hatten oder nicht!“

- bb) Aus all dem folgte das entscheidende Postulat des Gutachters, das auch (wörtlich) ins Urteil Eingang fand. Dies war das Erkennungsmerkmal, dass eine »Werthaltigkeit« des Unternehmens *nur dann vorgelegen* wäre, wenn (wörtlich) das »Vermögen im schlechtesten Fall« für die »Ansprüche der Aktionäre ausreicht«. Seine in der Praxis *unbekannte* und daher *umstrittene* Tabelle sollte beweisen, dass dies »nicht der Fall« war.¹⁸⁷ Nachdem jedoch »weder er noch seine Tabelle« zu den *entscheidenden Zeitpunkten* darstellen konnte, ob dieser Deckungsstock »vor« oder »nach« der Einzahlung *vorhanden* war, verblieb der Verteidigung nur mehr der Weg über die Probe, die der Zeuge Kleiner und auch die Behörden unterließen.
- cc) »Wie viel« Kapital zahlten die Anleger in einer Jahresperiode ein, »wie« wurde es »verwendet« und »wie viel« blieb »nach« Verwendung am Jahresende davon »übrig«? Aus der Beantwortung dieser einfachen Fragen konnten die Behörden abermals deutlich erkennen, dass die Beweisaussage des Gutachters *ganz bewusst falsch* war und zu den »Einzahlungszeitpunkten« tatsächlich ein Deckungsstock für das einbezahlte Aktienkapital »vorhanden« war. Ob die Erzielung des nun folgenden Beweisergebnisses den gesamten Einvernahmeexzess mit dem Gutachter erspart hätte, bleibt offen, weil er sich in dieser Phase *ähnlich einem Angeklagten* verhielt, der konkreten Antworten permanent ausweicht.
- dd) Auf die Frage »wie« er diese Tabelle zusammenstellte, erklärte er, dass er in den Bilanzen »notwendige Korrekturen vorgenommen« hat und das ermittelte Vermögen den Schulden »gegenüberstellte«. ¹⁸⁸ Seine ausgewiesenen Werte bezogen sich aber *immer* nur auf den »31. Dezember«. Der Zeuge zog also zur Feststellung »immer« den 31.12.2000 als Stichtag heran, um darlegen zu können, welcher Deckungsstock zu den Einzahlungszeitpunkten, egal ob Frühjahr, Sommer oder Herbst vorgelegen ist. Er berücksichtigte »keine unterjährige« Veränderung im Vermögen.¹⁸⁹ Dann *korrigierte* er die Bilanzdaten indem er das ausgewiesene Vermögen »verringerte« und die Schulden »erhöhte«.
- ee) Da das Vermögen am 31.12.2000 des Bilanzstichtags (um -10%) »geringer« war als die Einzahlungen, kam er zu der Behauptung, dass das Unternehmen »keine Werthaltigkeit« aufwies. Die entscheidende »Ursache« *warum* das Vermögen gerade in diesem Jahr am letzten Tag (unmaßgeblich) geringer als die Einzahlungen war, verschwieg er. Die Wertlosigkeit

¹⁸⁷ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in ON 324; Tz 195: „Die Werthaltigkeit für einen Anleger (Aktionär) erkenne ich darin, dass das Vermögen im schlechtesten Fall dazu ausreicht, die Ansprüche des Anlegers (Aktionärs) zu berichtigen!“ ON 333; Tz 14: „Es scheint klar und einsichtig, dass Aktionäre zumindest die Sicherheit wollen, dass in der Höhe ihrer Einzahlung das Kapital auch vorhanden ist. Das ist hier nicht der Fall!“

¹⁸⁸ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 34: „Im Hinblick auf die im Gutachtensauftrag formulierte Frage nach der finanziellen Lage der AG habe ich sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der Bilanzen notwendige Korrekturen vorgenommen und das so ermittelte Vermögen den Schulden gegenübergestellt!“

begründete er mit der »Unterdeckung«, die er erst nach »notwendigen Korrekturen« ermitteln konnte. Begründet hat er *diese Korrekturen* mit der Forderung, dass ein Unternehmen einen »Sicherungspolster als Eigenkapital« haben sollte.¹⁹⁰ Er wurde daher befragt, »wie viel« Kapital die Anleger zwischen 01.01. und 31.12. einbezahlt und »wie viel« Vermögen am 31.12.2000 noch vorhanden war? Er konstatierte, dass +462.500,00 CHF zur Einzahlung gelangten und laut seiner Tabelle am 31.12.2000 nur mehr ein Deckungsfonds von +415.242,67 CHF zur Verfügung stand.¹⁹¹ Die Verteidigung nahm nach diesem Verfahrensergebnis zunächst an, dass das Gericht durch die Deckung von 90% im Sinne von *laesio e normis* auch die Werthaltigkeit zumindest als erwiesen betrachtet.

ff) Auf die Frage des Gerichts, *wie* das Kapital der Anleger »verwendet« wurde, antwortete er zunächst (wörtlich), dass das Unternehmen »dazu diente« um Anlegergelder »zu sammeln« und zu »eigenen Zwecken« der Verantwortlichen zu »verbrauchen«. ¹⁹² Da aus den Berichten der Wirtschaftsprüfer ein solcher Tatbestand »nicht« erkennbar wurde, beharrte der Beschuldigte auf eine Richtigstellung. Plötzlich stellte der Gutachter fest, dass das Aktienkapital doch »nicht« für *eigene Zwecke* der Verantwortlichen sondern (wörtlich) für den »Ankauf von Wertpapieren« über die Börse verwendet wurde. Obwohl der Ankauf von Wertpapieren und das Verbrauchen für eigene Zwecke einen wesentlichen Unterschied der Beweisaussage darstellten, reagierten die Behörden abermals nicht.

gg) Da die Anschaffung von Wertpapieren zu Wertsteigerungen oder -verlusten führen können, folgte die Frage ob im Jahr 2000 »Kursverluste« eingetreten sind? Der Gutachter konnte nach dieser Frage die Tatsache nicht verheimlichen, dass infolge der Börsensituation und eingetretener Kursverluste bis 31.12.2000, ein Vermögen von -657.624,00 CHF »verloren« ging.¹⁹³ Dass *seine notwendigen* Korrekturen von Bilanzzahlen die Vermögenslage zu den Einzahlungszeitpunkten der Anleger nachteilig zulasten des Beschuldigten abänderten, war somit deutlich erkennbar. Schließlich hätte er bei der Gegenüberstellung von vorhandenem Vermögen und Kapitaleinzahlung der Aktionäre berücksichtigen müssen, dass *nach* deren Einlage durch die Veranlagung auf den Börsen eben erhebliche Vermögensverluste eintraten.

¹⁸⁹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in HV, ON 337; AS 853: „*Alle meine Aussagen aus dem Gutachten sind so zu verstehen, dass immer der Bilanzstichtag 31.12. gemeint ist!*“

¹⁹⁰ Zeuge Kleiner in HV, ON 337, HV, AS 763 und 849: „*Wenn ein Unternehmen völlig neu am Markt ist, so wäre es angezeigt gewesen, einen Sicherungspolster als Eigenkapital zu haben!*“ ..()... „*Wie schon erwähnt, wollte ich darstellen, welcher und ob ein Deckungsfond für die Anleger im Vermögen bestand!*“

¹⁹¹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Beschuldigter an den Zeugen in ON 332: „*Sie stellen in ON 324; Tz 201 das Vermögen den Schulden gegenüber und kommt zu dem Ergebnis, dass sich für den 31.12.2000 (nach Abzug aller Kursverluste) dennoch ein Überhang von +415.242,67 CHF ergibt!*“ Was bedeutet dieser Überhang?“ Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 34: „*Der ermittelte Überhang für 2000 bedeutet, dass das bilanzierte Vermögen im Falle der Verwertung ausgereicht hätte um die Schulden zu bedecken und danach noch rund +415.242,67 CHF verblieben wären!*“

¹⁹² ON 149, Tz 163 und Tz 172:

¹⁹³ Zeuge Kleiner in ON 337, HV, AS 788 bzw. AS 2 v. 21.06.2007 und ON 333, Tz 15: „*Es ist richtig, dass die Kursverluste aus Wertpapierveranlagungen an der Börse im Jahr 2000 insgesamt -657,624 Tsd. CHF betragen haben!*“

hh) Der Beschuldigte konfrontierte den Gutachter nun mit der Frage, ob sich zu den Einzahlungszeitpunkten ein *verfügbares* »Vermögen« von +1.072.867,55 CHF errechnet, wenn am 31.12.2000 noch +415.242,67 CHF als Deckungsfonds *vorhanden* waren, und zwar »nachdem« Kursverluste von -657.624,00 CHF *eingetreten sind*? Der Zeuge beschwichtigte zunächst, dass das eine »hypothetische Frage« ist. Dieser Deckungsfonds von +1.072.867,55 CHF sei ein »rein rechnerischer Betrag« *der in der Bilanz »nicht vorkommt*«. Es ist in einer Bilanz »nicht abbildbar« *was gewesen wäre*, wenn ein Sachverhalt nicht eingetreten wäre.¹⁹⁴ Er wusste allerdings, dass eine Überdeckung vorgelegen wäre, wenn die Kursverluste nicht eingetreten wären.

ii) Was mit einem Unternehmensvermögen *geschehen kann*, wenn es in »Wertpapiere« veranlagt wird, beantwortete der Zeuge damit, dass sich ein Vermögen durch »Gewinne oder Verluste« in seiner Bewertung »verändert«,¹⁹⁵ worauf der Beschuldigte die »Bereinigung« der vom Gutachter vorgenommenen Korrekturen der Bilanzzahlen forderte. **Der Zeuge Kleiner gestand daraufhin (wörtlich), dass »vor Eintritt der Kursverluste« ein Deckungsstock von »über einer Million CHF vorhanden« war.**¹⁹⁶ Somit stand einer Kundeneinzahlung von 462.500,00 CHF im Jahr 2000 ein Vermögen bzw. Deckungsstock von +1.072.867,55 CHF zur Verfügung und das Unternehmen war nach seinem Maßstab »werthaltig«,¹⁹⁷

jj) Am Anfang dieser Einvernahme stand seine Tabelle, anhand der er behauptete, dass das Aktienkapital »weder in Geld noch in Werten« *vorhanden* war ...()... und für die Beteiligung des Kunden »kein Nachweis über einen Vermögenswert« vorlag ...()... sodass die Aktien »niemals werthaltig« waren.¹⁹⁸ Als diese Falschaussagen zu einem entscheidenden Beweisthema durch ihn selbst stichhaltig widerlegt wurden, erklärte der Gutachter abschließend (wörtlich), dass er »dazu nichts mehr sagen muss« weil »das Urteil über sein Gutachten im Urteil« gesprochen wird.¹⁹⁹ Solche Beweisaussagen erwecken den unübersehbaren Eindruck, dass der Zeuge sein Entschlagungsrecht wahrgenommen hatte, als er bemerkte, dass er der falschen Beweisaussage überführt wurde. Denn obwohl er zugegeben hat, dass mehr als das »Doppelte« an Vermögen

¹⁹⁴ Beweisergebnis; Beschuldigter an Gutachter in HV ON 337: „Ergibt sich daraus, dass unter Hinzurechnung der Kursverluste von 657.624,88 CHF die GF AG im Jahre 2000 eine Überdeckung von +1.072.867,55 CHF gehabt hätte, wenn die die Wertpapiere NULL-Gewinn und NULL-Verlust aufgewiesen hätten?“ .. Antwort Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 45 und 46: „Das ist wiederum eine hypothetische Frage!“ ..()... „Die Überdeckung von 1.072.867,55 CHF ist ein rein rechnerischer Betrag, er kommt in der Bilanz nicht vor!“ und in ON 333; Tz 94: „Was gewesen wäre, wenn ein Sachverhalt eingetreten wäre, ist in einer Bilanz nicht abbildbar!“

¹⁹⁵ Zeuge Kleiner in ON 333; Tz 95: „Aktionäre sind entsprechend ihrem Anteil am Vermögen einer AG beteiligt. Das Vermögen verändert sich durch seine Bewertung, unter anderem auch durch Gewinne oder Verluste der Gesellschaft!“

¹⁹⁶ Beweisergebnis; Zeuge Kleiner, in HV; ON 337, vom 20.08.2007, AS 11: „Wenn ein Restvermögen von ca. 415.242,67 CHF vorhanden ist, nachdem Kursverluste von 657.624,00 CHF vorgekommen sind, so wird das wohl vor Eintreten der Kursverluste ein Vermögen von ca. 1 Mio. CHF gegeben haben. Wann die Kursverluste eingetreten sind, ist natürlich nicht feststellbar!“

¹⁹⁷ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in ON 324; Tz 195: „Die Werthaltigkeit für einen Anleger (Aktionär) erkenne ich darin, dass das Vermögen im schlechtesten Fall dazu ausreicht, die Ansprüche des Anlegers (Aktionärs) zu berichtigen!“ ON 333; Tz 14: „Es scheint klar und einsichtig, dass Aktionäre zumindest die Sicherheit wollen, dass in der Höhe ihrer Einzahlung das Kapital auch vorhanden ist!“

¹⁹⁸ ON 149; Tz 113-114

¹⁹⁹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in ON 355/356; AS 7; Gegenäußerung: „Der Beschuldigte beschäftigt sich mit der Qualität meines Gutachtens. Dazu ist nicht mehr zuzusagen.. ()... Tatsächlich gilt, dass das Urteil über das Gutachten im Urteil gesprochen wird!“

im Unternehmen *vorhanden* war, als von Anlegern *einggebracht wurde*, konstatierte er vorher, dass dem Unternehmen »kein Eigenkapital von nennenswertem Ausmaß« zur Verfügung stand.²⁰⁰ Die Behörden blieben abermals untätig.

kk) Ungeachtet der Hinweise auf die Unerfahrenheit, die Befangenheit und Parteilichkeit des Zeugen Kleiner sind die Behörden jedoch dabei verblieben, »keinen anderen unabhängigen« Sachverständigen *zuzulassen*. Obwohl sie schon frühzeitig wussten, dass die Vorgangsweise der Bilanzkorrekturen »auch an anderen Stellen« auftraten, wo der Zeuge das *Anlagevermögen* im Jahr 2000 mit »+1.262 Mio. CHF« und nach Korrekturen *wenig später* plötzlich mit nur »289.685,77 CHF« bezifferte, somit um nahezu 1 Mio. CHF verringerte.²⁰¹ Die Behörden haben in ihrem Urteil nicht nur die Tatsache der Vermögenslage »übergangen« und das *falsche* Ergebnis einer erfundenen Tabelle ohne wissenschaftlichen Hintergrund zugrunde gelegt, sondern auch konstatiert, dass der Beschwerdeführer entgegen der *Wirtschaftsprüfungsberichte* und der erbrachten Beweisergebnisse »gewusst haben soll«, dass die Unternehmen »überschuldet« und damit »wertlos« gewesen seien. Wenn die Unternehmen aus Sicht des Insolvenzrechts nicht überschuldet waren, wie es zuvor noch konstatiert wurde, konnte der Beschuldigte nichts anderes erkennen. Obwohl der Beschwerdeführer noch ausdrücklich auf die *betriebswirtschaftliche* Unhaltbarkeit des Rechenmodells und alle zusammenhängenden Widersprüchlichkeiten hingewiesen hätte, erwiderten die Behörden zum Zeugen Kleiner (wörtlich), dieser hat »lebensnah, nachvollziehbar und ausführlich« dargelegt, »wie« die finanzielle Situation der Gesellschaften war.²⁰²

ll) Vom Erstgericht bis zur Höchstinstanz konnten die Behörden somit erkennen, dass *ausreichend* Aktienkapital und Vermögen vorhanden waren, um das gesamte einbezahlte Anlegergelder vermögensäquivalent *abzudecken*,²⁰³ und duldeten bei einbezahlten 462.500,00 CHF und zur Verfügung stehenden 1,072 Mio. CHF *trotzdem* die Beweisaussage des Zeugen Kleiner, dass das Aktienkapital »weder in Geld noch in Werten vorhanden« war.²⁰⁴ Solche Exzesse von Einvernahmen zur Erzielung von entlastenden Beweisergebnissen, die von den Behörden völlig

²⁰⁰ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in der HV, ON 337, AS 783: „Ein Eigenkapital stand der GF AG nicht von nennenswertem Ausmaß zur Verfügung!“

²⁰¹ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in ON 149; 1.6.2004, Seite 26, Tz 58 entgegen Seite 54, Tz 124

²⁰² 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Beschuldigter ans Erstgericht in ON 334, Tz 173: „Wenn unsere Unternehmen das gesamte Aktienkapital unmittelbar in junge Beteiligungen investiert hätten, und diese Unternehmen das Geld ebenfalls für ihre langfristigen Investitionen verwendet hätten, was schließlich der Zweck war, hätten wir doch selbst nur die Anschaffungskosten der Beteiligungen im Anlagevermögen aktivieren können, ohne dass die Beteiligungen in der Lage gewesen wären, das ihnen zur Verfügung gestellte Kapital durch einen entsprechenden Deckungsstock wieder an uns zurückzuführen, was im Analogon die Deckungsstock-Theorie des Zeugen Kleiner als haltlose Rhetorik überführt!“ Erstgericht; im Urteil; AS 219: „Der Sachverständige hat lebensnah, nachvollziehbar und ausführlich dargelegt, wie die finanzielle Situation der Gesellschaften war!“ Beschuldigter ans Erstgericht in ON 334, Tz 39: „Wenn man als Unternehmensgegenstand eine lange unliquide Kapitalbindung durch Beteiligungen zur Aufgabe hat, kann man keine Rechentabellen wie der Zeuge Kleiner aufstellen, die permanent von der Liquidierung der Vermögenswerte ausgehen!“

²⁰³ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in HV, ON 336, AS 791: „Ich bin davon ausgegangen, dass die Altkunden tatsächlich ihr Geld zurückbekommen haben könnten und neu eingezahlt haben könnten!“; HV, ON 337; AS 800: „Ich habe in Tz 201 ON 324 das Vermögen dargestellt und komme im Jahr 2000 auf ein positives Vermögen!“ HV, ON 336, 20.08.2007, AS 9: »1999 war mit CHF 420.810,00 CHF genügend Deckung vorhanden, um die Altanleger zu bezahlen!« HV, ON 336, AS 877: Es wäre genügend Deckung vorhanden gewesen um die Anleger zu bezahlen und abzufinden!« HV, ON 336, 20.08.2007, AS 11: Vor Eintritt der der Kursverluste wird ein Vermögen von ca. 1 Mio. CHF gegeben haben, wenn danach noch ein Restvermögen von ca. 400.000,00 CHF vorhanden war!

unberücksichtigt blieben, zogen sich über *hunderte Seiten* von Fragen und Hauptverhandlungsprotokollen, die durch die permanenten Aussagemängel des vom Gericht bestellten Zeugen zustande kamen.

6. Abänderung der Beweislage in Bezug auf die Überschuldung

- a) Nachdem der Zeuge Kleiner den faktischen Eintritt einer Überschuldung (wörtlich) so erklärte, dass eine »Zahlungsunfähigkeit« *nur dann* vorliegt, wenn der Schuldner »mangels« Zahlungsmittel »nicht« in der Lage ist, seine »fälligen« Schulden zu bezahlen, konstatierte er (ebenso wörtlich), dass das Unternehmen ab dem Jahre 2000 »überschuldet« war.²⁰⁵ Diese Behauptung stellte sich als »ungesichert« heraus.
- b) Der Beschuldigte legte dem Gericht mit *unverzichtbaren Bilanzkennzahlen* den Beweis vor, dass diese Überschuldung im Deliktszeitraum *niemals vorgelegen* sein kann, worauf der Zeuge Kleiner (wörtlich) einwendete, dass es »nicht notwendig« war, das Working Capital und die Schuldentilgungsdauer auszurechnen, weil sich (für ihn) schon *aus dem Bilanzbild* die »Insolvenzgefahr« ergibt.²⁰⁶ Nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers, dass das »Aktienkapital ohne Einschränkung vorhanden« gewesen ist, das Unternehmen (wörtlich) »werthaltig« und »nicht überschuldet« war, sowie »kein Sanierungsbedarf« vorgelegen ist,²⁰⁷ folgte »Vorhalt Nr. 106« an den Zeugen Kleiner, ob sich *seine Vermutung* einer Insolvenz und sein Bilanzbild auch dann bestätigen, wenn er diese Kennzahlen *ausrechnen* würde? Unter Erklärungsnotstand gab er an, dass es sich bei seiner Aussage »nicht um eine Vermutung«, sondern um eine Tatsache handelt. Die Kennzahlen für das *Jahr 1999 oder 2000* bedürfen (wörtlich) »keiner Überprüfung«, weil über die Unternehmen »vier Jahre später« (2003) ohnehin ein Konkursverfahren eröffnet wurde.
- c) Auf penible ziffernmäßige Erarbeitung der Vermögensbestände korrigierte der Zeuge dann seine Aussage derart, dass (wörtlich) die *Schulden* in »keinem einzigen« Jahr das *Vermögen* »überwogen« haben.²⁰⁸ Die Unternehmen waren somit im Deliktszeitraum weder überschuldet

²⁰⁴ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; ON 149, Tz 113: „**Das Aktienkapital war weder in Geld noch in Werten vorhanden!**“

²⁰⁵ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; ON 149, Tz 172 und Tz 166: „**Zahlungsunfähigkeit liegt nach der derzeitigen Lehr- und Rechtsprechung dann vor, wenn der Schuldner mangels bereiter Zahlungsmittel nicht in der Lage ist, alle seine "fälligen" Schulden zu bezahlen und die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald beschaffen kann!**“

²⁰⁶ SV in HV, ON 336 auf AS 800

²⁰⁷ 9 Hv 170/06f; ON 282; PricewaterhouseCoopers AG in Beilage 36.8.ff, Pkt. 4, 5 und 11, Beilagenordner 1, Abschnitt A.

²⁰⁸ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 102: „**Es handelt sich hier nicht um eine Vermutung, sondern um die Wiedergabe einer Tatsache. Über beide Gesellschaften wurde am 28.11.2003 ein Konkursverfahren eröffnet, welches am 12.10.2005 mangels Aktiven eingestellt wurde. Das bedarf keiner weiteren Überprüfung!**“ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; ON 333, Tz 115: „**Wie der Beschuldigte sich diese Rechnung vorstellt, hat er in seiner Frage selbst dargelegt..... Ich habe in Tz 210festgestellt, dass das Vermögen die Schulden in jedem Jahr überwiegt!**“

noch zahlungsunfähig. Aus *welchem* Bilanzbild er ohne Überprüfung dann eine Insolvenzgefahr erkennen konnte, die *kein einziger* Wirtschaftsprüfer erkannte und er sich trotzdem weigerte, unverzichtbare Bilanzkennzahlen zu ermitteln, seine Behauptung zu prüfen, erklärte der Zeuge nicht. Verwertet haben die Behörden das positive Verfahrensergebnis ebenso nicht.

7. Abänderungen der Beweislage in Bezug auf die Realisierung des Geschäftsbetriebs

- a) Da der Zeuge die *unbegründete Überschuldung* immer widersprüchlich wiederholte, wollte die Verteidigung von ihm in Erfahrung bringen, in »welchem Zeitraum« das Unternehmen seine Schulden »tilgen« hätte können, wofür das Gesetz die Kennzahl der »Schuldentilgungsdauer« einfordert. Aus dieser Kennzahl kann die Kreditfähigkeit festgestellt werden. Dies »erübrigte« sich nach seiner Ansicht, weil dies einen »laufenden Geschäftsbetrieb« voraussetzt und ein »laufender Geschäftsbetrieb« wurde vom Unternehmen »nicht aufgenommen«.
- b) Wenn diese Beweisaussage wahr sein sollte, müssten auch »Umsatzerträge« aus geleisteten Arbeiten *entfallen* sein, da *regelmäßige* Umsatzerträge auf einen *laufenden Geschäftsbetrieb* hinweisen. Der Beschwerdeführer hielt ihm seine widersprüchliche Beweisaussage vor, in der er »Erträge aus Arbeiten, Nebenerlösen und Kommissionen« feststellte. Die Herkunft dieser Umsatzerträge führte der Gutachter plötzlich selbst (wörtlich) auf die Aufnahme einer »relevanten Tätigkeit ab 2000« zurück. Diese Betriebsleistung war nicht von geringer Natur sondern belief sich im Deliktszeitraum auf »1.106.355,69 CHF«²⁰⁹
- c) Auf die Frage, »wie« es möglich ist, eine *relevante Tätigkeit aufzunehmen* und Erträge aus Arbeiten zu erzielen, wenn man angeblich »keinen« Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, erwiderte der Zeuge wörtlich, dass »die Stellung dieser Fragen sinnlos ist und man ihm gestatten möge, von einer Beantwortung Abstand zu nehmen, weil er nicht geschrieben habe, dass das Unternehmen keinen erkennbaren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat!« Die Ermittlung der Schuldentilgungsdauer hätte sich also *nicht erübrigt* und der Zeuge änderte ein wesentliches entlastendes Beweisergebnis durch haltlose Behauptungen ab, aus denen die Behörden selbst erkennen konnten, ob sich Zweifel an seiner Unbefangenheit begründen.²¹⁰

²⁰⁹ ON 334, Tz 29, AS 28

²¹⁰ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in ON 324; Tz 539 und Tz 544: „*Es erübrigt sich auf die Berechnungen zur Schuldentilgungsdauer einzugehen, weil eine derartige Betrachtung einen laufenden Geschäftsbetrieb voraussetzt!*“...()... „*Einen Geschäftsbetrieb hat die V2B AG nicht erkennbar aufgenommen!*“ Der Beschuldigte an den Zeugen in ON 332, Frage 133.) a.) bis e.): „*Sie erklären in ON 324, Tz 215 und Tz 124, dass die V2B ab dem Jahr 2000 wieder eine relevante Tätigkeit aufgenommen hat und die Forderung übrige möglicherweise auf Erträge aus Arbeiten, Kommissionen und Nebenerlösen hervorgeht!*“... ()... „*Wie ist es möglich, eine relevante Tätigkeit aufzunehmen und Erträge aus Arbeiten zu erzielen, wenn man keinen erkennbaren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat?*“...()... *Wozu war es notwendig die zur Verfügung gestellten Mittel in Beteiligungen zu investieren, wenn kein erkennbarer Geschäftsbetrieb aufgenommen wurde?*“...()... „*Wozu war es notwendig Bilanzanalysen durchzuführen oder 19 Businesspläne anzunehmen und zu prüfen, wenn kein erkennbarer Geschäftsbetrieb aufgenommen wurde?*“...()... „*Wozu waren Venture Capital Ambitionen oder Verhandlungsgespräche notwendig, wenn kein erkennbarer Geschäftsbetrieb*

Was er allerdings mit seinen Behauptungen meinte, dass ein »laufender Geschäftsbetrieb« nicht aufgenommen wurde und »Bilanzanalysen« nur dann Sinn machen, wenn man »aktive Unternehmen« vor sich hat, aber »nichts dergleichen« vorgelegen sein soll, erklärte er nicht mehr näher.

8. Abänderungen von Beweistatsachen in Bezug auf gewinnorientierte Handlungen des Beschuldigten

Auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts²¹¹ über den *Vor- oder Nachteil* einer durchgeführten Transaktion in Höhe von 1.000.000,00 CHF gab der Gutachter an, dass die hinterfragte Transaktion des Beschwerdeführers einen »Vermögensnachteil« brachte.²¹² Erst nach hartnäckiger Einvernahme musste er zugeben, dass der Beschwerdeführer mit der Transaktion doch einen »Gewinn« einbrachte. Als Rechtfertigung erklärte er, dass er (wörtlich) von gar keinem Gewinn »ausgeht«, obwohl die Beweisergebnisse *eindeutig* einen »Vermögensvorteil« erkennbar machten.²¹³ Zu weiteren Falschaussagen befragt ergab sich, dass der Zeuge prinzipiell *nur* überprüfte was für den Beschuldigten »nachteilig« gewesen ist, und »verheimlichte« was »begünstigend« gewesen ist, weil er dies (wörtlich) .. »von vornherein nicht unterstellt«. Am Ausgangspunkt der Untersuchungen dieses Gutachters existierten *niemals Annahmen, die Unschuldshandlungen* zugrunde legten. Auch die offenen Bekenntnisse und deren unübersehbarer Anschein der Befangenheit des Zeugen Kleiner, wollten bei den Behörden keine Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit wecken.

9. Abänderungen der Beweislage in Bezug auf Wertpapierkurse

Auf Nachfrage der Verteidigung zur Vielzahl seiner »falschen Rechenergebnisse«, äußerte sich der Zeuge Kleiner (wörtlich) so, dass er »nur mit Näherungswerten« rechnet,...()... weil es »nicht um eine Übereinstimmung« zwischen seinen Rechenergebnissen und Tatsachen geht.²¹⁴ Er rechtfertigte diese innere Haltung mit *kleineren* Beträgen. Doch selbst als seine Beweisaussagen zu *Differenzen* führten, die die »Schadenshöhe« eines *schweren Betruges* um das »10-fache überstiegen«, waren

aufgenommen wurde?“..()... „War die Übernahme und Verwaltung der 140 Kundenverträge bei Bank Sarasin und Deutsche Bank ab dem Jahr 1999 keine oder eine irrelevante Tätigkeit?“ Antwort Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 150: „Die Fragestellung ist hier in sich widersprüchlich. Weder zu Tz 124 noch zu Tz 215 des Gutachtens habe ich von einem „nicht erkennbaren Geschäftsbetrieb“ der V2B AG geschrieben. Sogar erscheint schon die Stellung dieser Fragen sinnlos und ich hoffe, dass man mir gestattet, von einer Beantwortung Abstand zu nehmen!“ Zeuge Kleiner, In HV, ON 337, AS 821: „Analysen haben nur Sinn, wenn man aktiv tätige Unternehmen vor sich hat..... Nichts dergleichen liegt hier vor!“

²¹¹ Frage an den Zeugen Kleiner im Gutachtensauftrag in Band 16, AS 7 zu 12 Hv 114/02 m

²¹² 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner bei der Einvernahme vor dem U-Richter in Band 1 Seite 541p Abs. 5 zu 12 Hv 114/02 m

²¹³ SV in Band 1 Seite 541p Abs.3: „Die Tatsache, dass durch den Beschuldigten aus der Transaktion möglicherweise ein Währungsgewinn entstanden ist, konnte von „vornherein nicht unterstellt“ werden. Es ist von mir „nicht zu überprüfen“, ob im „Nachhinein“ durch An- u. Verkäufe von Fremdwährungen dann „doch ein Vermögensvorteil“ für die Kunden entstanden ist!“; Derselbige in Band 16, auf Seite 99: „Der „Ertrag“ aus Devisentermingeschäften betrug „+363.437,97 ATS!“; und in Band 19, Seite 241 Tz 127; „Wegen der Währungsabwertung ergibt sich „ein Plus von“ +234.109,00 ATS. Nach Abzug der oben angeführten Kosten von 56.880,00 ATS verblieb ein Gewinn von +177.000,00 ATS!“ und Band 19Tz 128: „Ich gehe nicht davon aus, dass ein „allenfalls“ erwirtschafteter Gewinn „vorhersehbar“ war!“

²¹⁴ 3. Ergänzungsgutachten vom 25.02.2003, in Band 20, Seite 105, Tz 116 zu 12 Hv 114/02 m: „Ich rechne mit Näherungswerten und erhebe nicht für jeden Rechnungstag die neuen Kurse!“ Band 20, AS 109, Tz 128: „Ein abweichender Umrechnungsschlüssel ist nicht weiter von Bedeutung, weil es nicht darum geht, rechnerische Übereinstimmung auf den Schilling genau zu erzielen!“; Band 20, Seite 105, Tz 114: „Der zum Beispiel

die begründeten Zweifel an seiner Gewissenhaftigkeit für die Behörden noch immer »nicht von Bedeutung«. Der Oberste Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass *solche Unzulänglichkeiten* aus Formalgründen »keine« Berücksichtigung finden können, wenn sie »nachgeholt« wurden.²¹⁵ Obwohl das Gesetz die *Abberufung des Gutachters* gefordert hätte, waren die Behörden *nicht bereit* dies zu tun.²¹⁶ Da das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 StPO Verletzungen wesentlicher Beweistatsachen »nicht mehr heilen« konnte, erwies es sich bei der Bekämpfung der gutachterlichen Beweisergebnisse als »unwirksames Rechtsmittel«.

10. Rechenoperationen zulasten des Beschuldigten

Gegenüber dem Höchstgericht wurde zurecht moniert, dass die innere Haltung des Gutachters dazu führte, dass »alle« von ihm vorgenommenen Rechenmodelle »willkürlich vorgenommen« wurden und allesamt »falsch« waren, wenn er selbst (wörtlich) zugab, dass er Berechnungen aufgrund von »Annahmen« angestellt hat.²¹⁷ Dass er stets nur von Annahmen ausging, die mit ihrem falschen Ergebnis aber eine Verurteilung zugrunde legten, ließ dennoch keine Zweifel bei den Behörden aufkommen. Die Verteidigung rekurrierte, ... »wie viele Verbesserungsversuche« einem Gutachter tatsächlich »zugebilligt« werden sollen, der den Ausgang des Verfahrens »maßgeblich bestimmt« hat und gleichzeitig mehrmals die »Richtigkeit« der gegen ihn gerichteten Vorwürfe ausdrücklich »bestätigte«. *Falsche Rechenergebnisse* die dem »mehrfachen« eines schweren Betrugens entsprechen, waren nach Ansicht des Zeugen Kleiner »nicht wesentlich«. ²¹⁸

11. Abänderung der Beweislage in Bezug auf Beweisdokumente zur wirtschaftlichen Lage

- a) Als der Zeuge Kleiner (wörtlich) behauptete, dass der Wirtschaftsprüfer einen »Zwischenabschluss« verlangte, darin einen Vermögenswert »nicht schlüssig« beurteilen konnte und daher in seinem »Prüfbericht« für das Jahr 2001 »ergänzte«, dass das Unternehmen »überschuldet« gewesen ist, wurde er vom Beschwerdeführer (wörtlich) befragt, »wo« sich *diese* »Beurteilung« des Zwischenabschlusses befindet, in der eine »Erklärung« über die »Unschlüssigkeit« eines Vermögenswertes zu finden ist und »wo« der

von der Verteidigung dargestellte richtige Kurs ergibt – statt des von mir unrichtig angesetzten Kurses – tatsächlich einen höheren Gewinn von 29/1.236,22 ATS, über den sich der Kunde sicher gefreut hat!“

²¹⁵ Vgl. OGH in 12 Os 36/04

²¹⁶ Foregger/Fabrizy, 8.Aufl., zu § 170, in Rz 7 und 8 auf Seite 314: „*Personen die wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist und worüber sie nicht einen bloßen Irrtum nachweisen können, dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht beeidigt werden!*“ *Es kommt auf wesentliche Widersprüche an. Wenn der Zeuge keinen Irrtum nachweisen kann, ist er nicht zu beeidigen!*“

²¹⁷ Die Verteidigung in der Nichtigkeitsbeschwerde an den OGH zu 12 Hv 114/02m: „*Angesichts der vom SV willkürlich vorgenommenen Wertpapier- und Devisenkurse sind alle von ihm vorgenommenen und zum Vorwurf tragenden Berechnungen unrichtig und ohne jede Aussagekraft! Darauf ein Urteil aufzubauen, ist rechtlich unhaltbar. Der SV legt im zweiten Ergänzungsgutachten willkürlich gewählte Tages- und Umrechnungskurse zugrunde. Er rechtfertigt sich damit, dass er die Kurse angenommen hat. Auch im dritten Ergänzungsgutachten, das bereits der Aufklärung der unrichtigen Berechnungen hätte dienen sollen, rechnete der Gutachter w i e d e r mit willkürlich gewählten Kursen!*“ Die Verteidigung wies darauf hin, dass ... *„der SV nicht in der Lage war, die Mängel in dem vom Gericht geforderten Gutachten aufzuklären!“* Der Gerichtsgutachter im HV; S. 436, 12 Hv 114/02m: „*Würde ich wissen, zu welchen Kursen die Wertpapiere angekauft wurden, bräuchte ich keine Annahmen zu treffen*“

²¹⁸ Zeuge Kleiner in Band 19, Seite 249. Tz 149 zu 12 Hv 114/02 m: „*Der Kunde Rudolf M. erhielt am 24.11.1997 von der Gesellschaft 1.083.783,43 ATS ausbezahlt. Nach meiner Berechnung zum Jahresende hätte er nur 1.019.565,30 ATS zu bekommen gehabt. Das ist eine Differenz von 64.218,13 ATS. Der Kunde „erhielt somit mehr“, als ihm zustünde. Eine „wesentliche“ Abweichung ergibt meine Rechenprobe „nicht!“*“

Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht für 2001 »ergänzt« haben soll, dass das Unternehmen »überschuldet« gewesen sein soll? Tatsächlich gab es nämlich *weder* eine Ergänzung noch einen Bericht, der eine »Überschuldung« der Unternehmen »vor« der *Inhaftierung* des Beschwerdeführers attestierte.

- b) Die Frage nach diesem Zwischenabschluss und dem (angeblichen) Ergänzungsvermerk einer Überschuldung beantwortete der Zeuge (wörtlich), dass »ihm nicht« bekannt ist, ob es einen »Zwischenabschluss« gegeben hat und ihm auch »keiner« vorliegt. Als Rechtfertigung für seine Falschaussage gab er (wörtlich) an, dass der »rhetorisch gebildete Beschuldigte das Stilmittel der Parenthese kennen sollte« und die Beweisaussage über die Ergänzung der Überschuldung »als Einschub zu verstehen« ist.
- c) Dass seinen Einschüben zu allen Beweisthemen *immer* ein »Schuldspruch« oder »falscher Verdacht« zugrunde gelegt wurde, ignorierten die Behörden. Der Beschuldigte beharrte auf eine Erklärung, weil der Wirtschaftsprüfer in dem *vom Zeugen zitierten* Bericht »nichts« derartiges dokumentiert hat. Auf die Frage, ob sich eine einschränkende Aussage des Wirtschaftsprüfers in dem Bericht findet, erklärte der Zeuge: »Nein!« ...(). aber das Gericht »wird sich eine eigene Meinung« bilden.²¹⁹ Abermals hatte er eine falsche Beweisaussage getroffen. Das Gericht hat sich in *keiner einzigen* relevanten Beweisfrage, die die wirtschaftliche Situation der Unternehmen betroffen hat, *irgendeine nachvollziehbare* »eigene Meinung« bilden können, sondern hat die »abgeänderten Verfahrensergebnisse« des Zeugen Kleiner in 192 Fällen dem Urteil *zugrunde gelegt*.

12. Abänderung von Beweislagen zur Kreierung von belastenden Beweisergebnissen

Dass der Zeuge im gesamten Verfahren von 1998 bis 2007 »keine einzige« Frage aktenkundig machte, die darauf ausgerichtet war, eine »entlastende« Tatsache zu ergründen, die eine Unschuldsvermutung reflektieren konnte, konnte bei den Behörden ebenso wenig Zweifel an dessen Objektivität wecken, wie der nachfolgende Sachverhalt.

²¹⁹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis: ON 332, Beschuldigter an den Zeugen in Fragen 14.) a.) bis c.): „In ON 324; Tz 540 sagen Sie: „Der Wirtschaftsprüfer hat bis Ende November 2002 einen Zwischenabschluss verlangt. Auch hier konnte der Wirtschaftsprüfer die Werthaltigkeit der Forderung in Höhe von 1,056 Mio. CHF nicht schlüssig beurteilen. Der Wirtschaftsprüfer ergänzte für 2001, dass die V2B überschuldet sei“...(). „Wo findet sich die Beurteilung des Zwischenabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer?“...(). „Wo ist in der Beurteilung über den Zwischenabschluss eine Erklärung betreffend die Forderung in der Höhe von 1,056 Mio. CHF zu ersehen?“...und.. „Wo ergänzte der Wirtschaftsprüfer im Zwischenabschluss, dass die V2B überschuldet sei?“ Antwort des Zeugen Kleiner; ON 333, Tz 36: „Ich unterstelle, dass mich der Beschuldigte hier bewusst missversteht. Zu Tz 540 des Gutachtens habe ich die Erklärung des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2001 zusammengefasst. (Anlage /54.1. f) Der Satz betreffend den Zwischenabschluss ist als Einschub zu verstehen. Der auch rhetorisch ausgebildete Beschuldigte sollte das Stilmittel der Parenthese eigentlich kennen. Im Übrigen bezieht sich die Tz 540 ausschließlich auf die Beurteilung des Jahresabschlusses 2001 durch den Wirtschaftsprüfer. Ob es einen Zwischenabschluss gegeben hat, ist mir nicht bekannt, mir liegt jedenfalls keiner vor!“ Beschuldigter: „Findet sich in den Jahresberichten der Wirtschaftsprüfer eine Einschränkung zu diesen Vermögenswerten oder eine Erklärung, dass diese Positionen nicht schlüssig beurteilt werden können?“ Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 38: „In den Jahresberichten der Wirtschaftsprüfer findet sich zu dieser Position keine einschränkende Erklärung. Das Gericht wird sich eine eigene Meinung über die werthaltigen Aktivposten bilden!“

- a) Obwohl faktisch *alle drei* Verbundgesellschaften mit »steigenden Ertragszahlen« operativ tätig waren und der Zeuge Mag. Wolfgang L. als Professor für Rechnungswesen und allg. ger. beeid. SV in seiner Beurteilung der Unternehmen zu einem »positiven Ergebnis« kam, zielten alle Einvernahmen der Zeugen durch den Gutachter immer nur darauf ab, *belastende* Beweisaussagen *konstruieren* zu können. Während er die Beantwortung entscheidungswesentlicher Beweisfragen des Beschuldigten regelmäßig mit Kommentaren verweigerte, dass (wörtlich) »abstrakte Überlegungen« mit den Unternehmen »nichts zu tun« haben, »hypothetische Annahmen nicht zulässig« wären und angab, dass »theoretische Ausführungen für das hohe Gericht nicht von Interesse« sind, konfrontierte er selbst jedoch den erfahrenen Sachverständigen, mit der hypothetischen Frage, »wie seine Beurteilung ausgesehen hätte, wenn die Unternehmen nicht aktiv geworden wären?«²²⁰ Als es um die Gewinnung negativer Beweisergebnisse ging, waren seine hypothetische Fragen (selbst ohne Realitätsbezug) zulässig, als es aber um die Gewinnung entlastender Beweisergebnisse ging, verweigerte der Gutachter die Antwort. Das Erstgericht blieb untätig.
- b) Auf Nachfrage, warum er die »entlastenden« Angaben des Beschwerdeführers *nicht überprüfte*, gab der Zeuge Kleiner (wörtlich) an: »Ich kann nicht ersehen, warum ich eine Aussage des Beschuldigten überprüfen soll?...(..)... »Ich hatte nicht die Aufgabe die Angaben des Beschuldigten zu überprüfen. Ich hatte dazu keinen Auftrag!« Nicht nur, dass diese (seine) Vorgangsweise eine Abbestellung erfordert hätte, wick er den vom Beschuldigten angestrebten Beweisergebnissen durch Antwortverweigerung aus, in der Annahme dass er Beweisaussagen »nicht weiter zu kommentieren« hat, soweit sich nicht eine spezifische »Sachverständigenfrage« seinerseits ergibt.²²¹ Auch hier lag Einseitigkeit und Benachteiligung vor, weil der Gutachter das Verfahren zu *seinem* Verfahren machte und sich auf *keine* Kommentare einlassen wollte, die ein positives Beweisergebnis zur Folge hatten oder eine Aussage des Beschuldigten betrafen.
- c) Parallel dazu wurden die Behörden auf die *unübersehbare* »Irreführung« hingewiesen, bei der der Zeuge das Gericht dann bei »ein und derselben« Fragestellung über Tatsachen *täuscht*, wenn es »entscheidende« Tatsachen der »laufenden Buchhaltung« betrifft und *dann die Wahrheit* sagt als

²²⁰ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis, Zeuge Kleiner, in HV, ON 337, AS 803: „...Abstrakte Überlegungen, haben mit dem Unternehmen nichts zu tun!“ ON 333; Tz 89: „fiktive, hypothetische Annahmen sind nicht zulässig!“ und ON 333; Tz 125: „Von theoretischen Ausführungen, kann ich mir nicht vorstellen, dass sie für das hohe Gericht von Interesse sind!“ sowie ON 333; Tz 94: „Was gewesen wäre, wenn ein Sachverhalt nicht eingetreten wäre, ist in einer Bilanz nicht abbildbar!“ oder ON 333, Tz 114: „Das ist eine Aufforderung zur Spekulation!“ Zeuge Kleiner an Prof. Mag. W. Lampert, Wirtschaftsprüfer und ger. beeid. zert. Sachverständiger, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 82 „Wie hätte ihre Beurteilung ausgesehen, wenn die drei Firmen nicht operativ tätig geworden wären?“

²²¹ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in HV, ON 337, AS 799 und 800 sowie in ON 333, Tz 163: „Soweit sich aus Aussagen nicht eine spezifische Sachverständigenfrage ergibt, habe ich diese nicht weiter zu kommentieren!“

sie *weniger* Bedeutung hatten. So behauptete er *einmal*, dass es »natürlich keine« laufende Buchhaltung gegeben hat und ein *anderes Mal*, dass eine »laufende« Buchhaltung vorlag.²²²

d) In einem anderen Sachverhalt versuchte der Zeuge das Gericht abermals mit seinen Ausdeutungen in die Irre zu führen, wo er ein »eindeutiges« Anwaltsschreiben an den Beschuldigten *völlig* »entstellte«. Während der Züricher Rechtsanwalt der AG auf Anfrage des Beschuldigten bedauerte, dass nicht für »jeden einzelnen« Kunden im voraus, Einzeldepots angelegt werden »können«, behauptete der Gutachter, dass der Rechtsanwalt den Beschuldigten aufforderte, dass Einzeldepots angelegt werden »müssen«, damit die Verwaltung von Vermögen gesetzeskonform nicht in Sammelverwahrung erfolgt. Den Behörden erschien neben der Vielzahl dieser Entgleisungen auch nicht die Intensität auffällig genug, um den Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit zu erkennen.²²³

13. Verweigerung in der Anwendung wissenschaftlicher anerkannter Beweismethoden

Da dem Gutachter vom Gesetz zur Aufklärung bestimmter Sachverhalte die Anwendung »wissenschaftlich anerkannter« Untersuchungsmethoden abverlangt wurde,²²⁴ kam er *trotz mehrmaliger* Aufforderung dieser Verpflichtung mit der (wörtlichen) Rechtfertigung *nicht nach*, dass es bei seinen Untersuchungen »keine wissenschaftliche Methode« braucht, er solche als »unnötig« oder »nicht maßgeblich« empfindet, und vor allem dazu »nicht verpflichtet« sei.²²⁵ Die Behörden haben auch dieses Hindernis für den Beschwerdeführer nicht beseitigt und *falsche Verfahrensergebnisse* nicht einmal ansatzweise zu *vermeiden versucht*. Die Verteidigung hat mehrmals (vergeblich) auf die Bedachtnahme des ehem. Justizministers hingewiesen, die er im *Umgang mit* »solchen Zeugen« zu Recht einforderte,²²⁶ weil nach seiner Erfahrung Beschuldigte aufgrund der »Unzulänglichkeiten von Gutachtern« oft *jahrelang unschuldig* in Haft gehalten werden.

²²² Erstgericht im Urteil auf Seite 18(4) u. 47; in der Beilage Seite 124; in Band 16 Seite 99: *„Für die Gesellschaft liegt natürlich auch keine laufende Buchhaltung vor!“* und später am 01.06.2004 in 9 Hv 170/06f, ON 149 Tz 149 Abs. 1 Seite 62 und Tz 137 Seite 59: *„Für die Gesellschaft liegt eine laufende Buchhaltung vor!“* „Es sind keine wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen. Das Jahresergebnis deutet auf keine Insolvenzgefahr hin. Die Betriebsleistung stieg in diesen drei Jahren 1995-1997 laufend um über +348% an. „Die Gesellschaft war kapital- und ertragsseitig ohne besonderen Befund und hat sich vom Umsatz her zufriedenstellend entwickelt!“ in Band 20, Seite 95, Tz 93, 12 Hv 114/02 m

²²³ 12 Hv 114/02 m, Band 2, Seite 571: *„Sehr geehrter Herr Beschuldigter! Die neue Kontoverbindung der G&F AG beim Schweizerischen Bankverein lautet PO.282.617. Soweit ein Personenkreis von ca. 20 Anlegern betroffen ist, „können auch Beträge einbezahlt werden!“ Wir können nämlich „nicht in Reserve schon im voraus“ eine unbeschränkte Anzahl von „Unterkonti erhalten!“ Zeuge Kleiner in Band 19, Seite 197, Tz 44: *„Der Anwalt schreibt schon am 17.4.1997 an den Beschuldigten, dass einzelne Unterkonti für die Kunden beim Schweizerischen Bankverein geschafft werden müssen!“* und die Verteidigung in Band 20 Seite 33 zu 12 Hv 114/02 m: *„Zu Tz 44 im Gutachten hinsichtlich des Schreibens vom Anwalt sagt die Kanzlei, dass „eine unbeschränkte Anzahl von Unterkonten nicht eröffnet werden könne!“. Das ist genau das Gegenteil dessen was der Zeuge Kleiner versucht darzustellen!“**

²²⁴ in § 246, LSK 1985/53 und SSt 52/17: *„Ein Sachverständigenbeweis ist aussichtslos, wenn die anzuwendende Untersuchungsmethode nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft generell ungeeignet ist, den angestrebten Nachweis zu erbringen!“*

²²⁵ SV in ON 336, HV-Protokoll AS 844: *„Bei meinen Darstellungen braucht es keine wissenschaftliche Methode. Ich bin nicht verpflichtet wissenschaftliche Methoden ..(.) anzustellen. Das ist unnötig!“; SV in ON 336, HV-Protokoll AS 764: *„Meine Berechnungstabelle ist keine im wissenschaftlichen Sinn. Ich denke nicht, dass es maßgeblich ist, ob meine Berechnungstabelle in der Literatur zu finden ist!“*; und SV in ON 337, HV, AS 821: *„Es braucht hier mit Sicherheit keine wissenschaftlichen Analysen!“**

²²⁶ Ehem. Justizminister C. Broda in „Demokratie, Recht und Gesellschaft“ auf Seite 79 Abs. 4 *„Es hat sich wiederholt gezeigt, dass die Erstellung von Gerichtsgutachten voll menschlicher Unzulänglichkeiten ist, sodass Fälle auftreten wo Unschuldige oft erst nach Jahren der Haft freigelassen werden!“*; und auf Seite 18: *„Der Grundsatz und Geist eines Rechtsstaates fordert von den staatlichen Organen die Bindung aller Handlungen an die Gesetze und muss einen Schutz des Bürgers gegen die Willkür Einzelner darstellen. Ohne diesen Geist ist der Rechtsstaat keine Quelle*

14. Abgleichung von Gutachteraussagen mit der Anklagebehörde und Anklageschrift

Ferner wurden die Behörden darauf hingewiesen, dass der Gutachter als »unabhängiger« Zeuge »keinerlei« Berechtigung hatte, »ohne« Kenntnis und Beteiligung der Verteidigung mit der Anklagevertretung *gesetzwidrig* Treffen zu vereinbaren, zu kollaborieren und ohne Protokoll Augenscheine zu erörtern.²²⁷ Der Zeuge Kleiner bestätigte, dass er mit der »Anklagebehörde« Besprechungen in der »Dauer von 12,8 Std.« durchführte. In einer Äußerung gab er an, dass sein Gutachten und die Anklageschrift (wörtlich) einem »Abgleich« unterzogen wurden.²²⁸ Weitere Zwecke, Inhalte oder Ergebnisse dieser rechtswidrigen Absprachen wurden *keine* protokolliert. Solche Abgleiche mit der Staatsanwaltschaft rechtfertigte der Zeuge (wörtlich) mit einer »Standardvorgangsweise«.²²⁹ Obwohl er diese »parteilichen« Handlungen zeitlich lange »vor« der Anklageschrift vorgenommen hat, erklärt er spürbar unter Druck, dass er sie »nach« der Anklage vorgenommen hat. Zu einem Zeitpunkt im Feber 2006, zu dem »noch niemand wusste«, ob es überhaupt eine Anklage *geben wird* und *welche* Zeugen *wann wozu* befragt werden sollen.²³⁰

Die Erklärungen des Zeugen verdichten seine »innere Haltung« gegenüber dem Beschuldigten, die sich durch die Tatsache erhärtet, dass er *einerseits* die »Hinweise des Beschuldigten nicht überprüfte« andererseits aber eine Abgleichung von Gutachten und Anklage eine »notwendige Standardvorgangsweise« ist.²³¹ Diese Standardvorgangsweise wendete der Zeuge dann auch im Hauptverfahren an, woraus die Zweifel an seiner Unbefangenheit und sein Ausschluss begründet erschienen. Dass es der Anklagebehörde genauso wenig frei steht *im Zuge des Verfahrens und dessen Vorbereitung* mit Zeugen über Verfahrensinhalte zu korrespondieren, wie es der Verteidigung *nicht frei steht das zu tun*, dies von den Behörden jedoch gefördert wurde, verletzt ebenso die »Waffengleichheit«. Aus seiner inneren Ausrichtung, dass ihm ein Abgleich seiner Beweisaussage »nur bei der Anklagebehörde notwendig« erschien, ihm jedoch eine Überprüfung der Hinweise des Beschuldigten »unnotwendig« erschien, lässt sich nur eine Parteilichkeit und Befangenheit erschließen. Die Behörden blieben abermals untätig.

15. Mangelnde fachliche Qualifikation des Zeugen Kleiner

für die Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung des Einzelnen und kann weder Freiheitsrechte garantieren noch die Verteidigung dieser Freiheit gegenüber dem Staat gesetzlich ermöglichen!“

²²⁷ Nichtigkeitsbeschwerde an den OGH in 9 Hv 170/06f

²²⁸ Anklageschrift vom 02.10.2006; Stellungnahme des Gutachters in ON 343 und ON 344 zu 9 Hv 170/06f

²²⁹ Zeuge Kleiner in seiner Stellungnahme ON 345 zu 9 Hv 170/06f: „Das ist *“eine Standardvorgangsweise nach Vortrag der Anklage der Staatsanwaltschaft“*. Diese Standardvorgangsweise *“ist notwendig, um bei der Befragung von Zeugen oder Angeklagten einerseits und bei der GA-Erörterung andererseits jene Reihenfolge einzuhalten, die die StA in ihrer Anklage vorgibt!“*“

²³⁰ ON 255; Anklageschrift lag am 02.10.2006 vor

²³¹ ON 343, 344 und 355 zu 9 Hv 170/06f

- a) Auf Nachfrage der Verteidigung zu dessen »**fachlicher Qualifikation**«, gab der Zeuge (wörtlich) zu, dass er für das gegenständliche Fachgebiet »**nicht zertifiziert**« gewesen ist,²³² sah darin aber (wörtlich) »**keine Veranlassung, seine Sachkenntnis zu bezweifeln**«²³³ Woher er seine Sachkenntnis ohne Zertifizierung bezog, erklärte er nicht weiter. Für die Behörden war die Nichtzertifizierung »**irrelevant**« und wurde der 1. Antrag auf Ablehnung wegen mangelnder Fachkenntnisse *verworfen*.²³⁴
- b) Auf seine weiteren Fachkenntnisse zum verfahrensgegenständlichen Unternehmen angesprochen gab er sogar zu, dass er »**keinen Abschluss auf dem Fachgebiet**« in Wirtschaft hat, »**noch nie**« ein solches Unternehmensmodell »**begutachten**« musste und auch beruflich »**keine Erfahrungen**« damit vorweisen kann. Mangels Branchenkenntnisse und Vergleichsnormen konnte er daher seinen Aussagen *weder sachverständiges Wissen noch Berufserfahrung* zugrunde legen.²³⁵ Jene Erfahrung und jenes Wissen, das er zugrunde legen konnte, entsprachen jedenfalls »**nicht**« den gesetzlichen Erfordernissen. Seine permanenten Weigerungen hinsichtlich der Anwendung wissenschaftlicher Beweisführung fügen sich jedenfalls schlüssig in seine Erfahrung ein. Die Verteidigung verwies in ihren Anträgen eines *neu zu bestellenden* bzw. zusätzlichen Sachverständigen auf die geltende Rechtsprechung und die Notwendigkeit.²³⁶ Die Behörden lehnten die Anträge ab.
- c) Da der Zeuge in *fachlicher Hinsicht* glauben machen wollte, dass »**Kursschwankungen**« für festverzinsliche Wertpapiere »**nicht vorhersehbar**« sind,²³⁷ und an anderer Stelle erklärte, dass sie doch »**vorhergesagt werden können**«²³⁸, hätten die Behörden nicht nur aufgrund der *Widersprüchlichkeit* sondern schon aus allgemeiner Lebenserfahrung erhebliche Bedenken am Gutachter hegen müssen. Zumal sich der Gutachter immer wieder verding, dass es für Wertpapiere »**kein**« *schriftliches Zertifikat* gibt,²³⁹ und abermals nach Vorhalt des Beschuldigten zugeben musste, dass *doch* »**jeder**« Anspruch auf schriftliche Ausstellung eines Wertpapierzertifikates hat.²⁴⁰ Nachdem der Zeuge Kleiner (wörtlich) erklärte, dass sich die *Aktionäre* »**am Vermögen**« des Unternehmens »**beteiligt**«, weil Aktien einen »**direkten**

²³² Gutachter in 5U 334/04 m beim BG für Strafsachen Graz, in ON 5, Seite 65

²³³ Hauptverhandlungsprotokoll, 12 Hv 114/02 m, Seite 408

²³⁴ Beschluss der Vorsitzenden im Hauptverhandlungsprotokoll Seite 438 zu 12 Hv 114/02 m

²³⁵ 9 Hv 170/06 f, Zeuge Kleiner in HV-Protokoll, ON 337, AS 752: „**Ich habe keinen Abschluss auf dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften. Auch mein Abschluss in Rechtswissenschaften, Dolmetsch und Befähigung als Wirtschaftsprüfer sind nicht Grundlage für das Gutachten. Ich habe in meiner bisherigen Tätigkeit im Rahmen eines Gerichtsverfahrens noch kein Venture-Capital-Unternehmen begutachtet. Ich habe auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens noch keine Erfahrungen mit einem Venture-Capital-Unternehmen gemacht!**“ Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 60: „**Ich lege meinen Aussagen meine Berufserfahrung und mein sachverständiges Wissen zugrunde!**“

²³⁶ Bertel/Venier, StPO⁷, Rz 365, Seite 89; JBI 1994, 345: „**Bei erheblichen Einwendungen der Verteidigung muss das Gericht einen zweiten Sachverständigen beiziehen!**“; Bertel/Venier, StPO⁷, Rz 367, Seite 89, SSt 36/50, EvBl 1955/113: „**In schwierigen Fällen muss das Gericht von vorneherein zwei Sachverständige beiziehen. Schwierig ist ein Fall wenn er ein Grenzfall ist, oder wenn mehrere wissenschaftliche Auffassungen existieren, die den Fall verschiedentlich beurteilen!**“ und SSt 36/50, EVBl 1955/113, LSK 1979/370; Foregger/Farbrizy, Seite 215, in Rz 3, zu § 118 StPO: „**Schwierigkeit des Sachverhalts liegt dann vor, wenn der bestellte Gutachter die ihm vorgelegten Fragen nicht oder nicht mit Bestimmtheit beantworten kann, die Möglichkeit der Beantwortung durch einen zweiten Sachverständigen aber nicht auszuschließen ist!**“

²³⁷ Zeuge Kleiner in Band 20, Seite 93 Tz 87 zu 12 Hv 114/02 m

²³⁸ Derselbe zuvor auch in Band 20 Tz 4 zu Erträgen bei Investmentfonds im Vergleich zu festverzinslichen Wertpapieren;

²³⁹ Zeuge Kleiner in Band 19 Seite 193 Tz 35; 12 Hv 114/02 m

²⁴⁰ Zeuge Kleiner in Band 20 Tz 62 *nach Vorhalt* der Verteidigung zu 12 Hv 114/02m

Anteil am Vermögenswert« der AG verbriefen, konstatiert er an anderer Stelle (wörtlich), dass ein Aktionär »kein Miteigentümer« eines Unternehmens sei.²⁴¹

- d) Als er zu Abbildungen in Firmenunterlagen (wörtlich) behauptete, dass die »Formel im Prospekt« der Darstellung aus dem Wikipedia *verblüffend ähnelt..()*..., »allerdings ist die Formel falsch«...!“, hielt ihm der Beschuldigte die Literaturstelle dazu vor und befragte ihn »wie« er die angebliche »Falschheit der Formel überprüfte«, worauf der Zeuge (wörtlich) antwortete, ...„ob die Darstellungen der Formeln »richtig sind«, kann er »nicht beurteilen«, da »kennt er sich nicht aus«. ... um dann hinzuzufügen: »Wenn mein Hinweis falsch war, nehme ich ihn ohne weitere Prüfung zurück!«²⁴² Obwohl er wissentlich eine Täuschungshandlung des Beschuldigten behauptete, die er nicht nachprüfte und sich seine Aussage bei Nachfrage als falsch herausstellte, blieben die Behörden untätig.

16. Abänderung der Beweislage über Gegenleistung durch Beschuldigten

Als der ehemalige Fondsmanager des IBM-Pensionsfonds aus Zürich zur Leistung des Beschuldigten aussagte, das sich dessen Portfolioumschlag in einem »banküblichen seriösen« Verhältnis bewegte, tätigte der für dieses Fachgebiet »nicht zertifizierte« Zeuge Kleiner die »urteilsentscheidende« Beweisaussage, dass der Beschuldigte für seine *marktüblichen* Gebühren »keine Gegenleistung« erbrachte.²⁴³ Die Behörden legten seine falsche Beweisaussage später ihrem Urteil zugrunde.²⁴⁴

17. Verweigerung von Feststellungen zu entlastenden Beweistatsachen

²⁴¹ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in ON 149; AS 50 Tz 114, AS 54 Tz 124 und AS 71 Tz 164 und auf Nachfrage in ON 336, HV, AS 754

²⁴² 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in ON 324, AS 79 Tz 23 und später in HV, ON 336, AS 842-843

²⁴³ Felix K., Zürich, HV auf Seite 422(1): „Bei aktivem Kaufen und Verkaufen ist ein „Interessenskonflikt zu beachten!“ Der Anleger will wenig Geld „durch Käufe und Verkäufe verlieren“ und der Verwalter viele Transaktionsgebühren generieren!“ und HV auf Seite 423(1) zu 12 Hv 114/02 m: „Hier besteht für Verwalter „die Verlockung“ viel zu kaufen und zu verkaufen, weil höhere Gebühren anfallen. Mit dieser Technik werden 50-100% des Volumens (pro Jahr) umgeschlagen. „Banken sind da verhaltener“, dort beträgt diese Umschlagshäufigkeit ca. 30% pro Jahr!“ Zeuge Kleiner: Der SV stellte über die Wertpapierdepots fest, dass insgesamt 87 Wertpapiere in 52 Transaktionen zu einem Gesamtwert von 45.992.164,23 ATS angekauft wurden am 3.4.2000 Band 16 Seiten 429, 433, 437, 439, 455, 445, 447, 453, 417, 413, 523, 565, 93, 177, 361, 419, 523, 565, 361, 379, 363, 341, 337, 95, 179, 181, 185, 187, 189, 201, 203, 95, 415, 95, 209, 211, 419, 439, 441, 445, 451, 453, 455, 431, 439, 445, 451, 431, 453, 433, 435, 437, 453, 455, 453, 443, 453, 455, 459, 439 iVm Band 8, Seiten 349, 353, 365, 367, 69, 371, 377, 417, 523, 93, 519, 565 zu 12 Hv 114/02 und SV: in 14 Transaktionen Wertpapiere zu einem Gesamtwert von 11.780.130,54 ATS wieder verkauft wurden! am 3.4.2000 Band 16 Seiten 447, 439, 441, 435, 437, 431, 455, 443, 455, 457, 429, 443, 441; z u 12 Hv 114/02 m Und der vom Experten Kottmann dargestellte Umschlag des Gesamtvermögens betrug 1,35. Somit genau jenem (seriösen) Verhältnis, das der Experte in der Hauptverhandlung angegeben hat. Damit wurde eindeutig ein Portfoliomanagement erbracht, das das Niveau einer Großbank innehatte. Umschlag des Gesamtvermögens nach obigen Belegstellen Der Zeuge Kleiner kommt zum Ergebnis in Band 20 Seite 71 Tz 44: „Mit einer Vermögensverwaltung mag eine verantwortungsvolle Tätigkeit verbunden sein, die der Beschuldigte durch den einmaligen Kauf fertig konfektionierter Produkte nicht durchführte!“

²⁴⁴ 9 Hv 170/06f; US, AS 43: „Der Beschuldigte hatte nicht vor, mit dem Geld seiner Kunden über die von ihm angewandte Buy & Hold Strategie (Ankauf und Halten von Wertpapieren) hinaus, weitere Verwaltungstätigkeiten zu entfalten oder gar ein tatsächliches Portfoliomanagement zu betreiben“ Das Erstgericht im Urteil zu 12 Hv 114/02m Seite 57(3): „Eine Verwaltung des Vermögens fand nicht statt.“ ..().. „Der Beschuldigte handelte nach der Buy and hold Strategie, „ohne Ankauf“ und „weiterer“ Verwahrung der „Wertpapiere!“ Seite 91(4): Der Beschuldigte betrieb „nicht das Portfoliomanagement“, für das er sich entlohnen ließ!“ und Seite 52(4): Er „hatte nie vor“ mit dem Geld seiner Kunden, über die Buy & hold Strategie hinaus „weitere Verwaltungstätigkeiten“ zu entfalten!“

a) Obwohl der Zeuge in allen Geschäftsperioden »Bilanzgewinne« feststellte, erklärte er, dass das Unternehmen »kein« Vermögen hatte, aus dem »Gewinne erwirtschaftet« werden konnten.²⁴⁵ Nach Vorlage der im Deliktszeitraum erzielten Erfolgszahlen der Geschäftsperioden gestand der Gutachter ein, dassdie »Gesamterträge« des Unternehmens von 2000-2003 um »+1.770,5% gesteigert« werden konnten, während im selben Zeitraum die Aufwände nur um +410% stiegen.²⁴⁶ Der Beschuldigte hielt dem Gutachter eine graphische Darstellung vor, dass die »Gewinnschwelle« erreicht wurde, weil die Einnahmen »dreimal schneller« wuchsen als Kosten. Auf Nachfrage ob der Zeuge die »Erreichung« der Gewinnschwelle erkannte, erwiderte dieser, dass die »Prozentsätze der Ertragssteigerungen« des Unternehmens »nicht näher überprüft« zu werden brauchen.²⁴⁷ Zum eindeutigen Beweis der Graphik, wehrte er (wörtlich) ab: »Die Tabellen und Grafiken in der Frage mögen ein Vorbringen des Beschuldigten darstellen«,²⁴⁸ ...aber.... »ich« brauche die Graphik, »ob« sich das Unternehmen der »Gewinnschwelle angenähert« hat, »nicht überprüfen«. ²⁴⁹ Dass sich daher seine Behauptung, das Unternehmen hatte »kein« Vermögen aus dem »Gewinne erwirtschaftet« werden konnten, abermals als falsche Aussage zulasten des Beschuldigten herausstellte, löste beim Erstgericht keine Reaktion aus.

b) Obwohl der Zeuge Kleiner wusste, dass sich die Betriebserträge »deutlich« der Gewinnschwelle »annäherten« und auch erzielt wurden, »weigerte« er sich diese relevante Beweistatsache zu untersuchen und den Hinweisen des Beschwerdeführers zu folgen, die zu einem Freispruch geführt hätten. Auch die Behörden waren nicht bereit, dies zu ergründen.²⁵⁰

18. Abänderung von Beweistatsachen über die persönliche Bereicherung des Beschuldigten

Der Zeuge Kleiner wurde vom Gericht beauftragt festzustellen, »was« mit dem einbezahlten »Aktienkapital« der Aktionäre passierte?, und behauptete (wörtlich), der »Beschuldigte« hätte dem Unternehmen zwischen 2001 und 2003 Gelder von 173.184,77 Euro »entnommen, deren Verbleib unbekannt ist«. Der Beschuldigte verwies die Behörden auf die vorgelegten

²⁴⁵ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in ON 149; 1.6.2004, AS 43, Tz 100; AS 14 Tz 29; AS 28 Tz 65; AS 38 Tz 92; AS 39 Tz 94 und AS 79, Tz 170: "Mir liegen für die "Jahre 2000 bis 2002 geprüfte Bilanzen" vor!" „Im Jahresabschluss zum 31.12.2000 beträgt "der Bilanzgewinn +109.113,20 CHF!" "Per 31.12.2001", wurde das Bilanzgewinn mit "+72.208,00 CHF" ausgewiesen!" "Die Bilanz" in Österreich wies "im Jahre 2001 einen Gewinn" von +213.361,54 ATS", und "Im Jahre 2003" insgesamt einen "Gewinn" von "+26.363,36€" aus!" ..). "Das Unternehmen hatte "kein" Vermögen, aus dem "Gewinne für die Gesellschaft" erwirtschaftet werden können!"

²⁴⁶ 9 Hv 170/06f; ON 324, Tz 151 ff

²⁴⁷ SV in HV, ON 336, AS 802

²⁴⁸ Zeuge Kleiner in ON 333; Tz 40

²⁴⁹ SV in HV, ON 336, AS 879

²⁵⁰ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis: Zeuge Kleiner in ON 149; Tz 99: „Das verfügbare flüssige Kapital der V2B per 31.12.2003 bei der Bank Austria Creditanstalt beträgt 229.398,67 EURO!“ in HV, ON 336, AS 894 „Ich kann nicht ausschließen, dass es im Jahr 2003 Betriebserträge gegeben hat!“ in HV, ON 336, 22.06.2007, AS 5: „Natürlich zählen die behördlich gesperrten Gelder zum Vermögen des Unternehmens. Man hatte nur mehr keinen Zugriff darauf!“ HV, ON 336, 22.06.2007, AS 10: „Die Konkursbilanz 2003 hat möglicherweise nicht die gleiche Qualität wie eine geprüfte Bilanz!“ HV, ON 336, 20.08.2007, AS 8 „Auf die Frage, ob es wichtig wäre, den Vermögensstamm der V2B AG zum Zeitpunkt des Konkurses darzustellen, wurde der Konkurs meines Wissens mangels Masse eingestellt!“ in HV, ON 336, AS 803: "Die Frage ob sich der Betriebsertrag 2003 im 1. Quartal im Vergleich zu 2002 gesteigert hat, stellt einen Auftrag an mich dar, den ich mangels Gerichtsauftrag nicht erfülle!"

Buchhaltungsunterlagen und stellte »vier Beweisanträge« zu seiner Entlastung die allesamt *abgelehnt* wurden. Anlässlich seiner Einvernahme gab der Zeuge Kleiner zur *selben Frage* plötzlich (wörtlich) an, er habe »nicht« festgestellt, dass der »Verbleib« der *entnommenen* Beträge »nicht bekannt« ist,²⁵¹ um dann zu beschwichtigen, dass er überhaupt »nicht feststellen konnte«, mit *welchen Mitteln welche* Ausgaben bestritten wurden.²⁵² Gerade diese falschen Beweisaussagen über den Verbleib von erheblichen Geldmitteln und der vom Zeugen falsch verursachten Belastung, veranlasste die Behörden weder zum Ausschluss aus dem Verfahren noch zu einer Auswertung der Beweisergebnisse.

19. Abänderung von Beweistatsachen zur Rentabilität der Unternehmen

Nachdem der Zeuge Kleiner schon 2003 feststellte, dass das Unternehmen im Jahr 1999 einen »positiven Bilanzgewinn« erzielte, vermeint er ohne Angaben von Gründen *ein Jahr später* zulasten des Beschuldigten fälschlich zu behaupten, dass im Jahre 1999 kein Gewinn, sondern ein »Verlust« eintrat, um dann die abermals belastende Konstatierung zu treffen, dass das Unternehmen (wörtlich) »keine annähernd wirtschaftlich rentable« Tätigkeit durchführte. Die Behörden haben abermals die Änderungen eindeutiger Beweisergebnisse zum Nachteil des Beschwerdeführers im Urteil verwertet, und konstatierten (wörtlich) dass das Unternehmen zwar wegen hoher Finanzerträge »Gewinne« erzielte, aber »keine annähernd wirtschaftlich rentable« Tätigkeit durchführte.²⁵³ (siehe Abschnitt VIII. Abänderung der Beweisergebnisse)

20. Abänderung von Beweistatsachen in Bezug auf Jahresbilanzen zulasten des Beschuldigten

a) Auf Nachfrage, ob der *Jahreserfolg* der Wertpapierveranlagung 1999 auf »Kursgewinne« zurückzuführen war, erklärte der Zeuge Kleiner (wörtlich), dass das Unternehmen »falsch bilanziert« hat, »weil« Kursgewinne auch in der Schweiz in einer Bilanz »nicht ausgewiesen werden dürfen«²⁵⁴ Als Probe für den Wahrheitsgehalt seiner Beweisaussage bezog sich der Beschuldigte auf einen *Devisenkursgewinn* der zuvor im Jahr 1998 *erzielt* wurde und erbat um Erklärung, »wo« diese Kursgewinne ausgewiesen sind? Der Zeuge Kleiner erblickte den Grund dieser Ergänzungsfrage nicht und gab entgegen seiner Behauptung über das Verbot ausgewiesener Kursgewinne (wörtlich) an, dass der »Kursgewinn« in der Bilanz »ausgewiesen«

²⁵¹ 9 Hv 170/06f; ON 149 Tz 107 und 5 U 334/04 m, ON 5, AS 61-65

²⁵² SV in HV, ON 336, AS 818

²⁵³ Zeuge Kleiner am 25.3.2003; Band 20; Seite 95 Tz 93 zu 12 Hv 114/02m zum Jahresbericht vom 9.3.2001 des Geschäftsjahres 1999 und dann am 1.6.2004; ON 149, Seite 21, Tz 48 und Seite 71 Tz 163; 9 Hv 170/06f

²⁵⁴ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner; in HV, ON 336; AS 756: „*Sollte es richtig sein, dass der gesteigerte Ausweis in der Bilanz auf Kursgewinne zurückzuführen sei, so hätte die GF AG falsch bilanziert, denn die Kursgewinne dürfen nicht ausgewiesen werden. Auch in der Schweiz gilt das Anschaffungskostenprinzip!*“

sein müsste«. Auf diesen Widerspruch wurde ihm vom Beschuldigten die Gesetzesbestimmung der Bilanzierung von Kursgewinnen vorgelegt, worauf der Gutachter (wörtlich) zugab: »Ich muss meine Aussage modifizieren, dass Kursgewinne ausgewiesen werden dürfen«²⁵⁵ Abermals blieben die Behörden bis zum Höchstgericht untätig.

- b) Zu einer Bilanzposition, über die der Beschuldigte Informationsunterlagen veröffentlichte, behauptete der Zeuge Kleiner, dass diese Bilanzposition im *Wirtschaftsprüfungsbericht* »nicht dokumentiert« sein soll.²⁵⁶ Nach Vorhalt der Prüfberichte ergab sich, dass diese Position in Höhe von über 200.000,00 CHF tatsächlich »doch« dokumentiert war. Allerdings versuchte der Zeuge dann darzulegen, dass diese Position »fälschlich als Vermögenswert« ausgewiesen wurde und begründete dies mit der Behauptung, dass ...„im schweizerischen Obligationenrecht das »Herstellungskostenprinzip« Aufwendungen erfordert, um es als Vermögenswert auszuweisen. Er sagte dann (wörtlich), dass diese »Aufwendungen« im Unternehmen aber »nicht« angefallen sind. Abermals befragte der Beschuldigte den Zeugen, »woran« er erkennen kann, dass die Aufwendungen nicht angefallen seien und in der Bilanz falsch ausgewiesen war?, worauf dieser (wörtlich) antwortet: »Dieser Passus wird von mir zurückgezogen. Das Detail zeigt solche Aufwendungen«.²⁵⁷ Wieder blieben die Behörden untätig.
- c) Da Einvernahmen zu dessen widerrufenen 1.Gutachten in der Hauptverhandlung »nicht zugelassen« wurden und der Zeuge die Fragen auch »nicht beantworten« wollte, verblieb dem Beschwerdeführer als *letzte Möglichkeit* zur Aufdeckung des Zeugen Kleiner nur mehr die Befragung *im Rahmen einer* »Privatanklage«. Darin wurden seine *falschen* Behauptungen vergegenständlicht, die er in seinem Gutachten tätigte. Die Anklage wurde mit der (wörtlichen) Begründung *niedergeschlagen*, dass der Beschwerdeführer *im Strafverfahren ausreichend* »Gelegenheit« gehabt hätte, die ehrenrührigen Behauptungen des Zeugen Kleiner zu »hinterfragen« und *inhaltlich* zu »entkräften«.²⁵⁸ Dies obwohl die Fragen von den Behörden wegen »Unzulässigkeit« abgelehnt wurden. Es schien als ob der Gutachter durch das Erstgericht einen »besonderen Zeugenschutz« für seine Falschaussagen genoss. Durch welche Gegenleistungen man sich eine solche Immunität erwerben kann, blieb bislang im Dunkeln. Jedenfalls kaum durch die Leistung solcher Beweisaussagen.

²⁵⁵ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner; in HV, ON 336; am 20.08.2007; AS 13 und ON 333, Tz 72 und Tz 83: „Der Gewinn müsste in der Erfolgsrechnung der G&F AG ausgewiesen sein, Details dazu kann ich aber nicht feststellen, weil der Jahresbericht 1998 nur Summen ausweist!“ HV, ON 337; AS 13; Beschuldiger: „Woher wissen Sie, dass der Wirtschaftsprüfer im Jahr 1999 bei der G&F AG realisierte Kursgewinne ausgewiesen hat?“...(..) Zeuge Kleiner: „Wenn mir der Beschuldigte die Beilage 34./4 vorhält, wonach die Wertpapiere mit dem verbuchten Kursgewinn ausgewiesen wurden, so verweise ich auf!“ ON 333, Tz 83: „Für die Bewertung von Wertschriften sieht Art. 661 Abs. 1 OR vor, dass Wertschriften mit Kurswert höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewertet dürfen. Meine Aussage in der HV auf AS 756 ist dahingehend zu modifizieren, dass Kursgewinne unter gewissen Umständen ausgewiesen werden dürfen!“

²⁵⁶ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in ON 149, Tz 118: „Im Wirtschaftsprüfungsbericht der PricewaterhouseCoopers sind aktivierte Eigenleistungen nicht dokumentiert!“

²⁵⁷ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in ON 324; AS 136 Tz 427 und später in der HV, ON 336, AS 807

²⁵⁸ Einstellungsbeschluss des BG Graz Ost in ON 29 zu 75 U 502/06a

Begründung zu den Grundrechtsverletzungen in Abschnitt VI.

Die Behörden hätten den Zeugen Dr. Fritz Kleiner *spätestens* seit dem »3.Ablehnungsantrag«²⁵⁹ des Beschuldigten aus dem Verfahren ausschließen »müssen«. Tatsächlich verblieb er bis zur Verurteilung und bestimmte *faktisch* »alleine« den Ausgang des Verfahrens. Das Gesetz ging von der Vorbedingung aus, dass ein gerichtlich bestellter Gutachter *nur dann* als »Zeuge« zulässig ist, wenn er »unvoreingenommene« und »fachlich fundierte« Beweisaussagen trifft. Feindselige, parteiliche oder unwahre Beweisaussagen eines Zeugen, der weder aus seiner beruflichen Praxis noch aus anderen Gerichtsverfahren »auch nur annähernd irgendeine Erfahrung« mit einem ähnlichen Sachverhalt mitbrachte, hätten »weder« an einem drohenden Freiheitsentzug mitwirken noch ernsthaft Eingang in ein Urteil finden »dürfen«.

Der Gutachter erklärte sich nicht bereit, wissenschaftlich anerkannte Berechnungsmethoden anzuwenden sondern entwickelte Modelle, die auf ihre wissenschaftliche »Richtigkeit und Konsistenz« *nirgendwo* überprüfbar waren. Ebenso war er »nicht bereit«, Hinweise und Aussagen des Beschuldigten zu dessen Entlastung zu überprüfen, während er sein Gutachten sehr wohl überprüfte, als es um den Abgleich mit der Anklageschrift ging. Bei der Überprüfung der Beschuldigtenhinweise »verweigerte« er Antworten oder lenkte durch zusammenhanglose Behauptungen vom Beweisthema ab. Er korrigierte Bilanzzahlen, nahm Konstatierungen wieder zurück und unterließ keine Gelegenheit, Feststellungen zum Nachteil des Beschuldigten zu treffen. *Einfach* feststellbare Beweisthemen erzwangen aufgrund der Unwilligkeit des Gutachters exzessive Fragemarathons des Beschuldigten und erstreckten sich über »alle entscheidungsrelevanten Beweisergebnisse«.

Die Verteidigung stützte ihre ergriffenen Rechtsmittel auf Art. 6 (1) und (2) der EMRK und die geltende Strafprozessordnung, insofern jedermann Anspruch hat, dass seine Sache in »billiger« Weise angehört wird und von einem *unparteiischen* Gericht über die Stichhaltigkeit der erhobenen Anschuldigungen entschieden werden soll. Der parteiliche, befangene und falsch aussagende Gutachter stellte ein Verfahrenshindernis dar, das die Behörden beseitigen hätten können und müssen.

²⁵⁹ 9 Hv 170/06f; ON 168 vom 19.07.2004

1. Untätigkeit der Behörden

- a) Entgegen dem Gesetz wurde der 1. Ablehnungsantrag gegen den Zeugen Kleiner mit der (wörtlichen) Begründung zurückgewiesen, dass sich der Gutachter »selbst« nämlich *nicht* für befangen hielt.²⁶⁰ Nach Ansicht der österreichischen Behörden genügte »nicht« der Anschein, dass er anhand seiner Verfehlungen als befangen *erkannt werden konnte*, sondern *erst wenn* er seine Befangenheit »selbst eingestanden« hätte. Gegen einen solchen »unzumutbaren« Ablehnungsgrund ist kein Rechtsmittel mehr wirksam, weil der Staat verpflichtet gewesen wäre, seine Möglichkeiten auszuschöpfen um die Rechtssicherheit des Beschwerdeführers zu garantieren. Das Gesetz verlangte »nicht« die Bedingung, dass sich der Gutachter »selbst« für befangen erklärt, sondern verlangte bloß »Anzeichen« aus denen sich eine solche Befangenheit »zeigt«. ²⁶¹ **Diese Anzeichen waren deutlicher nicht mehr möglich!**
- b) Da die Behörden ihm außerdem das Recht einräumten, seine Beweisaussagen »mehrmals zu korrigieren«, die aber der Aussage eines Tatzeugen gleichgestellt waren,²⁶² wurde der Beschwerdeführer ebenso durch Parteilichkeit benachteiligt. Denn wenn ein Zeuge nach *seiner* »Wahrnehmung« befragt, zu der er nur Angaben eines tatsächlich »widerfahrenen Erlebnisses« machen kann, diese Aussagen jedoch durch *Widersprüche* oder *Korrekturen* gegenseitig »aufhebt«, können seine Aussagenmuster nicht in dieser »unzumutbaren Häufigkeit« gebilligt werden. Unter dieser Prämisse waren die reklamierten Bedenken der Verteidigung gegen den Gutachter berechtigt und konnten permanent abgeänderte Beweisaussagen nach den richtigen Gesetzen nicht als glaubwürdig, schlüssig oder lebensnahe gewertet werden. Da der Beschuldigte mit Fragekatalogen von über 1000 Tatsachen die »Haltlosigkeit« der Beweisaussagen des Zeugen Kleiner dokumentierte, lag es einzig an der inneren Haltung des Staates, die Aufklärung zu fördern und das Hindernis der Parteilichkeit zu beseitigen.²⁶³ Dass die Behörden den für das Fachgebiet »nicht« zertifizierten, »unerfahrenen«, sich »fortwährend widersprechenden«, sich mit der »Staatsanwaltschaft« *abgleichenden* und vielfach »falsch« *aussagenden* Zeugen (trotz mehrmaliger Aufforderung zur Berichtigung) im Verfahren *zuließen* und *dessen* »unwissenschaftliche« Aussagen »im Urteil verwerteten«, entsprach in Ansehung der zahlreichen Widerfahrnisse keinesfalls »gebotenen« Verfahrensgrundsätzen.²⁶⁴

²⁶⁰ ON 313; HV-Protokoll, AS 418, zu 12 Hv 114/02 m

²⁶¹ Bertel/Venier, StPO⁷, Rz 363, Seite 89 zu § 120 StPO, Satz 2 und SSt 41/33, SSt 32/44: „*Wenn sich zeigt, dass der Sachverständige befangen ist muss das Gericht einen anderen Sachverständigen wählen!*“

²⁶² EvBl 1958/333; EvBl 1969/191; Foregger/Fabrizy, zu § 118, in Rz 2, auf S. 215

²⁶³ ON 325, 326 und 332 zu den Beweisaussagen ON 149, 279 und 324 des Gutachters

²⁶⁴ § 125 StPO: „*Ist das Gutachten unbestimmt und im Widerspruch mit sich selbst so können erforderlichenfalls andere Sachverständige hinzugezogen werden!*“; Bertel/Venier, in StPO⁷, Rz 366 auf Seite 89: „*Wenn das Gutachten nicht schlüssig oder unklar ist, muss das Gericht die Bedenken aufklären!*“ und „*Wenn das Gutachten den Verfahrensergebnissen widerspricht und auf einer unzureichenden Untersuchung beruht,*

- c) Die durchgeführten »Abgleichungen« seines Gutachtens mit der Staatsanwaltschaft »vor« dem Hauptverfahren führten *von vornherein* zu einer »Benachteiligung« des Beschwerdeführers in der Ausgangslage. Dies hätte neben der *Abberufung* des Gutachters auch die *Beachtung* des »Kompensationsgebotes« erfordert, um der Anklagebehörde *wirksam* entgegenzutreten zu können. Auch dies wurde ignoriert.²⁶⁵
- d) Erstaunlich erscheint die Untätigkeit der Behörden vor dem Hintergrund der »mehrmaligen Eingeständnisse« für dessen falsche Beweisaussagen. Jener Sachverhalt, in dem der Gutachter ein wesentliches Beweisstück durch die »belastende« Behauptung *abänderte*, der »Wirtschaftsprüfer hätte in einem Zwischenabschluss durch einen Ergänzungsvermerk eine Überschuldung attestiert«, ist dafür beispielhaft, weil es *Eintrittszeitpunkt* und *Wissen* des Beschuldigten betraf. Nach Vorhalt des Beschuldigten, der Zeuge möge diesen (angeblichen) Zwischenabschluss mit diesem Ergänzungsvermerk des Wirtschaftsprüfers »vorlegen«, stellte sich heraus, dass dieser gar »nicht existiert« und somit nur eine Falschaussage war. Als Rechtfertigung gab er (wörtlich) an, dass der »rhetorisch gebildete Beschuldigte das Stilmittel der Parenthese kennen sollte« ... Seine Beweisaussage über die Ergänzung der Überschuldung ist »als Einschub zu verstehen«. ²⁶⁶

Die Beweisaussagen des Gutachters entpuppten sich überwiegend als *Parenthese*. Dieses Stilmittel wird in der Literatur als *rhetorische Figur* bezeichnet. Es handelt sich um einen »selbständigen Einschub« (Schaltzatz), der den Gesamtsatz erst *dadurch* »verändert«. Eine rhetorische Figur ist ein sprachliches Gestaltphänomen der Oberflächen- und Tiefenstruktur von Texten, das vom *eigentlichen* Ausdruck »abweicht«. Sie wird vom Autor meist »gezielt eingesetzt«, um eine *bestimmte Wirkung* beim Zuhörer oder Leser hervorzurufen. Ihre Wirkung ist eine *besondere Betonung*, die der Zuhörer oder Leser »unbewusst aufnimmt«. ²⁶⁷

muss das Gericht die Bedenken aufklären!“ ; §121 (2) StPO: „**Sachverständige müssen eidlich verpflichtet sein, ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft abzugeben!**“

²⁶⁵ Bertel/Venier, StPO⁷, zu § 3, in Rz 49, Seite 15: „**Ein Beschuldigter „muss Verfahrensrechte haben“, die ihm erlauben, dem Ankläger „wirksam entgegenzutreten!“**“

²⁶⁶ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; ON 332, Beschuldigter an den Zeugen in Fragen 14.) a.) bis c.): „In ON 324; Tz 540 sagen Sie: „**Der Wirtschaftsprüfer hat bis Ende November 2002 einen Zwischenabschluss verlangt. Auch hier konnte der Wirtschaftsprüfer die Werthaltigkeit der Forderung in Höhe von 1.056 Mio. CHF nicht schlüssig beurteilen. Der Wirtschaftsprüfer ergänzte für 2001, dass die AG überschuldet sei!**“...(). „**Wo findet sich die Beurteilung des Zwischenabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer?**“...(). „**Wo ist in der Beurteilung über den Zwischenabschluss eine Erklärung betreffend die Forderung in der Höhe von 1,056 Mio. CHF zu ersehen?**“...und.. „**Wo ergänzte der Wirtschaftsprüfer im Zwischenabschluss, dass die V2B überschuldet sei?**“ Antwort des Zeugen Kleiner; ON 333, Tz 36: „**Ob es einen Zwischenabschluss gegeben hat, ist mir nicht bekannt, mir liegt jedenfalls keiner vor**“.... „**Ich unterstelle, dass mich der Beschuldigte hier bewusst missversteht. Ich habe die Erklärung des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2001 zusammengefasst. (Anlage /54.1. f) Der Satz betreffend den Zwischenabschluss ist als Einschub zu verstehen. Der auch rhetorisch ausgebildete Beschuldigte sollte das Stilmittel der Parenthese eigentlich kennen!**“ Beschuldigter: „**Findet sich in den Jahresberichten der Wirtschaftsprüfer eine Einschränkung zu diesen Vermögenswerten oder eine Erklärung, dass diese Positionen nicht schlüssig beurteilt werden können?**“ Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 38: „**In den Jahresberichten der Wirtschaftsprüfer findet sich zu dieser Position keine einschränkende Erklärung. Das Gericht wird sich eine eigene Meinung bilden!**“

²⁶⁷ Griech. Parénthesis; (Einschub). Wikipedia 2010

Die Verwendung dieses vom Gutachter eingesetzten Stilmittels hat in diesem Sachverhalt *deshalb* eine »Verurteilung« zur Folge gehabt, weil die Behörden der (zunächst berechtigten) Annahme waren, dass der Beschuldigte durch die vom Zeugen behaupteten »Ergänzungsvermerke des Wirtschaftsprüfers« »frühzeitig« von einer Überschuldung und damit Wertlosigkeit der Unternehmen bescheid »wusste«. Als unberechtigt stellte sich diese Annahme jedoch heraus, da es in Wahrheit während der Tätigkeit des Beschuldigten »keinen Ergänzungsvermerk« eines Wirtschaftsprüfers in einem Jahresbericht gab, sondern *erstmal*s zu einem Zeitpunkt, als der Beschuldigte »längst in Haft« war und sämtliche Konten behördlich blockiert. Unberechtigt waren jedenfalls die Untätigkeit der Behörden und ihre Folgewirkung. Sie übernahmen die vom Zeugen Kleiner durch Parenthese *abgeänderte Beweislage* in ihr Urteil.

Bei Anlegung eines realitätsbezogenen Maßstabes war eine erfolgreiche Beurteilung der zur Wahrheitsfindung führenden Prämissen durch diesen Gutachter »grundsätzlich niemals« zu erwarten.²⁶⁸ Der Druck der Einvernahmen und die vorgehaltenen Widersprüche, riefen bei ihm (wenig überraschend aber wörtlich) »Verwirrung« hervor, was er *selbst eingestand*.²⁶⁹ Wie sich dies auswirkte, belegt jener Sachverhalt, in dem der Zeuge bereits beim 2. Versuch der gesetzlich geforderten »Mängelbeseitigung« abermals eine falsche Beweisaussage zulasten des Beschwerdeführers über eine *Bilanzposition* tätigte. Er wurde durch Vorhalt aufgefordert, die »Textstelle« aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht »zu nennen«, die seine Behauptung *bestätigen kann?*, und erwiderte (wörtlich): »Ich bin nicht auf der Welt, um aus Jahresberichten zu zitieren!«²⁷⁰ Dem Beschuldigten drohte ein Freiheitsentzug von bis zu 10 Jahren und die Behörden billigten unzumutbare Beweisaussagen auf Fragen an diesen Zeugen, die ein entlastendes Beweisergebnis anstrebten oder die Unzulässigkeit des Zeugen erkennbar machten.

2. Auswirkungen der Parenthese

Beispielhaft wird folgender Sachverhalt dargelegt. Der Beschwerdeführer legte zu *seiner Entlastung* in einem anderen Beweisthema Beweisstücke vor, von denen der Gutachter folgenden Aktenvermerk verwertete: „Hr. F. von F&R GmbH hat angerufen, es handelt sich um den offenen Betrag für ein Leihauto unserer Tochter-GmbH in Wien. Der Saldo von 3.000,00 €

²⁶⁸ OGH in 13 Os 112/02: „Bei Anlegung eines realitätsbezogenen Maßstabes war eine erfolversprechende Beurteilung der zur Wahrheitsfindung führenden Prämissen nicht zu erwarten!“

²⁶⁹ 9 Hv 170/06 f; ON 336, AS 8 vom 20.08.2007: „dass er den Eindruck hat, vom Beschuldigten zur Verwirrung getrachtet zu werden, um dem Gericht klar zu machen, dass er kein Sachverständiger ist!“

²⁷⁰ 9 Hv 170/06f, Beweisergebnis, Vorhalt des Beschuldigten an den Zeugen Kleiner in ON 325, Frage 38.)a.: „Auf AS 49, Tz 140 zu ON 324, führen in der Spalte des Jahres 2000 die Position „Guthaben gegenüber Aktionäre“ -1.056.000,00 CHF an!“... Können Sie aus dem Jahresbericht des Jahres 2000 (Beilage 53.2.) zitieren, wo die Positionsbezeichnung „Guthaben gegenüber Aktionäre“ für den Betrag von 1.056.000,00 CHF zu finden ist?“ Antwort Zeuge Kleiner in HV, ON 337, AS 816: „Ich bin nicht auf der Welt, um aus Jahresberichten zu zitieren!“

ist ...einzuzahlen. Falls zum gegebenen Termin der offene Betrag nicht beglichen wird, sieht sich Herr F. gezwungen, uns gerichtlich zu klagen....!“ Dies war bereits zu einem Zeitpunkt, als die Öffentlichkeit über die anhängigen Strafverfahren bescheid wusste.

Der Gutachter entstellte oben (wörtlich) zitierten Aktenvermerk durch sein Stilmittel der Parenthese. „Eine Mitarbeiterin der M&G GmbH schreibt am 19.05.2003, dass diese Gesellschaft die Rechnung nicht mehr bezahlen kann. Der Zustand des Unternehmens, an dem sich die V2B AG beteiligen „wollte“, ist damit dokumentiert!“ Es folgte in ON 332 der »Vorhalt Nr. 81.« des Beschuldigten an den Zeugen Kleiner: „Sie erklären in Tz 313 und 315 dass sie aus meinem Beweismaterial zur M&G GmbH einen Aktenvermerk vom 19.05.2003 kopiert haben und behaupten dort... „Eine Mitarbeiterin der M&G GmbH(..)... ist damit dokumentiert!“

ON 332; Frage 81. a.) des Beschuldigten: „.... War der Aktenvermerk tatsächlich von einer Mitarbeiterin der GmbH, so wie sie es behaupten?.... Antwort Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 153: **„Nein! Der Aktenvermerk stammt von einer Mitarbeiterin der AG!“**.... Warum behauptet er es dann?

Es folgte ON 332 Frage 81. b.): „Warum sollte sich die AG am 19.05.2003 an der GmbH beteiligen „wollen“, wenn sie schon seit einem halben Jahr daran beteiligt war? Was meinen Sie damit?“**„Ich habe deswegen so formuliert, weil ich der Ansicht bin, dass man hier nicht von einer Venture Capital Beteiligung sprechen kann!“**....

Was hat die Beteiligungsart oder deren Motiv mit dem Zeitpunkt zu tun? Es folgte Frage 81. c.):... „Heißt das, dass der finanzielle Zustand der GmbH erst viele Monate „nach“ der Beteiligung erkennbar geworden wäre?“....Antwort Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 155: **„Die Aussagen der Zeugen wird das Gericht zu würdigen haben!“** Mit dieser Formulierung entsteht aber der Eindruck, dass der Beschuldigte bereits vor der Beteiligung von dem Aktenvermerk wusste? „Heißt das, dass der finanzielle Zustand der GmbH erst viele Monate „nach“ der Beteiligung erkennbar geworden wäre?“.... Antwort Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 155: **„Mein Eindruck ist, dass der Beschuldigte jederzeit genau gewusst hat, wie es um die GmbH bestellt ist!“** Worauf er diesen Eindruck stützte, erklärte der Zeuge zwar nicht, aber mit seiner irreführenden Parenthese übertrug er falsche Eindrücke in unzähligen Fällen auf die Schöffen.

Die Aussagen des Zeugen Kleiner gaben nicht fachkundigen Schöffen »ohne detaillierte Aktenkenntnis« stets die »Denkrichtung« ihrer Erwägungen und Schlüsse vor. Mit dem Stilmittel der Parenthese war die »angestrebte« Denkrichtung erreicht und auch augenfällig. Die Behörden hatten jedoch Aktenkenntnis und konnten das »Suggestionsmuster« dieses

Zeugen mit ihrer allgemein begreiflichen Lebenserfahrung *selbst erkennen*, da er fortwährend belastende Behauptungen aufstellte, von denen *er wusste*, dass sie »falsch« sind. Die *Einvernahmeexzesse* als unmittelbare Auswirkung seiner Parenthese erzwangen in wesentlichen Beweisfragen zwar »Widerrufe«, »Zurücknahmen« oder »Abänderungen«, entfalteten aber auf die Denkrichtung der Laienrichter *keine* Wirksamkeit mehr, zumal der Zeuge »nach Aufdeckung« seiner Falschaussage stets (wörtlich) darauf verwies, dass »das Gericht« seine Aussagen zu »würdigen haben wird«. Dieses offensichtliche Entschlagungsrecht musste er während seiner Einvernahme auffallend häufig in Anspruch nehmen, obwohl dieses Recht nur jenen Personen vorbehalten ist, die einer Straftat verdächtig sind. Dass sich der Zeuge Kleiner zu bestimmten Zeitpunkten während seiner Einvernahme wegen falscher Beweisaussagen verdächtig fühlte oder verdächtig fühlen durfte, bleibt dahingestellt, aber die Untätigkeit der Behörden begründete jedenfalls eine Benachteiligung des Beschuldigten.

Im betreffenden Fall suggerierte die Beweisaussage des Gutachters die *falsche* Tatsache, dass eine »Mitarbeiterin als Zeugin« existiert, die über den *finanziellen* »Zustand« der Tochter-GmbH schon Bescheid wusste, »bevor« die AG ihre Beteiligung daran eingegangen ist. Eine Mitarbeiterin der GmbH, die schon früh wusste, dass (wörtlich) Rechnungen »nicht bezahlt werden können«, hat offensichtlich auch den Beschuldigten »schon früh« darüber *informiert*. Suggestiertes Beweisergebnis durch die Parenthese: Der Beschuldigte wusste daher vorzeitig von der schlechten wirtschaftlichen Situation der Firma, an der mit dem Geld der Aktionäre eine Beteiligung eingegangen wurde, und hat insofern seine Aktionäre *geschädigt*, weil er eine *wertlose* Beteiligung zu einem Zeitpunkt einging, als er den (wörtlich) »finanziellen Zustand« der GmbH schon *kannte*. Das ist der bewusst falsche Glaube den der Zeuge Kleiner bewirkte. Er sagt: „Eine Mitarbeiterin der GmbH schreibt schon am 19.05.2003, dass diese Gesellschaft die Rechnung nicht mehr bezahlen kann. Der Zustand des Unternehmens, an dem sich die AG beteiligen wollte, ist damit dokumentiert!“ In der Hauptverhandlung gab sich die glaubwürdige Zeugin aber *niemals* als eine Mitarbeiterin der GmbH aus. Über den wirtschaftlichen Zustand der GmbH konnte sie nicht Bescheid wissen. Der Aktenvermerk den sie am 19.5.2003 um 13.07 Uhr tatsächlich machte, lautet »ganz anders«. »Nirgendwo« schreibt diese Mitarbeiterin, dass die GmbH irgendeine Rechnung *nicht bezahlen kann*, sie schildert nur den Inhalt eines Telefonates. Sie schrieb auch nichts über die »Zahlungsunfähigkeit« einer GmbH, für die sie nicht arbeitete. Sie hatte weder eine Rechnung in der Hand, noch eine Zahlungsaufforderung, noch kannte sie einen exakten Betrag und ob sich der Betrag tatsächlich auf ein Rechtsgeschäft stützte, für das die GmbH zu haften hatte.

Aus welchem Grund der Zeuge Kleiner Beweisstücke zulasten des Beschuldigten entstellte, wird durch Abstrahierung der Parenthese sichtbar. Mit der Suggestierung, dass die Mitarbeiterin (wörtlich) »schon« am 19.05.2003 über den finanziellen Zustand der GmbH einen AV anlegt, an der sich die AG beteiligen »wollte«, verlegte er den *Eintrittszeitpunkt des Wissens* des Beschuldigten »vor« den Eintrittszeitpunkt der eingegangenen Beteiligung, die zu diesem Zeitpunkt bereits seit sechs Monaten bestand. Da der Aktenvermerk *für sich alleine* »keine« Beweiskraft hatte, suggerierte der Zeuge den Tatrüchtern, »wann« sich der Beschuldigte über einen finanziellen Zustand der GmbH »bewusst gewesen« ist. Dass dieser aber bereits am 19.05.2003 Kenntnis von dieser Behauptung erlangte, war aus dem Aktenvermerk *nicht zu ersehen*. Zwei Tage später war er in U-Haft. Der Zeuge Kleiner hatte weder die Sekretärin noch den Beschuldigten zu diesem Thema befragt. Er konnte also nicht feststellen, ob der Beschuldigte den Aktenvermerk kannte. Noch weniger konnte der Zeuge Kleiner daraus einen *finanziellen Zustand* der GmbH erkennen. Durch die inhaltliche Abänderung des Aktenvermerks im 1.Satz, wurden die Schöffen in einen vorurteilsbehafteten Glauben über den *finanziellen Zustand* der GmbH gesetzt. Im 2.Satz »würdigt« er seine *falsche* Beweisaussage selbst und ruft den irrtümlichen Glauben hervor, dass der finanzielle Zustand der GmbH bereits »vor« der Beteiligung bekannt war, was eine Schädigungshandlung durch den Beschuldigten darstellen würde. Als er seine Falschaussage im Zuge der Befragung *nicht mehr erklären* konnte, rechtfertigt er sich mit seinem *persönlichen Eindruck*, den er nicht begründete und verwies auf wieder einmal auf die Beweiswürdigung.

Sowohl Parenthese als auch Anschein der Befangenheit offenbarten sich an anderer Stelle im (wörtlichen) Eingeständnis des Zeugen Kleiner, dass er dem Beschuldigten »Aussagen zuordnete«, obwohl er *wusste*, dass diese Wortmeldungen »nicht existierten«. In seinem bereits letzten Gutachten »zitiert« er den Beschuldigten, um dann nach Vorhalt, ob er die »Textstelle nennen kann«, wo der Beschuldigte diese Behauptung tätigte? (wörtlich) zu berichtigen: »Es ist nicht so, dass »jede Aussage«, die ich dem Beschuldigten »zuordne«, wörtlich von ihm »so getroffen worden ist!«!²⁷¹

Die Behörden erwiderten auf die Ablehnungsanträge wegen dieses Aussagesstils regelmäßig, dass aus »allgemeinen Zitaten« des Zeugen Kleiner »nichts« zu gewinnen ist. Da die Abstrahierung des Wesentlichen aus dessen Aussage aber ergab, dass sich der Aussagesinn *immer erst zu dem Zeitpunkt* als falsch herausstellte, zu dem der erzwungene Vorhalt an ihn

²⁷¹ 9 Hv 170/06f, ON 337, Beweisergebnis; ON 325, Frage 35.) a.) Vorhalt des Beschuldigten: »Auf AS 29. Tz 80 Abs. 2 sagen Sie: „Der Beschuldigte behauptet, dass es sich bei der Bilanzposition Wertschriften 1998 über 1,069 Mio. CHF, um die Wandelobligation seit 1998 handelt!“ ... Können Sie die Textstelle nennen, wo der Beschuldigte behauptet, dass es sich bei den Wertschriften 1998 über 1,069 Mio. CHF um die „Wandelobligation“ handelt? Zeuge Kleiner in der HV, AS 809: »Es ist nicht so, dass jede Aussage, die ich dem Beschuldigten zuordne, wörtlich von ihm so getroffen worden ist!«

getätigt werden musste, führte das »veränderte Wesentliche« aus seinen Beweisaussagen *ohne Ausnahme* zu einem *falschen* Verdacht und einer falschen Beweiswerterwägung. Die Behörden hätten daher aus den allgemeinen Zitaten »gewinnen können«, dass der Zeuge »keinen Versuch ausließ«, Aussagesinn und Aussagewert zu »verändern«. Sie blieben jedoch untätig.

Der Beschuldigte hat am 21.12.2004 in der Haft einen Beweisantrag aufgesetzt und »**36 falsche**« Beweisaussagen aufgezeigt, die er zu seiner Verteidigung *durch die Beantwortung* von Ergänzungsfragen aufzuklären beabsichtigte.²⁷² Mit der Begründung, dass die permanente Parenthese des Zeugen Kleiner eine »Befangenheit« erkennen lässt und das Beweisergebnis falsch ist. Schon in diesem Stadium wäre der Zeuge »aufzufordern« gewesen, die *auffallend* häufige »Unrichtigkeit aufzuklären«. Mit dem vollständigen Widerruf des bemängelten Gutachtens bestätigte er die »Notwendigkeit« dieser Aufklärung. Tatsächlich blieben die Behörden nicht nur im Vorverfahren über drei Jahre lang (ab 2004) untätig und ließen alleine diesen Antrag 16 Monate unbearbeitet, sondern setzten ihre Untätigkeit im Hauptverfahren 2007 fort. Denn die falsche »Mitarbeiterin der GmbH«, die *nichts* über den »finanziellen Zustand« vermerkt hatte, oder das falsche »wörtliche Zitat«, das er dem Beschuldigten zu unrecht »zuordnete«, und seine sinnenstellenden »Einschübe« zu Stellungnahmen der Wirtschaftsprüfer erfolgten schon beim 2. und 3. Versuch, jene Unrichtigkeit seiner Beweisaussagen aufzuklären, die immer wieder bemängelt wurden. Spätestens ab diesem Ereigniseintritt hätten die Behörden einen neuen unabhängigen Sachverständigen als Zeugen bestellen müssen. Ihre Reaktion war Untätigkeit.

Die Höchstinstanz hielt ausdrücklich fest, dass auf die beklagte »Befangenheit« mit einem *Versuch der Mängelbeseitigung* durch *nochmalige* Einvernahme in ON 324 zu reagieren war und *erst* bei einem »nochmaligen Scheitern« dieser Mängelbeseitigung ein *weiterer Gutachter* zu bestellen gewesen wäre.²⁷³ Mit dieser Erklärung bezifferte das Höchstgericht exakt die »Anzahl der Versuche«, die dem Gutachter zugestanden hätten werden dürfen. Der Zeuge Kleiner schuf mit ON 149 die ersten schwerwiegenden Mängel. Im 2. Versuch zu ON 324 blieb es lediglich bei neuerlichen »Versuchen« der Mängelbeseitigung, aber eine Beseitigung kam nicht zustande. Seine »Einschübe« und Falschaussagen setzte er auch in seinem Ergänzungsgutachten ON 333 und der Hauptverhandlung ON 337 fort. Obwohl die Verfahrensergebnisse dies eindeutig zutage förderten, ließ die Höchstinstanz ihre eigene Ansicht unüberprüft. Es stellte sich heraus, dass der Zeuge Kleiner *auch ab dem* »2. Versuch nicht bereit« war, sein Stilmittel der Parenthese zu unterlassen. Aus der Rechtsansicht des OGH war nur zu erschließen, dass nochmalige

²⁷² ON 190, Beweisantrag v. 21.12.2004

²⁷³ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 8: „*Zunächst war auf die Behauptung der Befangenheit mit einem Versuch der Mängelbeseitigung durch nochmalige Vernehmung des SV zu reagieren und erst bei deren Scheitern einen weiteren SV zu bestellen!*“

(dritte) Versuche »nicht mehr geboten« und *nach dem 2.Scheitern* der »unterlassenen« Parenthese die Bestellung eines neuen unabhängigen Sachverständigen angezeigt gewesen wäre. Geheilt hat die Höchstinstanz dies jedoch nicht.

Sein Stilmittel der Parenthese und deren Auswirkung wurde von den Behörden in die »253-Seiten« umfassende »Urteilsschrift« übernommen und hat die Urteilsbegründung zu »80%« beeinflusst. Nicht nur aus ON 324 sondern auch aus dem widerrufenen Gutachten ON 149 scheinen in der Urteilsschrift »192 Textpassagen« auf, sodass das Verfahren der Zeuge Kleiner *geführt* und *entschieden* hat.²⁷⁴ Mit dem Vorteil des vorherigem »Abgleichs« seiner Gutachtensaussagen mit der Staatsanwaltschaft. Aus der verdachterregenden Wirkung seiner »Einschübe« konnten die Behörden selbst erhebliche Bedenken gegen seine Person deutlich erkennen und auch begründen. Da auch die Verfahrensergebnisse keinerlei Beseitigung seiner Stilmittel und Mängel offenbarten, hätten nach Rechtsansicht des OGH auch seine dortigen Aussagen »nicht verlesen« und im Urteil »nicht verwertet« werden dürfen.²⁷⁵

Die Sachverhalte in VI. Pkt. 1 a.) bis d.) sowie Pkt. 2. dokumentieren, dass die Behörden im Zusammenhang mit ihrem Gutachter weder Mängel aus fachlicher noch aus subjektiver Sicht zu beseitigen gewillt waren, sodass die Art. 6 (1) und (2) EMRK verletzt erscheinen.

3. Zusammenfassung zur Parteilichkeit und Befangenheit des Gutachters

Der Zeuge Kleiner

- a) bezeichnete die »Abgleichung« zwischen seiner Beweisaussage und der Anklageschrift als »notwendige Standardvorgangsweise«,
- b) kündigte an, dass er den Beschuldigten »über die Klinge springen« lassen wird,
- c) wies Fragen des Beschuldigten mit der Erklärung zurück, dass »er« die Fragen stellt und *nicht* der Beschuldigte,
- d) tätigte schwerwiegende Behauptungen *zulasten* des Beschuldigten, die er *trotz* ihm vorgelegener Beweise »jahrelang nicht« zurückzog,

²⁷⁴ **Zu Prospekte und Unterlagen** Tz: 220, 221, 223, 232, 233, 235-237, 239, 241, 246, 248, 249, 253, 258, 259, 262, 268, 270, 286, 287, 289, 291, 338, 341, 347, 410, 414-417, 420, 423- 425, 431, 437, 443, 444, 446, 547- 554 und Tz 580 **Zu Veranlagungstätigkeit** Siehe dazu die Tz: 87-89, 156, 197, 269, 271, 288, 305, 306, 312, 313, 315, 316, 321, 323, 327, 331, 333, 365, 366, 370, 372, 373, 375, 376, 397, 401, 443, 495, 496, 496, 514, 517, 526, 527, 527, 528, 531, 549, 551, 566, 572 und 579. **Zu Businessplan und Produkte** Tz: 145, 146, 148, 149, 151-153, 156, 157, 159, 161, 166, 167, 170, 172, 174, 176, 181, 182, 183, 263, 271, 277- 280, 269, 283- 285, 433, 477, 490- 494, 514, 518, 531, 534, 540, 544, 565, 567, 569, 570, 571, 572, 572, 578, 579, 580 und 581; **Zu Privatentnahmen und Entnahmen** Tz: 402- 405, 450, 533, 542- 544 und 557- 561; **Zur Wandelobligation** Tz: 76, 80- 82, 85, 92, 94- 96, 98, 111, 127, 128, 130, 131, 193, 194, 198/201, 205, 208, 209, 212, 214, 503, 505, 516, 537, 540 und 551; alle aus ON 324

²⁷⁵ OGH in13 Os 178/03 „**Abhörung oder Verlesung des abgegebenen schriftlichen Gutachtens sind infolge Anscheins von Befangenheit unzulässig, wenn zu erkennen ist, dass der Sachverständige sein Gutachten auch dann zu ändern nicht gewillt sein werde oder würde, wenn Verfahrensergebnisse dessen Unrichtigkeit aufzeigen!**“

- e) hielt dem Beschuldigten schadenfroh vor, dass dessen Beschaffung *von entlastenden Beweismitteln* »noch lange dauern wird«, während dieser *in Haft gehalten* wird,
- f) und war in einem *anderen* Verfahren »Streitgegner« des Beschuldigten, worin eine Interessenskollision bestand.

Die Besorgnis über seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit hatte Berechtigung. Sein Verbleib im Verfahren begründet aus dieser Sicht eine Verletzung gegen Art. 6 (1) EMRK.

Der Zeuge Kleiner

- g) bezeichnete in der Beweisaussage ein Wertpapierdepot (wörtlich) als »wertlos« von dem er »nicht wusste« ob es wertlos war, und nahm seine Behauptung *erst nach Vorhalt* »wieder zurück«,
- h) stellte Wertpapiere im Deliktszeitraum mit einer »schlechten« Entwicklung hin und gab erst *nach Vorhalt* durch den Beschuldigten »deutliche Wertsteigerungen« zu,
- i) bezeichnete auch *Formeln im Prospekt* als »falsch«, ohne sich »auszukennen« und zog seine Anschuldigung (wörtlich) *ohne weitere Prüfung* »zurück«,
- j) *veränderte* die Vermögenslage durch »Bilanzkorrekturen«, um die *Schulden* des Unternehmens *zulasten* des Beschuldigten zu »erhöhen« indem er »Eigenkapital« *falsch* als *Schulden* hinstellte,
- k) ging entlastenden Hinweisen des Beschuldigten »nicht« nach, weil *er nicht* das Gericht war,
- l) sah entgegen Gesetz »keine« Verpflichtung darin, seine Tabellen und Rechenbeweise nach »wissenschaftlichen« *Methoden* zu ermitteln,
- m) bezichtigte den Beschuldigten in der Hauptverhandlung *unbegründet* der »Bilanzfälschung«,
- n) »entstellte« *mehrere* Beweistatsachen und Schriftstücke,
- o) und behauptete fälschlich, dass die Wirtschaftsprüfer in ihren Jahresberichten *eine Wertlosigkeit* der Unternehmen »erklärten«,
- p) musste seine Beweisaussage *nach Vorhalt* durch den Beschuldigten mit der Erklärung aber »wieder zurücknehmen«, dass Wirtschaftsprüfer (wörtlich) »nicht die Aufgabe haben« die Werthaltigkeit von Aktien zu bestimmen.²⁷⁶

Die Besorgnisse über Sorgfalt, Unbefangenheit und gewissenhafte Ausübung seiner Zeugenstellung waren auch aus diesen Sachverhalten heraus berechtigt. Dieses Beweisthema war nicht nur entscheidend sondern auch exemplarisch für die Auswirkung der Parenthese. Denn in seiner ersten Beweisaussage ON 149, die er später völlig widerrief, gab er (wörtlich) an: »Die

²⁷⁶ 9 Hv 170/06f, Beweisergebnis, Zeuge Kleiner, HV, ON 337, vom 21.06.2007, AS 13: „Ein Wirtschaftsprüfer hat nicht die Aufgabe, die Werthaltigkeit von Aktien zu bestimmen.“

Wirtschaftsprüfer erklärten in ihren Jahresberichten, dass die Aktien der G&F AG niemals werthaltig waren!« Die Behörden verwerteten diese widerrufenen Beweisaussage jedoch *wörtlich* in ihrem Urteil, obwohl sie es für »unzulässig« erklärten, den Zeugen zu seinem 1. Gutachten in der HV zu befragen.²⁷⁷ Da die Behörden diese Verwertung rechtswidrig vornahmen, dem Beschuldigten jedoch das »Fragerecht« zu dieser widerrufenen Beweisaussage verweigerten, konnte auch das Grundrecht der Zeugenbefragung nicht wirksam ausgeschöpft werden.

Aus den Sachverhalten in Pkt. 3. a.) bis p.) ergibt sich die begründete Besorgnis auf Verletzungen gegen die Art. 6 Abs. 3 lit. D. EMRK sowie Art. 6 (1) EMRK.

4. Innere Haltung

Der Zeuge Kleiner

- a) »erkannte« als Gutachter die *Werthaltigkeit* der Unternehmen,
- b) »wies« diese Werthaltigkeit nach penibler Einvernahme durch den Beschuldigten auch in der Hauptverhandlung »rechnerisch nach«, in dem er ein *doppelt so hohes* Vermögen feststellte, wie an Kapitaleinzahlungen dem Unternehmen zufließen,
- c) behauptete schließlich aber grundlos, dass das einbezahlte Kapital »nie in Geld oder Werten vorhanden« war.
- d) Um seine Behauptung der »Wertlosigkeit« zu untermauern, bezeichnete er die *Einzahlungszeitpunkte* der Aktionäre im Vergleich zum Deckungsvermögen als »entscheidend«,
- e) behauptete dann weiters fälschlich, dass er diese *entscheidenden* »Einzahlungszeitpunkte« festgestellt hatte, die zu seinem Schluss führten
- f) hielt es aber auf Vorhalt durch den Beschuldigten zunächst für »unmöglich« und danach für »unangebracht«, die *entscheidenden* Einzahlungszeitpunkte »nachzuprüfen« und offen zu legen.

Die Zweifel an seiner Unparteilichkeit erscheinen auch damit hinreichend begründet. Der bloße Hinweis der Höchstinstanz, dass der Gutachter *dann* »unzulässig« geworden wäre, als zu erkennen war, dass er seine Beweisaussagen entgegen der Verfahrensergebnisse auch *nicht* »zu ändern gewillt« war, verblieb als wirkungsloses Zitat der verba legalia.²⁷⁸ Geheilt hat das Höchstgericht

²⁷⁷ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis Zeuge Kleiner in ON 149, AS 40, Tz 113: »Die Wirtschaftsprüfer erklärten in ihren Jahresberichten, dass die Aktien der G&F AG niemals werthaltig waren!« US, AS 150: „Nach den Jahresabschlüssen und den Berichten der Wirtschaftsprüfer waren die Aktien der G&F AG nie werthaltig!“

²⁷⁸ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 7: Ein Gutachter ist infolge Befangenheit nur dann unzulässig, wenn zu erkennen ist, dass er sein Gutachten auch dann zu ändern nicht gewillt sein würde, wenn Verfahrensergebnisse dessen Unrichtigkeit aufzeigen (RIS-Justiz RS0115712)

auch diese Benachteiligung nicht. Dass das Erstgericht seine Konstatierungen »im Einklang« mit grundlegenden »Erfahrungswerten und Denkgesetzen« getroffen hat, wie es der OGH hinstellte, übertünchte das Verfahrensergebnis und ging nicht nur an der Realität vorbei, sondern ließ auch vermissen, »welchen anerkannten Maßstab« grundlegender Erfahrungswerte und Denkgesetze die Höchstinstanz vor einem solchen Hintergrund ansetzte.²⁷⁹ Wissenschaftliche Erfahrungswerte vorzulegen hat der Zeuge Kleiner mehrmals unterlassen. Und allgemein anerkannte Erfahrungswerte, die solche Beweisaussagen nach vernünftigen Denkgesetzen haltbar machten, gab es keine. Dass der Beschwerdeführer laut Höchstinstanz einen »abermaligen« Antrag hätte stellen müssen, geht schon an dem Grundsatz vorbei, dass die »Vorbedingung« für die Abberufung des Gutachters (wörtlich) die »Verfahrensergebnisse« gewesen wären. Nicht Hinweise eines Beschuldigten definieren die Norm eines Mangels sondern die Verfahrensergebnisse. Dass Mängel »erst durch Hinweise des Beschuldigten« erkennbar werden müssen, ergab sich aus keiner Gesetzesstelle, zumal sich die Behörden durch Untätigkeit und Desinteresse an wesentlichen Verfahrensergebnissen überhaupt »nicht mehr beteiligen« würden. Ein allfälliger Hinweismangel des Beschuldigten entband die Behörden nicht von einer eigenständigen Prüfung der Verfahrensergebnisse. Auch aus den Sachverhalten in Punkt 4. a.) bis f.) erscheinen begründete Zweifel an der Einhaltung des Art. 6 EMRK vorzuliegen.

5. Unbestimmtheit der relevanten Eintrittszeitpunkte

Der Zeuge Kleiner

- a) gab in seiner *ersten* Beweisaussage zur »Vermögenslage« fälschlich an, dass das Aktienkapital des Unternehmens »weder in Geld noch in Werten vorhanden« war.
- b) zog diese Beweisaussage erst drei Jahre später (wörtlich) »konsequenterweise vollständig zurück«.
- c) gab in seiner *neuerlichen* (zweiten) Beweisaussage ON 324 an, dass sich die »Werthaltigkeit« des Unternehmens *aus dem* »Vermögen« erschließt.
- d) und knüpfte die Werthaltigkeit an die (seine) Bedingung, dass das vorhandene *Vermögen* dem »Äquivalent« der Kapitaleinzahlungen *entsprechen muss*.
- e) Behauptete später, dass dieses Vermögen schon »vor« der Kapitaleinzahlung, korrigierte nach Vorhalt, dass es zumindest »danach« und schließlich, dass es »gleichzeitig« vorhanden sein muss.
- f) dann traf er am selben Tag die Beweisaussage, dass eine »Wertlosigkeit« des Unternehmens *erst* »nach« dem Deliktszeitraum eingetreten ist (ab dem Jahr 2002).

²⁷⁹ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 18: „Das Erstgericht hat seine Konstatierungen... im Einklang mit grundlegenden Erfahrungswerten und Denkgesetzen getroffen!“

- g) Diese Aussage »bestätigt« er nochmals am 14.06.2007 während seiner Einvernahme.
- h) Wegen der wiederholten Bestätigung *dieses* »Eintrittszeitpunktes« wäre der Beschuldigte vom Vorwurf bei der G&F AG »freizusprechen« gewesen, da der Zeuge selbst (wörtlich) aussagte, dass *ab* dem Eintritt der (angeblichen) Wertlosigkeit des Unternehmens im Jahr 2002 »keine« Aktien des Unternehmens *mehr platziert wurden*. Der Jahresbericht von 2002 lag zwei Monate nach der Inhaftierung des Beschuldigten vor.
- i) Nachdem er wenige Absätze *später plötzlich* eine »neue« Beweisaussage tätigte, nämlich dass die Werthaltigkeit schon in den Jahren »2000 bis 2003« nicht gegeben war, wurde ihm dieser Widerspruch vorgehalten.
- j) Er »korrigierte« die Jahreszahlen *ein weiteres Mal* und behauptete nun, dass die Werthaltigkeit erst ab »2001-2003« nicht mehr vorlag.
- k) Da die Unternehmensanteile *nur* 1999 und 2000 angeboten wurden, hätte *auch* seine *abermalige* »Vorverlegung« des Eintrittszeitpunktes einer Wertlosigkeit auf 2001 *trotzdem* einen »Freispruch« des Beschuldigten bedeutet.
- l) Am 29.05.2007 gab er an, dass *solche Kapitaleinzahlungen* zwischen 1999 und 2002 mit einer Gesamtsumme von »462.500,00 CHF« erfolgten, und das Unternehmen im Jahr 2000 Wertpapiere über 1,8 Mio. € ankaufte.
- m) *Erst drei Monate später* konnte ihm das »Eingeständnis« entlockt werden, dass den Kapitaleinzahlungen von 462.500,00 CHF ein »doppelt so hohes« Vermögen von 1,072 Mio. CHF gegenübergestanden ist.
- n) Er bestätigte (wörtlich), dass »genügend Vermögen« vorhanden war, um die *Bedingung der Äquivalenz* gegenüber den Kapitaleinzahlungen zu erfüllen. Das Unternehmen war somit im Deliktszeitraum 1999 und 2000 als »werthaltig« erkannt.
- o) Es folgte aber die *fünfte Neuausgabe* seiner Beweisaussage, indem er den »Eintrittszeitpunkt« der Wertlosigkeit von ursprünglich 2002, erst auf 2000-2003, dann auf 2001-2003, in seinem letzten (schriftlichen) Ergänzungsgutachten auf das Jahr 1999 vorverlegte und schließlich *an seinem letzten Verhandlungstag* auf das Jahr »2000« wieder *zurückverlegte*.
- p) Die Verteidigung erhob dagegen Einspruch, weil seine (wörtlich) Rechtfertigung nicht als *bloßer* »Übertragungsfehler« hingestellt werden könne. Einspruch abgelehnt!²⁸⁰

²⁸⁰ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; ON 149, Tz 113: „Das Aktienkapital war weder in Geld noch in Werten vorhanden!“ in ON 324, Tz 500: „Konsequenterweise habe ich das ursprüngliche Gutachten zu ON 149 samt Ergänzung zu ON 279 zurückzuziehen!“ In ON 324; Tz 508: „Die Werthaltigkeit der Aktien der G&F AG erschließt sich aus ihrem Vermögen!“ in ON 324; Tz 195: „Die Werthaltigkeit erkenne ich darin, dass das Vermögen dazu ausreicht, die Ansprüche des Anlegers zu berichtigen!“ ON 333; Tz 14: „Es scheint klar und einsichtig, dass Aktionäre die Sicherheit wollen, dass in der Höhe ihrer Einzahlung das Kapital auch vorhanden ist!“ in ON 324, Tz 175 Abs. 5: „Die Gesamteinzahlung der Anleger in die G&F betrug 308.331,61 € (Umrechnungskurs Euro/CHF 1,5) zwischen 1999 und 2002!“ in ON 324; 29.05.2007; Tz 509: „Eine Werthaltigkeit ab dem Jahr 2002 ist jedenfalls nicht gegeben!“ 14.06.2007; HV, ON 337, AS 739: „Eine Werthaltigkeit ab dem Jahr 2002 ist jedenfalls nicht gegeben!“ In ON 324; Tz 513: „Eine Werthaltigkeit war in den Jahren 2000-2003 in keiner Weise gegeben!“ 21.06.2007; HV, ON 337, AS 820: „Für mich war das Unternehmen in den Jahren ab 2001-2003 absolut wertlos!“ 20.08.2007; HV, ON 337, AS 877: Es »wäre genügend Deckung vorhanden gewesen um die Anleger zu bezahlen und abzufinden!« ON 333, Tz 34: „Der ermittelte Überhang für das Jahr 2000 bedeutet, dass das bilanzierte Vermögen im Falle der Verwertung ausgereicht hätte um die Schulden zu bedecken und danach noch rund +415.000,00 CHF verblieben wären!“, in HV, ON 337, 20.08.2007, AS 879: „Vor Eintritt der der Kursverluste wird ein Vermögen von ca. 1 Mio. CHF gegeben haben, wenn danach noch ein Restvermögen von ca. 400.000,00 CHF vorhanden war! Am 29.05.2007, in ON 3234, Tz 527: „Seitens der G&F AG erfolgten im Jahre 2000 Wertpapierankäufe in Höhe von 1.823.009,28 €!“ In ON 333 Tz 30: „Der Beschuldigte verkennt offenbar, dass ich meine Ansicht auf die Ergebnisse für 1999 gestützt habe!“ und schließlich 20.08.2007; HV, ON 337, AS 871-872: „Ich habe meine Aussage von

Als der Zeuge erkannte, dass bei einer Einzahlung von 462.500,00 CHF vor Eintritt von Kursverlusten ein Nettovermögen von 1.072.867,00 CHF vorgelegen ist, trübte er dieses eindeutige Beweisergebnis mit der Aussage, dass der Betrag in der Bilanz nicht vorkommt und »rein rechnerisch« sei. Dies obwohl »auch seine gesamten Tabellen« weder in den Bilanzen noch in der Literatur vorgekommen sind und »ebenso rein rechnerisch« waren. Als eindeutig entlastende Verfahrensergebnisse durch hartnäckige Einvernahmen hervortraten, bagatellierte er regelmäßig Tatsachen (wörtlich), dass es »nicht Sache des Gutachters« sei, auf Vorbringen des Beschuldigten »einzufragen« und entlastende Fragen »mangels Relevanz nicht zu beantworten« sind.²⁸¹ Auch zu diesen Ereignissen hätten die Behörden eingreifen müssen und die Hindernisse der Beweisführung, die der Gutachter der Verteidigung aufbürdete, kraft ihres Amtes beseitigen müssen.

Jegliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Gutachters drangen in diesen Sachverhalten aus allen Perspektiven hervor. Auch hier unterließ der OGH geflissentlich den Hinweis, in welchem Einklang diese Aussagen mit grundlegenden Erfahrungswerten und Denkgesetzen stehen konnten. Denn als der Zeuge Kleiner erkannte, dass sich die »Bedingung des Deckungsvermögens« nach unzähligen Vorhalten als »erfüllt« herausstellte, *verwarf* er dieses Postulat und suggerierte den Behörden plötzlich eine »ganz andere« Bedingung für die Werthaltigkeit der Unternehmens. In seiner 2.Beweisaussage hätte für eine Werthaltigkeit noch ein Deckungsvermögen *ausgereicht*, das dem Äquivalent der »Kapitaleinzahlungen« entsprochen hätte. Der Rest der Welt hätte wohl erwartet, dass er diese »Werthaltigkeit« und damit auch die Einschätzung des Beschuldigten im Deliktszeitraum endgültig einsieht und konstatiert. Völlig beweiswidrig veränderte er aber nicht nur den *Eintrittszeitpunkt* sondern plötzlich auch das von ihm geforderte *Vermögensäquivalent*. Als dies erkannt wurde, behauptete er (wörtlich), dass »das Gericht selbst beurteilen möge«, ob ein Eigenkapital einer AG mit rund CHF 420.000,00 bei einem einbezahlten »Aktienkapital von 1,5 Mio. CHF« für einen Anleger von Interesse ist.²⁸²

Den Schlusspunkt seiner Parenthese und ihrer suggestiven Wirkung setzte er am letzten Tag der Hauptverhandlung. Zuvor hatte er für das Jahr 2002 ein Deckungsvermögen von 507.000,00 CHF und Kapitaleinzahlungen von 500.294,00 CHF festgestellt, und ausgesagt, dass die Äquivalenz zumindest zum Zeitpunkt der Einzahlungen vorgelegen sein muss (die er dann nicht feststellen konnte). Kurz vor Abschluss der Beweisaufnahme tätigt er plötzlich die Aussage, dass es »der

ursprünglich 2002 insofern zu ändern, dass eine Werthaltigkeit jedenfalls ab dem Jahr 2000 nicht gegeben war! in ON 333, Tz 149: „*Ich hatte festzustellen, ob die Aktionäre für ihr Geld irgendeinen Wert erhalten haben. Ich bleibe bei meinem Standpunkt, dass im schlechtesten Fall das Vermögen ausreichen müsste*, um die Kapitaleinzahlungen abzudecken, *egal ob die Kunden einen Rückzahlungsanspruch hatten oder nicht!*“

²⁸¹ 9 Hv 170/06f; Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 46: „*Der Betrag von 1.072.867,55 CHF ist ein rein rechnerischer, er kommt in der Bilanz nicht vor!*“ und in ON 333, Tz 51 sowie Tz 44: „*Auf Vorbringen einzugehen, ist nicht Sache des Sachverständigen!*“..... „*Den Fragen d. und e. liegen rein hypothetische Annahmen zu Grunde, weshalb sie mangels Relevanz theoretischer Ausführungen nicht zu beantworten sind!*“

²⁸² 9 Hv 170/06f, Beweisergebnis Zeuge Kleiner im letzten Ergänzungsgutachten ON 333 Tz 35: „*Ein Überhang für 1999 ergibt sich ohnehin rechnerisch aus Tz 1999, wenn das Vermögen von 987.550,00 CHF den Schulden gegenübergestellt wird, womit ein Überhang von +420.810,00 CHF*“

Beweiswürdigung« des Gerichts »überlassen bleibt«, ob die Kapitaleinzahlungen per »31.12.2002« von 500.294,00 CHF, die durch ein Eigenkapital von 507.000,00 CHF gedeckt waren, auch durch ein Eigenkapital per »31.12.2001« von 172.208,00 CHF überdeckt werden, und suggeriert den Behörden eine »falsche Beziehung« zwischen zwei Bilanzdaten, damit seine Bedingung nicht mehr erfüllt wird. Dies indem er das gefragte Äquivalent um »ein Jahr« vor den Einzahlungszeitpunkt »verlegt«. ²⁸³ Als seine Falschaussagen durch seine eigenen Widersprüche stichhaltig widerlegt wurden, erklärte er abschließend (wörtlich), dass er »dazu nichts mehr sagen muss« weil »das Urteil über sein Gutachten im Urteil« gesprochen wird. ²⁸⁴

Durch die Untätigkeit der Behörden, den Gutachter aus dem Verfahren auszuschließen, obwohl die Verfahrensergebnisse dies einforderten, erscheint im Zusammenhang mit den Punkten 5. a.) bis p.) eine Verletzung gegen Art. 6 (1) und (2) EMRK sowie Art. 14 EMRK vorliegend.

6. Eintrittszeitpunkt und Überschuldung

Der Zeuge Kleiner

- a) hielt es für »unangebracht«, seine Tabelle nach anerkannten Grundsätzen betriebswirtschaftlicher Wissenschaft zu erstellen, sodass in einem wesentlichen Beweisthema insgesamt »fünf unterschiedliche« Beweisaussagen zum »Eintrittszeitpunkt« der Wertlosigkeit zustande kamen,
- b) während die Beweisaussagen für den Beschuldigten *immer nachteiliger* wurden und das Beweisergebnis des Vermögensüberhangs schließlich alle vorherigen Aussagen *denkrichtig aufgehoben* hat, weil sich die vom Zeugen Kleiner *aufgestellte Bedingung* »als erfüllt« herausstellte.
- c) Da weder Wertlosigkeit, noch der Zeitpunkt des angeblichen Eintrittes noch das Wissen des Beschuldigten erwiesen wurden, verblieb ein entscheidendes Beweisthema »unbestimmt«.

Wenn der OGH daher die erstgerichtliche Konstatierung für *haltbar erklärt*, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1999 und 2000 Aktionäre im Ausmaß von 530.267,14 € schädigte, so konnte er sich mit *fünf unterschiedlichen* Eintrittszeitpunkten zur Werthaltigkeit *keineswegs* auf »bestimmte« Beweisergebnisse berufen, die aus grundlegenden Erfahrungswerten und

verbleibt..... Das Gericht möge selbst beurteilen, ob ein Eigenkapital einer AG mit rund CHF 420.000,00 bei einem einbezahlten Aktienkapital von 1,5 Mio. CHF für einen Anleger von Interesse ist!

²⁸³ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis, Zeuge Kleiner, in HV, ON 337; AS 889: „Ob die Anleger im Folgejahr 2002 über CHF 500.294,- gezeichnet hätten, wenn sie gewusst hätten, dass im Vorjahr der Jahresabschluss mit einem Eigenkapital von CHF 172.208,- abschließt, bleibt der Beweiswürdigung des Gerichts überlassen!“

²⁸⁴ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Zeuge Kleiner in ON 355/356; AS 7; Gegenäußerung: „Der Beschuldigte beschäftigt sich mit der Qualität meines Gutachtens. Dazu ist nichts mehr zu sagen.. ()... Tatsächlich gilt, dass das Urteil über das Gutachten im Urteil gesprochen wird!“

Denkgesetzen stammten.²⁸⁵ Ebenso konnte er sich nicht darauf berufen, dass die Unternehmen im Deliktszeitraum 1999 und 2000 nicht werthaltig gewesen wären. Schließlich musste der Gutachter in seiner letzten Stellungnahme trotz seiner massiven Gegenwehr eingestehen, dass das Unternehmen (zumindest) »bis Ende 2000 nicht überschuldet« war.²⁸⁶ Er wusste, dass der wissenschaftliche Nachweis eine Entlastung des Beschuldigten gebracht hätte und die Behörden konnten dies angesichts der Beweisergebnisse und ihnen vorliegenden Expertisen ON 322 und ON 334 einwandfrei feststellen.

Da es nach dem Gesetz ebenso (wörtlich) »aussichtslos« gewesen ist, den angestrebten Nachweis des Zeugen Kleiner *ohne* derzeitigen Stand der Wissenschaft und ohne geeigneter Untersuchungsmethode zu erbringen,²⁸⁷ offenbaren sich die Verwertungen seiner Beweisaussagen auch in den Sachverhalten in Pkt. 6. a.) bis c.) als Befürchtung einer Parteilichkeit und Befangenheit, sodass Verletzungen gegen Art. 6 EMRK zu konstatieren gewesen wären.

7. Unterlassungen

Der Zeuge Kleiner

- a) verhielt sich völlig identisch beim zweiten Unternehmen, wo er dieses zunächst *fortwährend* als »überschuldet«, »zahlungsunfähig« und von Anfang an »wertlos« bezeichnete.
- b) Abermals brachte erst die hartnäckige Einvernahme unter Anwendung seines »eigenen Vergleichsmaßstabs« (Vermögensäquivalenz) hervor, dass der Zeuge auch ein buchmäßiges Vermögen von 507.000,00 CHF festzustellen »bereit« war.
- c) Dem standen Kapitaleinzahlungen von 500.000,00 CHF gegenüber, was ihn in Anbetracht der »erwiesenen Werthaltigkeit« die Bemerkung entlockte, dass »das Gericht« in freier Beweiswürdigung beurteilen wird.
- d) Schließlich war ihm dann am *letzten* Verhandlungstag nach Vorhalt des Beschuldigten die Zustimmung abzutrotzen, dass auch bei diesem Unternehmen mit (wörtlich) ca. »370.000,00 CHF« eine »Vermögensüberdeckung« vorhanden gewesen und die Werthaltigkeit von mindestens 70% »zur Gewissheit« wurde.²⁸⁸ Eine Verwertung in den Urteilsabwägungen blieb aus.

²⁸⁵ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 3: *Von Frühjahr 1999 bis Dezember 2000 verleitete der Beschuldigte acht Kunden zur Zeichnung von Stammaktien gegen 308.333,61 € und zwölf Kunden anstelle der Forderung der Auszahlung von 221.933,53 € verleitet.*

²⁸⁶ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis Zeuge Kleiner in ON 333, Tz 76: „Das Vermögen der G&F AG war im Jahr 2000 insofern höher als Bankverbindlichkeiten, als ein Bestandteil an Wertschriften vorhanden war, der ausreichte um die Verbindlichkeiten gegenüber Banken zu bedecken (Anlage .41)!“

²⁸⁷ in § 246, LSK 1985/53 und SSt 52/17: „Ein Sachverständigenbeweis ist aussichtslos, wenn die anzuwendende Untersuchungsmethode nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft generell ungeeignet ist, den angestrebten Nachweis zu erbringen!“

²⁸⁸ ON 333, Tz 27 „Das Gericht wird in freier Beweiswürdigung beurteilen, ob die Anleger mit Zeichnungsscheinen im Jahr 2002 von 500.000,00 CHF ein Unternehmen als werthaltig betrachtet hätten, das ein buchmäßiges Vermögen von rund 507.000,00 CHF ausweist!“ 20.08.2007, in HV, ON 337, AS 8: „Auf die Frage vom Beschuldigten zu Tz 27 ob sich aus dieser Beantwortung ergibt, dass das Jahr 2002 eine Vermögensüberdeckung von 366.000,00 CHF (geringere Schulden als Vermögen) vorgelegen ist, so ist dem zuzustimmen!“

Die Besorgnisse an der Unbefangenheit und Gewissenhaftigkeit des Zeugen waren auch aus diesen Gründen von Berechtigung und erhärteten sich, als der Zeuge sogar nach dieser Einsicht abermals »neue Schulden« erfand, von denen er zuvor noch behauptete, dass es »keine« Schulden waren, um sie erneut abzuziehen. Auch in den Sachverhalten von Pkt. 7. a.) bis d.) förderten die Verfahrensergebnisse Untätigkeit der Behörden zutage, sodass Art. 6 (1) verletzt erscheint.

8. Mangelnde Ergründungen relevanter Tatsachen

Der Zeuge Kleiner

- a) wies selbst rechnerisch nach, dass das »Vermögen« der Unternehmen »in jedem« Jahr des Deliktszeitraums die Schulden »überdeckte«,
- b) »korrigierte« dann unverhohlen die Bilanzzahlen mit der Weigerung wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden und erfand Tabellen, die in »keiner anerkannten« Literatur aufschienen,
- c) bezeichnete die Unternehmen abermals *ohne* wissenschaftliche Grundlage als »überschuldet«, ²⁸⁹
- d) obwohl er (wörtlich) »nicht wusste wie« die Wirtschaftsprüfer die Aktiva »bewerteten« und ebenso wenig wusste, »warum« der Wirtschaftsprüfer im Hauptverfahren mehrmals und ausdrücklich »keine« Überschuldung im Deliktszeitraum bestätigte. ²⁹⁰

Die Zweifel an der Unparteilichkeit des Zeugen Kleiner waren auch aus den Sachverhalten in Pkt. 8. a.) bis d.) berechtigt und das Ausbleiben seiner Abbestellung erscheint als Verletzung gegen Art. 6 (1) EMRK.

9. Unbestimmtheiten in der Erforschung

Der Zeuge Kleiner

- a) führte trotz mehrmaliger Ergänzungsaufträge seine Rechenoperationen immer noch mit »Näherungswerten« und »Annahmen« jedoch *stets nur* zum Nachteil des Beschuldigten durch,

²⁸⁹ §121 (2) StPO: „Sachverständige müssen eidlich verpflichtet sein, ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft abzugeben!“

²⁹⁰ 9 Hv 170/06f, Beweisergebnis, Zeuge Kleiner in HV, ON 337, AS 798: „Ich kann nicht beurteilen, wie der Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers zur Werthaltigkeit der Aktivposten gekommen ist!“

- b) weil es ihm »nicht darum ging«, rechnerische Übereinstimmung zu erzielen, was zu »Differenzen« bis zum »10-fachen« eines schweren Betrugs führte,
- c) die er nach Vorhalt als »nicht wesentlich« rechtfertigte,
- d) und er behauptete durch den Beschuldigten verursachte »Vermögensnachteile«, die er abermals erst nach Vorhalt bereit war, in »Vermögensvorteile« *umzuändern*, weil er »nicht davon ausging«, dass der Beschuldigte Handlungen setzte, die die Unschuld nahe legten.

Aus dieser Hinsicht liegen auch in den Sachverhalten zu Pkt. 9. a.) bis d.) Zweifel an der Unschuldsvermutung begründet, die wegen der Untätigkeit der Behörden eine Verletzung gegen Art. 6 EMRK nahe legen.

Da das Ergebnis der Mängelbeseitigung seines 1.Gutachtens derart *weit reichende Wirkung* hatte, dass das *gesamte* Gutachten widerrufen werden musste, lag jedenfalls Anlass für die »Ergründung der Ursache« vor. Schließlich bezog sich dessen Widerruf »nicht bloß auf Einzelercheinungen« sondern auf seine *gesamte* Beweisaussage, die inklusive Beilagen über »200 Seiten« umfasste. Eine derart umfassende Beweisaussage *nicht nur teilweise* sondern vollständig zu widerrufen, hätte im Zusammenhang mit den unzähligen Beweisanträgen gegen dieses Gutachten die »Achtsamkeit und Sorgfalt« der Behörden gefordert. Die Besorgnis seiner Befangenheit mit der »bloßen« Frage zu klären, ob sich der Zeuge »selbst« befangen *fühle*, wies »keineswegs geeignete Prüfkriterien« auf, um die Bedenken beseitigen zu können. Diese Besorgnis hätte *nur dadurch* beseitigt werden können, ob seine Rechtfertigung »plausibel« erscheint, und die ihm »damals« zur Verfügung stehenden Unterlagen *wirklich nicht* in Art und Umfang »vorgelegen« sind, sodass ihn *keine* Schuld für den Widerruf des 1.Gutachtens trifft. Dem Hinweis der Verteidigung, dass der Zeuge Kleiner aber »schon« beim 1.Gutachten »alle« relevanten Unterlagen zur Verfügung hatte, sind die Behörden »nicht gefolgt«, obwohl sie daraus die *innere Haltung* des Zeugen Kleiner hätten erkennen können.

Da auch das neuerliche Gutachten ON 324 »abermals« zu einem *Ablehnungsantrag* und Fragekatalog mit nahezu 1000 Fragen führte, in denen der Zeuge »seinem neuerlichem« Gutachten dann ein weiteres Mal sowohl in ON 333 und ON 337 - und zwar in wesentlichen Punkten - »widersprach«, war es für die Behörden auch ein *weiteres Mal erkennbar* geworden, dass er selbst nach mehreren Versuchen »nicht willens« war, von seinem Einsatz der Parenthese »abzurücken« und die Wahrheit ans Licht zu fördern.²⁹¹ Dass die Behörden die Unrichtigkeit der Beweisaussagen dennoch im Urteil verwerteten, erweckt weder beim Gutachter noch bei den Behörden den

²⁹¹ Foregger/Fabrizy, 8.Aufl., zu § 170, in Rz 7 ff, AS 314: „Personen die wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist und worüber sie nicht einen bloßen Irrtum nachweisen können, dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht beeidigt werden!“ Es kommt auf wesentliche Widersprüche an. Wenn der Zeuge keinen Irrtum nachweisen kann, ist er nicht zu beeiden!“

Anschein einer Unschuldsvermutung oder Unvoreingenommenheit, sodass in diesem Zusammenhang eine Verletzung gegen Art. 6 (1) und (2) EMRK vorliegt.

10. Suggestierungen durch Parenthese

Der Zeuge Kleiner

- a) behauptete, dass die Wirtschaftsprüfer in ihren Berichten durch »Ergänzungen« eine Überschuldung der Unternehmen »feststellten«,
- b) begründete seine Behauptung einer Überschuldung, dass er sich »darauf stützte«,
- c) konnte aber auf Nachfrage »nicht sagen«, in »welchen« Berichten diese Ergänzungen zu ersehen sind,
- d) musste später zugeben, dass ihm ein solcher Bericht überhaupt »nicht vorliegt«,
- e) und rechtfertigte sich (wörtlich) mit dem »Stilmittel der Parenthese«,
- f) indem er eine falsche Behauptung als »Einschub« in eine Beweistatsache vorgenommen hat.

Die Anträge auf Ablehnung wegen Befangenheit und Parteilichkeit waren ebenso im Hinblick auf Pkt. 10. a.) bis f.) von begründeter Berechtigung und ihre Unterlassung durch Untätigkeit der Behörden begründet Verletzungen gegen Art. 6 (1) EMRK.

11. Fachliche Erfahrung und Aussagen

Der Zeuge Kleiner

- a) behauptete über *ein und dasselbe* Unternehmen zunächst, dass »natürlich keine« laufende Buchhaltung vorlag,
- b) »korrigierte« jedoch später, dass ihm die laufende Buchhaltung »doch vorgelegen« ist,
- c) hatte »keine« Zertifizierung für das betreffende Fachgebiet,
- d) und auch »noch nie« ein Unternehmen dieser Art begutachtet,
- e) gab zu, dass er »keinerlei Erfahrung« in der Begutachtung solcher Unternehmen mitbrachte,
- f) behauptete einerseits, dass bei ein und denselben Wertpapieren Kursschwankungen »vorhergesehen« werden können,
- g) und später wieder, dass man Kursschwankungen »nicht vorhersehen« konnte,
- h) rekurierte, dass es für Wertpapiere »kein schriftliches« Zertifikat gibt,
- i) musste aber nach Vorhalt wieder »berichtigen«, dass jeder »Anspruch« auf ein Zertifikat hatte,
- j) konstatierte zunächst, dass sich ein »Aktionär« am Vermögen eines Unternehmens beteiligt,

- k) behauptete dann aber wieder, dass ein Aktionär »kein Miteigentümer« eines Unternehmens ist,
- l) stellte Formeln im Prospekt als »falsch« hin,
- m) musste dann abermals erst nach Vorhalt seine Behauptung mit der Rechtfertigung »zurücknehmen«, dass er sich darin »nicht auskennt«,
- n) stellte bei den Unternehmen »Bilanzgewinne« fest,
- o) und konstatiert später, die Unternehmen hatten *kein Vermögen* aus dem sich »Gewinne erwirtschaften« hätten können,

Die Ablehnungsanträge der Verteidigung wegen mangelnder fachlichen Befähigung erscheinen daher berechtigt gewesen. Aus welchen Gründen die Höchstinstanz in Ansehung derartiger Gutachtensergebnisse, diese (wörtlich) als »schlüssig und überzeugend« hinzustellen vermag, wurde ebenso nicht dargelegt, wie in den folgenden Sachverhalten der mangelnden Erfahrung des Zeugen.²⁹²

Der Zeuge Kleiner

- p) behauptete, dass man »Bilanzierungsgesetze missachtete«,
- q) weil »Kursgewinne« in einer Bilanz »nicht ausgewiesen« hätten werden dürfen,
- r) »ändert« nach Vorhalt durch den Beschuldigten seine belastende Beweisaussage ein weiteres Mal ab, und bestätigt, dass der Ausweis von Kursgewinnen in der Bilanz »doch zulässig« war,
- s) konstatierte an anderer Stelle erneut, dass Bilanzpositionen »fälschlich« als Vermögensposition ausgewiesen wurden,
- t) weil die einzig »dafür erforderliche« Bedingung »nicht« vorgelegen ist,
- u) »widerrief« diese Aussage jedoch abermals nach Vorhalt durch den Beschuldigten,
- v) und rechtfertigte sich so, dass er seine belastende Beweisaussage »redaktionell klarstellen« muss.

Diese Mängel traten somit auch beim 3. Versuch auf, um die Bedenken gegen seine Beweisaussagen aufzuklären. Da es zweifellos »andere gab«, die auf dem Gebiet »erfahrener« und »unbefangener« waren als der Gutachter (der den Mangel seiner Erfahrung selbst eingestand), waren die Einwendungen gegen ihn schon allein aus diesem Grund berechtigt.²⁹³ Obwohl der Beschwerdeführer auch die Höchstinstanz auf die fachlichen Mängel ausdrücklich hingewiesen hat,

²⁹² 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 14: „Die Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation genügen den Begründungserfordernissen. Unter anderem durch Verweis auf das als schlüssig und überzeugend beurteilte Gutachten!“

²⁹³ § 120 StPO, Satz; Bertel/Venier, StPO 7. Aufl., in Rz 363, Seite 89 sowie EvBl 1972/69 und Foregger/Fabrizy, StPO 8. Aufl., in Rz 1, zu § 121, Seite 218 sowie RZ 1970/38: „Wenn sich zeigt, dass andere auf dem Gebiet erfahrener sind muss das Gericht einen anderen Sachverständigen wählen 2!“ sowie „Einwendungen gegen den Sachverständigen können auf mangelnde Befähigung gegründet werden!“

wendete diese nicht nachvollziehbar ein, dass die Rüge am »Fehlen der Angabe der genauen Fundstellen scheidert«. ²⁹⁴ Aus den Sachverhalten 11. a.) bis v.) und ihrem Zusammenhang erscheint die Untätigkeit der Behörden abermals Verletzungen gegen Art. 6 (1) und (2) EMRK zu dokumentieren.

12. Untätigkeit im Hinblick auf entlastende Beweistatsachen

Der Zeuge Kleiner erkannte,

- a) dass das Unternehmen durch *stark wachsende* Ertragssteigerungen rechnerisch die »Gewinnschwelle« erreichte,
- b) versuchte den Beweiswert dieser Tatsache aber später »abzuschwächen«,
- c) und »weigerte« sich auf Vorhalt dieses Widerspruchs mit der Erklärung, dass er keine »Nachprüfung« seiner belastenden Beweisaussage vorzunehmen brauche,
- d) weil das Erreichen der Gewinnschwelle ein »Vorbringen des Beschuldigten« sein mag, das er »nicht« zu überprüfen »braucht«.

Die Besorgnisse an der Unparteilichkeit seiner Person waren auch durch diese Ereignisse ausreichend begründet und der Anschein einer Befangenheit erkennbar, sodass die Untätigkeit der Behörden ebenso in den Sachverhalten Pkt. 12. a.) bis d.) eine Verletzung gegen Art. 6 (1) und (2) EMRK begründet.

13. Falschaussagen

Der Zeuge Kleiner

- a) *belastete* den Beschuldigten *jahrelang* mit der »persönlichen Bereicherung« in beträchtlicher Höhe,
- b) »bestritt« diese Bezeichnung nach Vorhalt an anderer Stelle,
- c) und musste abschließend konstatieren, dass sich der Beschuldigte »nicht bereichert« hatte,
- d) stellte dann erzielte »Unternehmensgewinne« fest,
- e) und behauptete schließlich, dass die Unternehmen »keine annähernd wirtschaftlich rentable« Tätigkeit durchführten.

Diese Beweisergebnisse zeigten schon »frühzeitig« Besorgnisse an einer Befangenheit und Parteilichkeit. Die Behörden hätten dem »Nachteil«, der aus der »Tätigkeit dieses Zeugen« für den

²⁹⁴ §13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 7: „Soweit der Beschuldigte auf angeblich gestellte Anträge zur Abberufung ..und Einholung eines weiteren Gutachters rekurriert, scheidert die Rüge am Fehlen der Angabe der genauen Fundstellen der kritisierten Vorgänge!“ Der Beschwerdeführer in ON 352 mit Verweis auf ON 168, ON 170, 177, 185, 190, 227, 236, 246, 251, 256, 262 und zuletzt in ON 325

Beschwerdeführer erwachsen ist, Abhilfe schaffen und jene Hindernisse »beseitigen« müssen, die der Beschwerdeführer *nicht beseitigen konnte*. Ihre *jahrelange* Untätigkeit erweist sich auch in den Sachverhalten in Pkt. 13. a.) bis e.) als Verletzung gegen Art. 6 (1) EMRK.

14. Zusammenfassende Begründungen

- a) Die Wirksamkeit der angeborenen Grundrechtsgarantien erscheint schon *dadurch geschwächt*, da die Behörden für ihre Umsetzung zwar »verantwortlich«, aber im gesamten Verfahren »nicht zu schützen bereit« waren. Denkt man das 1.widerrufene Gutachten des Zeugen Kleiner *hinweg*, »entfielen« auch die Grundlagen für die »Anklageschrift« und denkt man seine Parenthese in den *übrigen* Falschaussagen *hinweg*, »entfielen« auch die Grundlagen einer 253-seitigen Urteilschrift, die auf 192 Beweisaussagen dieses Zeugen verwies.²⁹⁵
- b) Da die »Unbefangenheitsprobe« *lediglich darin* bestand, den Zeugen Kleiner nach *dessen eigener Meinung* zu fragen, ob *er* sich befangen fühle, und das Erstgericht weder dem eigenen Eindruck, noch den Hinweisen oder den Verfahrensergebnissen gefolgt sind, hat es die Beurteilungskriterien einer Befangenheit »missachtet« und den Beschwerdeführer insofern benachteiligt, ein Hindernis zu beseitigen, das dieser alleine nicht beseitigen konnte.²⁹⁶ Jede »einfache Prüfung«, die die Sicherheit von Menschen in der Öffentlichkeit zum Ziel hat, und in der ein Begleithund auf seine »Unbefangenheit« (Verhaltensmuster) *beobachtet* wird, wenn fremde Jogger, Spaziergänger oder Radfahrer im Park an ihm und seinem Besitzer vorbei gehen, wird durch eine »Unbefangenheitsprobe« vorgenommen. Erst aus dem gesamten Verhaltens- und Handlungsmuster des Hundes wird auf seine *tatsächliche* Unbefangenheit »geschlossen«. *Bereits* ein »grenzwertiges« Verhalten führt zu seiner »Disqualifikation«. Die *eigene Meinung* des Geprüften einzuholen, hätte für die Beurteilung seiner Befangenheit wenig Bedeutung und *ersetzt nicht* die »Befangenheitsprobe«. Schon gar nicht kann die Meinung des Geprüften eindeutige Verfahrensergebnisse ersetzen.
- c) Dass im Gesamtkontext des Handlungsmusters vom Zeugen Kleiner und seiner »substanzlosen« Anschuldigung der Bilanzfälschung, (wörtlich) die »Relevanz fehlt«, wie

²⁹⁵ BVerfGE 26, 66 ff: »Das Recht auf Verteidigung und das Recht auf ein faires Verfahren gehören zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Der Beschuldigte darf nicht nur Objekt des Verfahrens sein; ihm muss vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen«. Dazu zählen insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör, die Unabhängigkeit des Gerichts sowie die effektive Verteidigung, die Unschuldsvermutung und die Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten.

es das Höchstgericht zu schmälern beabsichtigt, ist schon deshalb fehlgeleitet, weil sich »nicht die einzelne«²⁹⁷ Anschuldigung ohne Berechtigung sondern »alle getätigten Behauptungen«, unter Einsatz der Parenthese zulasten des Beschwerdeführers als »berechtigungslos« herausstellten. »Alle« mussten entweder relativiert oder »zurückgenommen« werden.²⁹⁸ Ob sich die Unzulässigkeit des Zeugen daher aus einer vom Höchstgericht dargestellten *bloßen Einzelhandlung*, in der der Gutachter eine rechtliche Wertung vornimmt, die seine Kompetenz überschritt, ableiten lässt oder nicht, entspricht einer kontextlosen Missachtung des »Gesamtverhaltens«. Die Unterlassung der »Befangenheitsprobe« benachteiligte den Beschwerdeführer in seinen Rechten.²⁹⁹ Dass der unbegründete Vorwurf der Bilanzfälschung oder die dem Beschuldigten angelasteten Aussagen, von denen der Zeuge Kleiner wusste, dass diese Aussagen wörtlich nicht so getroffen wurden, »keine bloßen Einzelfälle« zufälliger Natur waren, konnten die Behörden auch aus anderen eindeutigen Beispielen zuhauf erkennen.

- d) Der Einwand der Höchstinstanz, dass auf angebliche »Vorkommnisse« (im 1. Verfahrensteil) mit dem Gutachter (wörtlich) »nicht einzugehen« ist,³⁰⁰ und die Beschwerde über Grundrechtsverletzungen am »Fehlen der Fundstellen« dieser kritisierten Vorgänge *scheitert*,³⁰¹ geht schon an der Tatsache vorbei, dass nicht der Beschwerdeführer *sondern die Behörden* die »Pflicht« gehabt hätten, ungeachtet der unzähligen Hinweise, »von sich aus« durch sorgfältige Untersuchungen die Wahrheit herauszufinden.³⁰² Das betraf vor allem den »Wahrheitswert« der Zeugenaussagen. Egal ob Tatzeuge oder Gutachter. Wodurch die Bedenken gegen seine Aussagen schon lange vor seinem Gutachten beseitigt wurden, als er ankündigte, den Beschuldigten (wörtlich) »über die Klinge springen« zu lassen, erklärte das Höchstgericht nicht.

²⁹⁶ Art. 6 Abs. 1 EMRK, Rz 2, Seite 933-934, Foregger/Fabrizy, StPO 8.Aufl.: „Unbefangenheit bedeutet, dass selbst der Anschein der Befangenheit vermieden werden muss!“ und Bertel/Venier, StPO⁷, Rz 363, Seite 89 zu § 120 StPO, Satz 2 und SST 41/33, SST 32/44: „Wenn sich zeigt, dass der Sachverständige befangen ist muss das Gericht einen anderen Sachverständigen wählen!“

²⁹⁷ OGH in RS0115712: „Allein aus „einer“ vom Gutachtensauftrag nicht erfassten und daher unangebrachten rechtlichen Beurteilung kann eine Befürchtung der Befangenheit jedoch nicht abgeleitet werden!“

²⁹⁸ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 5; Oberster Gerichtshof: „Beim angeblich nicht protokollierten Vorwurf der „Bilanzfälschung“ fehlt die Relevanz!“ Beweis aus 75 U 502/06a b. BG Graz Ost und zeugenschaftliche Erklärungen der Bezeichnung vom 26.02.2007 in der Hauptverhandlung

²⁹⁹ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 7-8: „Die Unzulässigkeit des Gutachters lässt sich aus angeblich in der Hauptverhandlung kompetenzüberschreitend geäußerten rechtlichen Wertungen (Vorwurf Bilanzfälschung – vgl. 11 Os 52/05i) nicht ableiten!“

³⁰⁰ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 11: „Auf .. angebliche Vorkommnisse aus dem Verfahren 12 Hv 114/02mmit dem auch damals bereits tätigen Gutachter ist nicht einzugehen!“

³⁰² SST 23/7, 52/11, EvBl 1972/17, JUS 6/2670, Foregger/Fabrizy zu § 281 StPO, in Rz 43, Seite 500, StPO 8.Aufl. „Wenn das Erstgericht wichtige Fakten und in der Hauptverhandlung vorgeführte Beweisergebnisse mit Stillschweigen übergeht, Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen nicht würdigt oder die seinen Feststellungen widerstrebenden Beweisergebnisse nicht erörtert oder die Gründe nicht angibt, aus denen es diese Beweise nicht für stichhaltig erachtet, liegt Nichtigkeit des Urteils vor!“; R. Moos in rechtsvergleichender Untersuchung zur Strafrechtswissenschaft, Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht, Neue Folge Heft 39 (1968) sowie bezüglich der Förderung der Wahrheitsfindung Wilburg-FS 287 und Prof. Dr. Otto Triffterer in der Festschrift zu Univ. Prof. Dr. Reinhard Moos Seite 22 und 24: „Nur hieb- und stichfest gegen alle erdenklichen Einwände abgesicherte und mit ausreichenden Argumenten untermauerte Thesen und Vorschläge „können überzeugen und der Wahrheitsfindung förderlich“ sein!“ Zu den „Qualitätsmerkmalen der Rechtswissenschaft“ zählen Beständigkeit, Sorgfalt, Umsicht, Genauigkeit sowie ausgewogene Kritik, die die Folgen an den betroffenen Menschen bedenken müssen. Diese Beachtung bringt mehr Fortschritt für die Entwicklung des Rechts und die soziale Gerechtigkeit. „Präzision der Ausdrucksweise“ müssen eine rechtsstaatliche Garantie gegen Eingriffe in die persönliche Freiheit sein!“ „Rechtswissenschaft zeichnet sich durch „gewissenhafte Erforschung“ des Materials und „große Klarheit der Gedankenführung“ aus!“

- e) Wenn wegen der zu bedenkenden Folgewirkungen an einem Menschenleben die *Beständigkeit, Sorgfalt, Umsicht, Genauigkeit* und *ausgewogene Kritik* jene »Merkmale der Wahrheitsfindung« sind, kann ein Verhalten mit permanenter Korrektur von Beweisaussagen, die *fünf unterschiedliche* Ergebnisse zu demselben Beweisthema hervorbringen, »nichts davon« erfüllen. Vielmehr erwecken sie den Anschein, dass die Behörden samt ihrem Gutachter trotz Hinweise über lange Zeit *weder* »aus freien Stücken« noch aus »gesetzlich gebotener Verpflichtung« heraus gar »keine« Abänderungen *vorgenommen hätten*, wenn diese nicht *durch* exzessive Einvernahmen »herbeigeführt« worden wären und hätten müssen. Diese Inkaufnahme falscher Beweisergebnisse verdichtete den Anschein, als die Behörden nicht nur die »erzielten« Beweisergebnisse gar *nicht anstrebten* sondern zudem im Urteil »unerwähnt« ließen, »nicht erörterten« oder widerlegten, sondern das »Widerrufene zur Tatsache« erhoben, somit in der Entstehung der Beweisergebnisse eine *anachronistische Abänderung* der »Beweislage« vorgenommen haben. Wenn das Höchstgericht vor diesen Hintergründen die Ansicht vertritt, dass das Erstgericht »irgendeine der 192 Passagen« des Zeugen Kleiner in seine Entscheidungsgründe einfließen lassen durfte, die er in seiner Einvernahme »selbst widerrufen« hat, dann lag auch darin ein erheblicher Begründungsmangel vor, *warum* die *anachronistische* Beweislage »wahrer sein soll« als die neue Beweislage?³⁰³
- f) Die Zurückweisung des Höchstgerichts geht aber auch deshalb ins Leere, weil eine Zeugenaussage grundsätzlich »nicht« die *materielle Pflicht* zur Wahrheit »durch die Behörden« *ersetzen kann*. Eine fortwährend widerrufenen, abgeänderte und korrigierte Zeugenaussage »rechtfertigt« erst die Notwendigkeit gerichtlicher Überprüfung zur abschließenden Erörterung. Beides war durch Untätigkeit belastet. Da der Zeuge bei einem verfahrensentscheidenden Beweisthema über den »Eintrittszeitpunkt« einer angeblichen »Wertlosigkeit« seine Aussage *nicht einmal* sondern mehrmals immer zum Nachteil des Beschuldigten abänderte, konnten die Behörden »nicht leichtfertig« seine widersprüchlichen Aussagen den Feststellungen zugrunde legen, ohne sich mit den zuletzt erzielten Beweisergebnissen nochmals auseinanderzusetzen.³⁰⁴
- g) Gleiches galt für das andere *ebenso entscheidende* Beweisthema, bei dem der Zeuge Kleiner erst am letzten Verhandlungstag nach hartnäckigen Vorhalten plötzlich ein »doppelt so hohes Vermögen« zugab, und damit »zwingend« die Werthaltigkeit der Unternehmen offen

³⁰³ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 14: „*Wenn das EG Passagen der Entscheidungsgründe aus dem GA übernimmt, liegt kein Begründungsmangel vor.*(RIS-Justiz RS0099508)!“

³⁰⁴ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 14: „*Da sich der Gutachter schriftlich (in ON 324 AS 7) und in der Hauptverhandlung (ON 337, S 751 ff) ausführlich mit den Einwendungen des Beschuldigten auseinandersetzte, konnte das Erstgericht das Gutachten seinen Feststellungen zu Grunde legen, ohne sich mit den Einwendungen und deren Beweismitteln in den Entscheidungsgründen nochmals auseinanderzusetzen zu müssen!*“

legte. Dem entgegen er sowohl in seinen widerrufenen oder ergänzenden Aussagen *immer wieder betonte*, dass »nur« unter der Bedingung *keine Werthaltigkeit* vorliegt, wenn zwischen der Kapitaleinzahlung und dem vorhandenen Vermögen zum Einzahlungszeitpunkt eine »Unterdeckung« vorliegt. Dass sich dann eine »Überdeckung« herausstellte, hätte »ein Verdienst« aus dem Streben der Behörden oder des Zeugen Kleiner *sein müssen*. Und zum anderen war es das »letzte bekannte« Beweisergebnis einer entscheidenden Schuldfrage, das genau *jene* Erwägungen »entmaterialisierte«, die die Tatrichter in ihren Feststellungen zugrunde legten, *ohne* sich in den Entscheidungsgründen damit auseinanderzusetzen.³⁰⁵ Eine entmaterialisierte Tatsache kann nicht die Rechtskraft eines Urteils materialisieren.

- h) Unbestrittene *Zufallsergebnisse* mit *falscher* »Aussagekraft« sind per se eine fehlbare Handlung. Sie auch noch zuzulassen verringert diese Fehlbarkeit auch nicht. Sie aber schließlich auch zu verwerten, dem gegenüber jedoch die *Aufklärungsrechte* der Verteidigung durch Antragsablehnungen zu »unterdrücken«, erscheint jedenfalls als Verletzung gegen das Grundrecht des beidseitigen Gehörs.³⁰⁶ Das Höchstgericht erwiderte schon im ersten Verfahren (wörtlich), dass auch »nach« den *schwerwiegenden Verfehlungen* der bereits »dritten« Einvernahme »noch ein 4. Mal« fundiert dargelegt hätte werden müssen, »weshalb« der Gutachter »nicht in der Lage« gewesen sein soll die *Bedenken* aufzuklären und weiterhin Mängel aufwies.³⁰⁷ Da sich der Anschein der Befangenheit dieses Zeugen unverkennbar zeigte, und eine »unzumutbare« Formalbestimmung *nicht* den materiellen Schutz der Beschuldigtenrechte aufheben kann, begründet diese Zurückweisung berechtigte Besorgnis über die Fairness des Verfahrens.
- i) Der EGMR hat zur »objektiven Prüfung der Befangenheit« schon mehrfach konstatiert, dass *erst* durch die Abstrahierung von den Einzelpersonen die abstrakte Frage einer Befangenheit beantwortet werden kann. Eine Abstrahierung ist die Absonderung des Wesentlichen vom Zufälligen. Wenn nach den Organisations- und Verfahrensvorschriften, insbesondere nach der Reichweite und Natur der vom Zeugen Kleiner im Verfahren gesetzten Handlungen oder Maßnahmen, die *immer wieder beklagte* Befangenheit *selbständig* angenommen werden konnte, konnte man nicht ernsthaft den Zeugen nach seiner eigenen Einschätzung befragen und diese als Grundlage heranziehen. Die vom Zeugen Kleiner gesetzten Maßnahmen und

³⁰⁵ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 14: „Da sich der Gutachter schriftlich (in ON 324 AS 7) und in der Hauptverhandlung (ON 337, S 751 ff) ausführlich mit den Einwendungen des Beschuldigten auseinandersetzte, konnte das Erstgericht das Gutachten seinen Feststellungen zu Grunde legen, ohne sich mit den Einwendungen und deren Beweismitteln in den Entscheidungsgründen nochmals auseinandersetzen zu müssen!“

³⁰⁶ Nichtigkeitsbeschwerde an den OGH zu 12 Hv 114/02 m, AS 33-36: „Der Gutachter rechnet falsche Umrechnungskurse...().... Er nimmt aber nicht nur beliebige Devisenkurse sondern auch beliebige Wertpapierkurse. Er hat die Depotbewertungen trotz mehrmaliger Erklärungen nachweislich nicht verstanden, um dem Gericht verwertbare Gutachtensergebnisse vorlegen zu können!“ „Zu alle dem zieht er für seine Berechnungen auch gar nicht die Termine, an denen An- und Verkäufe vorgenommen wurden, sondern pauschal den 31.12. eines laufenden Jahres! Das Ergebnis solcher Bewertungen sind Zufallsergebnisse, deren Aussagekraft gleich Null ist!“..().... „Der Verteidigung wurde durch diese Beweisverwertung die Möglichkeit genommen, den Wahrheitsbeweis zu erbringen, dass den Kunden ein äquivalenter Vermögensvorteil zugekommen ist!“

³⁰⁷ OGH in 12 Os 36/04-8 zu 12 Hv 114/02m

Handlungen waren längst nicht mehr zufällig und hätten einer *besonderen* Beachtung verlangt, da sie in ihrer *Art und Reichweite* auf eine Voreingenommenheit, Befangenheit und unwissenschaftliche Sachverständigentätigkeit hingewiesen haben.³⁰⁸

- j) Dass dem Gutachter das »Recht eingeräumt« wurde, seine Beweisaussagen »mehrmals zu korrigieren« und zu widerrufen, zog außerdem einen schweren Nachteil nach sich. Der Beschwerdeführer erkannte die Mängel, musste mit Fragemarathons die Aussagekorrekturen de facto mühevoll erzwingen, was dem Schöffengericht selbst zuzutrauen gewesen wäre, durfte aber vor allem berechtigt darauf vertrauen, dass sich die Behörden mit den *neuen* Beweisergebnissen »auseinandersetzen«. Die Ermittlung der Vermögenslage zur Erkennung eines Deckungsstocks entsprach einer Einvernahme, die ein Gericht einem Beschuldigten *nur dann ohne Reaktion* zumuten kann, wenn es seinen materiellen Verteidigungsschutz *verletzt*. Wenn das Gesetz den »Beweiswert« von Aussagen des Zeugen Kleiner »nicht« über jenen eines *normalen Tatzeugen* stellt, sind auch die mehrmaligen Aussagekorrekturen mit kritischer Strenge zu prüfen. Dass dem Zeugen Kleiner aus dieser Tatsache *kein höherer Beweiswert* zugesprochen werden konnte, lässt sogar noch sein Eingeständnis unberücksichtigt, mit solchen Unternehmen »weder beruflich noch gerichtlich Erfahrung« aufzuweisen.³⁰⁹ Von über 100 Tatzeugen blieben nahezu alle bei ihrer »erlebnisbegründeten« Wahrnehmung und Aussage. Sei diese aus einer Manipulation heraus oder aus tatbezogenen Eindrücken erfolgt. Keiner hatte »fünf unterschiedliche Wahrnehmungen« zu ein und derselben Beweisfrage. Und keiner nahm sich das Recht, die Aussage zu verweigern oder verhielt sich anmaßend und verwies auf die *gerichtliche Beweiswürdigung*. Widersprüche oder zurückgezogene Beichtigungen heben eine Aussage nicht bloß auf, sondern indizieren entweder völlig andere Wahrnehmungen oder Erinnerungslücken. Da beim Gutachter nicht wie bei den Tatzeugen mehrere Jahre zurücklagen, konnte er sich jedenfalls nicht auf Erinnerungslücken berufen. Dass er auch in kurzer Zeit nicht völlig unterschiedliche Wahrnehmungen gemacht haben kann, tätigte er in Wahrheit Beweisaussagen, die *nicht mit seinen Wahrnehmungen* aber durch Abgleich mit der Anklageschrift übereinstimmten. Der Zeuge legte seiner 2.Befundaufnahme »dieselben Beweistatsachen« zugrunde wie seinem ersten widerrufenen Gutachten, das sich schon deshalb nicht bloß als zufälliger Irrtum erwies. Als er auch beim 2.Versuch seine Aussagen »mehrmals« zurücknehmen und abändern musste, lag weder Glaubwürdigkeit noch Schlüssigkeit vor. Die Bedeutung dieses Zeugen ergab sich schließlich aus der Tatsache, dass er als »einzigster« *mehrere Verhandlungstage* im Zeugenstand einvernommen wurde. In

³⁰⁸ EGMR; EuGRZ 1985, 407, Rn 26 – De Cubber; RJD 2000-VI, Rn 45 – Morel

³⁰⁹ EvBl 1958/333; EvBl 1969/191; Foregger/Fabrizy, zu § 118, in Rz 2, auf S. 215

ON 343 gestand er sogar ein, erheblichen »Vorbereitungsaufwand« betrieben zu haben, was seine Widersprüche »noch fragwürdiger« macht und den Aufwand überhaupt in Abrede stellt.

- k) Die Behörden hatten *auch ohne* Fachkenntnis anhand verstandesmäßiger Eindrücke allgemeiner Lebenserfahrung nach unzähligen Versuchen die innere Haltung dieses Zeugen erkennen können, und boten dem Beschwerdeführer wegen ihrer Untätigkeit keinen Schutz.³¹⁰ Der drohende Arrest hätte zu mehr Sorgfalt verpflichtet, als die Ansichten eines Gutachters *unkritisch zu übernehmen*, der »keine Erfahrung« mit verfahrensgegenständlichen Unternehmen aufweisen konnte dafür aber ausreichend Erfahrung mit rhetorischen Stilfiguren zulasten des Beschwerdeführers selbst eingestand. Dass eine beantragte »unabhängige Fakultät« nicht nur das, in vielen Staaten außer in Österreich Grundrechtssichernde, »Vieraugenprinzip« erfüllt hätte, sondern von ihr auch ein nach dem aktuellen Stand der anerkannten Wissenschaft erstattetes Gutachten erreicht worden wäre, das zu einer exakteren, detailgetreueren und wahrheitsnäheren Beweislage gelangt wäre, konnten die Behörden nicht von vornherein ausschließen, sodass das Ergebnis in einem derart umstrittenen und komplexen Sachverhalt nicht zu einer Verurteilung geführt hätte.³¹¹
- l) Betreffend der Verfahrensverletzungen hinsichtlich des Zeugen Kleiner verweist der Beschwerdeführer auf die insgesamt neun Ablehnungsanträge sowie die fünfzehn Beweisanträge, den gerichtlichen Auftrag an den Zeugen Kleiner, sowie die Fragenkataloge: A., B. und C., die Beweisaussagen des Zeugen Kleiner in seiner letzten (aktenkundigen) Äußerung und schließlich die letzte im Verfahren gewonnene Beweisaussage in der »Schlusserklärung«.³¹²
- m) Das Gesetz fordert bei der *wirksamen Beweisführung* mittels Gutachten als einzige anzuwendende Methode den aktuellen Stand »wissenschaftlicher Lehre« und Praxis.³¹³

³¹⁰ Bertel/Venier; „Die Fürsorgepflicht des Richters“, AnwBl 1977, 158; Broda in „Der Grundsatz der gerechten Behandlung des Beschuldigten im österreichischen Strafprozess“ RZ 1961, 169; Eder-Rieder, „Die amtswegige Wahrheitsforschung“ ÖJZ 1984, 645; Foregger/Fabrizy, StPO⁸, § 3, Rz 3, S. 33; vgl. RZ 1977/118, § 2, Rz 2, S 27

³¹¹ JBI 1994, 345; Bertel/Venier, StPO⁷, Rz 365, Seite 89: **„Bei erheblichen Einwendungen der Verteidigung muss das Gericht einen zweiten Sachverständigen beiziehen!“** Bertel/Venier, StPO⁷, Rz 367, Seite 89, SSt 36/50, EVBl 1955/113: **„In schwierigen Fällen muss das Gericht von vornherein zwei Sachverständige beiziehen. Schwierig ist ein Fall wenn er ein Grenzfall ist, oder wenn mehrere wissenschaftliche Auffassungen existieren, die den Fall verschiedentlich beurteilen!“** aM JBI 2000/533 **„Ein Fall kann auch schwierig sein, wenn das Gericht dem bestellten Sachverständigen eine einwandfreie Arbeit zutraut!“** SSt 36/50, EVBl 1955/113, LSK 1979/370; Foregger/Fabrizy, Seite 215, in Rz 3, zu § 118 StPO⁸: **„Schwierigkeit des Sachverhalts liegt dann vor, wenn der bestellte Gutachter die ihm vorgelegten Fragen nicht oder nicht mit Bestimmtheit beantworten kann, die Möglichkeit der Beantwortung durch einen zweiten Sachverständigen aber nicht auszuschließen ist!“**

³¹² 12 Hv 114/02 m und 9 Hv 170/06 f (ON 158, 168, 172, 284 und 325); ON 168, 172, 177, 185, 190, 227, 236, 246, 251, 256, 293, gerichtlicher Auftrag in ON 303, sowie ON 325, 326, 332, 333 und Schlusserklärung des Beschuldigten in ON 334

³¹³ § 246, StPO, LSK 1985/53 und SSt 52/17: **„Ein Sachverständigenbeweis ist aussichtslos, wenn die anzuwendende Untersuchungsmethode nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft generell ungeeignet ist, den angestrebten Nachweis zu erbringen!“**; §121 (2) StPO: **„Sachverständige**

Wenn der Nachweis eines Doping-Tatbestands mit einer geringen Arrestdrohung erst durch ein »anerkanntes Screening« als erbracht gilt, der auf alle Sportarten bezogen immer dieselben acht Prüfkriterien bestehen muss und übereinstimmende international anerkannte Untersuchungsmethoden bestimmter Kennziffern zugrunde legt, dann wird eine »Vergleichbarkeit« von Beweisaussagen vorausgesetzt. Diese Vergleichbarkeit wurde durch die Untersuchungsmethoden des Zeugen Kleiner »ausgeschlossen«. Dessen »Screening« bestand aus Korrekturen der Bilanzdaten und selbst erfundenen Tabellen, die *keiner außer ihm* kannte. Dass die österreichische Höchstinstanz ihm als Gutachter (wörtlich) lediglich eine »Einschätzung« des wichtigsten Beweisthemas der »Unternehmensbewertung« »zubilligte«, als die Strafandrohung 10 Jahre betrug, war dem Beschwerdeführer *nicht* zuzumuten, wenn bei einem Dopingvergehen mit einer Strafdrohung von nur 2 Jahren keineswegs eine Einschätzung genügt. Eine Einschätzung ist ein *unbestimmtes* Ergebnis für das der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden ist. Da sich der Zeuge Kleiner ausdrücklich und wörtlich weigerte, seine Tabellen nach dem Stand der gegenwärtigen Wissenschaft zu erstellen, konnte sich das Höchstgericht mit einer »unbestimmten« Einschätzung *nicht* auf ein Beweisergebnis *berufen*, das die grundrechtlich geforderte »Gewissheit erfüllt«. Zumal sich aus den Ereignissen erschließen lässt, dass die Unterlassung wissenschaftlicher Methoden zu »Zufälligkeitsergebnissen« führte, als sich der Zeuge beim Eintrittszeitpunkt der Wertlosigkeit durch *fünf unterschiedliche* Aussagen selbst »nicht glaubhaft festlegen« konnte. Unbestimmte auf Unerfahrenheit gründende Einschätzungen als entscheidendes Beweisergebnis zu akzeptieren, waren vor dem Hintergrund der Rechtfertigung des Zeugen, dass »keine Übereinstimmung« zwischen Tatsache und seiner Berechnung erforderlich ist, schon ausreichend bedenklich.³¹⁴ Das Höchstgericht verließ sich zu unrecht auf eine Einschätzung und blieb untätig.

- n) Da der Zeuge außerdem eine Unternehmensbewertung *expressis verbis* (völlig) unterlassen hat, konnte er tatsächlich auch »keine Einschätzung« vornehmen, weil die Frage, *welche* »Werterwägungen« er für seine Einschätzung angestellt hatte, unbeantwortet blieb. Die Unterlassung einer Unternehmensbewertung rechtfertigte er (wörtlich) damit, dass er »keinen Auftrag« dazu hatte. Dies obwohl mittels Gerichtsauftrag die ausdrückliche Anweisung an ihn erging, eine Unternehmensbewertung »durchzuführen«, ohne dass die

müssen eidlich verpflichtet sein, ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft abzugeben!“ § 125 StPO: „Ist das Gutachten unbestimmt, so können erforderlichenfalls andere Sachverständige hinzugezogen werden!“;
³¹⁴ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 9: „Die Verteidigung erhob den Einwand, dass der Gutachter entgegen dem gerichtlichen Auftrag keine Unternehmensbewertung durchführte. Tatsächlich enthält das Gutachten eine ... Einschätzung der mangelnden Werthaltigkeit der verkauften Beteiligungen; ein weiterer Antrag auf nochmalige Ergänzung wurde in der Hauptverhandlung nicht mehr gestellt!“ 3. Ergänzungsgutachten vom 25.02.2003, in Band 20, Seite 105, Tz 116 zu 12 Hv 114/02 m: „Ich rechne mit Näherungswerten und erhebe nicht für jeden Rechnungstag die neuen Kurse!“ Band 20, AS 109, Tz 128: „Ein abweichender Umrechnungsschlüssel ist nicht weiter von Bedeutung, weil es nicht darum geht, rechnerische Übereinstimmung auf den Schilling genau zu erzielen!“; Band 20, Seite 105, Tz 114: „Der zum Beispiel von der Verteidigung dargestellte richtige Kurs ergibt – statt des von mir unrichtig angesetzten Kurses – tatsächlich einen höheren Gewinn von 29/1.236,22 ATS, über den sich der Kunde sicher gefreut hat!“

Behörden darin *Bedingungen* nannten, *ab wann* sich eine solche »erübrigt«. Das Beweisergebnis war daher »unbestimmt«. ³¹⁵ Werterwägungen die sich auf »vergleichbaren« Untersuchungsmethoden in der Praxis stützten, hat er ebenso ausdrücklich abgelehnt, weil sie (wörtlich) »unnötig« waren. Die Begründung, dass sich eine Bewertung »erübrige«, führte zwar erst über die Einvernahme zu dem Beweisergebnis, dass die Bedingungen der Vermögensäquivalenz »erfüllt«, das Vermögen jedes Jahr die Schulden *überwog* und die Unternehmen daher »werthaltig« waren, ersetzte aber die »Bezifferung« des tatsächlichen Unternehmenswerts nicht. Dass der Zeuge bei einem Unternehmen im Jahr 2000 aus einem Vermögen von 1,072 Mio. CHF gegenüber Kapitaleinzahlungen von 462.500,00 CHF und beim anderen Unternehmen aus einem Vermögen von 507.000,00 CHF gegenüber Kapitaleinzahlungen von 500.294,00 CHF eine Werthaltigkeit »zugeben musste«, war für die Behörden offensichtlich. Seine Unzufriedenheit über dieses verfahrensrelevante Beweisergebnis vor dem Hintergrund seiner Abgleichungen mit der Staatsanwaltschaft kommt schon durch dessen Nachsatz zum Ausdruck, dass »das Gericht in freier Beweiswürdigung beurteilen wird«, ob die Erfüllung seiner Bedingung eine Werthaltigkeit begründet. ³¹⁶

- o) Der Beschuldigte hat durch *übergangene* Beweis- und Ablehnungsanträge schon im Vorverfahren ³¹⁷ darauf hingewiesen, dass infolge einer Klärung seiner Fragen die »falschen« Gutachtensergebnisse des Zeugen Kleiner *erkennbar* werden. ³¹⁸ Auch der 1. Ablehnungsantrag im »Hauptverfahren« erfolgte dazu. ³¹⁹ Zwischen diesem 1. Ablehnungsantrag und der Schlussäußerung lagen weitere Anträge in denen entscheidungswesentliche Aussagen des Gutachters durch wissenschaftlich anerkannte Methoden »widerlegt« wurden. ³²⁰ Entweder rechtfertigte sich der Zeuge mit Antwortverweigerung oder Unwahrheiten, dass er keine Unterlagen hatte, wiewohl die Behörden aufgrund des Hinweises der Verteidigung erkennen konnten, dass dies »unrichtig« war. ³²¹ Fragen des Beschuldigten in der Hauptverhandlung, die den Gutachter

³¹⁵ § 246, StPO, LSK 1985/53 und SSt 52/17: „*Ein Sachverständigenbeweis ist aussichtslos, wenn die anzuwendende Untersuchungsmethode nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft generell ungeeignet ist, den angestrebten Nachweis zu erbringen!*“; §121 (2) StPO: „*Sachverständige müssen eidlich verpflichtet sein, ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft abzugeben!*“ § 125 StPO: „*Ist das Gutachten unbestimmt, so können erforderlichenfalls andere Sachverständige hinzugezogen werden!*“;

³¹⁶ ON 333, Tz 27 „*Das Gericht wird in freier Beweiswürdigung beurteilen, ob die Anleger mit Zeichnungsscheinen im Jahr 2002 von 500.000,00 CHF ein Unternehmen als werthaltig betrachtet hätten, das ein buchmäßiges Vermögen von rund 507.000,00 CHF ausweist!*“ 20.08.2007, in HV, ON 337, AS 8: „*Auf die Frage vom Beschuldigten zu Tz 27 ob sich aus dieser Beantwortung ergibt, dass das Jahr 2002 eine Vermögensüberdeckung von 366.000,00 CHF (geringere Schulden als Vermögen) vorgelegen ist, so ist dem zuzustimmen!*“

³¹⁷ 9 Hv 170/06 f; ON 168, 171, 177, 185, 190, 227, 236, 246, 251, 256 und 262

³¹⁸ 9 Hv 170/06 f; ON 281, 282 und 284

³¹⁹ 9 Hv 170/06 f; ON 325

³²⁰ 9 Hv 170/06 f; ON 334

³²¹ 9 Hv 170/06f, ON 337; AS 26, 27 und 39 vom 14.06.2007 Der Zeuge Kleiner wies die Beantwortung der vom Beschuldigten gestellten Fragen mit der Erklärung zurück: „*Die Fragenbetreffen ON 149 und ON 279 und wurden zurückgezogen!*“ Der Herr SV begründet die Nichtbeantwortung der ihm gestellten Fragen mit der Erklärung: „*Meine Sicht hat sich zwischen der Vorlage des Gutachtens ON 149 und ON 279 durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung und die inzwischen dem Gericht vorgelegten, mir damals aber nicht vorliegenden Unterlagen geändert!*“ Dem gegenüber die Verteidigung in der Nichtigkeitsbeschwerde: „*Die wesentlichen Aussagen in ON 149 und ON 279 über Vermögenswerte in der Bilanz und andere können sich tatsächlich aber durch keine „neuen aber damals nicht vorliegenden Unterlagen“ geändert haben. Dies weil die Bilanzen dem Zeugen seit Juli 2003 vorgelegen sind. ON 149 stammt vom Juli 2004 bzw. ON 279 vom Jänner 2007. Die Erklärungen des Zeugen waren daher vordergründig und sollten seine falschen Gutachtensergebnisse verschleiern!*“ In ON 336 erklärt der Herr SV auf AS 14 am 21.06.2007 sogar

der falschen Beweisaussage überführt hätten, kanzelten die Behörden für »unzulässig« ab, weil es für sie »keine Relevanz« hatte, dessen Integrität zu prüfen.³²² In Ansehung dieser protokollierten Tatsachen führten die Behörden aus, dass das »Fragerecht« des Beschuldigten »nicht beschnitten« wurde.³²³

- p) Durch den Einbezug dieses Gutachters hat auch das Höchstgericht ein parteiliches Verfahren gebilligt und Befangenheit mitsamt ihrer Folgen »durch Untätigkeit« weder geheilt noch »beseitigt«, wodurch Verfahrensgrundsätze hintangesetzt und unrichtig angewendet wurden, deren Beobachtung durch Art. 6 EMRK iVm § 281(1) Z 4 StPO geboten gewesen wäre und die zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten³²⁴ gegenüber der Verteidigung ein faires Verfahren sichern sollen.
- q) Da (wie in der Literatur mehrmals gefordert) von Gutachtern zur Aufklärung bestimmter Sachverhalte die Anwendung »wissenschaftlich anerkannter« Untersuchungsmethoden beansprucht wird,³²⁵ dieser trotz mehrmaliger Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nachkam und verweigerte,³²⁶ haben die österreichischen Behörden »unwissenschaftliche« Gutachtensdarstellungen in Kauf genommen und Irrtümer die zu einer falschen Verurteilung führen könnten, *nicht einmal ansatzweise zu vermeiden versucht*. Die Verteidigung hat wiederholt auf berechtigte Bedachtnahme des ehem. Justizministers hingewiesen, die er im »Umgang mit Gutachtern« einforderte.³²⁷ Nicht nur, dass die Berichtigungen des Gutachters »immer erst nach« den Vorhalten erfolgten, so beließ er diese Berichtigungen lediglich beim Verfahrensergebnis, ging aber den sich aus diesen Beweisergebnissen ergebenden Konstatierungen entweder durch Verweigerung der Aussage, durch Abänderung seiner Bedingungen, durch Erfinden neuer Bilanzdaten oder durch Verweis auf die Beweiswürdigung »aus dem Weg«. Dieses Aussage- und Handlungsmuster des Zeugen Kleiner begründete Besorgnisse an seiner Unparteilichkeit.
- r) Da ein Gutachten aber auch dem Ergebnis einer Zeugeneinvernahme *gleichsteht*, die jedem in einem öffentlichen Verfahren zugänglich ist, kann dasselbe Gutachten nicht gleichzeitig

wörtlich: „*Ich habe nicht die Aufgabe die Angaben des Beschuldigten zu überprüfen. Ich hatte dazu keinen Auftrag. Die beiden Gutachten zu ON 149 ...sind nicht Gegenstand meines Gerichtsauftrages gewesen bzw. wurde ON 149 zurückgezogen!*“

³²² 9 Hv 170/06f, ON 337; AS 28 ff vom 21.06.2007

³²³ 9 Hv 170/06f, ON 157, 160 und 165 sowie OLG in 11 Bs 471/04

³²⁴ BGBl Nr. 210/1958

³²⁵ § 246, StPO, LSK 1985/53 und SSt 52/17: „*Ein Sachverständigenbeweis ist aussichtslos, wenn die anzuwendende Untersuchungsmethode nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft generell ungeeignet ist, den angestrebten Nachweis zu erbringen!*“

³²⁶ Zeuge Kleiner, ON 337, HV-Protokoll AS 844: „*Bei meinen Darstellungen braucht es keine wissenschaftliche Methode. Ich bin nicht verpflichtet wissenschaftliche Methoden ..(). anzustellen. Das ist unnötig!*“; in ON 337, HV-Protokoll AS 764: „*Meine Berechnungstabelle ist keine im wissenschaftlichen Sinn. Ich denke nicht, dass es maßgeblich ist, ob meine Berechnungstabelle in der Literatur zu finden ist!*“; und in ON 337, HV-Protokoll AS 821: „*Es braucht hier mit Sicherheit keine wissenschaftlichen Analysen!*“

³²⁷ Broda in „Demokratie, Recht und Gesellschaft“ auf Seite 79 Abs. 4 „*Es hat sich wiederholt gezeigt, dass die Erstellung von Gerichtsgutachten voll menschlicher Unzulänglichkeiten ist, sodass Fälle auftreten wo Unschuldige oft erst nach Jahren der Haft freigelassen werden!*“; und auf Seite 18: „*Der Grundsatz und Geist eines Rechtsstaates fordert von den staatlichen Organen die Bindung aller Handlungen an die Gesetze und muss einen Schutz des Bürgers gegen die Willkür Einzelner darstellen. Ohne diesen Geist ist der Rechtsstaat keine Quelle für die*

das Ergebnis »geheimer Abgleichen« mit der Anklageschrift sein. Der Anschein, dass der Zeuge mit den Anklagebehörden *vor seiner Einvernahme* außerhalb des Verfahrens beeinflussende Handlungen tätigen konnte, erscheint schon zureichend genug, um dessen Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Die Behörden wussten aus unzähligen anderen Verfahren, dass der Zeuge Kleiner die »Abgleichung seiner Gutachten« mit der Staatsanwaltschaft tatsächlich zu einer »Standardvorgangsweise« erhob. Und sie wussten ebenso, dass der Zeuge auch in anderen Verfahren nicht gewillt war, konkrete oder stichhaltige Antworten auf Fragen der Beschuldigten abzugeben, und so einen »Fragenmarathon« auslöste. Wie im vorliegenden Verfahren erklärte er auch dort (wörtlich): ... »er wäre nicht dazu da, um etwas auszurechnen«. ³²⁸ Bei Anlegung eines realitätsbezogenen Maßstabes war eine erfolgreiche Beurteilung der zur Wahrheitsfindung führenden Prämissen beim Zeugen Kleiner »grundsätzlich niemals« zu erwarten. ³²⁹

- s) Da es in diesem Strafverfahren um die »Freiheit« eines Bürgers ging, war die »Abkehr« von einem der allgemeinen Lebenserfahrung zugrunde gelegten »4-Augenprinzip« der Behörden hinsichtlich des Gutachters eine grobe Benachteiligung des Beschwerdeführers, die durch einen weiteren unabhängigen Sachverständigen ausgeglichen hätte werden können.
- t) Ebenso haben sich schwere Zweifel an der Unbefangenheit im »Beziehungsverhalten« der Behörden gegenüber dem Gutachter gezeigt, die neben dem Ausbleiben einer Befangenheitsprobe auch kein Auswahlverfahren führten, insofern das »Best-advice-Prinzip« verletzt und keinen Gutachter »mit Erfahrung« zuließen. Dieses Abhängigkeitsverhältnis schuf eine Monopolstellung des Zeugen, der sich im Lichte seiner Immunität »alles leisten konnte«, was sich *kein* Zeuge in einem fairen Verfahren *tatsächlich leisten kann*. Jedenfalls musste er gegenüber dem Gericht mangels Interesse kein einziges Mal Widersprüche aufklären. Diese Aufgabe überließ das Gericht dem Beschuldigten.

Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung des Einzelnen und kann weder Freiheitsrechte garantieren noch die Verteidigung dieser Freiheit gegenüber dem Staat gesetzlich ermöglichen!

³²⁸ BAWAG-Prozess; Im Vorverfahren ergab sich, dass der Zeuge Kleiner den Verteidigern eine CD zukommen ließ, auf der er irrtümlich die ersten Rohentwürfe seiner Beweisaussage gespeichert habe und parallel dazu den Schriftverkehr mit der Staatsanwaltschaft und sich aus der Chronologie der Gutachten eine tendenzielle Intensivierung der Belastungen herausstellte. Wirtschaftsblatt (2007): „Der Zeuge Kleiner gebe nur ausweichende Antworten und beantwortete die Fragen inhaltlich nicht, meinte Rechtsanwalt Thomas Kralik. Deshalb wurden die Fragen wieder zurückgezogen!“ ... Über tausend Fragen hatte die Verteidigung von Ex-Bawag Chef Helmut E. an den Gutachter Kleiner gerichtet, der in seinem 432-seitigen Gutachten die Angeklagten schwer belastete!“.... „Zuletzt kam es zum Wirbel um den Zeugen Kleiner, als dieser auf eine Frage des Verteidigers meinte: „Er wäre nicht dazu da, um etwas auszurechnen!“ Der Verteidiger hatte nach dem prozentuellen Anteil der Sondergeschäfte im Verhältnis zum Gesamtgeschäft gefragt. Der Gutachter Kleiner gehe nicht auf Inhalte ein, sondern erzähle einfach irgendetwas, was mit der Frage gar nicht in Zusammenhang stehe, kritisierte der Verteidiger. Daher habe er seine übrigen Fragen zurückgezogen!“

³²⁹ OGH in 13 Os 112/02: „Bei Anlegung eines realitätsbezogenen Maßstabes war eine erfolgversprechende Beurteilung der zur Wahrheitsfindung führenden Prämissen nicht zu erwarten!“

- u) Durch die unterlassene Abberufung des Gutachters haben die Behörden ebenso den Grundsatz des »beidseitigen Gehörs« missachtet, da sich der Zeuge Kleiner durch Abgleichungen mit der Staatsanwaltschaft und dem Einsatz der Parenthese als parteilicher »Zeuge der Anklage« herausstellte. Dem durch ihn erlangten Gehör hätte nur durch ein »gleichwertig wirksames Gehör« effektiv entgegengetreten werden können. So kristallisierten sich die unzähligen Beweismittel und Rechtsanträge als »uneffektiv« heraus.
- v) Das Höchstgericht *unterließ* in seiner Abweisung eine Erklärung darüber, »wann« die Beweiskraft dieser eindeutigen Verfahrensergebnisse *hinreichend gewesen wäre*, um aufzuzeigen, dass der Zeuge »auch nach mehreren« Versuchen »nicht« gewillt war, seine Gutachtensaussage *zu ändern*, obwohl die Verfahrensergebnisse dessen Unrichtigkeit belegten. Das Höchstgericht wendete genau diese Vorbedingungen ein um eine Abberufung zu rechtfertigen,³³⁰ vermeinte aber, dass der Beschuldigte neben den in der neuerlichen Einvernahme erzielten (ohnein eindeutigen) Verfahrensergebnissen und bereits »neun« Ablehnungs- als auch »fünfzehn zurückgewiesenen« Beweisanträgen einen »nochmaligen« (10. und 16.) Antrag *stellen hätte müssen*, um die inhaltlichen Mängel des neuerlichen Gutachtens aufzuzeigen. Das Höchstgericht schwelgte sich in Zynismus als es (wörtlich) erwiderte, dass der Beschwerdeführer an diesem neuerlichen 10./16. Antrag »nicht gehindert« war.³³¹ Diese Aufforderung stellte eine »Beweislastumkehr« gegen den Beschwerdeführer dar. Wenn die Beweisaussage das angestrebte Verfahrensergebnis *ohnein zutage förderte*, kann ein 10. oder 16. Antrag auf einen neuerlichen Beweis *nicht geboten* sein, da ein solcher Antrag nur einen *Vorgriff* auf die *Beweiswürdigung* dargestellt hätte. Auch wenn viele entscheidende Verhandlungsergebnisse erst am letzten Verhandlungstag erzielt wurden, hätten die Behörden begründen müssen, *warum* der »letzten« aber *eindeutig entlastenden* Beweisaussage eine *geringere* Beweiskraft zukommt als den von ihm widerrufenen Aussagen. Für die Stellung eines Antrages vor dem Urteil auf Durchführung einer Beweiswürdigung bestand in Ansehung der eindeutigen Verfahrensergebnisse weder ein Anlass noch Verpflichtung. Hätte die Verteidigung von einer Beweislastumkehr gewusst und auch erwartet, dass sämtliche Beweisergebnisse übergegangen oder abgeändert werden, hätte sie ihr Antragsrecht auch mit einem 10. und 16. Versuch genutzt.

³³⁰ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 7: **Ein Gutachter ist infolge Befangenheit nur dann unzulässig, wenn zu erkennen ist, dass er sein Gutachten auch dann zu ändern nicht gewillt sein würde, wenn Verfahrensergebnisse dessen Unrichtigkeit aufzeigen (RIS-Justiz RS0115712)**

³³¹ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 8: **„Das Erstgericht beauftragte den Gutachter nach einem Ablehnungsantrag mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens. Dieses wurde nach neuerlicher Ablehnung in der Hauptverhandlung mündlich erörtert. Danach wurde ein mit inhaltlichen Mängeln begründeter Antrag auf ein weiteres GA nicht mehr gestellt (RIS-Justiz RS0102833) Wodurch der Beschuldigte nach dieser (neuerlichen) Erörterung an der Ausübung seines Rechts einen weiteren Beweis zu beantragen gehindert war, legt er nicht dar!“**

Wer immer sich solchen Verfahrensweisen zuwendet, dem kommt es vor und bei der Beweisaufnahme entweder darauf an, dass der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, oder hält es ernstlich für möglich, dass der Beschuldigte unschuldig ist, und ist dennoch gewillt den nachteiligen Ereignisablauf hinzunehmen, indem er sich damit abfindet. Die in Pkt. a.) bis v.) angeführten Sachverhalte begründen Verletzungen gegen Art. 6 Abs. 1., 2. und 3. EMRK.

VII. Unschuldsvermutung

Die Verletzungen gegen Art 6 Abs. 2 EMRK umfassen die Kriminalpolizeilichen Ermittlungen, die Staatsanwaltschaft, den bestellten Gutachter, die Untersuchungsrichterin sowie die Beschwerdeinstanzen und betreffen sowohl Handlungen wie auch Unterlassungen.

a) Von Beginn an im Jahre 2001 ignorierten die Behörden »jedes Beweisangebot«, das der Beschwerdeführer zum Zweck seiner Unschuld reklamiert hat.³³² Unschuldsbeweise wurden mit Erklärungen zurückgewiesen, dass der Beschwerdeführer (wörtlich) »uneinsichtig« ist oder »sich bloß auf sein eigenes Wissen stützt«. Da es dem Beschwerdeführer um die Widerlegung des Gutachtens ging, das sich später durch den vollständigen Widerruf als falsch herausstellte, wurde ihm vorgehalten, dass er die »Unrichtigkeit der belastenden Umstände mit seiner bloßen Gegenbehauptung ..()).. unter bloßem Bezug auf das eigene Wissen als Beweismittel« stützt. Eine Überprüfung des Wissens oder der Gegenbehauptung wurde gar nicht angestrebt. Nicht nur, dass schon die frühe Verfahrensführung »keinerlei« Anzeichen einer »Unschuldsvermutung« erkennen ließ, haben die Behörden den Inquisitionsprozess eingeführt in dem *Ankläger* und *Richter* »eine Partei« bilden.³³³

b) Die Ausscheidung des Verfahrens 9 Hv 170/06 f aus dem Gesamtverfahren wurde *während* der U-Haft als Haftgrund der »Tatbegehungsgefahr« und *danach* als *Versagungsgrund* für eine bedingte Entlassung vorangestellt. Die vorzeitige Entlassung aus der Haft, die erstmals am 5. April 2005 von der Vollzugsanstalt nahe gelegt wurde, wurde mit der (wörtlichen) Begründung »abgewiesen«, dass 9 Hv 170/06f »noch anhängig« ist. Durch die Verweigerung einer Haftentlassung mit dem Vorwand eines *bloß* anhängigen Verfahrens trat schon zwei Jahre »vor« der Hauptverhandlung die Überzeugung hervor, dass dieses Verfahren zu einer *Verurteilung führen werde*. Auf die Beschwerde des Beschuldigten, konstatierte das Oberlandesgericht

³³² Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 41, S. 13: „Wenn das Beweisverfahren „Anhaltspunkte ergibt“, „muss“ das Gericht den Entschuldigungs- oder Strafaufhebungsgründen „nachgehen“. Die Behauptung des Beschuldigten ist ein solcher Anhaltspunkt!“.

³³³ ON 306, 12 Hv 114/02 m, 1 Rk 103 k-3 und 1 Rk 106/4a-2

wörtlich, dass dieser Versagungsgrund eine »Verletzung« der Unschuldsvermutung ist, hat jedoch keinerlei Heilungsmaßnahme gefordert, die einen Einfluss auf die Beweisanträge, Verteidigungsrechte oder Grundfreiheiten des Beschwerdeführers hatte.³³⁴

c) Selbst nach 5 Jahre andauernden Voruntersuchungen waren diese »weder abgeschlossen«, wesentliche Auswertungen des Rechnungswesens *noch* »ausständig«, auch die Zeugen waren noch »nicht« einvernommen, und dennoch wurden entlastende Beweisangebote *regelmäßig* »abgelehnt«. Auch die Staatsanwaltschaft hatte noch »keine« Entscheidung darüber getroffen, ob der Beschwerdeführer in den Anklagestand erhoben wird. Obwohl die Untersuchungen nach so langer Zeit *kein* relevantes Beweisergebnis brachten, teilte die Untersuchungsrichterin (wörtlich) mit, »dass wegen der anhängigen Vorwürfe mit großer Wahrscheinlichkeit mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe zu rechnen ist!«³³⁵ Verurteilungsprognosen solcher Art ohne Untersuchungs- und Beweisgrundlage rechtfertigen die Annahme, dass der »Ausgangspunkt der Vermutung« ein Schuldspruch war. Nach der permanenten Zurückweisung von entlastenden Beweisanträgen erscheint die Reichweite und Natur solcher Amtshandlungen »keine« Unschuldsvermutung mehr durchblicken zu lassen. Diese »negative« Verfahrensprognose wurde durch die Behörden in ihren Entscheidungen zu 1Rk 72/06 und 1Rk 55/05 gefestigt. Wie allerdings negative »Verfahrensprognosen« ohne Anklageschrift und ohne konkrete Beweise bzw. zum damaligen Zeitpunkt auch noch ohne Einvernahmen der Tatzeugen gerechtfertigt werden können, erklärten die Behörden nicht.

d) Schließlich hat sich der leitende Kripo-Beamte öffentlich (wörtlich) »entschuldigt«, dass er den Zeugen gegenüber Vorhalte tätigte, die »nicht den Tatsachen entsprochen haben«,³³⁶ und dadurch die »Unschuldsvermutung verletzte«, verwies dabei aber (wörtlich) auf einen »schriftlichen Auftrag« der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes. Ein Beweisstück, das die Behörden offensichtlich *nachträglich* »unterschlagen« und aus dem Akt »entfernt« haben.

e) Zwar hatte der Gutachter den Beschwerdeführer während des gesamten Freiheitsentzugs *grundlos* »wissentlich falsch« mit dem entscheidenden Beweisthema der »persönlichen Bereicherung« belastet.³³⁷ Doch obwohl der Beschwerdeführer zwischen 2004 und 2007 *zehn*

³³⁴ OLG in 3 BE 127/05 g und 3 BE 381/05 k

³³⁵ GZ 9 St 22/06 k Beilage C; Beweisergebnis: Aktenvermerk des Franz L. der Justizanstalt Karlau Graz

³³⁶ Al H. Kemetmüller, Leitender Kripo-Beamter, Ehrenerklärung; 74 U 149/06g beim BG Graz Ost: „Mir wurde in 74 U 149/06g zum Vorwurf gemacht, Zeugen durch Vorhalt belastender aber nicht erwiesener Tatsachen und durch Verschweigen entlastender Tatsachen in einen falschen Glauben versetzt zu haben. Ich habe mich in gutem Glauben auf die Inhalte der ON 149 zu 9 Hv 170/06 f gestützt. Es wird mir bewusst, dass möglicherweise nicht alle Vorhalte gegenüber den Zeugen den Tatsachen entsprochen haben und die Unschuldsvermutung verletzt wurde. Sollte dies der Fall sein, so tut mir dies leid!“

³³⁷ 9 Hv 170/06f, ON 149; Gutachter in Tz 163(4) und Tz 171(2): „Die Unternehmen dienten ausschließlich dazu Kundengelder zu sammeln... und für eigene Zwecke der Verantwortlichen zu verwenden!“ Tz 49(2), Tz 107(3) und Tz 159(2): „Der Beschuldigte hat im Jahr 2000 Geldmittel über 83.000 € als Privatentnahme entnommen, deren Verbleib nicht bekannt ist!“ Tz 92(5) und Tz 107(3): „Im Jahr 2001 hat er Geldmittel über 38.000,00 € entnommen, deren Verbleib nicht bekannt ist!“ Tz 93(4) und Tz 107(3): „Und im Jahr 2002 hat er Geldmittel über 51.670,11 EURO entnommen, deren Verbleib nicht bekannt ist!“; ON 324 berücksichtigte erstmals die Buchhaltungsunterlagen am 28.05.2007

Beweisanträge stellte, um diesen Verdacht auszuräumen, und dabei auch auf die noch immer unberücksichtigten Buchhaltungsunterlagen verwies, hatte das Erstgericht die Beweisangebote »ohne Ausnahme abgelehnt«. Dass der Beschwerdeführer über Jahre hindurch benachteiligt wurde, und dann nach dem Widerruf des Gutachtens noch immer »keine« Bereitschaft einer Kompensation bestand, vermag auch nicht die Annahme zu tragen, dass die Behörden eine Unschuld vermutet haben.

- f) Auch die Methodik der permanent »falschen Anschuldigung durch den Gutachter« haben die Behörden gefördert, weil die Behauptungen entgegen der Beweisanträge ohne Überprüfung »als wahr angenommen« wurden, die sich durch dessen Widerruf als »falsch« herausstellten. Unrichtige Behauptungen wurden *in der Erwartung* zugelassen, dass diese *unwiderlegt* als Beweisergebnis im Raum *stehen bleiben*. Der Ausgangspunkt der Untersuchungshandlungen war »kein einziges Mal« von der Vermutung geleitet, dass das Beweisergebnis den Beschuldigten *entlasten* könnte. Die Berechnungen des Gutachters gingen stets und a priori vom »nachteiligen Beweisresultat« aus und wurden immer nachteilig ausgelegt.
- g) Gerade bei der Aufklärung eines letztlich »verfahrensentscheidenden« Beweisthemas (Vermögen vs Schulden) ließen die Behörden »unbekannte« Rechenmodelle zu, die »nicht« die vom Gesetz geforderte *wissenschaftliche* Eigenschaft aufwiesen. Schließlich stützten sie ihr Urteil zu einer entscheidenden Frage auf »Rechenkapriolen«, »ohne« jegliches Beweisangebot der Verteidigung in ihre Erwägungen *zuzulassen*. Während der Zeuge Kleiner im gesamten Verfahren seine Rechenmodelle zu *begründen* bemüht war, zog er deren Ergebnisse nach exzessiver Befragung »wieder zurück« und erklärte (wörtlich), dass das »nichts an seiner Gutachtensaussage ändere« und das Gericht seine Aussagen »zu würdigen« haben wird. Dass die Behörden die mangelnde *Beweiskraft* dieser Rechenmodelle zwar »erkannten«, aber letztlich doch ohne weitere Erklärung für die Verurteilung heranzogen, intensiviert den Anschein der Befangenheit.³³⁸
- h) Da die Behörden der Staatsanwaltschaft *persönliche* »Treffen und Absprachen« mit dem Gutachter zubilligte, der später im Verfahren schuldwesentliche Aussagen tätigte, und auch billigte, dass diese Treffen an der Wahrnehmung der Verteidigung *vorbeigehen* sollten, sowie

³³⁸ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; ON 326; Frage 66.a): „*Sie sagen in der HV AS 844 u. 845 dass sie in ihrer Darstellung Tz 195 ohne wissenschaftlichen Hintergrund die kurzfristig verfügbaren Aktiva so großzügig wie möglich den kurzfristig verpflichtenden Schulden (kurzfristiges Fremdkapital) gegenüberstellen! ..(). Wie und wo gliederten sie das Fremdkapital bzw. die Schulden in kurz- und langfristig auf?*“; Antwort in ON 333, Tz 7: „*Meine HV-Aussage in AS 844 ist insofern redaktionell klarzustellen, als es in Tz 195 weniger um die Fristigkeit der Verbindlichkeiten, als vielmehr wer die Gläubiger waren. ..(). Tz 195 soll zeigen, was die Anleger für ihr Geld bekommen haben!*“ ON 326; Frage 66.a.): „*Wie und wo gliederte der Herr SV das Fremdkapital bzw. die Schulden in kurz- und langfristig auf?*“ Antwort in Tz 7, ON 333: „*Ich habe schon in der HV am 14.6.2007 (AS 764) klargestellt, dass ich die Fristigkeit und Fälligkeit der Verbindlichkeiten überhaupt nicht berücksichtigt habe, weil das nicht Zweck der Tabelle in Tz 195 war!*“; ON 326, Frage 66.b) „*Welche Positionen, die der Herr SV dann nicht dargestellt hat, waren langfristige Verbindlichkeiten oder langfristige Schulden?*“; Antwort in ON 333; Tz 8: „*Das konnte ich mangels Unterlagen nicht*

jegliche Aktenerfassung darüber offenkundig beiseite schufen, schufen sie auch Ingredienzien einer »**parteilichen**« Verfahrensführung.³³⁹ Diese Benachteiligung erhält dadurch zusätzliches Gewicht, weil die Behörden wussten, dass der Gutachter »**Gegner und Streitpartei**« in einem *seit Jahren anhängigen* Verfahren mit dem Beschwerdeführer war, das *erst* 2010 zu einem Ende gelangte.

- i) Ein *fares Verfahren* verlangt den Kontakt zwischen Parteien und Zeugen *ausschließlich* über das »**Gericht**«. Ein Gutachter hat unabhängige »**Zeugenstellung**« und steht »**nur**« dem Gericht zur Seite, *keinesfalls* der Anklagebehörde. Aus dem *Tagebuch* oder Antrags- und Verfügungsbogen der U-Richterin ist »**kein Eintrag**« zu entnehmen, aus *welchem* Grund und mit *welchem* Inhalt oder gerichtlichen Auftrag die Anklagevertreterin mit dem Zeugen Kleiner »**Abgleichungen**« oder »**Erörterungen**« vorgenommen hat oder *hätte dürfen*. Dies obwohl im Gesetz die Aufzeichnungen »**solcher**« Handlungen vorzunehmen gewesen wären.³⁴⁰ Da es der Verteidigung des Beschwerdeführers *nicht* zustand, mit Zeugen vor der Hauptverhandlung Verteidigungsfragen zu erörtern, die am Gericht vorbeigehen, hätten die Behörden auch der Anklagebehörde diesen »**Vorteil**« nicht zugestehen dürfen, sodass die »**Waffengleichheit**« verletzt wurde.³⁴¹
- j) Diese *Abgleichungen* zwischen Zeugen und Behörden setzten sich vom Vorverfahren »**bis zum Urteil**« fort. Der Gutachter hatte seine Mühewaltung (wörtlich) für eine »**Stellungnahme**« in Rechnung gestellt, die er zur Schlusserklärung des Beschwerdeführers (ON 334) geleistet hat. Diese Stellungnahme war eine »**Zeugenaussage**« und erfolgte »**einen Tag**« vor dem Urteil. Zu *diesem* Zeitpunkt gehörte der Zeuge Kleiner dem Verfahren *nicht mehr* an. Sie fand jedoch Eingang in die »**Urteilsbegründung**«, was sich nebenbei aus der plötzlich *veränderten* Diktion unter Einsatz der Parenthese erkennen lässt, die nur in dessen Aussagen auftrat.³⁴²

feststellen. Das hat sich aber auch als unnötig erwiesen. ..()... Nach Vorlage des Rechnungswesens wäre es auch möglich gewesen, die Verbindlichkeiten nach Fristigkeit aufzugliedern, das hätte aber an der Gutachtensaussage nicht das Geringste geändert!"

³³⁹ § 97(2) StPO: „**Weder der Ankläger noch der Verteidiger darf bei der Vernehmung von Zeugen anwesend sein!**“ EvBl, 1958/333, 1969/191, Foregger/Fabrizy, Rz 2, zu § 118 StPO, S. 215: „**Ein Gutachter ist kein Organ der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung und auch kein Beamter. Er ist vielmehr gleich einem Zeugen ein persönliches Beweismittel!**“

³⁴⁰ SSt 22/66, 30/83, 41/31

³⁴¹ § 107(2) StPO, ...**„dass der U-Richter in einem Antrags- und Verfügungsbogen mittels Tagebuch alle Aktenaufzeichnungen der Voruntersuchungen festzuhalten hat!“**

³⁴² 9 Hv 17006f, Urteilsschrift, AS 233-246 mit Auseinandersetzung zu ON 334: „... eine Gesellschaft, die Ende 2002 ein Eigenkapital von 53.185,03 CHF aufweist, kann nicht ernsthaft behaupten, interessante Beteiligungsprojekte realisieren zu wollen“... ()... „Für ein Unternehmen, das bereits im 2.Jahr seiner aktiven Tätigkeit ... als überschuldet bezeichnet wird, sind weitere betriebswirtschaftliche Überlegungen nicht mehr anzustellen“... ()... „Selbst wenn der für den Beschuldigten günstigste Fall zu betrachten ist, dass die ursprüngliche Beteiligung an der GSI GmbH von rund 240.000,00 ATS mit 270.000,00 ATS zurückbezahlt wurde, so kann in diesem Zusammenhang von einem Gewinn aus einer Venture Capital Beteiligung wohl nicht gesprochen werden. Der Jahresbericht 2000 der GSI GmbH spricht ohnehin von einem Verkaufserlös von nur 220.000,00 ATS!“... ()... „Privathaftungen werden für Kredite eingegangen und es wurde nie dargestellt, dass diese Privathaftung auf dem Wert der Gesellschaftsanteile des Franz H. an der GF GmbH aufgebaut ist!“. „Das Schicksal der M&G GmbH ist ausführlich dargelegt. Bemerkenswert dabei ist, dass der Geschäftsführende Gesellschafter im Juni 2002 an seine Vermieter schreibt, dass er die Büromiete nicht zahlen könne. Ein Zeichen von positivem Geschäftsgang ist das wohl nicht!“... „Es mag durchaus richtig sein, dass eine größere Kundenanzahl die Basis für höhere Umsätze bietet!“... ()... „Verbindlichkeiten des Beschuldigten wurden von G&F AG durch (unautorisierte) Verkäufe finanziert“... ()... „Eine wirtschaftliche Einheit ist aktenkundig durch nichts begründet“... ()... „Mehr ist zu dem Begriff 'verfügbares Vermögen' im Jahre 1999 nicht zu sagen!“... ()... „Die Frage, was gewesen wäre, wenn die Wandelobligation zur Gänze zurückbezahlt worden wäre, ist eine hypothetische.. ().. alle anderen Erklärungsversuche sind müßig und haben mit den tatsächlichen Gegebenheiten... nicht das geringste zu tun... Die dargestellten Liquidations- und Umwandlungsbilanzen sind für die Klärung der Frage von keiner Bedeutung“... ()... „Der Businessplan des Beschuldigten mag attraktive Ziele gehabt haben, die Umsetzung konnte mit diesen Plänen in keiner Weise Schritt halten“... ()... „Die Beteiligungen .. dienten ausschließlich dazu, die Verkaufsbasis zu vergrößern“... ()...Im Vergleich dazu 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis, Zeuge Kleiner, in HV, ON 337, AS 803:**Abstrakte Überlegungen, haben mit dem Unternehmen nichts zu tun!**“ ON 333; Tz 89: „**fiktive, hypothetische Annahmen**“

Die Erklärung der Höchstinstanz, dass sich (wörtlich) diese »unbelegte« Vermutung einer sachbezogenen Erledigung »entzieht«, weil in der Hauptverhandlung »kein Antrag« auf Aufklärung dieses Vorgangs gestellt wurde, reflektiert auch die innere Haltung des Höchstgerichts zu einer groben Benachteiligung. Da die letzte Zeugenaussage des Zeugen Kleiner erst »nach« der Hauptverhandlung in der Urteilschrift und durch dessen Gebührennote »bekannt« wurde, konnte der Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung auch *unmöglich* einen Antrag auf eine »sachbezogene Erledigung« stellen, weil es zu diesem Zeitpunkt zwar eine Beweissache gab, die aber der Verteidigung »verschwiegen« wurde. Der OGH hätte die letzte Beweisaussage, die der Zeuge Kleiner vor dem Urteil an die Behörden »übermittelte« und auch in Rechnung stellte, aufklären können, ausheben müssen und auch erörtern müssen, aus *welchem Grund* wesentliche Beweismittel für erbrachte Leistungen aus dem Verfahrensakt »plötzlich verschwinden« konnten.³⁴³

Begründung zu Grundrechtsverletzungen in Abschnitt VII.

1. Ein behördlicher Wille zur Aufbringung der geforderten Unschuldsvermutung ging demnach schon im Vorverfahren *gänzlich* »verloren«. Sie duldeten »Absprachen« zwischen der »Staatsanwaltschaft und Zeugen«, missachteten oder würdigten »beweiskräftige Entlastungsangebote« herab und kündigten schon »vor Abschluss« der Untersuchungshandlungen die »Verurteilung« des Beschwerdeführers an. Solche Verfahrensführungen halten die Annahme einer Unparteilichkeit nicht mehr aufrecht.³⁴⁴
2. Da die Rechtsprechung (wörtlich) eine »große Wahrscheinlichkeit« als »Gewissheit« wertet,³⁴⁵ erweckt die Ankündigung der U-Richterin über den Verfahrensausgang »nicht nur« den bloßen Anschein, sondern ist eine Offenbarung von »Befangenheit«, die nicht mehr »vorurteilsfreie« Bedingungen setzt. Wenn bereits die Untersuchungsrichterin (wörtlich) »mit großer Wahrscheinlichkeit« eine Verurteilung voraussagte, stellte dies nach der Rechtsnorm bereits eine Gewissheit zu einem Zeitpunkt für sie dar, als weder Zeugen einvernommen noch sonstige effektive Untersuchungen vorgenommen wurden und schon gar nicht eine Anklageschrift vorlag. Die Qualität solcher Verfahrensprognosen zeigt die Prägung des »Verhaltens«, das sich später in der Verfahrensführung niederschlug und spiegelte die »festgelegte« Vorstellung einer Wirklichkeit, die sich aus der Korrelation der »unterlassenen«

sind nicht zulässig!“ und ON 333; Tz 125: „*Von theoretischen Ausführungen, kann ich mir nicht vorstellen, dass sie für das hohe Gericht von Interesse sind!*“ sowie ON 333; Tz 94: „*Was gewesen wäre, wenn ein Sachverhalt nicht eingetreten wäre, ist in einer Bilanz nicht abbildbar!*“

³⁴³ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 9-10*Mangels in der HV nicht gestellten Antrags entzieht sich die Aufklärung des Vorgangs einer sachbezogenen Erledigung, das Gericht habe dem SV die Schlusserklärung ON 334 zur Stellungnahme übermittelt und dem Beschuldigten keine Äußerungsmöglichkeit mehr eingeräumt. Das ist eine nicht belegte Vermutung!*“

³⁴⁴ „*Unparteilichkeit bedeutet, dass selbst der Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden ist!*“ ÖJZ-MRK 1992/1, Foregger/Fabrizy, StPo⁸, Rz 2 und 3, ist zu Art. 6 (2) EMRK, AS 933ff;

Untersuchungshandlungen und permanenten »Ablehnungsbeschlüsse« erschließt. Trotz umfangreicher Beweisangebote existierte »keine Bereitschaft«, von der vorverurteilenden Meinung *abzugehen*,³⁴⁶ - eine Haltung die sich auch im Widerwillen ausdrückte, entlastendes Beweismaterial wie Buchhaltungsordner »jahrelang nicht« auszuwerten. Obwohl Art. 6(2) EMRK die Unschuldsvermutung auch dann als »Ausgangspunkt von Erwägungen« bilden hätte sollen, als der Beschwerdeführer *noch nicht rechtskräftig* verurteilt war, wurde eine Verurteilung sogar »schon zu einem Zeitpunkt« angekündigt, zu dem sie noch gar »nicht wussten«, ob die Anklagebehörde ausreichend Beweismaterial für den Anklagestand auswerten konnte.

3. Diese innere Haltung zu entlastenden Hinweisen erschloss sich zudem aus der Art der »angeordneten« Zeugenmanipulation. Als den Zeugen schon »vor« der Beweisaufnahme falsche Tatsachen vorgehalten wurden, hatten die Behörden ihre »eigene Überzeugung« auch schon »vor der Zeugeneinvernahme« eingenommen und den »Schuldspruch« durch illoyale Mittel der Zeugenbeeinflussung *sogar sicherzustellen* versucht. Da die Anhaltspunkte der Verteidigung unberücksichtigt übergegangen und andererseits die Anhaltspunkte der Zeugen durch Manipulationen verfälscht wurden, trat die »vorgelagerte« Überzeugung »außerhalb« der Beweisaufnahme gegenüber Art. 6(2) EMRK in den Vordergrund und ließ keine Unschuldsvermutung erkennen, was den Anschein erweckte, dass die »Verurteilung« durch Einflusswirkung auf die Beweisaufnahme »vorbereitet« werden sollte.
4. Selbst wenn die *österreichische* Literatur die (wörtliche) Ansicht vertritt, dass »bloße Erhebungen für die Hauptverhandlung« nicht den Anschein erwecken, von der Schuld des Beschuldigten auszugehen, verbirgt diese Haltung eine klare Differenzierung zwischen *Qualität* und *Charakter* von Untersuchungshandlungen. Da vorbereitende Beweisaufnahmen für eine »Verfahrenseinstellung« (und dazu hatten die Behörden durch die Beweisanträge reichlich Gelegenheiten vorgefunden) den Anschein erweckt hätten, dass sie gesetzeskonform von der »Unschuld« des Beschwerdeführers ausgegangen wären, erweckte deren »Unterlassung« und die »Zurückweisung« *entlastender* Beweisangebote bei gleichzeitiger »Bevorzugung« der Anklagebehörde andererseits den Anschein, dass die Behörden zumindest von der Verurteilung »ausgegangen« sind, wenn nicht sogar zielgerichtet »vorbereiteten«. ³⁴⁷ Hätten sie eine Unschuldsvermutung eingenommen, hätten sie *nicht* die *Interessen der*

³⁴⁵ Erläuterung des Begriffs »Wahrscheinlichkeit« in EvBl 1942/238 und SSt 45/23: „Eine »große« *Wahrscheinlichkeit* gilt rechtlich als Wahrheit und ist als eine an »Gewissheit grenzende« *Wahrscheinlichkeit* zu betrachten!“

³⁴⁶ vgl. dazu auch EvBl 1975/142, 1980/160

³⁴⁷ ÖJZ-MRK 1993/26 und JBl 1993, 508: „Die *bloß vorbereitenden Erhebungen des Richters für die Hauptverhandlung* erwecken nicht den »Anschein«, dass der Richter von der *Wahrscheinlichkeit der Schuld des Beschuldigten* ausgeht!“

Staatsanwaltschaft sondern den »Gesetzesvorrang der EMRK« als Grundlage für ihr behördliches Handeln herangezogen. Solches Handeln war zu *keinem* Zeitpunkt zu erkennen.

5. Die Erklärung des Erstgerichts, wonach die Beweisaufnahme im Vorverfahren »nur den Interessen der Staatsanwaltschaft« dient, war ebenso grundrechtswidrig. Denn das Gesetz verlangte in den *Voruntersuchungen* eine (wörtliche) »Reihenfolge«. Diese Reihenfolge bestimmte, dass »vorrangig« jene Momente aufgenommen werden, die für eine »Einstellung« des Verfahrens geeignet sind. Hingegen sind jene für eine *Anklageschrift* »nachrangig«. ³⁴⁸ Beweismomente für eine Einstellung des Verfahrens von vornherein aber nicht aufzunehmen, zurückzuhalten, zurückzuweisen, ununtersucht zu lassen oder sogar zu verhindern, spiegelt neben der gesetzwidrigen Vorgangsweise schon im Frühstadium eine »Fixierung« der Behörden auf einen *festgelegten* »Verfahrensausgang« wieder.

6. »Befangen ist derjenige«, der an eine Sache (wörtlich) »nicht mit voller« Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit herantritt, wird per Definition im Gesetz verankert. ³⁴⁹ Da die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Erstgerichts vor dem Hintergrund ihrer Handlungen weder als »voll« noch als »halbvoll« anzusehen ist, ergibt sich die Frage nach der Befangenheit von selbst. Aus der Verfahrensführung wurden unzählige Handlungen erkennbar, die *erhebliche* »Bedenken« rechtfertigten. Da die Prüfung einer »Befangenheit« von den Einzelpersonen abstrahiert und im Einfluss grundrechtlicher Verfahrensvorschriften, die »Reichweite und Natur« der im Vorfeld des Verfahrens »gesetzten Maßnahmen« betrachtet, wurde der Beschwerdeführer schon dadurch benachteiligt, ³⁵⁰ dass die Behörden offensichtlich eine »Hemmung« ihrer »unparteiischen Entscheidung« aufgewiesen haben. ³⁵¹ Diese Hemmung gab sich im Verfahrensstil zu jeder Gelegenheit zu erkennen.

7. Bei verständiger Würdigung der Beschuldigtenrechte nahmen die Behörden als dominus litis eine »innere Haltung« ein, deren offenbare Vorbildwirkung für den Gutachter und die Staatsanwaltschaft nicht mehr wegzudenken scheint, und die jeden Versuch einer Verteidigungshandlung »störend« benachteiligte. Diese innere Haltung überzog sich *unabhängig vom Verfahrensstadium* über den Gesamtzeitraum von 1998 bis 2009. Nicht nur,

³⁴⁸ § 91 Abs. 2 stoppt; Gesetzestext: „Die Untersuchungen haben den Sachverhalt so weit zu klären, wie es nötig ist, um die Momente festzustellen, die geeignet sind, entweder 1. eine Einstellung oder 2. eine Anklageschrift herbeizuführen!“ Foregger/Fabrizy, in StPO 8. Aufl., zu § 199, in Rz 1, Seite 367: „Solange der Beschuldigte im Rahmen seines Verteidigungsrechtes bleibt, kann er sich jederzeit so verantworten, wie er es für gut und richtig hält“ zu § 39 StPO, in Rz 1, Seite 79, StPO 8. Aufl.: „Der Selbstschutz ist für den Beschuldigten als materielle Verteidigung im Art. 6 (3) EMRK und auch in der Verfassung verankert!“, SSt 38/45: „Ein Haftgrund der Tatbegehung liegt nur dann vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte werde die Tat wiederholen!“, LSK 1978/259: „Die bloße Möglichkeit ist zur Annahme des Haftgrundes nicht ausreichend!“, SSt 43/57: „Es muss aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr bestehen, dass eine gleichartige Tat noch vor der Aburteilung begangen wird. Eine bloß abstrakte Rückfallgefahr genügt nicht!“ ³⁴⁸ „Die Tatbegehungsfahr liegt nicht vor, wenn der Beschuldigte die Delikte derer er verdächtigt wird, unter Ausnützung bestimmter Verhältnisse begangen hat und diese inzwischen weggefallen sind!“

³⁴⁹ SSt 25/81, EvBl 1975/142 „Befangen ist, wer an eine Sache nicht mit voller Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit herantritt!“

³⁵⁰ EGMR; EuGRZ 1985, 407, Rn 26 – De Cubber; RJD 2000-VI, Rn 45 – Morel

dass die *Unzulässigkeit* von Beweisen der Verteidigung zum kategorischen Imperativ wurde, gerieten ebenso *wichtige* Beweismittel auf unerklärliche Weise in Verstoß, ohne Bereitschaft auf Kompensation hervorzurufen, und wurden der Anklagebehörde nach allen Kräften rechtswidrige Vorteile zur Hand gereicht. Der Verfassungsgerichtshof der BRD verwies schon darauf, dass aufgrund der ungenauen Alltagssprache die Befangenheit *selbst* nicht verifizierbar ist, sondern nur ihr Gegenteil (die Unbefangenheit) falsifizierbar. Nach Ansicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts hätte schon die »Besorgnis« (oder der bloße Anschein) der Befangenheit eine grundrechtsverletzende Wirkung. Ein Verfahrensstil, der die Unterlassung von Maßnahmen einer Beseitigung oder Heilung dieser Besorgnis klar reflektiert, erscheint von Befangenheit belastet. Da die Motive der Behörden in ihrer Befangenheit zwar unaufklärbar sein mögen, *aber dennoch schlüssig vorliegen*, spricht der Anschein für die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Besorgnis. Zweifel daran hatte das Erstgericht zureichend geliefert, sodass die Unschuldsvermutung nach Art. 6(2) EMRK verletzt erscheint.

8. Wenn die Behörden gegen Beweisangebote (wörtlich) erwidern, dass die »Meinung des Beschuldigten«, die gegen ihn gerichteten Vorwürfe »nicht in Frage stellen kann«, da er eine Verteidigungsstrategie anwendet, die darauf hinausläuft »alles besser zu wissen«, haben sie bereits im Vorverfahren eine »festgelegte Überzeugung« eingenommen, die weder eine Unschuldsvermutung erkennen ließ noch ein Rechtsmittel dagegen wirksam machte. Vor dem Gesetz wäre jeder Hinweis des Beschwerdeführers als »Anhaltspunkt« seiner »Entlastung« gewertet worden, und er vertraute darauf, dass die Behörden ihrer Verpflichtung folgen, diesen Anhaltspunkten »nachzugehen«. Stattdessen wurde die materielle Verteidigung des Selbstschutzes auf die Ebene der Wirkungslosigkeit gestellt und erscheint ebenso ein Indiz für die Verletzung im Sinne der Unschuldsvermutung gegen Art. 6 (2) EMRK zu sein.³⁵²
9. Auch die Stellung eines Antrags zur Zeugeneinvernahme und damit die Wahrnehmung eines Grundrechts kann die Androhung eines Freiheitsentzuges »grundsätzlich nicht« rechtfertigen, da der Beschwerdeführer in der Entscheidung über die Art seiner Verteidigung frei hätte sein sollen. Schließlich wurde ihm wegen einer beabsichtigten Zeugenvernehmung die gesetzlich nicht zugemutete Abwägung »abgenötigt«,³⁵³ ob er sein Grundrecht auf Freiheit und

³⁵¹ EVBl 1988/153 und Foregger/Fabrizy, zu 6 Abs. 1 EMRK, Rz 2, AS 933-934, StPO⁸: „Unbefangenheit bedeutet, dass selbst der Anschein der Befangenheit vermieden werden muss!“

³⁵² Foregger/Fabrizy, StPO⁸, zu § 199, in Rz 1, Seite 367 sowie zu § 39 in Rz 1, Seite 79: „Solange der Beschuldigte im Rahmen seines Verteidigungsrechtes bleibt, kann er sich jederzeit so verantworten, wie er es für gut und richtig hält!“ „Die Verteidigung ist der Selbstschutz des Beschuldigten durch das Vorbringen von Tatsachen und Rechtsgründen zur Abwehr der gegen ihn getätigten Behauptungen. Dieser Selbstschutz ist für den Beschuldigten als materielle Verteidigung im Art. 6 (3) EMRK und auch in der Verfassung verankert!“ Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 41, AS 13: „Die Behauptung des Beschuldigten ist ein solcher Anhaltspunkt!“

³⁵³ Bertel/Venier, in Rz 314, zu § 202 StPO 7.Aufl., Seite 76: „Alle Arten von Zwangsmittel, Zermürbungstaktiken und die Drohung mit der Verhängung der Haft sind unzulässige und dem Verwertungsverbot unterliegende Handlungen!“ Bertel/Venier, in Rz 310, Seite 75; Foregger/Fabrizy, zu § 202, StPO 8.Aufl., S. 369-370: „Es dürfen weder Drohungen oder Zwangsmittel verwendet werden, um den Beschuldigten zu bestimmten Handlungen zu bewegen. Die Drohung einer Haft wegen der Stellung eines Antrags auf Zeugenbefragung ist eine gesetzlich nicht vorgesehene und verbotene Maßnahme!“ Roeder 161, Graßberger 64, 176 u. Novakovski, Jbl 1949/4; RZ 1977/56: „Die verbotenen Mittel und Methoden dürfen auch nicht mit Zustimmung des Beschuldigten angewendet werden!“ Foregger/Fabrizy, EMRK, in StPO 8.Aufl., BGBl 1987/492,

Sicherheit *aufgeben* will, um sein Grundrecht der Zeugenbefragung wahrnehmen zu können *oder* ob er sein Grundrecht auf Freiheit und Sicherheit wahrnehmen darf, im Austausch dafür aber das Grundrecht der Zeugenbefragung aufzugeben. Eine solche Sanktionsschere rechtfertigt daher die Besorgnis der Befangenheit und Parteilichkeit und stellt neben Verletzungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 auch iSd Art. 6 Abs. 3 lit. D EMRK auf das Recht auf Zeugeneinvernahme dar.

10. Da beide Rechte angeboren sind und ein herbeigeführter »Zwang« auf einen Grundrechtsverzicht zum Verlust der Rechtssicherheit führt, der beträchtliche psychische Alterierungen hervorruft, erscheint überdies eine grundrechtsverletzende »Erniedrigung« realisiert,³⁵⁴ die neben Art. 15. und 16. EMRK des 11.Zusatzprotokolls zum Folterübereinkommen auch die Grundsätze der »Waffengleichheit« und des »beidseitigen« Gehörs nach Art. 6 EMRK verletzte.
11. Ferner lässt sich aus der *Missachtung der Anzeigepflicht* durch das Gericht gegen die Anklagebehörde ebenfalls eine »Parteilichkeit« erkennen, obwohl die Behörden am 06.05.2006 auf die »zeitliche Verfristung« der Staatsanwaltschaft von § 27 und § 112 StPO hingewiesen wurden. Aus einer »26-fach gebilligten Überschreitung« dieser Verfristung erscheint das Verbot der Benachteiligung nach Art. 14 EMRK und das Verbot der Parteilichkeit nach Art. 6 EMRK verletzt.
12. Die Behörden wussten schon vor der Hauptverhandlung, dass das Urteil im 1.Teilabschnitt zu 12 Hv 114/02 m *durch* »Manipulationen« herbeigeführt wurde, durch Haftdrohungen Beweise unterdrückt wurden, die zur Aufklärung aufgenommen hätten werden müssen, und ein Urteil gebildet wurde, »bevor« alle Beweise aufgenommen wurden.³⁵⁵ Das Ergebnis dieses Verfahrens der fehlbaren Beweisaufnahme trotzdem im Urteil zu verwerten, intensiviert die Besorgnis auf Befangenheit und hat den Beschwerdeführer schon von Anfang benachteiligt, sodass Verletzungen der Art. 6 Abs. 1 und Art. 14 EMRK hervortreten.³⁵⁶
13. Diese Benachteiligung setzte sich auf allen relevanten Beweisebenen im 2. Teilabschnitt des Verfahrens 9 Hv 170/06f fort. Zeugen entgegen dem Gesetz mit Suggestierungen *falsch* zu

Seite 974 zu Artikel 1 Abs. 1 des Folterübereinkommens: „**Folter bezeichnet jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große psychische Leiden zugefügt werden, um sie einzuschüchtern oder zu nötigen und wenn diese Schmerzen auf Veranlassung einer amtshandelnden Person oder deren stillschweigenden Einverständnis verursacht werden. Ausgenommen sind davon nur Leiden, die sich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben oder damit verbunden sind!**“

³⁵⁴ Art. 15 des Folterübereinkommens, in Foregger/Fabrizy, StPO 8.Aufl. Seite 980: „**Jeder Staat trägt dafür Sorge, dass Handlungen, die durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden!**“ Art. 16 des Folterübereinkommens; „**Jeder Staat verpflichtet sich alle Handlungen zu verhindern, die eine erniedrigende Behandlung darstellen!**“

³⁵⁵ Bertel/Venier, StPO⁷, zu § 3 die materielle Wahrheit, in Rz 42, Seite 12: „**Ein Verfahren in dem die „vollständige Aufklärung“ erheblicher Umstände unterbleibt, kann nicht fair im Sinne der EMRK sein, weil Beweisaufnahmen, die zur Aufklärung notwendig sind, „nicht unterbleiben dürfen!“**“

³⁵⁶ Bertel/Venier, in StPO 7.Aufl., Rz 635, Seite 155: „**Das Gericht darf sich erst ein Urteil bilden, wenn es alle Beweise aufgenommen hat!**“

beeinflussen, diese schriftlichen Aufträge aus dem Akt zu entfernen und dann entlastendes Beweismaterial *nicht* zu protokollieren, waren die Ergebnisse von 12 Jahren Untersuchungen.³⁵⁷ Dass die Zeugen im Nachhinein »einstimmig« zu Protokoll gaben, dass sie ihre Aussagen vor den Behörden (wörtlich) »niemals getätigt hätten«, wenn ihnen die »wahren Umstände nicht verschwiegen« worden wären, rechtfertigt daher ebenso die Besorgnis einer Parteilichkeit, sodass ein fair trial unter solchen Gesichtspunkten von vornherein ausgeschlossen war und Art. 6 (1) EMRK verletzt erscheint.³⁵⁸ Der einzige Zeuge der nicht manipuliert werden brauchte, war der von der Staatsanwaltschaft beantragte Zeuge Kleiner als bestellter Gutachter.

14. Eine Parteilichkeit lag ebenso in der »**Beweislastumkehr**« gepaart mit der gleichzeitigen Verhinderung von Entlastungsbeweisen. Zum einen wurde der Beschwerdeführer angehalten, mittels Gegenbeweise seine Unschuld zu belegen, wurde aber bei der Wahrnehmung dieser Möglichkeit gehindert, seine Beweisanträge wirksam zur Berücksichtigung zu bringen. Das scheiterte keineswegs an Formalmängeln. Sowohl Art. 6 Abs. 2 MRK als auch Art. 11 (1) der Allg. MR-Erklärung der UNO hätte die Behörden verpflichtet, nicht nur zunächst sondern auch nach Tatsachen zu suchen, um Feststellungen treffen zu können, die die »Möglichkeit schaffen«, dass die *Unschuldsvermutung* als »richtig erwiesen« werden kann. Die Grundrechte fordern ein Verfahren in dem »alle für die Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet« sind.³⁵⁹ Erkennbar wird diese garantierte Denkeinstellung durch die gerichtlichen Handlungen im Rahmen einer Beweisdurchführung, die bei der »Behandlung der Beschuldigtenrechte« beginnen hätte müssen. Denkinhärent führt Art 6(2) MRK folgerichtig zu der Methode einer Sammlung von »Unschuldsbeweisen«, die erst im Nachhinein mit den *behaupteten* Beweisen der Anklagebehörde korrespondierend *verglichen* werden. So entspricht es einer wissenschaftlichen Methode, die über Vergleich und Ausscheidung zu einem Urteil gelangt. Dass jedoch das Denkpostulat der Behörden a priori von der Annahme ausging, der Beschwerdeführer sei »schuldig« und habe eine Verurteilung zu erwarten, gab sich darin zu erkennen, dass die Behörden wesentliche Unschuldsbeweise »verhinderten«, im Verborgenen ließen, ignorierten, unerwähnt ließen, in den Feststellungen übergangen und Voraussetzungen schufen, in der Urteilsbegründung durch Stillschweigen über unschulderhebliche Tatsachen ihrer bereits festgelegten Meinung überzeugenden Charakter gaben. Eine *gesetzmäßig ausgeführte* Urteilsbegründung unter Berücksichtigung der Unschuldsbeweise hätte niemals zu einer überzeugenden Verurteilung führen können, da *alle*

³⁵⁷ Bertel/Venier, StPO⁷, zur Beweisaufnahme, Rz 635, AS 155: „**Suggestivfragen sind nicht gestattet!**“.

³⁵⁸ ON 282, Beilagenordner 2, 146 ff.: Zeugen; Roland U., Peter L.; Ing. Franz B., Franz W. und andere.

³⁵⁹ Art. 11 Abs. 1 der Allg. Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen: „**Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.**“

für die Verteidigung geforderten notwendigen Voraussetzungen eben nicht gewährleistet waren. So wurden die Unschuldsangebote behandelt, als hätte es sie **»nie gegeben«**, sodass im gesamten Verhaltensmuster Verletzungen gegen die Unschuldsvermutung nach Art. 6(2) EMRK hervorblicken.

15. Dass die **»Stoßrichtung«** des Verfahrens von Anfang an mit der inneren Haltung **»einseitig«** gestaltet wurde, wurde mit der wörtlichen Erklärung, dass die Voruntersuchungen **»nur«** der Interessenslage der **»Staatsanwaltschaft«** dienen, faktisch zweifelsfrei belegt. Die Untersuchungstätigkeit, die nur den Hinweisen der Anklagebehörde Beachtung schenkte, war **»ein«** hinreichend glaubwürdiger Beleg für ein **»einseitiges Gehör«**. Die Behörden hätten die **»zur Verteidigung«** des Beschuldigten dienenden Beweismittel so weit **»feststellen müssen«**, wie es der **»Zweck der Voruntersuchung«** erfordert hätte.³⁶⁰ Dieser im Gesetz verankerten Aufforderung **»nicht zu folgen«** und sich der *Interessenslage* der **»Anklagebehörde«** unterzuordnen, begründet erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit. Zudem das Erstgericht im Vorverfahren entscheidenden Beweisvorlagen der Verteidigung *keine Beachtung* schenkte, und diese (wörtlich) als **»bloße Gegenbehauptung«** und **»bloßes Besserwissen«** herabwürdigte, erscheint eine Verletzung gegen das Verbot der Parteilichkeit nach Art. 6 (1) EMRK vorliegend.
16. Die Interessenwahrnehmung für die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren und die damit verbundenen zugebilligten **»Vorteile«**, stellten eine Ungleichbehandlung her, die sich aus dem Maßstab erkennen lässt, mit dem die **»Anträge«** der Parteien gemessen wurden. Die Staatsanwaltschaft selbst musste nicht einmal einen Antrag auf Verhängung der U-Haft stellen, als es darum ging die **»beabsichtigte Zeugeneinvernahme«** abzuwehren. Der Freiheitsentzug wurde vom Gericht **»selbständig«** und **»ohne«** Antrag der Staatsanwaltschaft angedroht. Auch hier erscheint die Besorgnis einer Befangenheit und Parteilichkeit - somit eine Verletzung iSd Art. 6 (1) begründet.
17. Dass die Behörden ihre einseitige Stoßrichtung auch dadurch zu erkennen gaben, der Staatsanwaltschaft das Recht einzuräumen, mit Zeugen bzw. Gutachtern vor der Hauptverhandlung **»geheime«** Absprachen zu treffen, deckt sich stimmig mit der Besorgnis einer Parteilichkeit - ungeachtet des **»Verschwindens«** der Akten über diese Amtshandlung. Ein Umstand der nicht erst durch die Gebührennote des Gutachters zum Vorschein kam, sondern schon 6 Monate vor der Anklageschrift im März 2006 bekannt wurde und dennoch vom

³⁶⁰ § 96 StPO: „Der U-Richter schreitet, ohne Anträge des Anklägers abzuwarten, von Amts wegen ein ... und die zur ... Verteidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel zu weit festzustellen, wie es der Zweck der Voruntersuchung erfordert!“

Erstgericht geduldet wurde. Die Behörden hätten die Beschwerde des Beschuldigten »im März 2006« aufgreifen und in der Folge ein Verfahren verhindern müssen, in welchem sich Anklagebehörde und Gutachter *rechtswidrig absprechen*. Aus einer solchen Verfahrensführung lässt sich *nicht mehr* mit hinlänglicher Glaubwürdigkeit folgern, dass der »beabsichtigte Enderfolg« der Behörden die »Wahrheitsfindung« war. Zumal vor dem Hintergrund dieser Absprachen auch Fragen an den Zeugen Kleiner für »unzulässig« zurückwiesen wurden, weil es »keine Relevanz« hatte, dessen berechtigte Abbestellung zu erwirken.³⁶¹ Auch hier hatte das Erstgericht eindeutig im Interesse der Anklagebehörden agiert. Zudem schon die frühe aber unbegründete Festlegung auf den Wert der widerrufenen Zeugenaussage des Gutachters nicht nur die Falschheit dieser Festlegung sondern auch die Befangenheit hervorkehrte. In der unbegründet gebliebenen Benachteiligung der Beschuldigtenrechte gegenüber der Anklagebehörde und des Gutachters erscheinen Verletzungen der Art. 6 (1) und (2) EMRK sowie des Art. 14 EMRK vorliegend.

18. Die gerechtfertigten Zweifel an der Amtsausübung erschließen sich ferner aus dem *freundschaftlichen, engen und persönlichen* Beziehungsverhältnis zwischen dem Gutachter und dem Vorsitzenden. Nicht nur dass diese im Verhandlungssaal das »Du-Wort« pflegten, und der Zeuge Kleiner mit den Schöffen *gemeinsam* das Mittagessen »einnahm«, verschwand dieser auch während der Hauptverhandlung regelmäßig im »Beratungszimmer«. Dass sich der Gutachter auch in den Medien gerne gemeinsam mit Staatsanwälten fotografieren lässt, lässt den damit verbundenen Anschein auch nicht in den Hintergrund treten. Im Gesamtkontext der Ereignisse indizieren diese Sonderrechte für Gutachter und Staatsanwaltschaft eine Verletzung iSd Art. 6 (1) und Art. 6 (2) EMRK.
19. Auch konnte das garantierte Grundrecht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr wirksam gewahrt sein, als die Untersuchungshaft mit der (wörtlichen) Begründung aufrechterhalten wurde, dass die Tatbegehungsgefahr »in der Person« des Beschwerdeführers lag. Die Untätigkeit einerseits und »Abweisung« von insgesamt 15 Beweisanträgen andererseits, gipfelte in der »zwei Jahre« vor der Hauptverhandlung bekannt gegebenen Ankündigung, dass der Beschuldigte (wörtlich) »eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat«. ³⁶² Vorverurteilungen dieser Art waren ebenso kein Einzelfall, da sich schon »vier Jahre« vor der Hauptverhandlung herausstellte, dass 2003 gegenüber einer Zeugin (wörtlich) geäußert wurde, »was in dem Unternehmen los sei«. ³⁶³ Dies obwohl noch *überhaupt keine* Untersuchungsergebnisse vorlagen. Letztlich mündete diese Vorverurteilung und Parteilichkeit in die seltsame Reaktion,

³⁶¹ 9 Hv 170/06f, ON 336; AS 28 ff vom 21.06.2007

³⁶² Aktenvermerk des Franz Liebmann in GZ 9 St 22/06 k Beilage C).

³⁶³ Zeugin Beatrix Z. in HV, ON 336, 12.02.2007, AS 19

dass einer Anzeige beim Bundesministerium gegen den Gutachter gar »nicht« nachgegangen wurde, sondern *genau* »jener Staatsanwältin« zur Bearbeitung übergeben wurde, die »denselben Gutachter« für das Verfahren gegen den Beschuldigten beantragt hatte. Hier übergaben die Behörden der Staatsanwaltschaft die Prüfung einer Angelegenheit eines Belastungszeugen, der der Staatsanwaltschaft »abhanden« gekommen wäre, wenn sie den Vorwürfen *nachgegangen* wäre. Dass die Staatsanwaltschaft eine »befangene Schutzhandlung« für ihren eigenen Zeugen vornimmt, konnten die Behörden bei verständiger Würdigung *erwarten*.³⁶⁴ Während die Anklagebehörde *alle nur erdenklichen rechtswidrigen Vorteile* hatte, auf den Gang des Verfahrens »Einfluss« zu nehmen, und die Beweisaufnahme zu ihren Gunsten zu steuern, wurde dies dem Beschwerdeführer in allen erdenklichen Möglichkeiten entgegen Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK verwehrt.

20. In der BRD hat der Gesetzgeber nicht nur eine klare Regelung sondern auch die Möglichkeit eines einfach verständlichen Kriteriums geschaffen, um eine Befangenheit und Parteilichkeit eines Gerichts zu identifizieren.³⁶⁵ Eine Prüfung geht stets vom *beabsichtigten* »Enderfolg« aus und beginnt mit dem auf diesen Enderfolg *abzustellenden Verhalten*. Art. 6 Abs. 1 der EMRK fordert von den Gerichten den unverzichtbaren Grundsatz, dass ein Sachverhalt in »billiger« Weise gehört werden muss, und fordert ferner, dass der Sachverhalt von einem *unbefangenen und unparteiischen* Gericht entschieden wird. Tatsächlich wurden die *Beweisangebote* und *Verteidigungsrechte* »missbilligend« behandelt. Die häufig verwendete Satzformel, dass *bis zum gesetzlichen Nachweis die Unschuldsvermutung gilt*, wurde zur Selbstsicherung in Texte eingeschlagen, die in Wahrheit das Gegenteil dessen suggerierten. Es galt von Anfang an die allgemeine Schuldvermutung. Zumal die »Signatur« ihrer Unschuldsvermutung angesichts ihrer nicht mehr erkennbaren Suche nach entlastenden Umständen unglaubwürdig wurde, weil sie keinen Hinweisen nachgingen, die eine tatsächlich eingenommene Unschuldsvermutung als »richtig« herausstellen hätte können. Das Erstgericht hatte durch 15 Beweisanträge ausreichend Gelegenheiten vorgefunden, eine solche Suche anzustellen. Relevante Beweisangebote der Unschuld abzulehnen, entsprach Maßnahmen, die von »vornherein« von der *Unrichtigkeit* der Unschuldsvermutung ausgingen und für die Behörden keine Gültigkeit mehr hatte.
21. Das »beidseitige Gehör« wurde auf die formelle Amtshandlung reduziert, Angaben des Beschwerdeführers bloß zu protokollieren aber *nicht zu berücksichtigen*, was in dieser Art *kein* »wirksames« Gehör implizierte. Da im Gesamtverfahren »nur von den Erwägungen der

³⁶⁴ OStA 40/05 p

³⁶⁵ § 24 Abs. 2 StPO

Anklagebehörde« ausgegangen wurde, lag weder beidseitiges Gehör noch Unparteilichkeit vor. Relevante Beweisanträge (wörtlich) »als erübrigt« hinzustellen,³⁶⁶ weckt begründete Besorgnis an der Unparteilichkeit. Eine Unparteilichkeit hätte die entlastenden Tatsachen nicht im Geheimen halten sondern zutage fördern sollen. Beweisanträge wurden wegen »Überflüssigkeit« *abgelehnt*, obwohl die Tatsache oder ihr Gegenteil »noch nicht« allgemein- oder gerichtskundig war. *Gerichtskundig* wäre gewesen, wenn die Behörden im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit »zuverlässig« in Erfahrung gebracht hätten, dass die Hinweise des Beschwerdeführers jedenfalls »unrichtig« waren.³⁶⁷ Da die Vermutung offenbar auf eine »Verurteilung« *ausgelegt* war, lag den behördlichen Entscheidungen von Anfang an die unbegründete *Erwartung* und *Annahme* zugrunde, dass die Hinweise des Beschwerdeführers »falsch« sind. Hätte die Verpflichtung zur Unschuldsvermutung Gültigkeit gehabt, hätten sie die Beweistatsachen aufgenommen, um herauszufinden ob sich entweder ihre »Unschuldsvermutung« *bestätigt* oder die Beweisangebote des Beschuldigten tatsächlich falsch sind.

22. Da die Anträge des Beschwerdeführers im Vorverfahren mindestens einen *gleichwertigen* – wenn nicht sogar aufgrund des widerrufenen Gutachtens einen höheren - Wahrheitsanspruch stellen konnten, trat die Beweislage des »Widerspruchs« ein, der aufgeklärt *hätte werden müssen*. Der Zweck von Voruntersuchungen diene aufgrund Art. 6(2) MRK zunächst der Frage, ob Beweise *auffindbar sind*, die den Beschuldigten »entlasten« können. Der Wahrheitsgehalt der Hinweise des Beschwerdeführers hätte jeden Verdacht (und des ernsthaften Versuchs, ihn zu widerlegen) einfach und zügig überprüfen lassen. Nach dem Gesetz sollte die Untersuchung prüfen, ob die Anschuldigungen für eine Anklage *ausreichen*. Dieser »Prüfvorgang« hätte allerdings nur dann zu einer Anklage geführt, wenn die Anschuldigungen den beantragten »Einwänden« und Beweisangeboten *standgehalten* hätten. Dies wurde zum einen unterlassen und zum anderen wäre es bei widerlegtem Gutachten zu keiner Anklage gekommen.³⁶⁸
23. Den österreichischen Behörden war bekannt, dass die Schweizer Behörden das Verfahren mit einem »Freispruch« am 15.08.2002 »eingestellt« hatten, weil sich der die österreichischen

³⁶⁶ 9 Hv 170/06f; Ratskammer in 1 Rk 72/06 d-3 vom 04.07.2006: „*Der Gutachter hat die Frage des Unternehmenswertes behandelt und ist zur Ansicht gelangt, dass dieses keinen realen Wert besessen hat. Die vom Beschuldigten fiktiven Berechnungsmethoden werden von der Anklagebehörde bzw. vom Schöffensenat einer Beweismäßigkeitsbeurteilung zuzuführen sein. Im Hinblick darauf, dass das Verfahren bereits seit 1998 anhängig ist, die Anklagebehörde weitere Erhebungen hinsichtlich des Unternehmenswertes nicht für notwendig erachtet, ist auch aus diesen Erwägungen heraus der Antrag des Beschuldigten abzuweisen gewesen!*“

³⁶⁷ BGHSt 45, 354, 357 f.

³⁶⁸ Foregger/Fabrizy, StPO⁸; Rz 2, AS 2: „*Das materielle Strafrecht könnte seine Aufgaben nicht mehr im Sinne der Menschenrechte erfüllen, wenn es sich nicht im einzelnen bewähren würde. Der Unschuldige soll geschützt werden. Dieser Schutz des Einzelnen vor ungerechtfertigter Verfolgung kann für die Rechtssicherheit nur in einem geregelten Verfahren erreicht werden. Die Gesamtheit dieser Schutz Aufgabe und den Zielen Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit dienenden Bestimmungen zur Erforschung des historischen Geschehens, also zur Aufklärung eines Sachverhaltes und zu richtigen rechtlichen Beurteilung in einem gerechten Verfahren ergibt das formelle Strafrecht!*“ Foregger/Fabrizy, StPO⁸; Rz 6, AS 5; Moos, RZ 1975, 77, Henkel 86: „*Das Strafprozessrecht soll zu einer Magna charta der Freiheitsrechte des*

Behörden mittels Rechtshilfeersuchen verursachte Verdacht als unbegründet herausstellte.³⁶⁹ In 12 Hv 114/02m blieben auch 70% (96 von 139) der geladenen Zeugen der Hauptverhandlung mit der Begründung fern, dass sie (wörtlich) »keinen« Schaden hätten.³⁷⁰ Dieser Umstand führte zur »Manipulation« der verbliebenen erschienenen Zeugen,³⁷¹ die sich »ebenso« entweder *nicht geschädigt* fühlten oder in der Hauptverhandlung *irreführend* zu Aussagen »verleitet« wurden, welche wiederum (wegen Widerstand der Verteidigung) zu »Repressionen« führten. Auf die erfolgreiche Abwehr der Zeugeneinvernahmen folgte die »unerlaubte« Beweisverwertung, sodass erhebliche Bedenken an der »Absicht« der Behörden hervortreten, einen für ihn »nachteiligen Ereignisablauf« abzuwenden.

24. Die Behörden nahmen den Standpunkt ein, dass der Beschuldigte den »Schutz der Unschuldsvermutung« nicht in Anspruch nehmen darf und postulierten, dass er während der laufenden Voruntersuchungen »jede« Person, mit der er beruflich in Kontakt war, offenherzig darüber in Kenntnis setzen »musste«, dass ein »Strafverfahren« gegen ihn »anhängig« sei. Das Beweisverfahren ergab zwar, dass der Beschuldigte *leidmütig* unzähligen Zeugen von dem »anhängigen Strafverfahren erzählte«. Aber nicht weil er eine Verpflichtung darin sah, sondern weil er an die Einstellung des Verfahrens glaubte. Die Behörden änderten diese Beweislage ohne Begründung derart ab, dass er die Anhängigkeit des Strafverfahrens »verschwiegen« oder »bestritten« haben soll, wohl wissend, dass mit dieser trügerischen Konstatierung dem Beschwerdeführer schließlich eine Täuschungshandlung angelastet werden konnte und ihm ein Berufsverbot« aufgebürdet wurde.³⁷²

Aus den Sachverhalten in Abschnitt VII. Pkt. a.) bis j. sowie 1 bis 24. und dem Verhaltensmaßstab der Behörden lassen sich zur grundrechtlichen Verhaltensnorm Verletzungen iSd Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 EMRK begründen, die mit einer Verletzung gegen Art. 14 EMRK und Art. 11 (1) Allg. Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen korreliert.

Individuums werden, die die Staatsgewalt zu Gunsten des Einzelnen beschränkt. Indem er den Einzelnen schützt, schützt sich der Staat selbst gegen eine übermäßige Entfaltung seiner Gewalt, denn das Strafprozessrecht ist der Prüfstein materialer Rechtsstaatlichkeit!"

³⁶⁹ Einstellungsverfügung der Eidgenössischen Bankenkommision Band 19, Aktenseite 549, Beilage 39 zu 12 Hv 114/02 m

³⁷⁰ Urteilschrift, zu 12 Hv 114/02 m, AS 105(1): „Das Beweisverfahren hat ergeben, dass sich 69,1% der Kunden (96 von 139 Personen) durch die Handlungen des Beschuldigten „nicht geschädigt fühlen!“

³⁷¹ Beweis: Schreiben der Zeugen in Band 18: ON 166-242, Band 19: ON 244-271

³⁷² 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse Zeugen: „Der Beschuldigte erzählte den Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Prokuristen und Aktionären, dass ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist, beteuerte aber seine Unschuld. und sagte wenn er von der Justiz beobachtet werde, haben die Zeugen auch die Sicherheit dass ihr Kapital beobachtet wird!“; Mario G., Geschäftsführer Tochterunternehmen, HV, ON 336, 05.03.2007, AS 16; Reimar B., Niederlassungsleiter Wien, Band 4, ON 18, AS 63 ff; Gerard S., Prokurist, HV, ON 336, AS 24 und ON 282, BO 5, Beilage 27 und Peter L, Aktionär und Kooperationspartner, HV, ON 336, 12.02.2007, AS 57 Das Erstgericht in US, AS 23, 52 und 146: „Der Beschuldigte warb Geschäftspartner im großen

VIII. Abänderung der Beweisergebnisse

Die nachfolgend beklagten Abänderungen der Beweisergebnisse fügen sich schlüssig in die unter Pkt. I. bis VII. dargestellten Grundrechtsverletzungen der Behörden ein. Mit der »Unterlassung« einer »gesetzmäßig ausgeführten« Beweiswürdigung konvertierte das Erstgericht die im Hauptverfahren gewonnenen Verfahrensergebnisse, die bei verständiger Würdigung einen Freispruch zur Folge gehabt hätten.

1.) Abänderung der Beweislage in Bezug auf das Wissen über den Zeitpunkt der Unternehmensgründung

Aufgrund des Inkrafttretens gesetzlicher Bestimmungen in der Schweiz war ein entscheidendes Beweisthema, ob die G&F AG aufgrund ihres Gründungszeitpunktes unter die *Ausnahmeregelungen* dieses Gesetzes gefallen wäre. Als die Beweisergebnisse zutage förderten, dass der Beschuldigte und sein Miteigentümer die G&F AG am »17.01.1997« gründeten, der Verwaltungsrat am »27.01.1997« sein Amt antrat und das Grundkapital am »30.01.1997« bestätigt wurde, ergab sich, dass die Gesellschaft »vor« dem 1. Februar 1997 gegründet wurde und wäre unter die Ausnahmeregelungen des Bundeseffektenhandelsgesetzes gefallen. Zur Anlastung eines Tatplans in Österreich *entstellten* die Behörden in diesem Zusammenhang »Zeitpunkte« und »Wissen« des Beschuldigten, und »änderten« das Beweisergebnis mit der Behauptung ab, der Beschwerdeführer (wörtlich) »täuschte« die ausländischen Behörden über das »Gründungsdatum« des Unternehmens hinweg.³⁷³ Die Abänderung solcher Beweislagen zog sich als Leitfaden durch beide Teilverfahren.

2.) Abänderung der Beweisergebnisse in Bezug auf das Wissen der Unternehmensrentabilität

Zum Beweisthema des »Vorsatzes« ergab das Verfahren, dass das Unternehmen für die Aktionäre ein »positives Ergebnis« und einen »Gewinn erzielte«. Der (seltsame) Tatplan des Beschuldigten

Stil, denen er seine eigene Person durch bewusste Unterlassung der Aufklärung ..())...darstellte“, „und er verschwieg ..())... den Stand und Inhalt des Strafverfahrens!“ „obwohl er in Kenntnis der Vorwürfe mit dem eingeleiteten Strafverfahren war!“

³⁷³ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Gründungsurkunde; Ausgestellt von Peter B. Arnold – Rechtsanwalt der Kanzlei Arnold, Wehinger Kaelin & Ferrari vom 7.2.1997, Brigitte Sch. und Dr. Urs W. handeln für sich selbst sowie mit schriftlicher Vollmacht für Markus W. (Verwaltungsrat) in Band 2, AS 483 und 527 und AS 481 Pkt IV sowie Korrespondenzordner Nr. 87 ff; Beschuldigte, HV, ON 313; AS 61: Eine schriftliche „Annahmeerklärung“ des Verwaltungsrates „vom 27.01.1997“ liegt dieser Urkunde bei. Eine „Einzahlungsbestätigung“ über 100 Tsd. CHF, ausgestellt durch den Schweizerischen Bankverein vom „30.01.1997“ liegt vor. Rechnung von AUA-Flugtickets vom 17. Jänner 1997: „Hin- und Rückflug Graz/Zürich“ für Karl Sch. und Beschuldigte „am 17.1.1997!“ „Ich war der Meinung, dass ich mit meinem Partner die Gesellschaft am „17. Jänner 1997“ in der Kanzlei Arnold, Wehinger & Ferrari gegründet habe!“ aus 12 Hv 114/02 m; 9 Hv 170/06f; Erstgericht im Urteil, AS 25-26: „Der Rückantwort des Beschuldigten an die Eidgenössische Bankenkommision ist zu entnehmen, dass er falsche Angaben über das Gründungsdatum des Unternehmens (mit 17.01.1997 statt 07.02.1997) machte...())...und die Schweizer Behörden täuschte“.

stellte offensichtlich darauf ab, dass die (angeblich) Geschädigten durch ihre Beteiligung »Gewinne erwirtschaften sollten«, die laut Erstgericht »schon im 1. Jahr« (wörtlich) auf einen »hohen Finanzertrag« zurückzuführen waren. Die Verwertung dieses Beweisergebnisses hätte zu einem »Freispruch« geführt, weil weder die Absicht auf eine Schädigung noch auf einen Irrtum der Aktionäre vorgelegen ist. In der Folge wandelten die Behörden dies jedoch um und konstatierten (wörtlich): »Der Beschuldigte verschwie und bestritt, dass das Unternehmen in Wahrheit Verluste machte!«³⁷⁴ Eine Erklärung wie der Beschuldigte angebliche Verluste verschweigen konnte, obwohl das Unternehmen Gewinne erzielte, gaben sie allerdings nicht ab. Für die Höchstinstanz standen solche Feststellungen im Einklang mit grundlegenden Denkgesetzen.

3.) Abänderung der Beweisaufnahme in Bezug auf das Wissen der Werthaltigkeit ausgegebener Aktien

a) In der Klärung der »Werthaltigkeit« des Unternehmens vollzogen die Behörden gemeinsam mit ihrem Gutachter »exzessive Abänderungen« der Beweisergebnisse. So anerkannten sie die »Werthaltigkeit« der beworbenen Aktien nur unter einer »einzigsten Bedingung«. Demnach wäre ein Unternehmenswert »nur dann« vorgelegen, wenn das Unternehmen (wörtlich) »die Aktionäre abzüglich aller Schulden in der Höhe ihrer Einlagen befriedigen konnte«. Die Verteidigung wandte dagegen ein, dass es einen »solchen Maßstab« für die Bewertung eines Unternehmens »nicht« gibt. In der folgenden Beweisaufnahme wurde das »Vorhandensein« dieser (rechtlich unbekannt) Bedingung schließlich festgestellt, was einen »Freispruch« zur Folge gehabt hätte. In der Urteilschrift führten die Behörden sogar selbst aus, dass im Deliktszeitraum »1999 und 2000« für die Rückauszahlung des Aktienkapitals »ausreichend« Vermögen vorhanden war, sodass (wörtlich) erst ab »2001« eine Überschuldung vorlag. Daraufhin »änderten« sie ihre eigene Überzeugung »ohne« Aufklärung zum Nachteil des Beschuldigten ab und »verirrten« sich in eklatante Widersprüche, die den »Eintrittszeitpunkt« der Wertlosigkeit betrafen. Trotz des ausreichenden Vermögens konstatierten sie zunächst, dass eine Werthaltigkeit »ab 2000« nicht mehr gegeben war und änderten in der Folge auch dies insofern (wörtlich) ab, der Beschuldigte »spiegelte bereits 1999« den Aktionären eine Werthaltigkeit vor. Es erfolgte weder eine Erörterung, »woher« und »ab wann« der Beschuldigte angeblich wusste, dass das Unternehmen »nicht werthaltig« war, noch folgte eine Erklärung wie der Beschuldigte im Jahr 1999 einen Umstand vorspiegeln konnte, den das Erstgericht zunächst für das Jahr 2001 und später für 2000 konstatiert hatte. Insbesondere vor

³⁷⁴ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Erstgericht in Urteil, AS 64: „Das Unternehmen brachte 1999 ein positives Ergebnis mit einem Gewinn!“ AS 248 ff: „Obwohl der Beschuldigte wusste, dass das Unternehmen keinen Wert hatte, trat er 1999 an die Zeugen durch die Vorspiegelung heran, die Anteile seien werthaltig,wobei er verschwie, dass das Unternehmen weder über das Aktienkapital verfügte, dass es keine verkaufbaren Aktien hatte und dass es Verluste machte!“ 9 Hv 170/06 f; Erstgericht im Urteil, AS 64 „Die Erfolgsrechnung der AG brachte 1999 ein positives

der erwiesenen Beweistatsache, dass der Wirtschaftsprüfer das Unternehmen ausdrücklich und wiederholt (wörtlich) als »werthaltig« beurteilte, und in seiner Empfehlung an die Aktionäre »keine Einschränkung« hinsichtlich Vermögen und Aktienkapital dokumentierte.³⁷⁵

Der Oberste Gerichtshof hielt diesem erbrachten Beweis entgegen, dass er (wörtlich) »nicht entscheidend« gewesen ist. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht bestätigte die Höchstinstanz damit die Einwände der Verteidigung in der Hauptverhandlung, weil dieses Kriterium weder wissenschaftlichen noch wirtschaftlichen Realitätsbezug aufwies (siehe nächster Pkt. b.). Entscheidend war aber, dass das Erstgericht diesen Maßstab »als Kennzeichen einer Werthaltigkeit« des Unternehmens »voraussetzte« und damit vor allem das *Unrechtsbewusstsein* des Beschuldigten festzustellen glaubte. Da sich das Vorliegen dieser Prämisse im Beweisergebnis zeigte, und die Werthaltigkeit dadurch »erkennbar« wurde, jedoch in der Folge verdunkelt wurde, widersprach sich die Urteilsbegründung in einer »entscheidenden Frage«. Die Klärung dieser Frage richtete sich über das gesamte Verfahren an diesen Umstand aus. Dass der Oberste Gerichtshof dieses festgelegte Kriterium im Nachhinein als *nicht entscheidend* klassifizierte, *ändert nichts* an dessen Bedeutung, denn er erklärte nicht, an »welchem anderen Kriterium« das Erstgericht dann die Wertlosigkeit »überhaupt erkennen« konnte, und ein allenfalls ungeklärt gebliebener Umstand zum Nachteil des Beschwerdeführers ergänzt wurde.³⁷⁶ Da sich das Erstgericht *nur* an diesem »Leitsatz für die Erkennbarkeit« einer Werthaltigkeit orientierte, dass die *Rückführbarkeit der Aktionäre zum Zeitpunkt ihrer Einzahlung gegeben sein musste*, hat es sowohl die Urteilsbegründung als auch die Beweisführung »nur an diesem Kriterium ausgerichtet«. Das Erstgericht konstatiert schließlich (wörtlich), dass »es ihm völlig klar ist, dass ein wertmäßiger Deckungsfonds für die

Ergebnis mit einem Gewinn, der auf einen vergleichsweise hohen Finanzertrag zurückzuführen ist!“ und später in US, AS 146 und AS 248 „Der Beschuldigte verschwie, und bestritt dass das Unternehmen in Wahrheit Verluste machte!“

³⁷⁵ 9 Hv 170/06f; Erstgericht im Urteil; US, AS 43, 94-95 und 98-99: „Einen Unternehmenswert „erkennt das Gericht darin, dass das Vermögen im schlechtesten Fall dazu ausreicht, die Ansprüche der Kunden zu berichtigen, selbst wenn man vom für die Kunden besten Fall ausgeht, dass die Ansprüche der Kunden vor allen Verbindlichkeiten der Gesellschaft berichtet werden sollen!“ „Stellt man das Gesamtvermögen des Unternehmens nach Wertberichtigungen den Schulden gegenüber ergibt sich für 1999 ein Überhang von +420.809,95 CHF und für 2000 ein Überhang von +415.242,67 CHF. Die AG war damit ab dem Jahr 2001 überschuldet und insolvenzreif.“ ON 282; BO 1, Tz 138, 141-143 und Beilagen 144. – 145.5.: „Der Kreditschutzverband von 1870 gibt im Jahr 2000 auf Anfrage bekannt, dass Zahlungen ordnungsgemäß erfolgen, keine Anstände bekannt sind und die finanzielle Lage einen soliden Eindruck macht bzw. als solide anzusehen ist sowie über den Ruf des Verwaltungsrates keine Klagen bekannt sind. Es bestand kein einziger Jahresbericht, der auf das Bestehen einer Insolvenzgefahr hinweist. Die Eigenkapitalquote lag zwischen +15,4% und +70,3%, sodass die Untergrenze von 8% weit überschritten wurde. Das Unternehmen hatte ausreichend Bonität und Vermögen, um Bankkredite über 917.404,85 CHF aufzunehmen, und es erfolgte in 2001 Kapitalerhöhung von 750.000,00 CHF“ Beweisergebnisse aus Urteil, 9Hv 170/06f; AS 103, 94-95, 71, 64 und 2: Zwar gibt es „keine Rückzahlungsverpflichtung an Aktionäre für den Kauf von Anteilen,“ ...()... aber „wenn das Vermögen der Firma dazu ausreicht, die Ansprüche der Kunden vor allen anderen Verbindlichkeiten zu berichtigen, erkennt das Gericht eine Werthaltigkeit an!“ Im Jahr 1999 verbleibt abzüglich aller Wertberichtigungen ein Eigenkapital von +272.727,30 €“ und im selben Jahr haben Anleger 221.933,53€ einbezahlt!“ Beilagenblatt 36. bis 36.9. in ON 282, BO 1 und Beilagenblatt 13. in BO 13 ON 282 von PricewaterhouseCoopers am 17.07.2006 und 18.06.2007. „Der Wirtschaftsprüfer hat bis 2007 mehrmals ausdrücklich bestätigt, dass das Unternehmen werthaltig war, das Aktienkapital vorhanden und das Vermögen vorhanden gewesen ist!“; Das Erstgericht in US, AS 43 „Das Unternehmen brachte 1999 ein positives Ergebnis mit einem Gewinn!“ „Im Jahr 2000 ist das Eigenkapital auf +389.247,41 CHF gesunken. Die Hälfte des Aktienkapitals war bis 31.12.2000 gedeckt!“ US, AS 92: „Die Berichte des Wirtschaftsprüfers enthalten bis 06.11.2001 keinerlei Einschränkungen hinsichtlich Vermögen, Aktienkapital und Werthaltigkeit, weshalb beide der Generalversammlung empfohlen wurden!“ Erstgericht im Urteil, AS 185 und 97: „Für das Jahr 2000 war eine Deckung der Veranlagung der Aktionäre nicht mehr gegeben, ...()... sodass aus der Sicht der „Aktionäre“ das Unternehmen bereits im Jahr 2000 überschuldet war, ...()...demzufolge „ein Marktwert nicht gegeben war!“ Erstgericht in US; AS 248 ff: „Obwohl der Beschuldigte wusste, dass das Unternehmen keinen Wert hatte, trat er 1999 an die Zeugen durch die Vorspiegelung heran, die Anteile seien werthaltig,wobei er verschwie, dass das Unternehmen weder über das Aktienkapital verfügte, dass es keine verkaufbaren Aktien hatte und dass es Verluste machte!“

³⁷⁶ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 16: „Es ist nicht entscheidend, ob das Unternehmen sei bis ins Jahr 2000 nicht überschuldet gewesen ist und in der Lage gewesen wäre, andrängenden Kunden (aus 12 Hv 114/02m) das einbezahlte Kapital zurückzuerstatten!“ SSt 27/47; 30/20; „Das Recht der freien Beweiswürdigung geht nicht so weit, dass das Erstgericht ohne Begründung ungeklärt gebliebene Umstände zum Nachteil des Angeklagten ergänzen darf!“

Einzahlungen der Aktionäre in keiner Phase des Unternehmens vorhanden war«. ³⁷⁷ Und dies obwohl es durch die Einvernahme des Gutachters wusste, dass ein doppelt so hohes Vermögen wie Einzahlungen vorhanden war. Von der durch den OGH im Nachhinein dargelegten Bedeutungslosigkeit ging *weder* das Erstgericht bei seiner Beurteilung noch die Verteidigung bei der Beweisführung aus. Es mag die Verfahrensführung österreichischer Strafgerichte sein, dass sie zunächst im Vorverfahren den Beweisangeboten nicht folgen, im Hauptverfahren dann die Beweiskraft von Tatsachen ohne Realitätsbezug festlegen, das Vorliegen der Tatsache nach erbrachten Beweis dann verschweigen und am Ende vom Höchstgericht das Vorliegen gar nicht bestritten aber als unbedeutend klassifiziert wird. In der Praxis wurde dem Beschuldigten im Nachhinein jeglicher Boden der Beweisführung entzogen, weil die Instanz den einzigen vom Erstgericht relevanten Beweis als irrelevant würdigte und die berechtigte Rüge ins Leere leitete. Solche Methoden der Verfahrensführung können jedenfalls nicht den Fairnessgrundsätzen genügen.

b) Die Beweisaufnahme führte das Erstgericht zu der eigenständigen Einsicht, dass die von ihm geforderte Voraussetzung einer Werthaltigkeit »weder« in der Realität »noch« in einem Gesetz aufzufinden war, weil Aktienkapital wegen des Unternehmerrisikos (wörtlich) zu »keiner Rückzahlung verpflichtet« und betriebswirtschaftlich »nicht besichert« werden kann. Nachdem die Tatrichter überdies erkannten, dass dennoch eine »Vermögensüberdeckung« vorlag, konnten sie dieses »eindeutige« Beweisergebnis nicht »ohne« weitere Begründung zulasten des Beschuldigten verschweigen. ³⁷⁸

4.) Änderung des Beweisergebnisses in Bezug auf die Vermögenslage des Unternehmens

a) Die Behörden wussten, dass die operative Tätigkeit der V2B AG im Jahr »2001« aufgenommen wurde, und konstatierten (wörtlich), dass eine »Überschuldung« des Unternehmens erst »im 2.Jahr« (2002) eingetreten ist. ³⁷⁹ Die geprüfte Bilanz für dieses 2.Jahr lag *erstmal*s am »30.06.2003« vor. Durch die eigene Festlegung des »Eintrittszeitpunktes« erkannten sie unmissverständlich, dass das Unternehmen »vor« ihrem Einschreiten »nicht überschuldet« war. Dieses Beweisergebnis zeigte auf, dass betriebswirtschaftliche »Überlegungen« »vor« dem

³⁷⁷ 9 Hv 170/06f, Erstgericht im Urteil AS 242 Abs. 1

³⁷⁸ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse Erstgericht in US, AS 103 und 164: „Für den Kauf von Aktien gibt es keine Rückzahlungsverpflichtung an Aktionäre!“ „Aktionäre beteiligen sich am Vermögen und Geschäftserfolg des Unternehmens!“ „Die Kapitaleinlagen müssen nicht besichert werden!“ später im Urteil auf AS 220: „Es ist davon auszugehen, dass Aktionäre ein Anrecht darauf haben, dass ihr Aktienkapital durch flüssige Mittel zzgl. Forderungen zzgl. realisierbare Sachwerte gedeckt ist!“ Erstgericht in US, AS 94-99: „Stellt man das Gesamtvermögen des Unternehmens nach Wertberichtigungen den Schulden gegenüber ergibt sich für 1999 ein Überhang von +420.809,95 CHF ...()... und für 2000 ein Überhang von +415.242,67 CHF!“

³⁷⁹ 9 Hv 170/06f; Urteilsschrift, AS 235: „Die V2B AG hat wirtschaftlich dokumentierte Tätigkeiten nur in den Jahren 2001 und 2002 ausgeübt!“.... „Für ein Unternehmen, das im 2. Jahr seiner aktiven Tätigkeit (2002) als überschuldet bezeichnet wird, sind betriebswirtschaftliche Überlegungen nicht mehr anzustellen!“

behördlichen Einschreiten gerechtfertigt waren und der Beschuldigte glaubhaft von einer Werthaltigkeit des Unternehmens ausging.

b) Dann setzten die Behörden ein »weiteres« Mal den aus dem Jahresbericht vom 30.06.2003 geschlossenen »Eintrittszeitpunkt« einer Wertlosigkeit mit dem »Jahr 2002« fest, als der Beschuldigte zu dieser Zeit »längst in Haft« war. Diese entscheidungswesentliche und »doppelt erwiesene« Beweistatsache des Eintrittszeitpunktes hätte einen »Freispruch« des Beschuldigten ergeben, wurde jedoch abermals nachträglich abgeändert. »Ohne Begründung« wurde dieser Eintrittszeitpunkt um »zwei Jahre voraus« verlegt.³⁸⁰ Im Urteil stellte das Erstgericht seine (unfassbare) Abänderung der Beweisergebnisse (tabellarisch) so dar:

»Stellt man in der V2B AG das Vermögen den Schulden gegenüber, so ergeben sich »Überhänge« von im Jahr 2000: +7.222,20 CHF, im Jahr 2001: +14.550,77 CHF und im Jahr 2002: +370.636,89 CHF, sodass die AG »schon im 1.Jahr überschuldet« war!«³⁸¹

In CHF	2000	2001	2002
Umlaufvermögen	6.650,85	14.322,37	507.263,42
Anlagevermögen	1.057.076,00	1.100.956,00	1.148.173,60
Wandelobligation	-1.056.375,00	-1.100.555,00	-1.148.172,60
Vermögen	+7.351,85	+14.723,37	+507.264,42
Schulden	-129,65	-172,60	-642.578,58
Überhang	+7.222,20	+14.550,77	-135.314,16

»Es zeigt sich, dass das Vermögen nur im Jahr 2002 die Schulden überwiegt!«³⁸² »Die Überschuldung bestand somit schon im Jahr 2000!« »Das wirtschaftliche Eigenkapital der AG war tatsächlich ab dem Jahr 2001 negativ!«

Zeichnungsscheine + Einz. f. zuk. Eigenkapital (lt. US, AS 98 u. 103)			+500.294,95
			+5.656,10
Überdeckung	+7.222,20	+14.550,77	+370.636,89

Diese Feststellungen hob das Erstgericht später völlig auf, als es (wörtlich) konstatierte, dass per 31.12.2002 ein »tatsächliches Eigenkapital« von »+340.645,48 CHF« und eine Eigenkapitalquote von »67,14%« vorlag, dem nur Fremdkapital von 32,8% gegenüberstand.³⁸³ Mit dieser Darstellung völlig konsistent, wies das Erstgericht zuvor auf AS 98, AS 102 und AS 103 des Urteils expressis

³⁸⁰ 9 Hv 170/06f; Erstgericht in US, AS 166: „Anfang 2001 firmierte das Unternehmen unter einem anderen Namen!“ US, AS 235: “Für ein Unternehmen das im zweiten Jahr (2002) seiner aktiven Tätigkeit als „überschuldet“ bezeichnet wird, sind weitere betriebswirtschaftliche Überlegungen nicht mehr anzustellen!“ AS 220: „Eine Werthaltigkeit der verkauften Aktien war jedenfalls ab 2002 nicht mehr gegeben!“ AS 221: „Eine Werthaltigkeit war jedenfalls von 2000-2003 nicht gegeben!“

³⁸¹ 9 Hv 170/06f; US, AS 101-103 und 124 sowie Gutachter, Bilanz der AG in ON 324, Beilage 45. Position „Zeichnungsscheine“ und „Einzahlungen für zukünftiges Eigenkapital“

³⁸² 9 Hv 170/06f; US, AS 101

³⁸³ 9 Hv 170/06 f, Urteilsschrift, AS 237

verbis insgesamt drei Mal darauf hin, dass die Position »Einzahlungen für zukünftiges Eigenkapital« von den Schulden »abzuziehen« ist, nahm diesen Abzug *jedoch nicht* vor. Dadurch hatte es einen Vermögenswert »weggelassen« und präsentierte ein *negatives* Eigenkapital. Aus diesen Kapriolen wird die Änderung des Beweisergebnisses erkennbar, weil durch die Berücksichtigung dieses Abzugs in der obigen Tabelle für das Jahr 2002 jenes *tatsächliche Eigenkapital zur Tatsache* wird, das im Urteil auf AS 237 mit +340.645,48 CHF beziffert wurde. Sogar der Gutachter hat diese Tatsache nach zäher Einvernahme zugestanden.³⁸⁴ Das Erstgericht erkannte damit in Wahrheit, dass das Eigenkapital »in keinem einzigen Jahr negativ« war.

Der Oberste Gerichtshof vermeinte, dass das Erstgericht seine Widersprüche (wörtlich) im »Einklang mit grundlegenden Erfahrungswerten und Denkgesetzen« getroffen hat,³⁸⁵ und hat sich dadurch *jeglicher* Verpflichtung zur Überprüfung *entzogen*, seine »Heilungskompetenz« der Verfahrensverletzungen *nicht* wahrgenommen und es gröblich unterlassen, darzulegen, »welche« grundlegenden Erfahrungswerte und Denkgesetze er bei derartigen Fehlgriffen zu *entscheidenden* Beweisthemen zum Maßstab setzte. Vielmehr distanzierte er sich von seiner Verpflichtung und tätigt den (wörtlichen) Hinweis: »Um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, beantwortet der OGH Tatsachenrügen, die auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, ohne eingehende eigene Erwägungen!«³⁸⁶

Es gibt keine Denkgesetze und Erfahrungswerte, die bei einem Unternehmen über drei Jahre hindurch eine »Überdeckung« der Verbindlichkeiten zahlenmäßig darstellen und dann zu der Schlussfolgerung gelangen können, dass das Unternehmen »überschuldet« war. Zudem das Erstgericht gar *nicht bestimmt* sagen konnte, in »welchem« Jahr dieser Zustand nun tatsächlich eingetreten *sein soll*? Die Untätigkeit der Höchstinstanz hinsichtlich eigener Erwägungen zeugte in dieser Beweisfrage von grober Benachteiligung, weil der wirtschaftliche Zustand mit den »Überdeckungen« dokumentiert war und der Beschwerdeführer angesichts der daraus resultierenden Werthaltigkeit *mangels Unrechtsbewusstsein* vom Vorwurf »freizusprechen« gewesen wäre. Stattdessen erwiderte die Höchstinstanz völlig sinnentstellend, dass der Beschuldigte (wörtlich) deshalb über die »wirtschaftliche Situation informiert« gewesen ist, weil die Tatrichter erwogen, dass er »alle unternehmenswesentlichen Entscheidungen« getroffen hat.³⁸⁷ Da aber die Tatrichter selbst darlegten, dass das Unternehmen in *keinem einzigen Jahr überschuldet* gewesen ist, konnte der Beschuldigte auch über *keine andere* wirtschaftliche Situation informiert gewesen sein.

³⁸⁴ 9 Hv 170/06f, Zeuge Kleiner in HV, ON 337, AS 8: „Auf die Frage vom Beschuldigten zu Tz 27 ob sich aus dieser Beantwortung ergibt, dass das Jahr 2002 eine Vermögensüberdeckung von 366.000,00 CHF vorgelegen ist, so ist dem zuzustimmen!“

³⁸⁵ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 18: „Das Erstgericht hat seine Konstatierungen ... im Einklang mit grundlegenden Erfahrungswerten und Denkgesetzen getroffen!“

³⁸⁶ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 12: „Um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, beantwortet der OGH Tatsachenrügen, die auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, ohne eingehende eigene Erwägungen!“

³⁸⁷ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 18: „Dass der Beschuldigte über die wirtschaftliche Situation nicht informiert gewesen ist, stehen die mangelfreien Feststellungen entgegen, wonach er alle unternehmenswesentlichen Entscheidungen selbst traf (US 171, 231)!“

Das Höchstgericht stellte damit einen sinnlosen Zusammenhang zwischen Unrechtsbewusstsein und Unternehmensentscheidungen her, ignorierte aber in Wahrheit den wesentlichen Zusammenhang zwischen Unrechtsbewusstsein und der wirtschaftlichen Situation. Wenn der Beschuldigte tatsächlich alle unternehmenswesentlichen Entscheidungen getroffen haben soll, und durch die ermittelten Vermögensüberhänge sowohl Fortbestand wie auch Zahlungsfähigkeit dokumentiert wurden, hätten ihm seine (angeblichen) Entscheidungen doch niemals zur Last gelegt sondern *nur zugute gehalten* werden können. Worüber der Beschuldigte »tatsächlich nicht informiert« war, war der Zustand einer Überschuldung. Darüber kann aber weder er noch irgendein anderer Mensch informiert gewesen sein, wenn das Vermögen immer die Verbindlichkeiten überwog.

5.) Abänderung des Beweisergebnisses in Bezug auf Zeitpunkt einer Überschuldung

Außerdem gelangten die Tatrichter noch zu der Erkenntnis, dass eine wesentliche Bilanzposition »unbedingt als Eigenkapital« zu werten ist, was zu einer Eigenkapitalquote von mehr als »80%« führte. Genau darauf hatte der Beschuldigte über Jahre hindurch das Erstgericht hingewiesen. Sowohl inhaltlich wie auch zeitlich wurde das Beweisergebnis im Nachhinein dann insofern umgeändert, dass eine Überschuldung zunächst in »2000« und später doch erst in »2001« vorgelegen ist.³⁸⁸

6.) Abänderung der Beweisergebnisse in Bezug auf das Eigenkapital per 31.12.2002

Diese regelmäßigen »Verwirrungen« der Tatrichter über »Eintrittszeitpunkt« einer (angeblichen) Überschuldung, der eigentlichen »Ursache« und der Höhe des »vorhandenen« Eigenkapitals spiegelten sich exemplarisch in nahezu »unbegreiflichen« Erwägungen. Eindeutige Beweisergebnisse zulasten des Beschuldigten so abzuändern, dass zu »ein und demselben« Zeitpunkt »drei unterschiedliche« Tatsachen als gegeben angenommen wurden, waren kein Einzelfall. Per Bilanzstichtag »31.12.2002« konstatierten die Behörden einmal ein Eigenkapital von +55.185,03 CHF, ungefähr 60 Seiten später ein Eigenkapital von +129.426,01 CHF und schließlich wieder 3 Seiten später ein Eigenkapital von +340.645,48 CHF.³⁸⁹ Die Überzeugung der Höchstinstanz, dass das Erstgericht seine Konstatierungen »im Einklang mit grundlegenden

³⁸⁸ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Erstgericht im Urteil, AS 102-103 und Gutachter in HV, ON 336, AS 852: „Stellt man in der Bilanz des Unternehmens das Vermögen den Schulden gegenüber, so ergeben sich Überhänge von Im Jahr 2000: +7.222,20 CHF, im Jahr 2001 von +14.550,77 CHF und in 2002 von +370.636,89 CHF!“ „Die Einzahlungen für zukünftiges Eigenkapital sind in der wirtschaftlichen Betrachtung unbedingt als Eigenkapital zu werten“. Das Erstgericht dann im Urteil; AS 102-103 und 124: „Das Unternehmen war schon im Jahr 2000 überschuldet!“ „Das wirtschaftliche Eigenkapital war tatsächlich ab dem Jahr 2001 negativ!“

³⁸⁹ 9 Hv 170/06f; Das Erstgericht in US, AS 176, 234, 237, 234: „Ende 2002 hatte das Unternehmen ein positives Eigenkapital von +53.185,00 CHF!“ „Bis zum Jahr 2003 betrug das Eigenkapital +129.426,01 CHF!“ „Ende 2002 ergibt sich ein Eigenkapital von +340.645,48 CHF!“ „Ende 2002 lag ein Eigenkapital von +55.185,03 CHF vor!“ „2002 betrug der Eigenkapitalanteil 67,14% am Gesamtvermögen und der Fremdkapitalanteil 32,86%!“ (Umgerechnet)

Erfahrungswerten« und Denkgesetzen getroffen hat, blieb auch in diesem Fall nur als inhaltsleere Phrase ohne weitere Begründung im Raum stehen.³⁹⁰

Ob die nachträglich abgeänderten Beweisergebnisse als Vorbereitungshandlungen oder als seltsame Häufung von Irrtümern die Grundlage für eine grundrechtswidrige Benachteiligung des Beschwerdeführers konstituierten, vermag dieser nicht zu differenzieren und es erscheint angesichts der Wirkung auch unbedeutend. **Denkt man aber beide Eventualitäten jedenfalls hinweg, würde auch eine Verurteilung hinweg fallen.** Alle Vergleiche eigener Feststellungen der Behörden, erzielter Beweisergebnisse und tatrichterlicher Erwägungen zeigen die Vielzahl von Beweisumkehrungen auf und führten letztlich zu der unbegründeten Konstatierung, dass (wörtlich) ein »Marktwert« der Unternehmen zufolge der »Überschuldung« nicht gegeben war, dies dem Beschuldigten »von vornherein« bewusst gewesen sein soll und dieser wusste, dass die Unternehmensanteile »von Anfang an keinen Wert repräsentierten«³⁹¹ Aus keinem Verfahrensergebnis konnte sich eine solche Erwägung erschließen.

7.) Abänderung des Beweisergebnisses in Bezug auf die Wirtschaftslage des Unternehmens

a) Das »wesentlichste« und umstrittenste Beweisthema betraf die »Werthaltigkeit« der emittierten Aktien, die die Behörden aus der Vermögenslage des Unternehmens schließen wollten und fanden sich sogar selbständig bei der Beweistatsache ein, dass der Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers während des »gesamten Deliktszeitraumes« die Deckung des Aktienkapitals und das Vorhandensein von Vermögen und Werthaltigkeit »attestierten«. Zudem »bestätigte« der Wirtschaftsprüfer auch im Verfahren auf mehrmalige Anfrage sowohl gegenüber der KRIPO wie auch gegenüber dem Gericht wiederholt das »Ergebnis seiner Testate« und untermauerte die Werthaltigkeit des Unternehmens, was im Resultat zu einem »Freispruch« geführt hätte.³⁹² Entgegen dieser Beweisergebnisse und ihrer eigenen Erkenntnis »änderten« sie die Beweislage nachträglich »ohne« weitere Befragung des Wirtschaftsprüfers ab,

³⁹⁰ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 18: „Das Erstgericht hat seine Konstatierungen... im Einklang mit grundlegenden Erfahrungswerten und Denkgesetzen getroffen!“

³⁹¹ 9 Hv 170/06f; Erstgericht im Urteil, AS 185 und 150 „Tatsächlich war ein Marktwert zufolge der Überschuldung des Unternehmens nicht gegeben!“ „Dem Beschuldigten war von vornherein klar, dass die Stammaktien in keiner Phase ihres Bestandes geeignet waren, als Bruchteile ihres Unternehmenswertes vermittelt zu werden ..(.).. und das Unternehmen ..(.).. von Anfang an keinen Wert repräsentierten!“

³⁹² 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis; Erstgericht in US, AS 92: »Der Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 19.01.2000 für das Jahr 1998 als auch vom 09.03.2001 enthält für das Jahr 1999 keinerlei Einschränkungen hinsichtlich Vermögen, Aktienkapital und Werthaltigkeit und beide Berichte wurden der Generalversammlung empfohlen... Auch war zum Zeitpunkt des Jahresberichts 2000 am 06.11.2001 die Hälfte des Aktienkapitals gedeckt!« PricewaterhouseCoopers aus Zürich am 12.09.2006, ON 282, BO 1 Beilage 36.1. ff und BO 14, Beilage 13, Erklärung vom 18.06.2007: »Im Jahre 2000 bestand kein finanzwirtschaftlicher Sanierungsbedarf!« ...»Eine Überschuldung der G&F AG ist ausgeschlossen!«»Das Aktienkapital der G&F AG wurde ohne Einschränkung und Fehlaussage als vorhanden bewertet!«.... »Die Stammaktien haben aufgrund der Revisionsberichte 1997, 1998, 1999 und 2000 eine Werthaltigkeit aufgewiesen«. ON 282, Tz 125, Beilage 44.-44.6., Beschuldiger bei der EV im Jahr 2000 in Band 1, ON 9, AS 541r, 541 s, 541u zu 12 Hv 114/02 m: »Die Gesellschaft war (bis 07.11.2001) nicht überschuldet und auch nicht wertlos«. PricewaterhouseCoopers aus Zürich an die Kripo im November 2002 aus Band 4, AS 681: »Im Fall der G&F AG handelt es sich um keine Schöpfung oder Verfälschung des Revisionsberichtes!« Croquis AS 6, Abs. 2; 2.Halbsatz: »Ab dem Jahr 2000 war das Eigenkapital negativ und die Gesellschaft überschuldet« Erstgericht in US, AS 99 „Überschuldet und damit insolvenzreif war die GF AG spätestens ab dem Jahr 2001!“ und US AS 236: „Das Erstgericht geht von einer insolventen GF AG ab 1999 aus!“

und schlossen mit der Konstatierung, dass die Gesellschaft (wörtlich) »überschuldet« war. Dies obwohl sie (wörtlich) »nicht wussten«, auf welcher Grundlage der Wirtschaftsprüfer seine Bewertungen vorgenommen hatte (siehe nächster Pkt. 8.a.).

- b) Der Beschuldigte rekurrierte gegenüber der Höchstinstanz, dass die Wirtschaftsprüfer keinerlei Überschuldung oder Wertlosigkeit in ihren Testaten feststellten und er somit auch nichts anderes erkennen oder wissen konnte. Die Höchstinstanz entgegnete dem lapidar, dass für den »Wissenstand« des Beschuldigten (wörtlich) »keine günstigeren Schlüsse« eingefordert werden können, nur weil der Wirtschaftsprüfer die Bilanzen »noch im Tatzeitraum testierte«. ³⁹³ Die günstigeren Schlüsse wurden jedoch nicht aus der »bloßen Tätigkeit« der Testierung eingefordert, sondern aus dem »Ergebnis der Tätigkeit«. Auch hier stellte das Höchstgericht einen sinnleeren Zusammenhang zweier Tatsachen her. Aus der Bewertung des Bilanzvermögens und den inhaltlichen Feststellungen des Wirtschaftsprüfers konnten *sehr wohl günstigere Schlüsse* für den Beschuldigten geschlossen werden. Von dieser lebensnahen Schlussfolgerung hat sich die Höchstinstanz grundlos distanziert.

8.) Änderung der Beweisergebnisse in Bezug auf Bilanzposition Wandelobligation

- a) Ähnlich wie im Beweisthema des *vorhandenen Aktienkapitals* oder der *Nichtüberschuldung* haben die Behörden ein »wesentliches Beweisergebnis« (Bilanzposition Wandelobligation) in beträchtlicher Höhe nachträglich zum Nachteil des Beschwerdeführers »willkürlich abgewertet«. Sie konstatierten (wörtlich), dass sie selbst »nicht wissen«, »welche Informationen dem Wirtschaftsprüfer« zu dieser Bilanzposition »vorlagen«, um dieses Wertpapier als »werthaltig« auszuweisen? Sie wussten aber, dass er es mehrmals so auswies und auch im Hauptverfahren schriftlich bestätigte. Sogar der Zeuge Kleiner erklärte als Gutachter, dass er »weder wisse, wie noch warum« und schon gar nicht »auf welcher Grundlage« der Wirtschaftsprüfer Bewertungen vorgenommen habe? Auf schriftliche Anfrage während des Hauptverfahrens erklärte die PricewaterhouseCoopers aus Zürich, dass dieses Wertpapier »deshalb werthaltig« gewesen ist, weil es durch einen geflossenen Erlös von 296.071,13 CHF vertragsgemäß teilweise »getilgt« wurde. Außerdem waren über 3 Jahre lang *weder* Abschreibungen, Wertberichtigungen *noch* Zinsausfälle »zu beklagen«. Es wurde in drei Jahren »31% an Erträgen« erzielt. Nach Prüfung des Wirtschaftsprüfers ist in diesem Wertpapier daher ein »vermögenswertes Äquivalent« vorgelegen. Etwas anderes konnte der Beschuldigte daher auch nicht wissen. Die Behörden konstatierten dann selbst, dass durch das Wertpapier Tilgungen und Zinserträge als Rückflüsse

³⁹³ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 15: „Dass die Jahresberichte auch noch im Tatzeitraum vom Wirtschaftsprüfer testiert wurden, haben die Tatrichter ohnehin festgestellt (US 57, 61 und 68f). Für den Wissensstand des Beschuldigten betreffend der Wertlosigkeit können daraus keine günstigeren Schlussfolgerungen eingefordert werden (RIS-Justiz RS0099674)!“

in beträchtlicher Höhe erlöst wurden. In der Folge würdigten sie sogar (wörtlich), dass es sich bei diesem Wertpapier um »Eigenkapital« handelt und das Unternehmen »keine weiteren Schulden« hatte. Trotz dieser eindeutigen Beweislage, die einen Freispruch bedeutet hätten, änderten sie ohne weitere Erklärung das Ergebnis ab und erklärten das Wertpapier »ohne« Überprüfung (wörtlich) für »wertlos« und zur »Konkursor ursache«. ³⁹⁴ Wie ein Wertpapier mit Eigenkapitalcharakter, das in 3 Jahren Rückflüsse von 31% des Nominalwertes realisierte und weder Zinsausfälle noch Abschreibungen zu verzeichnen hatte, plötzlich zu einer Konkursor ursache werden konnte, entzog sich jeder grundlegenden Erfahrung und blieb von den Tatrichtern auch unerörtert.

Abermals erwiesen sich die Testate und Stellungnahmen der Wirtschaftsprüfer entgegen der Meinung des Höchstgerichtes sowohl von ihrer Existenz als auch von ihrem Aussageinhalt als geeignete Grundlage dazu, für den Beschuldigten »günstigere Schlussfolgerungen« zu ziehen.

b) Die Richtigkeit dieser günstigeren Schlussfolgerungen ergab sich ebenso aus der Tatsache, dass die Behörden den Beschuldigten von dem 2.Vorwurf »freigesprochen« haben, er habe von »September 2000 bis September 2001« die Z&K Steuerberatungs KEG durch die Vorspiegelung der »Zahlungsfähigkeit« des Unternehmens zu Dienstleistungen verleitet. Sie begründeten diesen Freispruch (wörtlich), dass das Unternehmen von 1999 bis 2000 die »Honorarnoten regelmäßig bezahlte« und der Beschuldigte »keinen Bereicherungsvorsatz« hatte. ³⁹⁵ Alleine aus diesem Freispruch ergibt sich nichts anderes, dass das Unternehmen von 1999 bis 2001 »zahlungsfähig und nicht überschuldet« war. Zumindest der Beschuldigte »nichts Gegenteiliges wusste«, andernfalls der Freispruch doch jeder Grundlage entbehrt. Auch hier hat die Höchstinstanz nicht dargelegt, auf »welche« grundlegenden Erfahrungswerte und Denkgesetze sich das Erstgericht bei seinen Erwägungen stützen konnte, wenn es aus ein und derselben Tatsache zwei unterschiedliche Konstatierungen erschließt. Da aber das Erstgericht seine nachhaltigen Einsichten durch abgeänderte Beweisergebnisse und Erwägungen offenbar zu verdunkeln trachtete, konnte es sich auf *keinen einzig gültigen* Zeitpunkt des Eintritts einer Überschuldung einigen. Dies ergibt sich insbesondere aus nachstehendem Sachverhalt.

9.) Abänderung der Beweisergebnisse zum Eintrittszeitpunkt der Überschuldung

³⁹⁴ 9 Hv 170/06f; US, AS 61-62 und 92: „Der Wirtschaftsprüfer PwC hat in seinem Jahresbericht 1998 zur Werthaltigkeit keine einschränkende Aussage getroffen. Welche Informationen dem Wirtschaftsprüfer zu diesem Wertpapier oder hinsichtlich Vermögen und Aktienkapital gegeben wurden, ist nicht aktenkundig!“ Erstgericht in US, AS 63: „Die Wandelobligation betrug 1998 noch 974.375,45 CHF, ein Jahr später 921.112,85 CHF und verringert sich bis 2000 auf 804.076,00 CHF!“ Zinserträge von insgesamt +125.772,13 CHF somit Erlöse von +296.071,13 CHF. Wirtschaftsprüfer in ON 282, Tz 157, BO 1, Beilage 36.1.- 36.9. und BO 14, Beilage 13. Gutachter; ON 336, HV, AS 821: „Über die Bonität und das Bonitätsrisiko der Wandelanleihe der V2B liegen weder vom Wirtschaftsprüfer noch vom SV nähere Berechnungen, Unterlagen oder begründete Auskünfte vor!“ Erstgericht in US, AS 93: Ab 18.11.2002 „Die Bonität dieser Bilanzposition konnte nicht schlüssig beurteilt werden!“ US, AS 237-238 und AS 77 sowie 224: „Das Gericht rechnet dem Unternehmen diese Verbindlichkeit aber nicht zu, weil „der Gutachter darlegte, dass diese Verbindlichkeit mit 929.637,00 CHF dem Eigenkapital zuzuschreiben ist!“ „Mit Ausnahme dieses Wertpapiers weist das Unternehmen bis 31.12.2001 (2000 und 2001) keine nennenswerten Verbindlichkeiten auf!“ US, AS 71 „Letztlich hat sich herausgestellt, dass gerade die Uneinbringlichkeit dieser Bilanzposition der Grund für den Konkurs der Unternehmen war!“

a) Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, dass ihm schon seit »Frühjahr 1999« bewusst war, dass das Unternehmen »überschuldet« und daher »nicht werthaltig« war. Dass er noch *Monate später* selbst Aktien zum selben Nennwert wie die übrigen Aktionäre kaufte, blieb in dieser Erwägung unberücksichtigt. Die Beweisaufnahme sollte daher klären, ab »welchem Zeitpunkt« eine Überschuldung vorlag, um damit auch den Eintritt der Wertlosigkeit der emittierten Wertpapiere zeitlich zu bestimmen. Den »Eintrittszeitpunkt der Überschuldung« legten die Behörden zunächst (wörtlich) mit »2001« fest, was zu einem Freispruch des Beschuldigten geführt hätte. 100 Seiten später korrigierten sie diesen Eintrittszeitpunkt (wörtlich) auf das Jahr »2000« und änderten schließlich noch einmal 40 Seiten später den Eintrittszeitpunkt auf »1999« ab. Die Beweistatsache, ob der Eintrittszeitpunkt einer Überschuldung ab 1999, ab 2000 oder ab 2001 eingetreten war, blieb daher im gesamten Verfahren tatsächlich »ungeklärt« und wurde »nachträglich« zum Nachteil des Beschuldigten abgewandelt, um ihm anzulasten, ihm war bereits »ab 1999« klar, dass das Unternehmen nicht werthaltig war. Weil die Unternehmen die Insolvenz anmelden mussten, als der Beschuldigte längst in Haft war, wurde der »Eintritt« des Konkurses im »November 2003« als Beweis erwogen, dass das Unternehmen (wörtlich) »von Anfang an« (Mai 1999) keinen Wert hatte. Dazwischen lag ein Zeitraum von »4,5 Jahren«, in denen weder die Wirtschaftsprüfer noch der Vorstand noch der Beschuldigte von einer Wertlosigkeit oder Überschuldung ausgingen.³⁹⁶ Auch aus diesen Umständen hätten sich auf Grundlage der Testate der Wirtschaftsprüfer *günstigere Schlüsse für den Beschuldigten* einfordern lassen, die die Höchstinstanz mit Verweis auf ihre gehemmten Eingriffsbefugnisse zurückwies.

b) Für das Jahr 1999 stellten die Behörden »erzielte Unternehmensgewinne« fest und fanden aus den Zeugeneinvernahmen stichhaltige Beweisergebnisse, dass das Unternehmen das »gesamte« Aktienkapital in »Wertpapiere« investierte, in dieser Zeit auch »werthaltig« war und »alle Aktionäre hätte auszahlen« können. Zumindest für das Jahr »1999« hätten sie aufgrund dieses Beweisergebnisses den Beschwerdeführer vom Vorwurf freisprechen müssen. Allein diese Tatsache, für 1999 einen *erzielten Unternehmensgewinn anzuerkennen*, konnte sie denkrichtig niemals zu der Konstatierung führen, dass dem Beschuldigten im selben Jahr eine Überschuldung und Wertlosigkeit *bewusst war*, überdies er 1999 selbst Aktien zeichnete.³⁹⁷

³⁹⁵ 9 Hv 170/06f, Beweisergebnis Erstgericht in US, AS 248 und 253

³⁹⁶ US, AS 99 »Überschuldet und damit insolvenzreif war die GF AG spätestens ab dem Jahr 2001!« und Erstgericht in US AS 236: »Das Erstgericht geht von einer insolventen GF AG ab 1999 aus!« Erstgericht in US, AS 197: »Ab dem Jahr 2000 war die Gesellschaft überschuldet« Beweisergebnis, Erstgericht in US, AS 150/204 »Der Konkurs (November 2003) zeigte, dass die Aktien des Unternehmens von Anfang an (Mai 1999) keinen Wert hatten!«

³⁹⁷ 9 Hv 170/06 f; Beweisergebnisse Zeuge Kleiner in HV, ON 336, AS 781, 782, 759-760, 765, 791, 829, 831, 836 und 847 sowie ON 334 Tz 4: »Das Unternehmen konnte 1999 durch die Erträge aus der Wertpapierveranlagung ihre gesamten Kosten und Aufwendungen decken und erzielte darüber hinaus noch einen Gewinn für die Anleger!«, »Der Ankauf von Wertpapieren wurde für einen Ertrag verwendet!« Die Zielrichtung war, für die Anleger einen Unternehmensgewinn zu erwirtschaften!« »Zum Zeitpunkt der Zeichnungen war im Unternehmen ein Vermögen in ausreichender Höhe von 525.355,75 CHF frei verfügbar. Die Kapitaleinlagen der Zeugen waren mit rund 330 Tsd. CHF geringer als das frei verfügbare Guthaben am 19.08.1999. Durch den Verkauf der Wertpapiere war es möglich, die gesamten Zeugen zu bedienen. 1999 bestand nach Abzug aller Verbindlichkeiten gegenüber Anleger ein Überschuss. Der Beschuldigte hätte alle "Kunden", auch in Bargeld auszahlen können, sodass ein Deckungsstock für die Einlagen vorhanden war.« Das Erstgericht in US, AS 248 und 155: »Tatsächlich führte das Unternehmen keine

- c) Obgleich die Behörden selbst feststellten, dass das Unternehmen die »gesamten Kapitaleinlagen« der Aktionäre vertragskonform für die »Anschaffung von Wertpapieren« verwendeten, mit dieser Tätigkeit im Jahr 1999 ein »Gewinn« erzielt wurde, und der »Zweck« dieser Handlungen (wörtlich) in der »Erzielung eines Ertrags« bestanden hat, wandelten sie diese eindeutigen Beweisergebnisse ohne Begründung zu der Konstatierung um, dass der Zweck des Unternehmens darin bestand, »Kundengelder zu sammeln und zu verbrauchen«³⁹⁸ Wenn der Begriff »Verbrauchen« bedeutet, dass Wertpapiere angekauft und durch kluge Auswahl auch Gewinne erwirtschaftet wurden, konnte das dem Beschuldigten doch *niemals zur Last* gelegt werden. Das Höchstgericht entzog sich ebenso in dieser Frage seiner Heilungskompetenz.
- d) Auch für den Deliktszeitraum des Jahres 2000, in dem die Behörden erlittene »Börsenverluste« selbst anerkannten, die betragsmäßig *sogar höher* als die Kapitaleinzahlungen der Geschädigten waren, änderten sie die Beweislage zu Ungunsten des Beschwerdeführers so ab, dass der Zweck des Unternehmens im »Sammeln und Verbrauchen von Kundengeldern« war. Und schlossen diese Abänderung mit der Bemerkung, dass sich in Zeiten der Finanzkrise ein »wesentlicher« Ertrag für die Aktionäre nicht ergab. Nicht nur dass »jede« Form von »Ertrag« - auch ein »unwesentlicher« - für einen Freispruch entscheidungswesentlich gewesen wäre, erklärten die Behörden auch nicht, wie Aktienkapital »verbraucht« werden kann, wenn es durch Veranlagungen über die Börse durch ungünstige Marktverhältnisse in Wahrheit »verloren« wurde, worauf der Beschuldigte keinen Einfluss nehmen konnte.³⁹⁹
- e) »Vier Monate« nach behördlicher Kontensperren lag erstmals ein Jahresbericht vor, den das Erstgericht regelmäßig als Beweis heranzuziehen versuchte, eine *Zahlungsunfähigkeit* der Unternehmen zu erwägen. Dieser letzte von acht Wirtschaftsprüferberichten konstatierte diese Zahlungsunfähigkeit allerdings *unter der Voraussetzung*, dass die Kontensperren aufrecht bleiben. Ein Vermögen von über 396.117,00 CHF blieb »sieben Jahre« lang unverzinst bis 2010 gesperrt.

wirtschaftlich auch nur annähernd rentable Tätigkeit durch, sondern diene lediglich dazu, Kundengelder zu sammeln und zu verbrauchen“ „Der Beschuldigte wusste und ihm war klar, dass das Unternehmen keinen Wert repräsentiert!“

³⁹⁸ 9 Hv 170/06f; Erstgericht in US, AS 166, „Das Unternehmen brachte 1999 ein positives Ergebnis mit einem Gewinn!“ und US; AS 223: „Die gesamten Kapitaleinlagen wurden zur Anschaffung von Wertpapieren verwendet“, „die Wertpapierankäufe wurden zur Erbringung eines Ertrags verwendet!“ US, AS 155: „Tatsächlich diene das Unternehmen lediglich dazu, Kundengelder zu sammeln und zu verbrauchen“

³⁹⁹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse: „In 2000 erfolgten Wertpapierankäufe über 2,189 Mio. €“, denen Kapitaleinlagen von 530.267,14 € gegenüberstanden“, sodass „sämtliche Einzahlungen der Zeugen für Wertpapierankäufe verwendet wurden!“ „Die Verluste in diesem Jahr sind kausal auf die Börse zurückzuführen!“ „Das Unternehmen hat in Wertpapiere investiert, die bedauerlicherweise wertlos geworden sind!“ „Das Eigenkapital ist durch einen Verlust von -952.648,39 CHF auf +389.247,41 CHF gesunken“. „Im Zusammenhang mit der Abwertung von Wertpapieren steht der hohe Finanzaufwand“. „Es ist unbestritten, dass die Wertpapiere ab 2000 Kursverlusten unterlagen, die das wirtschaftliche Schicksal des Unternehmens beeinflussten!“ „Das Unternehmen ist durch Einbrüche an den Börsen stark getroffen worden!“ Zeuge Kleiner; in ON 336, HV, AS 788, 765, 776 und ON 324, Tz 496 sowie am 21.06.2007, HV; ON 337; AS 2 und 35; ON 334 Tz 4, Erstgericht in US, AS 43 und 223; Ing. Kurt H., Zeuge und Aktionär, HV, ON 336, 15.02.2007, AS 33; Der Verwaltungsrat in der Generalversammlung; ON 282, Tz 64, Beilage 64.-64.4. aus Band 5, ON 20 Beweis; ON 282, Tz 180 ff und BO 1, Beilage 124-124.36., Band 14, AS 549: „Es wurden 85.138 Stk. Wertpapiere angekauft und verkauft wurden, die sich auf 70 Einzeltitel verteilen. 13.08.1999 und 31.12.2000 insgesamt 3.783.006,18 CHF. Erlös aus Wertpapierverkäufen betrug insgesamt 2.364.831,72 CHF. Der Restbestand, 1.233.486,00 CHF auf!“ und Beschuldigte in HV ON 336, 26.02.2007, AS 48: „In den Jahren 1999, 2000 und 2001 hatten wir über in Summe über 70 Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen!“ sowie Beschuldigte in HV ON 336, 19.04.2007, AS 25: „Wir hatten mit den Optionen insgesamt 14.800 Aktien gehandelt und im Jahr 2000 eine Wertsteigerung von +63,68 % erzielt!“ Erstgericht in US, AS 201 übereinstimmende Textierung aus ON 324: „Ein wesentlicher Ertrag für die Kunden ergab sich nicht!“

Der Schweizer Vorstand Beat Sch. führte in der Hauptverhandlung die »Insolvenz« der Unternehmen »ursächlich« und ausschließlich »auf das behördliche Einschreiten« zurück. Als die Behörden schließlich in Erwägung zogen, dass »letztendlich (erst) der Konkurs zeigte, dass die Aktien keinerlei Wert repräsentierten!«,⁴⁰⁰ wussten sie, dass der Beschuldigte vom Vorwurf einer Strafhandlung »freizusprechen« ist, weil die »Erkennbarkeit« und der »Eintrittszeitpunkt« des vorwerfbaren Umstands »erst vier Monate nach« Verhängung der U-Haft vorgelegen ist und nicht früher. Dass die Bekämpfung dieser unwerten Erwägungen keinesfalls eine unzulässige Schuldberufung sein kann, ergibt sich schon aus den gesetzlichen Erfordernissen zur Revision und Heilung solcher Widersprüche durch die Höchstinstanz.

10.) Abänderung der Beweisergebnisse in Bezug auf Wertpapierbestände im Vermögen

- a) Den Behörden lagen Originalbankdokumente vor, die im 1. Jahr 1999 ein »Vermögen von 1,885 Mio. CHF« inkl. Wertpapiere (1,524 Mio. CHF) ausgewiesen haben. Sowohl Beweisergebnisse als auch Dokumente wurden ohne weitere Erklärung abgeändert, dass (wörtlich) im Unternehmen »keine Wertpapiere im Vermögen ersichtlich« waren oder angekauft wurden.⁴⁰¹
- b) Obwohl diese erheblichen Vermögenswerte und die betriebswirtschaftlichen Kennziffern des Working Capital bescheinigten, dass für »alle Jahresperioden« innerhalb des Deliktszeitraume eine Deckung für »sämtliche Aufwendungen« vorhanden und »ausreichend Mittel verfügbar« waren, und das Erstgericht selbst feststellte, dass im selben Zeitraum (wörtlich) »keine nennenswerten« Verbindlichkeiten vorgelegen sind, änderte es diese eindeutigen Beweisergebnisse ab und konstatierte ab 2000 eine »Insolvenzreife«, ohne zu erläutern wie sich diese Konstatierung mit ihrer »eigenen Tabelle« in Einklang bringen lässt.⁴⁰²
- c) Neben den bereits angeführten Beweisergebnissen über die Werthaltigkeit des Unternehmens, konstatierten die Behörden selbständig, dass der »Unternehmenswert« durch den Wirtschaftsprüfer (wörtlich) in der Bilanz »ausgewiesen« wurde. Auch daraus konnte der »Wissenstand« des Beschwerdeführers über Höhe und Wert der ausgegebenen Aktien zeitlich und inhaltlich »eindeutig geklärt« werden. Die Behörden »unterließen« jedoch eine weitere »Untersuchung« über den Marktwert der Unternehmen, änderten das Beweisergebnis abermals

⁴⁰⁰ 9 Hv 170/06f; US, AS 150

⁴⁰¹ Beilage 96 ff., ON 282, Beilagenordner 1 BO 1, Beilage 30.1., 32. bis 34.9. zu ON 282 und Tz 247 ff in ON 334; 9 Hv 170/06f: *Bankguthaben in 1999 von +360.918,00 CHF; Wertpapiere über 1.524.318,78 CHF und zudem Aktien über 1,4 Mio. CHF ab 2000 in der Bilanz auswies, aus dem ein Erlös über 560.900,00 CHF erzielt wurde!*“. Erstgericht in US, AS 111; 9 Hv 170/06f: *„Das Unternehmen hat nie in Wertschriften investiert. Soweit ersichtlich wurden keine Wertpapiere angekauft und keine gewinnbringenden Beteiligungen an anderen Unternehmen eingegangen!“*

⁴⁰² ON 282, Tz 132 ff: *Working Capital 1998: +455.959,10 / 1999: +83.374,35 / 2000: +117.332,09 / 2001: +318.314,25!*“; Urteilschrift, AS 77 und 224: *„Das Unternehmen hatte in 2000 und 2001 keine nennenswerten Schulden!“* Urteilschrift, AS 103 *„Es war kein nennenswertes Vermögen vorhanden und die AG hatte auch keinen Erfolg erzielt!“* US, AS 170 übereinstimmender Text mit ON 149: *„Das Unternehmen war bereits im Jahr 2000 überschuldet und insolvenzreif und diente – wie die zweite AG - lediglich dazu, Kundengelder zu sammeln und zu verbrauchen!“*

ab und konstatierten, dass die »Kurswerte der Unternehmen nicht beurteilt werden können«.⁴⁰³ In der Frage, welche Einschätzung der Kurswerte der Beschuldigte im Deliktszeitraum vorgenommen hat, blieben sie allerdings untätig.

11.) Abänderung der Beweisergebnisse in Bezug auf das Wissen über die Vermögenslage

- a) Die Beweisergebnisse ergaben, dass durch die überhitzte Börsensituation ab April 2000 »Wertpapierverluste« in wesentlicher Höhe verbucht werden mussten. Trotz erlittener Wertberichtigungen war noch immer ein erhebliches »Restvermögen« vorhanden. Nebenbei erkannte das Erstgericht, dass das Unternehmen Wertpapiere im »4-fachen« Gegenwert der Kapitaleinlagen erwarb, was auf ein hohes Vermögen hindeutete, das auch ohne dem Kapital der Aktionäre vorhanden war. Obwohl die Behörden gleichfalls erkannten, dass im Jahr 2000 »nach Abzug« aller Kursverluste und Schulden »noch immer« eine Überdeckung von +415.242,67 CHF vorhanden war, änderten sie diese Tatsache ohne Begründung von einer »Überdeckung« der Kundeneinlagen in eine »Unterdeckung« ab. Als Vergleichswert zogen sie den Vermögensstand des Unternehmens »nach Eintritt« der Kursverluste »anstatt vor Eintritt« der Kursverluste heran.⁴⁰⁴
- b) Auf die Kursverluste in 2000 folgte eine Kapitalerhöhung über 750.000,00 CHF im Jahre 2001. Aus der schriftlichen Befragung des Wirtschaftsprüfers PricewaterhouseCoopers in Zürich ergab sich das eindeutige Beweisergebnis, dass (wörtlich) in der Bilanz »keine geschönten oder verfälschten« Bewertungen aufschienen, dass das Vermögen »nicht überbewertet«, die ausgegebenen Aktien »werthaltig« waren, das Unternehmen auch »nicht sanierungsreif« und ebenso »nicht überschuldet« war. Dies alles *innerhalb* des Deliktszeitraumes. Diese Beweistatsachen wurden von den Behörden »ohne« plausiblen Verweis auf Gegenteiliges so umgewandelt, dass der Beschuldigte (wörtlich) über eine »Wertlosigkeit« der ausgegebenen Aktien Bescheid »gewusst« haben soll.⁴⁰⁵

⁴⁰³ 9 Hv 170/06f, US, AS 78: „Der Kurswert des V2B Aktienkapitals ist in der Bilanz zum 31.12.2001 mit 928.241,01 CHF bilanziert!“ Der Beschuldigte, HV ON 336, 20.04.2007, AS 14: „Die Kursbewertung in ON 322 spiegelt meinen Wissensstand März 2003!“ Erstgericht in der US, AS 91: „Die Kursbewertung des Unternehmens kann ..()... einfach nicht beurteilt werden!“

⁴⁰⁴ 9 Hv 170/06f Zeuge, Ing. Kurt H., HV, ON 336, 15.02.2007, AS 33: „Es besteht die Möglichkeit, dass die Unternehmensverluste kausal auf die Verluste an der Börse zurückzuführen sind!“ Beschuldigter, HV ON 336, 26.02.2007, AS 6: „Das Kapital, das durch Kunden angelegt war, ging durch Kursverluste verloren. Das ergibt rechnerisch genau jenem Betrag der durch Zeichnungen der Kunden in die AG eingebracht wurde!“ ON 282, Tz 186, Beilage 64.-64.4., BO 1, Verwaltungsrat im Protokoll Generalversammlung, „Wir sind durch den Einbruch an den Börsen stark getroffen worden.“ Gutachter in HV, ON 336, 21.06.2007, AS 35: „Die G&F AG hat in Wertpapiere investiert, die bedauerlicherweise wertlos geworden sind!“ US, AS 223: „Im Zusammenhang mit der Abwertung dieser Wertpapiere steht der hohe Finanzaufwand, weil ab 2000 Verluste anfielen!“ US, AS 222 und 223: „1999 und 2000 flossen 308.333,61 € an neuen Kapitaleinlagen in das Unternehmen. Dazu kommen Altkunden mit einem fiktiven Einzahlungsbetrag von 221.933,53 €, sodass sich ein Gesamtbetrag von 530.267,14 € errechnet“ Durch das Unternehmen erfolgten 1999 u. 2000 Wertpapierankäufe im Betrag von 2.116.019,68 €, denen Kapitaleinlagen von 530.267,14 € gegenüberstanden!“ US, AS 97: „Das Unternehmen hat mehr Wertpapiere gekauft, als ihm an Eigenkapital zur Verfügung stand!“ Gutachter in HV, ON 336, 20.08.2007, AS 11: „Wenn ein Restvermögen von rd. 400.000,00 CHF vorhanden ist, nachdem die Kursverluste von rd. 600.000,00 CHF eingetreten sind, so wird wohl vor Eintreten der Kursverluste ein Vermögen von 1 Mio. CHF vorhanden gewesen sein!“ Das Erstgericht im Urteil, AS 92 und 98: „Im Jahr 2000 ist rechnerisch nachgewiesen, dass eine Deckung der Veranlagung der bisherigen Aktionäre (nach Kursverlusten) nicht mehr gegeben war!“

⁴⁰⁵ 9 Hv 170/06 f; Wirtschaftsprüfer; PricewaterhouseCoopers AG am 11.11.2002 an KRIPÖ, Band 4, AS 481 und Beilage 36.1.-36.9., ON 282, BO 1 sowie Beilage 13. in BO 14; „In unseren Jahresberichten erfolgten keine geschönten oder verfälschten Bilanzpositionen im Vermögen!“ „Ja, das Unternehmen war während unserer Prüfung werthaltig, ..()...es war nicht überschuldet, ..()... das Aktienkapital war vorhanden.. und ..()...das Unternehmen war auch nicht sanierungsreif!“ Erstgericht in US, AS 146: „Der Beschuldigte wusste darüber Bescheid, dass die Unternehmen keinen Wert repräsentierten!“

12.) Abänderungen des Beweisverfahrens in Bezug auf Täuschungshandlungen

- a) Schließlich ergab die Beweisaufnahme, dass die »Eidgenössische Bankenkommission« (EBK) aus Basel schriftlich (wörtlich) bestätigte, dass das Unternehmen »ihrer Aufsicht unterlag«, was die Behörden jedoch zu der Abänderung des Beweisergebnisses ermutigte, dass der Beschuldigte (wörtlich) eine Aufsicht der EBK gegenüber den Zeugen »fälschlich behauptete«. Wie eine Aufsicht fälschlich behauptet und damit über Tatsachen getäuscht werden kann, wenn die Aufsichtsbehörde dessen Unterstellung expressis verbis bestätigt, haben die Behörden »nicht begründet«, konnten damit aber dem Beschwerdeführer »wissentlich fälschlich« eine »schuldrelevante« Täuschungshandlung anlasten.⁴⁰⁶
- b) Obwohl die Schöffen erkannten, dass die Eidgenössischen Bankenkommission als Aufsichtsbehörde in Kenntnis der neuen Tätigkeit des Unternehmens war, und diese Tätigkeit »nicht untersagt« hatte, haben sie diese eindeutige Sachlage ebenso ohne weitere Erklärung in eine weitere Täuschungshandlung abgeändert, dass (wörtlich) in den »Prospekten nicht dargestellt wurde, dass die EBK dem Beschuldigten die Tätigkeit untersagt« hatte. Weshalb ein Unternehmen in ihren Prospekten die Untersagung durch eine Aufsichtsbehörde erwähnen soll, wenn die Tätigkeit »nicht« untersagt war, wurde im Verborgenen gehalten, aber zulasten des Beschuldigten im Urteil verwertet.⁴⁰⁷
- c) Obwohl der Gutachter eingestand, »keine« wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung absolviert zu haben, und wissenschaftliche Formeln in Prospekten ausdrücklich »nicht beurteilen« konnte, weil er sich (wörtlich) »darin nicht auskannte«, konstatierten die Behörden, dass die abgebildete Formeln (wörtlich) »falsch« waren, um damit eine Täuschungshandlung des Beschuldigten zu konstruieren, obwohl sie anhand der Aktenbestandteile wussten, dass ihre Konstatierung »unrichtig« ist.⁴⁰⁸

⁴⁰⁶ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis: „Die Eidgenössische Bankenkommission bezeichnet die GF AG als ein „Ihrer Aufsicht unterstehendes Institut“. Eidgenössische Bankenkommission; Schreiben; Band 16, AS 175 zu 12 Hv 114/02m; Erstgericht im Urteil; AS 51: „Der Beschuldigte stellte die falsche Behauptung auf, das Unternehmen sei der EBK unterstellt“

⁴⁰⁷ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis: „Eine Untersagung durch die Eidgenössische Bankenkommission ist auf diese Tätigkeit jedoch nicht anzuwenden!“ Gutachter in HV, ON 337, AS 857; Das Erstgericht im Urteil, AS 226: „Die Prospekte stellten nicht dar, dass die Eidgenössische Bankenkommission die Tätigkeit dem Unternehmen in der Schweiz untersagt hat“.

⁴⁰⁸ 9 Hv 170/06f; Gutachter; HV, ON 336, AS 752: „Ich habe keine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung und ..()...keine Erfahrung mit Unternehmen wie sie der Beschuldigte führte!“ AS 843: „Ob die Formeln richtig sind, kann ich nicht beurteilen, da kenne ich mich nicht aus“. Erstgericht im Urteil; AS 108-109: „Die Gleichung im Prospekt lässt sich überprüfen, allerdings ist sie falsch. Der Beschuldigte legte ohne wissenschaftlichen Wert eine Formel vor, die dazu diente, den Leser zu beeindrucken“.

- d) Obgleich die Beweisergebnisse über »**Kenntnisse der Zeugen**« zutage förderten, dass sich die Aktionäre am Geschäftserfolg »**beteiligen**« sollten, dass sie »**nicht börsennotierte**« Anteile einer »**Schweizer AG**« zeichneten und das »**Verlustrisiko**« zu tragen bereit waren, dass sie alle Unterlagen »**bekommen**« haben, dass sie wussten »**was es bedeutet**« wenn man Aktien besitzt, und dieses Wertpapierangebot von »**Banken prüfen**« haben lassen sowie anfangs auch »**nicht**« die großen Gewinne »**erwarteten**«, konvertierten die Behörden die Einvernahmeergebnisse »**ohne**« weitere Erklärung zu einer Täuschungshandlung des Beschuldigten (wörtlich) um, dass die Zeugen »**eine sichere Anlage mit hohem Gewinn erwarteten**«. ⁴⁰⁹
- e) Entgegen ihrer eigenen Überzeugung, dass die Zeugen »**in Kenntnis aller Umstände**« waren, änderten sie abermals das Beweisergebnis und erklärten ohne Angabe von Gründen, dass die Zeugen »**angeblich der Meinung**« waren, dass sie eine »**sichere Geldanlage in Form eines Aktien- oder Wertpapierfonds mit hohem Gewinn und jederzeitiger Verfügbarkeit hätten**«, für die »**20% versprochen**« wurden. Die Verteidigung hat mehrmals eingewendet, dass über »**71 wesentliche**« Beweise in ihren Erwägungen »**nicht**« einfach »**verschwiegen**« werden können. Diese blieben bis in die oberste Instanz im Dunkeln. ⁴¹⁰
- f) Obwohl die Behörden über weitere 54 Beweistatsachen anerkannten, wonach sich die Zeugen mit den Veranlagungsbedingungen (wörtlich) »**einverstanden erklärten**«, änderten sie die Beweislage ohne Angabe von Gründen dahingehend um, dass der Beschuldigte die Gelder, die »**er**« zu veranlagen gehabt hätte, »**widmungswidrig zur Fortführung**« der beiden Unternehmen verwendete. Warum gerade der Beschuldigte einer Pflicht nachkommen sollte, die er mangels Einzelbefugnis niemals alleine erfüllen konnte, wurde nicht dargelegt? In diesem Zusammenhang erkannte das Erstgericht, dass die Zeugen die »**Verwendung**« des Aktienkapitals

⁴⁰⁹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Erstgericht in US, AS 168 und Zeugen Gerhard Sch.; HV; ON 336, 05.03.2003, AS 21; Dipl. Ing. Werner W. HV ON 336, 09.02.2007, AS 52; Hans Sch., HV, ON 336, Roland U. HV ON 336, 09.02.2007, AS 41 oben 12.03.2007, AS 41; Zeuge Gerhard W., HV, ON 336, 16.04.2007, AS 7; Zeugin Beatrix Z., HV; ON 336, 12.02.2007, AS 20; Zeugen Alfred B., HV, ON 336, 15.02.2007, AS 21 und Roland U., HV ON 336, 09.02.2007, AS 42; Erstgericht; im Urteil; AS 138 und 172: „Die Zeugen **waren der Meinung**, dass sie eine **sichere Geldanlage ...mit hohem Gewinn ... hätten**“dass es um eine Beteiligung selbst gehe, war nicht allen klar!“

⁴¹⁰ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Erstgericht in US, AS 111, 112, 113 und 156: „In den Unterlagen wird hingewiesen, dass das Kapital zur Herstellung der Infrastruktur und Deckung der Gesellschaft verwendet wird“. Die Zeugen ermächtigten das Unternehmen alles ihr Angemessene zu unternehmen, um den Wert der Gesellschaft zu steigern“. „Das Ziel war, die Betriebskosten vom Umsatz zu tragen“, „es bestand eine sehr schlanke Kostenstruktur“ ..(..) „mit dem Kapital sollte die Gesellschaft arbeiten können!“ ..(..) um Gewinnmitnahmen zu ermöglichen, die den Mehrwert für die Aktionäre ergeben!“ Die Aktionäre „verfügten über Firmenbuchauszug“, wussten über die Anzahl der Aktien, und deren Aufspaltung sowie Kapitalausstattung“ bescheid. „In den Prospekten findet sich durchgängig der Hinweis, dass Renditeerwartungen und Kapitaleinlage nicht garantiert seien. sowie auch in einem Totalverlust enden können, sodass es „keine Hinweise gab, dass der Beschuldigte fixe Erträge oder Kapitalsicherheiten versprochen hatte“. Es wurden Beratungsprotokolle und Anlageprofile ausgefüllt“ ..(..) Zeugen fühlten sich bei ihrem Investment selbst nicht getäuscht“ ..(..) „wussten über sämtliche Risiken bescheid und wussten dass die Wertpapiere riskanter sind, als übliche Anlageformen“. ..(..) „sind vom Risiko eines Totalverlustes ausgegangen ..(..) der bis zum Nullwert gehen kann“, ..(..) und wurden vom Berater darüber aufgeklärt!“ „Die Zeugen waren nicht beunruhigt, als der Kurswert gefallen ist dachten, dass es „um Gottes willen schon irgendwie gehen wird!“ ..(..) „planten eine Bindung über 6-10 Jahre“ ..(..) investierten weniger als 20% ihres Gesamtvermögens“ ..(..) hatten vorher schon Aktien die sehr tief gefallen sind“ ..(..) fanden die Unterlagen ausreichend“ ..(..) und haben alles verstanden, dass es keine offenen Fragen gab!“ Zeugen Mag. Georg P., HV, ON 336, 16.04.2007, AS 21; Gerhard Sch., Band 7, ON 110; Verwaltungsrat Beat Sch. vor dem UR, ON 82, Band 6, AS 77 und HV, ON 336, 16.04.2007, AS 29; Dr. Elmar H., HV, ON 336, 15.02.2007, AS 54 und 55; Walter W., HV, ON 336, 05.03.2007, AS 30; Mag. Hanno P. HV, ON 336, 12.03.2007, AS 57; G. Steindl, HV, ON 336, 22.02.2007, AS 6; G. Wessely, HV, ON 336, 22.02.2007, AS 37; Georgia H., ON 313 zu 12 Hv 114/02 m, AS 255; A. Talier, HV, ON 336, 22.02.2007 AS 10; Alfred A., HV, ON 336, 16.04.2007, AS 4; Franz W. ON 240, AS 37 im Zeichnungsschein v. 20.02.2003 und der Gutachter; Band 20, AS 59, Tz 5 aus 12 Hv 114/02m; Erstgericht, im Urteil; AS 172: „Die Zeugen waren der Meinung, dass sie eine sichere Geldanlage in Form eines Aktien- oder Wertpapierfonds mit hohem Gewinn und jederzeitige Verfügbarkeit hätten“, für die „20% versprochen“ wurden!“ während die Zeugen angaben: „Rücknahmegarantien hat es nicht gegeben“ sodass eine jederzeitige Verfügbarkeit nicht vorlag und „es wurde eine Mindestbeholdauer von 10 Jahren empfohlen“ bzw. „war klar, dass die Bindung auf 10 Jahre getroffen wurde“, und „fühlten sich deshalb nicht geschädigt!“ Zeugen Peter L., HV, ON 336, 12.02.2007, AS 55; Ronald K., HV, ON 336, 12.02.2007, AS 48; Franz E.; HV, ON 336, 15.02.2007, AS 46 und Alfred B., Band 4, ON 18, AS 363-369

dem »Management überließen«, die Verträge aus denen sie ihr Wissen bezogen mit den Beratern »durchgelesen« und »gemeinsam« oder vereinzelt »selbst ausgefüllt« haben. Das Erstgericht erwog sogar (wörtlich) dass der Beschwerdeführer die Mitarbeiter »im notwendigen Ausmaß informierte« und ihm »nicht angelastet werden kann«, wenn Vermittler »andere Versprechungen abgegeben« haben. Trotzdem erklärten sie, dass der Beschwerdeführer die Mittel *widmungswidrig zum Fortbestand des Unternehmens* verwendete, zumal die Statuten und Aktionärsinteressen vom Management schließlich einforderten, den Unternehmensgegenstand durch Sicherung des Fortbestand zu realisieren. Letztlich ergab das Beweisverfahren, dass dieser »keinen« Zeugen in irgendeinem Irrglauben über das Unternehmen gelassen hat und wurden »54 Beweisergebnisse« ohne Erklärung nicht mehr erkennbar abgewandelt.⁴¹¹

g) Die Jahresberichte der Wirtschaftsprüfer dokumentierten stichhaltig, dass im Unternehmen nach Bewältigung der Börsenkrise 2000 »die Ertragslage verbessert und Kosten eingespart wurden«. Dies wurde ebenso durch Angestellte und den Vorstand bestätigt. Notabene konstatierten die Behörden in diesem Zusammenhang, dass die Bilanz (wörtlich) einen »Gewinn zeigt« und »Aufwendungen um – 90% (auf 1/10) des Vorjahres verringert« werden konnten. Diese Aufwandsverringerung war überwiegend auf nicht mehr erlittene Kursverluste zurückzuführen. In der Folge änderten sie auch dieses Beweisergebnis zu der (unerklärlichen) Feststellung um, der Beschuldigte behauptete gegenüber Dritten »wahrheitswidrig eine schlanke Kostenstruktur« des Unternehmens.⁴¹²

⁴¹¹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Erstgericht in US, AS 113, 156, 39 und 247: „In den Verkaufsunterlagen wurden alle hingewiesen, dass Kapital auch zur Herstellung der Infrastruktur und Deckung der Aufwendungen der Gesellschaft verwendet wird!“ ..(). „Dem Beschuldigten kann nicht angelastet werden, dass die Vermittler den Kunden andere Versprechungen abgegeben haben!“ Zeugen Ing. Mag. Thomas K., ON 224, AS 355-361; Ing. Peter B., HV ON 336, 26.02.2007, AS 29; Hans H., HV, ON 336, 12.02.2007, AS 60 und Gerhard Sch., HV; ON 336, 12.02.2003, AS 40: „Der Beschuldigte erweckte den Eindruck, dass das Unternehmen erst im Aufbau sei, und wir Kapital akquirieren müssen. Es war ein „relativ junges“ und „neues“ Unternehmen, das „nicht an der Börse notierte“, und „kein Rating“ hatte!“ „Die Kunden ermächtigten die Gesellschaft alles ihr Angemessene zu unternehmen, um den Wert der Gesellschaft zu steigern.“ „Die Gesellschaft wurde sogar beauftragt Kapital auf alle ihr zweckmäßig erscheinenden Investitionen zu verwenden!“; Band 6, Seite 439-451 § 23 Liquidität und Band 5 ON 36, Pkt. 2. Verfügungsrecht und Pkt. 3 Risiko; Beweisergebnisse; Zeugen: „Wohin das Kapital fließt ist weniger wichtig, damit muss gearbeitet werden. Für das „wie“ bin ich nicht zuständig!“ Ich wusste, dass mein Kapital „im Unternehmen“ investiert wird!“ „Mir war nicht wesentlich auf welche Art und Weise Kapital angelegt wird. Ich erwarte vom Management dass es die richtigen Unternehmen trifft!“ „Es ist auch klar, dass die mit meiner Anlage „verbundenen Kosten“ eben auch angelastet werden. Die Verwendung war Sache der Gesellschaft!“ „Ob in andere Anlagemöglichkeiten investiert wird, war mir nicht wichtig!“ „Ich hätte auch keine Einwendungen gegen junge Unternehmen gehabt!“ „Ausschlaggebend war eine Entscheidung aus dem Bauch heraus!“ „Abgesehen von diversen Kosten, Steuern und sonstigen Ausgaben sollte das einbezahlte Eigenkapital veranlagt werden!“ Alois M., HV, ON 336, 12.02.2007, AS 17 und HV, ON 313 zu 12 Hv 114/02 m, AS 253; Franz W., ON 336, HV, 23.02.2007, AS 9, Zeugin Georgia H., HV ON 336, 12.02.2007, AS 8; Peter L., HV, ON 336, 12.02.2007, AS 56; Ing. Peter B., HV ON 336, 26.02.2007, AS 28 und 32; Herbert Sch., ON 336, HV, 15.2.2007, AS 16; Gerhard W., HV, ON 336, 22.02.2007, AS 38; Udo F., ON 336, HV, 23.02.2007, AS 11 und Zeuge Gerhard Sch., Band 7, ON 110: „Die Verwendung des Kapitals ergibt sich aus den Unterlagen Ich habe sie bei meiner Hausbank zur Überprüfung eingereicht!“ „Ich habe mit dem Berater die Unterlagen durchgesehen und wir haben das ganze gemeinsam ausgefüllt“. Wir sind die Verträge vor dem Abschluss gemeinsam durchgegangen und es wurde über alles gesprochen!“ Ich habe die Verträge „selbst“ fertig ausgefüllt und ins Unternehmen gefaxt „Ich habe Unterlagen bekommen..() daraus bezog ich mein Wissen“. Herta G., HV, ON 336, 23.02.2007, AS 4; Peter K. HV, ON 336, 22.02.2007, AS 19; Markus L.; ON 336, HV, 23.02.2007, AS 13 und Ilse E., HV, ON 336, 15.02.2007, AS 60 und der Beschuldigte in HV, ON 336; 01.03.2007, AS 29: „Den Zeugen – im Besonderen den Vermittlern - wurde durch die Informationsunterlagen weder etwas vorenthalten noch verschwiegen, was für eine Veranlagung von Relevanz gewesen wäre. Ein Zusammenhang mit einer Irreführung oder Täuschung kann daher nicht vorliegen. Und sämtliche Angaben in den Prospekten oder Informationsunterlagen entsprachen den Tatsachen!“ AS 38: „Wenn ich als Pharmaunternehmen ein Medikament auf den Markt bringe, habe ich den Beipacktext mit den Nebenwirkungen, auf die ich dort hinweise. Ich habe weder Einfluss noch Haftung dafür, dass und ob der Apotheker den Endverbraucher beim Verkauf des Medikaments darauf hinweist!“ Erstgericht im Urteil, AS 250: „Der Beschuldigte verwendete das Kapital, das er zu veranlagen gehabt hätte, widmungswidrig für den Fortbestand der Unternehmen!“

⁴¹² 9 Hv 170/06f; Mag. Georg P., Angestellter, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 21; Prokurist Gerard S. und Ulrike Sch., Buchhalterin in ON 57 und ON 63, iVm. ON 282, Tz 119 und Wirtschaftsprüfer in ON 324, Beilagen 36.2. und 54.2. „Der Beschuldigte war sehr bemüht die Kostenstruktur möglichst gering zu halten!“ „Das Unternehmensziel war, die Betriebskosten vom Umsatz zu tragen!“ Erstgericht US, AS 64 und AS 172: „Bei den Vorträgen behauptete der Beschuldigte wahrheitswidrig, ..()...es bestehe eine schlanke Kostenstruktur“, und „Die Erfolgsrechnung der G&F AG zeigt einen Gewinn und dass die Aufwendungen auf 1/10 des Vorjahres verringert wurden!“

Dass die Höchstinstanz zu der (nicht näher erklärten) Erkenntnis kommen konnte, dass das Erstgericht seine Erwägungen im »Einklang mit grundlegenden Erfahrungswerten oder Denkgesetzen« getroffen hat, entsprach nur einem Wiedergeben der *verba legalia*. Eine Begründung darüber, wie diese Erwägungen für andere Menschen mit Vernunftbegabung »auch ohne verba legalia nachvollziehbar« werden, blieb aus, sodass der behauptete Einklang mit angeblich grundlegenden Erfahrungswerten als hohle Phrase ungeklärt stehen gelassen wurde. Weder Verfahrensergebnisse noch Denkgesetze wurden vom Obersten Gerichtshof angeführt, der ihre Konstatierung in irgendeiner Weise gerechtfertigt hätte.⁴¹³ Wie dieser daher gegen die Vielzahl solcher und ähnlicher Untätigkeiten einwenden konnte, dass die »Bejahung oder Verneinung« bloß »einzelner« von mehreren erheblichen Umständen »einer Anfechtung entzogen« sind, entbehrte einerseits jeder Verpflichtung zur Revision einer denkrichtigen Erwägung und andererseits jeder Aufhellung über den Grund unberücksichtigter Verfahrensergebnisse.⁴¹⁴ Schließlich war es völlig gleichgültig ob die erstgerichtliche Urteilsbegründung von Seiten der allseits angeblichen Vermögensunterdeckung, des Vorsatzes, einer Überschuldung, der beherrschenden Stellung des Beschuldigten, den Täuschungshandlungen oder einer Werthaltigkeit kritisch geprüft wurde, halten die trichterlichen Erwägungen grundlegenden Erfahrungswerten *in keiner Weise* stand. Vor so einem Hintergrund von »bloß einzelnen« erheblichen Umständen zu sprechen, spiegelte den Unwillen der Höchstinstanz zur Urteilsrevision. Wenn »nur ein einzelnes« dieser erheblichen Beweisthemen zugunsten des Beschuldigten »bejaht worden wäre«, entfielen auch mindestens eines der vier Tatbestandsmerkmale, sodass ein Freispruch die Folge gewesen wäre. Keine Überschuldung bedeutete eine Werthaltigkeit. Auch eine Vermögensüberdeckung führt zu diesem zwingenden Schluss. Dadurch entfielen ebenso jeglicher Schädigungsvorsatz. Ferner ergaben sich daraus keine auf Schädigung abgerichteten Täuschungshandlungen. Die Bejahung oder Verneinung solcher einzelner Umstände hätte daher niemals einer Anfechtung entzogen werden dürfen, da sich die »Beantwortung der Schuldfrage dadurch völlig veränderte«. Ähnlich verhielt es sich in weiteren Sachverhalten.

13.) Abänderung der Beweisaufnahme in Bezug auf das verwaltete Kapital

Das Beweisverfahren ergab stichhaltig, dass in den Imageprospekten der Unternehmen »keine« irreführenden Angaben über die »Höhe« des »verwalteten Kapitals« erfolgten. Die Behörden machten im Vorverfahren genau die Höhe von »konzessionwidrig« verwaltetem Kapital (4,2 Mio. CHF) zum Vorwurf. Ihre selbst ermittelten Beträge wurden in den Prospekten beziffert. Trotzdem

⁴¹³ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 18: „*Das Erstgericht hat seine Konstatierungen... im Einklang mit grundlegenden Erfahrungswerten und Denkgesetzen getroffen!*“

⁴¹⁴ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 14: „*Die sachverhältnismäßige Bejahung oder Verneinung bloß einzelner von mehreren erheblichen Umständen, welche erst in der Gesamtschau mit anderen zu Tatsachenfeststellungen führen, sind einer Anfechtung entzogen! (RIS-Justiz RS0116737)*“

erwogen sie (wörtlich) »in keinem Punkt« nachvollziehen zu können, dass das Unternehmen 4,2 Mio. CHF verwaltete.⁴¹⁵ Wie sich solche Erwägungen mit ihren eigenen Verfahrensergebnissen sinnvoll in Einklang bringen ließen, hat auch die Höchstinstanz ungeprüft stehen lassen.

14.) Änderung des Beweisergebnisses in Bezug auf Prospektinhalte

Völlig unverständlich führte das Erstgericht im Urteil Zitate von *Prospektunterlagen* (wörtlich) als »besonders relevant und wesentlich« an, obwohl »kein einziger« dieser Prospekte »verfahrensgegenständlich« war und auch »kein« Zeuge dazu »einvernommen« wurde. Auf dieser falschen Grundlage wurden Prospekttexte in Täuschungshandlungen eingefügt, die mit der Irreführung von Zeugen *niemals ursächlich* in Zusammenhang standen. Das Erstgericht änderte Textpassagen über eine »125-jährige Erfahrung« entgegen der eigenen Beweisergebnisse ab, obwohl ihm klar war, dass sich aus den Prospekten »keine« Irreführung hinsichtlich eines »langjährigen« Unternehmensbestandes ergab.⁴¹⁶

15.) Änderung des Beweisergebnisses in Bezug auf Depotübersichten

»Ohne einen einzigen« Zeugen einvernommen zu haben, wurde das Beweisverfahren auch im Nachhinein mit der »ungeprüften« Begründung abgeändert, der Beschuldigte hätte »Depotübersichten« an die Zeugen übermittelt, die (wörtlich) für die Zeugen »nicht nachvollziehbar« gewesen sein sollen. Das Erstgericht kam ohne Überprüfung zu der Konstatierung, dass die Zeugen (wörtlich) »dieser« Meinung »hätten sein können«. Woher die Behörden wussten oder zu der Annahme gelangten, »welcher« Meinung die Zeugen *tatsächlich* waren, ließen sie im Dunkeln?⁴¹⁷

16.) Änderung der Beweisaufnahme in Bezug auf Vorhandensein von Aktien und Aktienkapital

⁴¹⁵ 9 Hv 170/06f; Erstgericht im Urteil, AS 105: „Der Beschuldigte behauptet im Imageprospekt, dass das Unternehmen 1997 mit 100.000,00 CHF angefangen habe und das „verwaltete Kapital“ durch Neuzugänge und Wertsteigerungen auf das 42-fache steigern konnte!“ „87 Wertpapiere wurden in 52 Transaktionen zu einem Gesamtwert von 45.992.164,23 ATS angekauft wurden!“ „Abzüglich Verwaltungsgebühren wurden netto 4.255 Mio. CHF (34.044.033 österr. Schillinge) veranlagt!“ Gutachter, Band 16, AS 109, zu 12 Hv 114/02 m; und Seiten 429, 433, 437, 439, 455, 445, 447, 453, 417, 413, 523, 565, 93, 177, 361, 419, 523, 565, 361, 379, 363, 341, 337, 95, 179, 181, 185, 187, 189, 201, 203, 95, 415, 95, 209, 211, 419, 439, 441, 445, 451, 453, 455, 431, 439, 445, 451, 431, 453, 433, 435, 437, 453, 455, 453, 443, 453, 455, 459, 439 und Band 8, Seiten 349, 353, 365, 367, 69, 371, 377, 417, 523, 93, 519, 565 und Erstgericht im Urteil; AS 105 u. 225 – übereinstimmende Textierung mit ON 149 und ON 324: „Der Prospekt eignet sich, den Informationsgehalt und Verständlichkeit zu befunden. Darin wird die Steigerung des „verwalteten“ Kapital auf das 42-fache behauptet. Diese Steigerung ist aufgrund der vorliegenden Bilanzen auf 4,2 Mio. CHF ist in keinem Punkt nachvollziehbar!“ Aus den Bilanzen ist eine Steigerung in keinem Punkt nachvollziehbar!“

⁴¹⁶ US, AS 104 und 225; Gutachter, ON 336, HV, AS 858 und ON 334 Tz 4: „Die Verkaufsunterlagen werden auf jene Punkte näher erläutert, die sich als besonders relevant und wesentlich herausgestellt haben!“ „Im Prospekt wird auf eine 125-jährige Erfahrung verwiesen.....!“ „Aus dem Prospekt ergibt sich keine Irreführung hinsichtlich eines langjährigen Unternehmensbestands!“ Verweise und Zitate auf „Prospekte die zu keinem Zeitpunkt an Zeugen ausgefolgt wurden;“ US, AS 114 bis 116

⁴¹⁷ US, AS 189-190 und 149: „Hinsichtlich ihrer Einlagen erhielten Zeugen Depotübersichten, die für sie nicht nachvollziehbar waren!“ „Der Zeuge Franz W. konnte der Meinung sein, ...! Auf den Seiten 179 bis 185 der US setzt sich das Erstgericht mit einer Depotübersicht auseinander und moniert Positionen der Depotbewertungen, die nicht Gegenstand des Verfahrens waren.

Auch das Beweisthema der ausgegebenen »Aktien« und des bilanzierten »Aktienkapitals« ergab aufgrund der Zeugen und der »eigenen« erstgerichtlichen Feststellungen, dass beides »vorhanden« war. Diese Beweisfrage war für einen Freispruch von Bedeutung, wurde aber ebenso »ohne« weitere Erläuterung auf eine Täuschungshandlung des Beschuldigten umgeändert. Dieser soll (wörtlich) »verschwiegen« haben, dass »weder Aktien noch Aktienkapital zur Verfügung« standen.⁴¹⁸ Auch hier ließ die Höchstinstanz eine Erörterung vermissen, welche Denkgesetze solchen Erwägungen zugrunde gelegt wurden.

17.) Unterdrückung der Beweislage in Bezug auf das Wissen und den Glauben des Beschuldigten in die Werthaltigkeit der ausgegebenen Aktien

Die Frage des »Unrechtsbewusstseins« und damit zusammenhängenden »Vorsatzes« des Beschuldigten blieb gänzlich unberücksichtigt. Zunächst erkannten die Behörden an, dass »sämtliche Zeugen« übereinstimmend aussagten, der Überzeugung gewesen zu sein »werthaltige Aktien« zu verkaufen. Ebenso ergab sich, dass aber auch der Beschuldigte im selben Zeitraum »dieselbe Überzeugung« eingenommen hatte, als er wie alle Zeugen dieselben »Aktien zum selben Kurswert« privat gekauft hat. Irgendeine Bevorzugung seiner Person war somit ausgeschlossen, was die Frage aufwarf, »welchen Glauben« der Beschuldigte einnahm, als er eine selbstschädigende Handlung setzte? Obwohl diese Tatsache eindeutig »denselben« Glauben an eine Werthaltigkeit spiegelte und der Beschwerdeführer mangels Unrechtsbewusstseins »freizusprechen« gewesen wäre, gaben die Behörden »keine« Erklärung dazu ab, »warum« der Beschuldigte eindeutig von »derselben Überzeugung« und »Werthaltigkeit« der Aktien ausgegangen ist? Sie unterließen auch »jegliche« Begründung, »wann und warum« der Beschuldigte von einer für ihn nicht erkennbaren »Wertlosigkeit« der Aktien ausgegangen sein soll?⁴¹⁹ Solche Beweisergebnisse eindeutigen »Vorsatzmangels« als (wörtlich) »bloß einzelne erhebliche« aber »unanfechtbare« Umstände hinzustellen, zeugt von grober Untätigkeit der Höchstinstanz, die Plausibilität der tatrichterlichen Erwägungen zu hinterfragen. Selbst wenn die Unternehmen trotz aller stichhaltig gewonnenen Beweise über die Vermögensstände tatsächlich nicht werthaltig gewesen wären, zeigte das Bewusstsein des Beschuldigten etwas »ganz anderes« auf. Er konnte keinen Vorsatz haben.

⁴¹⁸ 9 Hv 170/06f; Das Erstgericht im Urteil; AS 219, 69, 220, 53-54, 69, 166 und 63-65: „Nach der Gründung „mit 100.000,00 CHF“ ..()... erfolgte 1998 eine Kapitalerhöhung auf 1,5 Mio. CHF“ ..() und im Jahr 2001 folgten in 5 Schritten weitere Kapitalerhöhungen über 750.000,00 CHF auf insgesamt 2,25 Mio. CHF!“ „Die weiteren Kapitalerhöhungen betrafen Zeugen, denen die Unternehmensanteile verkauft wurden!“ „Der Aktienbestand von 100 Stk. Aktien hat sich in vier Jahren auf 9.009 Stk. erhöht!“ „Der beträchtliche Rückgang von Bankverbindlichkeiten von 917.404,85 CHF auf 27.831,76 CHF konnte nur aus dem Verkauf von eigenen Wertschriften stammen, die im Vermögen gehalten wurden!“ „1999 hatte das Unternehmen Wertpapiere über 738.504,60 CHF und 2000 über 1,233 Mio. CHF im Vermögen!“ Erstgericht; US, AS 150 und 219: „Der Beschuldigte verschwiegen den Zeugen, dass das Unternehmen über gar keine Aktien verfügte!“ „Das Kapital“ stand nie zur Verfügung....!“

⁴¹⁹ 9 Hv 170/06f; US, AS 247; Beweisergebnis, Zeuge Kleiner; „Der Beschuldigte hat tatsächlich 50 Stk. Stammaktien der AG am 28.12.1999 von seinem Privatkonto um 31.341,00 € (zum selben Nennwert wie alle Zeugen) gekauft!“ ..()...„Dadurch hatte die AG weiteres Eigenkapital zur Verfügung!“ Gutachter; HV, ON 336, AS 753-754; ON 282, Beilage 67.1. und Anlage 1.1. und 2.1. zu ON 149

18.) Abänderung der Beweisergebnisse in Bezug auf ein Dienstleistungsprodukt und dessen Aussichten

- a) Während die 85 gewerbetreibenden Kooperationspartner über das »neu entwickelte« Produkt eindrucksvoll darlegten, in welcher Reichweite es »vom Markt angenommen« wurde, erkannten sogar die Behörden an, dass (wörtlich) auch österreichische Banken »massives Interesse« daran hatten. Die Betriebserträge des Unternehmens stiegen im Deliktszeitraum um +1.770,5 %. Diese Beweistatsachen wurden stillschweigend derart umgeändert, dass der Beschuldigte (wörtlich) »niemanden nachvollziehbar erklären« konnte, »wie« das Produkt funktionieren würde und seine Ambitionen vom Markt »nicht angenommen« wurden.⁴²⁰
- b) Im selben Beweisthema ergab die Einsicht des Erstgerichts aufgrund der Zeugenaussagen eine »Standardisierung« und ein »Marktpotenzial« des Produktes. Alleine die Tatsache einer Produktstandardisierung implizierte die Annahme des Marktes. Sie erkannten, dass wesentliche Produkte auch »platziert« wurden. Im Nachhinein wurden diese Beweisergebnisse abermals kommentarlos umgewandelt, dass die Produkte (wörtlich) »unplatzierbar« waren, »nicht gelebt« wurden, »nie zur Durchführung« kamen und der Beschuldigte »keine Maßnahmen« setzte, die von ihm »versprochene Tätigkeit« durchzuführen.⁴²¹ Aus welchen Maßnahmen dem Unternehmen im Deliktszeitraum Umsatzerträge von 1,1 Mio. CHF zugeflossen sind, wurde nicht erklärt?⁴²²
- c) Das Erstgericht konstatierte sogar (wörtlich), dass das Produktangebot unter »Unternehmensberatern« bereits »Gang und Gebe« war, die Betriebserträge des Unternehmens und der geschädigten Aktionäre zu »70 bis 90%« auf die erfolgreiche Produkteinführung zurückzuführen waren. Die »erreichten Umsatzzahlen« lagen weit »über« den Planzahlen und sie konstatierten ebenso, dass »ausreichend Kontakte zu Unternehmensberatern« sowie »85 Zusammenarbeitsverträge« mit diesen bestanden haben. Nach den Aussagen des Gutachters

⁴²⁰ 9 Hv 170/06f; Erstgericht im Urteil; AS 124 und Beweisergebnisse Zeugen, Reimar B., Niederlassungsleiter Wien, HV ON 336, 09.02.2007, AS 21; Mag. Georg P., Angestellter, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 15; Gerhard Sch., Geschäftsf. Gesellschafter verbundenes Unternehmen, HV; ON 336, 12.02.2003, AS 39: „Es gab ausführliche Schulungen über das zu vertreibende Produkt und ich habe schon verstanden, was ich verkaufen sollte!“ „Das Produkt schien mir klar und nachvollziehbar!“ „Ich fand die Unterlagen gut aufbereitet und für mich klang alles logisch. Auch die Finanzsäule des Unternehmens war durchaus eine glaubhafte Sache. „Banken kamen zu dem Ergebnis, dass ein „massives Interesse“ an dem Produkt „V2B-Turnaround“ vorhanden ist!“ Das Erstgericht im Urteil AS 167; „Der Beschuldigte konnte seinen Investor Relation Managern nicht nachvollziehbar erklären, wie dieses Modell überhaupt funktionieren sollte!“

⁴²¹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Erstgericht in US, AS 230: „Das Produkt Bilanzanalyse war ein Standardprodukt, das in Kreisen der Unternehmensberater und Steuerberater Gang und Gebe ist!“ „Kunden waren mit dem Beschuldigten sehr zufrieden!“ „Ich hätte schon potentielle Kunden für die Bilanzanalysen des Beschuldigten gehabt. „Seine Arbeit ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Mit der Leistung dieser Analyse war ich zufrieden!“ „Der Beschuldigte schien kompetent zu sein!“ „und wir haben gute Gespräche geführt, „meine Fragen sind nie unbeantwortet geblieben!“ „Es waren 12 WIFl-Aufträge, die von einem Tochterunternehmen akquiriert wurden!“ „Wir hätten schon Kunden für das Unternehmen gehabt, aber das hat sich dann mit dem Zeitungsartikel über das Strafverfahren überschritten!“ Zeugen Mag. Hanno P., Gesellschafter verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 56-57; Peter F., Geschäftsführer, Zeuge, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 32-33 und 35; Anton W., Geschäftsf. Gesellschafter, Zeuge, HV, ON 336, 15.02.2007, AS 5-7; Franz R., Unternehmensberater, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 8-9; Franz H. Geschäftsführender Gesellschafter verbundenes Unternehmen, HV ON 336, 01.03.2007, AS 7; Erstgericht später in US, AS 118 und 201 (übereinstimmende Textierung aus ON 324): „Die Produkte kamen nie zur Durchführung ...(). wurden nie gelebt oder am Markt platziert ...()...die Ambitionen wurden vom Markt nicht angenommen, weil die Produkte absolut unplatzierbar waren (). und „der Beschuldigte setzte keine Maßnahmen, die versprochene Tätigkeit“ durchzuführen!“

⁴²² ON 334, Tz 27 ff, AS 28

konnte sogar jeder »6 bis 8« Neukunden jährlich akquirieren. Somit brachte die Beweisaufnahme nicht nur eindeutig, dass die Produkte sehr wohl zur Durchführung kamen, vom Markt angenommen wurden und auch Maßnahmen erfolgreich gesetzt wurden, sondern ebenso eindeutig, dass die »Realisierbarkeit« der prognostizierten Zahlen vorgegeben ist. Diesen Tatsachen lag zudem eine Marktstudie mit über »1000 befragten« Unternehmen voraus, deren Auswertung »keine« Unplatzierbarkeit ergab. Das Gesamtergebnis dieser Beweise wurde abermals grundlos und ohne Erklärung so zum Nachteil »abgeändert«, dass das erfolgreiche Geschäftsmodell als »eine leere Hülle ohne Erfolgsaussichten und ohne Werthaltigkeit« herabgewürdigt wurde. Und dies vor der eigenen Feststellung, dass der Deliktszeitraum (wörtlich) eine »wirtschaftlich relevante Tätigkeit der Unternehmen dokumentiert«. ⁴²³

d) Als exemplarische aber obszöne Abänderung des Beweisverfahrens eignet sich die unkommentierte Erwägung der Behörden, dass das Unternehmen (wörtlich) »keinen Nutzen wirtschaftlicher Art« entwickelt hat, obwohl das Beweisergebnis genau das Gegenteil zur Tatsache erhob. ⁴²⁴ Nachdem die Höchstinstanz Erwägungen über die Haltbarkeit solcher

⁴²³ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Erstgericht in US, AS 200 und 230 (übereinstimmende Textierung aus ON 324): „Der prozentuelle Anteil der Betriebserträge aus diesen Beratungsleistungen betrug im Jahr 2001 mehr als 91 % und im Jahr 2002 mehr als 67%!“. „Das Produkt war ein Standardprodukt, das unter Unternehmensberatern ..(.). Gang und Gebe ist!“ ON 334, Abschnitt E., AS 162 ff. „In ON 334, Tz 312 bis Tz 321 wurde exakt erläutert, warum wie viele Mitarbeiter mit dem entsprechenden Fachwissen die im Businessplan prognostizierte Anzahl an Gewerbetunden gewinnen und betreuen können. Ebenso wurde dargelegt, dass der Anteil des nichtplatzierten Produktes am Gesamtergebnis zwischen 0,9 und 3,2 % betrug, während der Anteil der Businesspläne einen Anteil bis zu 60% des Gesamtergebnisses ausmacht. Eine Auseinandersetzung mit einem von vielen Produkten, das in der Unternehmensplanung einen vernachlässigbaren Stellenwert einnimmt ist für die Beurteilung einer Werthaltigkeit nicht geeignet!“ Beweisergebnisse; Erstgericht im Urteil AS 81, 87 und 118; Zeugen Prof. Mag. Wolfgang L., HV, ON 336, 12.03.2007, AS 80 und ON 324, Beilage 141.4.; Gutachter, Bilanzen in ON 149, Anlage 9.5. und 31.5.; ON 282, Tz 146; Ing. Stefan Q., Geschäftsführer Tochterunternehmen, HV; ON 127, AS 427; Gerard S., Prokurist der AG, HV, ON 336, 12.02.2007, AS 23; Erwin H., Geschäftsführender Gesellschafter verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 37; Gutachter in HV, ON 336, 20.08.2007, AS 12; ON 324, Beilage 139.25.: „In den Jahren 2001 – 2003 konnte die AG aus diesem Produkt Umsatzerträge von +267.194,02 CHF oder +172.383,24 € erzielen!“ „Die Produktpalette der AG teilt sich in zwei Bereiche. Einerseits Unternehmen bzw. Unternehmer, denen man Beratungs- und Analysedienstleistungen oder Venture Capital Finanzierungen für ihr Unternehmen angeboten hat!“ „Zur Marktanalyse ist es so, dass die Eigenkapitalbestimmungen von Basel II schon auf die einzelnen Unternehmen durchschlagen!“ Vom Beschuldigten wurde völlig zurecht erkannt, dass durch den Einfluss von Basel II auf den Finanzmarkt von den Klein- und Mittelstandsunternehmen Aktivitäten gefordert werden. Mit ihrem Geschäftsmodell versuchte die AG einen Bedarf zu decken, der Österreichweit seit langem besteht und diese Bedarfslücke sieht die AG als ihr Geschäftsfeld an. Mit den drei Marktstudien konnte die Markt- und Produktreife verifiziert werden!“ „Jeder unserer Akademieteilnehmer kann bis zu zehn Unternehmensanalysen bewirken!“ „Die Idee war, dass man einen Großmarkt erschafft und mit den Agenten die unter dem Großmarkt arbeiten, war geplant diese Produkte zu vertreiben!“ „Sinn und Zweck des Vortrags vom Beschuldigten war ein Hintergrundwissen, um diese Analyseprodukte anzubieten. Zwischen 10 und 50 Gewerbebetriebe hätten derartige Angebote von uns bekommen können!“ „Ich halte es „sehr wohl“ für möglich, dass ein Vertriebspartner pro Jahr 6-8 Bilanzanalysen verkaufen kann, wenn er das Fachwissen dafür hat.“ „Für 2003 waren ca. 60-100 verkaufte Bilanzanalysen geplant. Für 2004 ca. 250-300 und für das Jahre 2005 ca. 500-750 verkaufte Bilanzanalysen!“ „Es konnten 85 Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Vertriebspartnern geschlossen werden!“ „Ausreichend vorhanden waren Kontakte zu Finanzdienstleistern und Unternehmensberatern!“ Auf den Veranstaltungsreihen wurde durchwegs vorwiegend dieses Produkt beworben und darüber referiert. Innert 2 Jahren konnten nahezu 20 Gewerbetunden gewonnen werden. Die Bilanzanalysen waren honorarpflichtig und sind die Erträge dem Unternehmen und damit dem Aufbau der Infrastruktur und der Vorbereitung der Unternehmenszukunft – somit den Aktionären zugute gekommen. Die Bilanzanalysen sind ordnungsgemäß durchgeführt worden und wurden auch im Rahmen von ISO-Zertifizierungen von anderen Unternehmensberatern anstandslos angenommen. Alle Zeugen aus dem Vertrieb prognostizierten für 2003 weitere Kunden und die kumulierte Anzahl der Prognosen lag zwischen 60 und 100 Neukunden. Ein Vertriebspartner könnte pro Jahr 6-8 Bilanzanalysen verkaufen und die AG hatte 85 Vertriebspartner per 31.03.2003, sodass eine Prognose von 60-100 vermittelten Produkten 2003 realistisch ist. Die Vertriebspartner wurden für das Produkt vom Beschuldigten eingeschult, verfügten über Kenntnisse und haben auch schon Bilanzanalysen vermittelt. Auch andere Unternehmensberater wollten mit der V2B in Kontakt treten und zusammenarbeiten. Die Bilanzanalyse war für die Vertriebspartner der interessante Bereich und es bestand kein Anlass sich um einen anderen Produktgeber zu kümmern. Ihnen war niemand außer der AG bekannt, die dieses Produkt standardisiert angeboten hat und die Beratung hatte den Steuerberatern einiges voraus weil sie leichter und besser erklärt wurde. Die AG konnte den Raum Vorarlberg und Wien durch Direktionen abdecken. Die Vertriebspartner waren durchwegs erfahrene Spezialisten im Bereich Unternehmensberatung, Sparkassenprokuristen, Berater im Gewerbetundenbereich, Doktoranden im Bereich Betriebswirtschaft, Universitätsassistenten des Inst. F. Außenhandel der WU Wien, langjährige Bankmitarbeiter, HAK-Absolventen, konzessionierte Finanzdienstleister etc. Die Geschäftspartner versprachen sich große Chancen, durch dieses Produkt entsprechende Einkommen zu erzielen und es war vielversprechend. Durch die Anzahl und Tätigkeit der Vertriebspartner erwuchs ein Netzwerknutzen für die AG der den Aktionären zugute gekommen ist!“ Erstgericht dann im Urteil; AS 87: „Mitarbeiter, die qualifiziert genug sind, für die geplanten Zielgruppen KMU's in der bezeichneten Größenordnung zu akquirieren und zu betreuen sind weder quantitativ noch qualitativ vorhanden gewesen. Auch wenn Businesspläne in aller Regel äußerst positiv formulieren, so hat der Beschuldigte hier die Grenze der Realitätsnähe doch deutlich überschritten!“ US, AS 200 „Der Businessplan hält einer Nachkontrolle hinsichtlich der prognostizierten Zahlen in keiner Weise stand, die dargestellten Produkte wurden nie gelebt oder am Markt platziert und so bleibt der Businessplan eine leere Hülle ohne Erfolgsaussichten und ohne Werthaltigkeit!“ US, AS 235: „Wirtschaftlich dokumentierte Tätigkeiten wurden in den Jahren 2001 und 2002 ausgeübt!“

⁴²⁴ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Zeugen; Christoph B., Geschäftsführer Gesellschafter verbundenes Unternehmen, NOVA Wirtschaftskanzlei GmbH; HV, ON 336, 12.03.2007, AS 54; „Mit der angebotenen Dienstleistung war für unsere Firma sicher ein wirtschaftlicher Nutzen verbunden!“ Urteilsschrift, AS 225 „Einen Nutzen wirtschaftlicher Art hat das Unternehmen nicht entwickelt!“

Schlussfolgerungen (wörtlich) als »unzulässige Bekämpfung der Schuldfrage« abqualifizierte,⁴²⁵ blieb sie abermals untätig, der entlastenden Frage nachzugehen, welchen Glauben der Beschuldigte über den Wert des Unternehmens eingenommen hat? Die Tatsache dass er erfolgreiche Maßnahmen setzte und eine Vielzahl von Kooperationspartner gewinnen konnte, die die neuen Produkte ebenso erfolgreich platzierten, was zum Erreichen der Gewinnschwelle führte, war für die Schuldfrage von entscheidender Bedeutung, keinesfalls aber einer Bekämpfung entzogen. Wenn die Zeugen einhellig den wirtschaftlichen Nutzen erkannten und dieses Erkennungsmerkmal aus den erfolgreichen Maßnahmen des Beschuldigten hervorgerufen wurde, nahm er selbst auch die Überzeugung über die Werthaltigkeit des Unternehmens ein, was zu einem Freispruch geführt hätte und die Höchstinstanz als *unzulässige Bekämpfung der Schuldfrage* hinstellte. Ein wirtschaftlicher Nutzen begründet immer eine Werthaltigkeit. Vor dem Hintergrund, dass die Behörden (wörtlich) anerkannten, das Unternehmen habe in den Deliktjahren »wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt«, und die Zeugenaussagen (wörtlich) einen »wirtschaftlichen Nutzen« bestätigten, begründeten sie nicht, wie sie zu der Erwägung gelangen konnten, dass das Unternehmen »keinen wirtschaftlichen Nutzen« erbrachte.⁴²⁶

19.) Abänderung der Beweisaufnahme in Bezug auf die Unternehmensbewertung

a) Hinsichtlich der »Unternehmensbewertung« erwoog das Erstgericht, dass deren Durchführung eine zusätzliche Bedingung - nämlich (wörtlich) »eine positive Zukunftserwartung« - voraussetzt. In ON 303 erteilten sie den Auftrag, eine Unternehmensbewertung vorzunehmen. Dies wurde vom Gutachter »bewusst unterlassen«, weil eine Unternehmensbewertung zu einem *Freispruch* geführt hätte. In ON 282, 322 und ON 334 wurden die maßgeblichen in der Praxis und Literatur angewendeten Methoden hinsichtlich dieser Lösungsfrage vorgelegt und ergab der durchgeführte Methodenpluralismus Marktbewertungen zwischen 19,3 Mio. CHF und 27,6 Mio. CHF. Laut Behörden hat sich eine Überprüfung dieser Bewertung (wörtlich) »erübrigt« (siehe Nachstehendes)

⁴²⁵ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 18: „*Der Beschwerdeführer bekämpft durch auf eigene Beweiserwägungen gestützte Schlussfolgerungen die tatrichterliche Beweiswürdigung nach Art einer unzulässigen Schuldberufung!*“

⁴²⁶ 9 Hv 170/06f, Erstgericht, US, AS 235; „*Wirtschaftlich dokumentierte Tätigkeiten*“ hat das Unternehmen nur in den Jahren 2001 bis 2002 ausgeübt!“ Beweisergebnisse und Zeugen: *Die Bilanzsumme wurde von +250.336,00 CHF um über +700% auf +1,655 Millionen CHF gesteigert!* *Das Gesamtvermögen stieg im 1. Jahr um +48%!* *„Das Bankguthaben konnte zwischen 1998 und 2002 um das 25-fache gesteigert werden!“* *„Der ausgewiesene Bruttogewinn 1 ist zwischen dem Jahr 2001 und 2002 um über +139% gestiegen!“* *„Die Kommissionserträge wurden um +262% gesteigert!“* *„die Betriebserträge um +390% und die Gesamterträge um +409%!“* *In 3 Jahren die Gesamterträge somit um +1.770,5%!* *„Die Prognosezahlen wurden 2001 um +83% übertroffen und 2002 um +114,4% übertroffen. Die Prognosezahlen waren somit haltbar!“* *„1998-2001 sind keine Bankschulden ausgewiesen. 2002 von lediglich 10.054,10 CHF, denen ein Gesamtvermögen von +1,655 Mio. CHF gegenüberstand!“* *„Erträge sind +98,97% schneller angestiegen ist als die Aufwendungen im gleichen Zeitraum!“* *„Die Realisierung von weiteren Beteiligungen im Jahre 2003 und 2004 war sichergestellt!“* *„Im Jahr 2003 wurde ein Wachstum von +89,4% in den Erträgen erzielt!“* *„Mit der angebotenen Dienstleistung wäre für uns als verbundenes Unternehmen „sicher ein wirtschaftlicher Nutzen verbunden!“* ON 282, Tz 146 und Tz 250 iVm ON 149, Anlage 9.4., 9.5., 26.5., 30.3., 30.4. und 32.3 sowie ON 149, Anlage 9.4., ON 334, Tz 22-30; Christoph B., Geschäftsführender Gesellschafter verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 54; Erstgericht im Urteil AS 225: *„Einen Nutzen wirtschaftlicher Art hat das Unternehmen für die Zeugen und Aktionäre nicht entwickelt!“*

b) Zunächst ergab das Beweisverfahren über die Hinweise der PricewaterhouseCoopers aus Zürich und des Institutsvorstand für Rechnungswesen der Karl Franzens Universität Graz, dass jedenfalls »jene« Methode »nicht« anwendbar ist, die das liquidierbare Vermögen bewertet (Substanzwertmethode). Deshalb erwogen die Behörden *expressis verbis*, dass jede solche Bewertung »kritisch zu betrachten« ist, weil sie (wörtlich) die »Aussichten« des Unternehmens »nicht in Betracht zieht«. Daraus ergab sich, dass nur Methoden anwendbar scheinen, die »Ertragsaussichten« und »Zukunftsprognosen« berücksichtigen. Dann brachte das Beweisverfahren eine Vielzahl von Vorbedingungen hervor, die genau diese Bewertung nahe legten. Unzählige Zeugen (Vorstand, Wirtschaftsprüfer, Vertriebspartner, Privatgutachter und Beschuldigter) konstatierten *mehrmals* (wörtlich) ein »positives Zukunftsszenario« der Unternehmen. Obwohl nun die vom Schöffengericht »verlangte Bedingung« der Zukunftserwartung »vorgelegen« ist, unterließen sie den Vollzug ihres eigenen Auftrags in ON 303 und ließen auch »keine« Unternehmensbewertung durchführen.⁴²⁷ Sie begründeten ihre Unterlassung trotz Vorliegens ihrer Bedingung damit, dass sich eine Bewertung (wörtlich) »erübrigt«, weil »ohnehin« eine »Wertlosigkeit« als »gegeben« anzusehen ist. Wie diese Tatsache als gegeben anzusehen war, wenn sie nicht überprüft wurde, blieb im Geheimen? Wäre eine marktübliche Bewertung nach dem damals aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis durchgeführt worden, hätte dies zu einem »Freispruch« geführt.⁴²⁸

20.) Abänderung des Beweisergebnisses in Bezug auf die Zukunftsaussichten und wirtschaftlichen Nutzen

»Eindeutig« waren die Beweisergebnisse betreffend der »wirtschaftlichen Entwicklung«, des »Kapitaleinsatzes« und der »Zukunftsaussichten« des Unternehmens. Das Beweisverfahren zeigte auf, dass die Unternehmen auf »realisierte überdurchschnittliche« Wachstumsraten in *allen betriebswirtschaftlichen* Kennziffern zurückblicken konnten, sich auf strenges Kostenbewusstsein stützten, erfolgreiche Produkt- und Markteinführungen bewerkstelligten, die Gewinnschwelle *wiederholt erreichten*, eine ausreichende Kapitalausstattung vorwiesen, ihre Expansionen in Nachbarländer durch annähernd 100 Vertriebspartner forcierten und eine positive »Zukunftseinschätzung des Vorstandes und Wirtschaftsprüfers« vorlag. Ungeprüft und missachtet

⁴²⁷ 9 Hv 170/06f, Beweisergebnisse, Erstgericht in US, AS 190; „Eine Unternehmensbewertung, die die Ertragsaussichten der Unternehmung nicht in Betracht zieht und die vom Verkäufer selbst vorgenommen wurde, ist kritisch zu betrachten!“ US, AS 188; „Der Beschuldigte erläutert, dass die Bewertung der Anteile auf Basis der letzten Jahresberichte und der künftig erwarteten Erträge vorgenommen werden muss!“ US, AS 221; „Die Anwendung eines Verfahrens zur Unternehmensbewertung setzt eine positive Zukunftserwartung voraus!“; Der Beschuldigte in der HV ON 336, 19.04.2007, AS 30; „Die Substanzwertmethode ergibt kein wirklichkeitsgetreues Bild eines Unternehmens!“, ON 282, Tz 171, mit Verweis auf BO 1, Beilage 36.8 und 36.9.; „Die Substanzwertmethode wäre als Untersuchungsmethode in der Anwendung nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft tendenziell generell ungeeignet, den Marktwert des Unternehmens zu ermitteln. Eine Substanzwertmethode würde dem Bewertungszweck und Lebenszyklus nicht folgen und muss daher als Bewertungsverfahren ausgeschlossen werden!“ Prof. Mag. Wolfgang L., Wirtschaftsprüfer und ger.beid. SV in ON 282; Beilage 103.-103.3.: „Die Berechnungen ergeben ein positives Zukunftsszenario!“ Beschuldigter in HV ON 336, 20.04.2007, AS 16; „Prof. G. Mandl, dem Leiter des Instituts für Treuhandwesen und Revision der KFU Graz hat dezidiert ausgeschlossen, dass eine Substanzwertmethode angewendet werden darf!“.

blieben diese Beweistatsachen im Dunkeln und wurden die Beweisergebnisse so abgeändert, dass die Unternehmen (wörtlich) lediglich dazu dienten, das Aktienkapital »zu verbrauchen«.⁴²⁹

21.) Abänderung des Beweisergebnisses in Bezug auf die Realisierung des Unternehmensgegenstandes

- a) Hinsichtlich der »ausgeübten Tätigkeit« ergab das Beweisverfahren die eindeutige Erkenntnis, dass die Unternehmen »sämtliche Maßnahmen« setzten um den beworbenen »Unternehmensgegenstand« zu realisieren und dabei auch Gewinne erzielten. Die Behörden konstatierten sogar »alle erfolgten Voraussetzungen«, die jedes Unternehmen im *Fremdvergleich* für die Realisierung eines Unternehmensgegenstandes benötigte. Dies hinderte sie aber nicht, das Beweisergebnis ohne weitere Erklärung so abzuändern, dass der Beschuldigte »keine Maßnahmen« setzte, die »Unternehmenstätigkeit« zu dokumentieren.⁴³⁰
- b) Überdies führte das Beweisergebnis deutlich zu der Erkenntnis, dass die Produkte »vielversprechend« waren und am Markt »erfolgreich« reüssieren konnten. »Weitere Marktanteile« rückten durch das Netzwerk in greifbare Nähe und die »Umsatzerträge« sind gemäß Prognosezahlen aus dem Businessplan »über den Erwartungen« gewachsen. Dann

⁴²⁸ 9 Hv 170/06f; US, AS 221: „Da eine Werthaltigkeit des Unternehmens in keiner Weise gegeben war, erübrigt sich die Durchführung einer Wertermittlung wie sie vom Beschuldigten eingefordert wurde!“

⁴²⁹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Zeugen; Verwaltungsrat Beat Sch.: „Ich habe weder Wahrnehmungen über die Verschleuderung von Vermögen gemacht, noch dass Gläubiger bevorzugt oder benachteiligt wurden bzw. leichtsinnig Kredite benützt und gewagte Geschäfte eingegangen worden sind!“ „Der flüssige Kapitalbestand im Verhältnis zur Bilanzsumme betrug 32%, im Verhältnis zu den Jahresaufwendungen war er um +71% höher und entsprach dem dreifachen aller Verbindlichkeiten!“ „Die Kapitalerhöhung über 564.000,00 CHF, die am 07.01.2003 im Handelsregister eingetragen wurde, wurde bereits im Dezember 2002 per Notariatsakt durchgeführt!“ „Das Aktienkapital stieg zwischen 2000 und 2003 um +505,37%. Zusätzlich waren weitere Kapitalerhöhungen geplant!“ „Der Anstieg der Betriebserträge war beträchtliche Steigerung!“ „Das Aktienkapital hätte eine Mio. CHF betragen, wenn die Behörden nicht eingeschritten wären!“ „das Unternehmen hätte eine gute Zukunft gehabt!“ „Die erzielten Erlöse waren höher als die prognostizierten Zahlen!“ „2002 sind Betriebserträge gegenüber den Aufwendungen deutlich schneller gewachsen, sodass man sich der Gewinnschwelle annäherte!“ „Wenn der Ertrag steigt, ist der Trend natürlich positiv!“ „Der Businessplan hat attraktive Ziele gehabt!“ Urteil, ASS 235; „Wirtschaftlich dokumentierte Tätigkeiten“ hat das Unternehmen nur in den Jahren 2001 bis 2002 ausgeübt!“ ... „Die Möglichkeit mit diesem Produkt ist ein Wecker!“ „Dieser Ansatz verändert die Unternehmensstrategie grundsätzlich!“ „Die Prognosedaten erscheinen im Hinblick auf die innovative Geschäftsidee machbar. Die Berechnungen ergeben ein positives Zukunftsszenario!“ „Das Unternehmen hatte 2002 ein bestehendes Bankguthaben 339.068,00 CHF!“ Erstgericht in US, AS 245 und 221; Beat Sch., Verwaltungsrat, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 38-39; ON 282, Tz 152 iVm ON 149, Anlage 9.4.; Beschuldigter, HV ON 336, 26.02.2007, AS 12 und 19.04.2007; AS 27-28; Gutachter in ON 336, HV, AS 754 und 802; Jean Michel St., Wirtschaftsprüfer, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 52; Rolf N. Vorstandsvorsitzender der Ericsson Austria AG; Alfred B., Unternehmensberater; Band 5, AS 335 iVm .ON 282, Tz 148 und Tz 72, Beilage 103.-103.3., Erstgericht im Urteil AS 225: „Einen Nutzen wirtschaftlicher Art hat das Unternehmen für die Zeugen und Aktionäre nicht entwickelt!“ US, AS 155: „Tatsächlich diente das Unternehmen lediglich dazu, Kundengelder zu sammeln und zu verbrauchen!“

⁴³⁰ 9 Hv 170/06f; Erstgericht in US, AS 81-82 und 240 sowie ON 282, BO 1, Beilage 103.-103.3. und 119.-119.3. Beschuldigter, HV, ON 336, 19.04.2007, AS 28; Gutachter, HV am 14.06.2007, ON 336, AS 46 und „Im Unternehmen wurden die notwendigen Strukturen aufgebaut, drei Marktstudien durchgeführt, Zusammenarbeitsvereinbarungen geschlossen und die erfolgreiche Anwerbung von 85 Geschäftspartnern realisiert werden, die Eigentümerstruktur auf 60 Aktionäre ausgedehnt, 19 Businesspläne von Unternehmen mit Kapitalbedarf eingereicht!“ Prof. Mag. Wolfgang L, Wirtschaftsprüfer und ger. beeid. zert. Sachverständiger, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 85; „Es wurden Vertriebsmaßnahmen gesetzt, das eine größere Kundenanzahl die Basis für höhere Umsätze bietet“ und hat sich das Unternehmen an die Gewinnschwelle angenähert!“ wie schon 1999 ein Gewinn erzielt wurde“, sodass das „Geschäftskonzept plausibel und sinnvoll“ erscheint. Zeuge Prof. Mag. Wolfgang L.; ger. Beeid SV und ON 282, Tz 72, Beilage 103.-103.3., Beurteilung vom 31.07.2003 in ON 314 zu 12 Hv 114/02 m: „Das Unternehmen verfügt im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung über ein interessantes Angebot für Klein- und Mittelstandsunternehmen. Die Prognosedaten erscheinen im Hinblick auf die innovative Geschäftsidee machbar. Aus der Geschäftstätigkeit ist ableitbar, dass eine wohlgedachte Strategie verfolgt wird und kompetente Partner gesucht werden, die einen Vielfältigkeitseffekt versprechen. Völlig zu Recht wurde erkannt, dass dieser Markt in Österreich unterentwickelt ist. Mit dem Geschäftsmodell versucht die V2B einen Bedarf zu decken, der seit langem besteht. Die Marktstrategie ist kompetent und Erfolg versprechend. Die Realisierung des Projektes scheint gesichert. Die Phasen der Werbung und der Produktion sind im Wesentlichen gut beschrieben. Die Berechnungen ergeben ein positives Zukunftsszenario. Zu beachten ist, dass sich die Berechnungen auch auf die gesamte Firmengruppe im Sinne eines Konzerns beziehen!“ Erstgericht in US, AS 86; „Das Gericht stimmt der „Beurteilung positiver Marktchancen für die angebotenen Produkte“ und dem „vorhandenen Marktpotenzial“ zu!“ „Um den Geschäftsplan zu realisieren, wurden 2001 und 2002 die Rahmenbedingungen geschaffen!“ „Das positive Ergebnis 1999 ist auf Erträge und Aufwandsrückgänge für Aufbaubarbeiten zurückzuführen!“ „Das Unternehmen erzielte Absatzwachstum, erfolgreiche Markteinführungen und Produktplatzierungen und daraus folgend auch ein Wachstum bei allen lebensnotwendigen Faktoren... ()... Diese aufgebaute immaterielle und materielle Substanz stellt den Ausgangspunkt für die zukünftige Entwicklung dar!“ Beschuldigter, HV, ON 337, 26.02.2007, AS 6; Gutachter in ON 324, Tz 90; ON 334, Tz 187 (Beilage 28.3., BO 12, ON 282, Hayn, Unternehmensberatung) Das Erstgericht im Urteil; AS 201 - übereinstimmende Textierung aus ON 324: „Der Beschuldigte setzte keine Maßnahmen, die die versprochene Tätigkeit dokumentierten!“

bezeichneten die Tatrichter die 85 Gewerbetreibenden Kooperationspartner (wörtlich) als »ausreichend vorhanden«, stellten fest dass sich 19 Unternehmen um Beteiligungskapital bewarben, dass bereits 20 Betriebskunden akquiriert wurden und sich ca. 65 Aktionäre daran beteiligten. Trotzdem wurde dem Beschuldigten angelastet, dass die Produkte (wörtlich) »nie gelebt und platziert« wurden und die »Ambitionen« vom Markt »nicht angenommen« wurden. Eine Erklärung darüber blieb im Stillen.⁴³¹ Die Höchstinstanz hielt der berechtigten Kritik an solchen Erwägungen entgegen, dass sie auf die bloße Bekämpfung tatrichterlicher Beweiswürdigung »nicht eingeht« und »keine eigenen Erwägungen« anstellt.⁴³²

22.) Abänderung in Bezug auf die Eigenschaft und Branchenzugehörigkeit

Auch die Beweisergebnisse hinsichtlich der »Brancheneigenschaft« des Unternehmens wurde grundlos abgeändert. Während das gesamte Verfahren zu der Erkenntnis führte, dass alle Öffentlichkeits- und Gewerbebereiche bis zum Vorstand des Unternehmens die Tätigkeit als »anerkanntes Venture Capital Unternehmen« wahrgenommen haben, kamen die Behörden zum Nachteil des Beschuldigten zu dem Schluss, dass das Unternehmen (wörtlich) »kein solches Unternehmen war« und das Konzept in »keiner Weise ausgeübt« wurde.⁴³³

23.) Abänderung des Beweisergebnisses in Bezug auf die Plausibilität der Planzahlen

Die geplanten Unternehmenserfolge korrelierten mit dem Gesamtergebnis der Zeugenaussagen und ergaben eine »Plausibilität« und »Realisierbarkeit« der Zukunftsaussichten. Auf Grundlage der

⁴³¹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse Zeugen; „Der erste der das angeboten hat, war der Beschuldigte!“ „Zwischen 10 und 50 Gewerbebetriebe hätten derartige Angebote von uns bekommen können!“ „Dieser Geschäftszweig erschien mir sehr Erfolg versprechend!“ „Durch derartige Dienstleistungen könnten sehr große Chancen bestanden haben, entsprechende Einkommen zu erzielen!“ „Von den Banken wurde mir gesagt, dass diese ähnliche Töchter bereits gegründet hatten!“ „Das Prospekt und die Ideen waren gut!“ „Das Unternehmen hatte ein konkurrenzfähiges Produkt, eine wettbewerbsfähige Strategie, eine innovative Ausrichtung und ausreichend Erfahrung um die Ziele zu erreichen und zu realisieren!“ „Österreichweit wurde für 18 Unternehmen die Beratung bereits durchgeführt! In den Jahren 2001 – 2003 konnte das Unternehmen aus diesem Geschäftsfeld insgesamt Einnahmen von +267.194,02 CHF (+172.383,24 €) erzielen, 2001 betrug der Anteil dieses Geschäftsfeldes 91,20 % des Betriebsertrags und 2002 betrug dieser 67,01%. Ich halte es „sehr wohl“ für möglich, dass ein Berater pro Jahr 6-8 Bilanzanalysen verkauft!“ „Für 2003 waren ca. 60-100 verkaufte Beratungsmandate geplant. Für 2004 ca. 250-300 und für das Jahre 2005 ca. 500-750!“ Erwin H., Geschäftsführer verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 39 und 37; Hans Sch., Unternehmensberater und Gewerbespezialist, ehem. Prokurist der Sparkasse, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 42-43 und 47; Dr. Elmar H., Geschäftsführer Tochterunternehmen; HV, ON 336, 15.02.2007, AS 56; Beschuldiger in HV, ON 336; 01.03.2007; AS 43; ON 282, BO 1, Beilagen 125.- 125.11. und 128; ON 282; Tz 146; Gutachter in HV ON 336; 20.08.2007; AS 12; ON 324 Beilage 139.25; Das Erstgericht in der US; AS 87; „Kontakte zu Finanzdienstleistern und Unternehmensberatern waren im Unternehmen ausreichend vorhanden!“ und später: Erstgericht in US, AS 230 und 201 (übereinstimmende Textierung aus ON 324: „Die dargestellten Produkte wurden nie gelebt oder am Markt platziert!“ „Die Venture Capital Ambitionen wurden vom Markt nicht angenommen, weil auch die Produkte in der vorgelegten Form absolut unplatzierbar waren!“ „Der Beschuldigte hat die Zeugen insofern getäuscht,..... als er keine Maßnahmen setzte, die die versprochene Tätigkeit dokumentierten!“

⁴³² 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 13: „Die Kritik an den Urteilsausführungen ...(!)... präsentiert sich als bloße Bekämpfung tatrichterlicher Beweiswürdigung. (US 154ff)!“ und 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 12: „Um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, beantwortet der OGH Tatsachenrügen, die auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, ohne eingehende eigene Erwägungen!“

⁴³³ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnis Zeugen; Verwaltungsrat Beat Sch.: „Das Unternehmen hat mit Sicherheit eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet!“ Dr. Elmar H.; „Im Unternehmen ist sicher gearbeitet worden, sonst hätte ich mich nicht auf das Amt des Geschäftsführers im Tochterunternehmen eingelassen!“ Die Austrian Venture Capital Organisation (AVCO) übermittelt einen Fragebogen zum Aufbau eines konsistenten Datenbestandes!“ „Unsere Gesprächspartner äußerten immer wieder große Anerkennung für die Geschäftsführung der Schweizer AG, die ein Konzept zur Verbesserung der österreichischen Wirtschaft fördert!“ „Die AG beschäftigte mehr als 40 Dienstnehmer!“ „In Wirtschaftsmagazinen und Lokalzeitungen wurden vier Berichterstattungen veröffentlicht!“ „Eine Mitgliedschaft bei der Austrian Venture Capital Organisation AVCO war vorgesehen – siehe dazu Beitrittsunterlagen!“ „Das Unternehmen erhielt 2001 und 2002 einen JOB-Oskar!“ „Es wurden Beteiligungen eingegangen bzw. junge Unternehmen finanziert!“ Beat Sch., Verwaltungsrat, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 42; Dr. Elmar H., Geschäftsführer Tochterunternehmen, HV, ON 336, 15.02.2007, AS 59; Ing. Stefan Q., Geschäftsf. Gesellschafter Tochterunternehmen, HV; ON 127, Schreiben v. 9.4.2003, AS 429; ON 282, BO 1, Beilage 130., Tz 151 Beilage 105.-105.13., 107-107.12., 108.-108.9., 120.-121.1., 126.-126.5., 134.-134.4, 135.-135.1 und 136.-136.1. Erstgericht in US, AS 199 und 235: „Das Unternehmen war als Venture Capital Gesellschaft gedacht. Tatsächlich wurde dieses Konzept in keinsten Weise ausgeübt. Die Venture Capital Ambitionen wurden vom Markt nicht angenommen!“

Beweisaussage durch den Zeugen Mag. Prof. L. als gerichtlich beideten Sachverständigen, wären die Behörden zu demselben Ergebnis gelangt, dass die Unternehmensgruppe eine »innovative, plausible Geschäftsidee mit Sprengkraft« aufgewiesen hat. Nachdem aber die relevanten Unternehmensdaten »weder« überprüft »noch« kontrolliert wurden, stellten sie alles als »leere Hülle ohne Wert und Aussicht« hin, das einer »Nachkontrolle nicht standhält«.⁴³⁴ Wie etwas Unüberprüftes ohne Nachkontrolle a priori einer Nachkontrolle nicht standhalten kann, wurde unerklärt stehen gelassen. Dass die eklatanten »Widersprüche« zwischen dem *erfahrenen* Privatgutachter und dem gerichtlichen Gutachter Dr. Kleiner, der mit solchen Unternehmen noch *keine Erfahrung* aufwies, auch bei der Höchstinstanz keine Reaktion auslöste, schließt abermals auf die Untätigkeit hinsichtlich der Kompensation von rechtswidrigen Nachteilen. Die Höchstinstanz qualifizierte die Aussagen eines *erfahrenen Sachverständigen* (wörtlich) als »gegenstandslos« und konstatierte, dass dessen »Aussagekraft keine Bedenken« zu wecken vermag.⁴³⁵

24.) Abänderung des Beweisergebnisses in Bezug auf die Insolvenzursache

Obwohl das Beweisverfahren anschaulich aufzeigte, dass das Unternehmen zu »keinem« Zeitpunkt »überschuldet«, von einer »positiven Fortbestehungsprognose« getragen war, das Management »alles« unternahm, um den durch das behördliche Einschreiten verursachten Schaden zu verhindern, änderten sie die Beweisergebnisse (wörtlich) so ab, dass die »Tätigkeit des Beschuldigten am Markt« Ursache für den »Misserfolg des Unternehmens« war.⁴³⁶

⁴³⁴ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse, Zeuge; Prof. Mag. W. Lampert, Wirtschaftsprüfer und ger. beeid. zert. Sachverständiger, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 82, 87, 84, 83, 84, 81, 84-85, 85 und 86: „Im Businessplan wurde die finanzielle Ausrichtung des geplanten Geschäftes dargestellt. (Dieser war auf Gewinn ausgerichtet) „Die Prognosedaten waren durch die Marktstrategie plausibel und möglich!“ „Mit der Einschränkung von Zukunftsrisiken sind die Prognosen erreichbar. Das Unternehmen war außergewöhnlich, das sich sehr stark nach oben entwickeln kann!“ „Ich habe schon mit anderen Unternehmen zu tun gehabt, die die gleiche Sprengkraft in ihrer Entwicklung haben!“ „Ich habe es für möglich gehalten, dass die Organisationsstruktur erfolgreich durchgeführt worden wäre!“ „Es ist ja nicht möglich absolut alles durch Fakten zu untermauern!“ „Die Aufwendungen sind in der Planrechnung ziffernmäßig, schlüssig und professionell dargestellt!“ „Wenn ich eine innovative Geschäftsidee attestiert habe, dann weil das Geschäftskonzept plausibel und sinnhaft war!“ „Eine Bilanz spiegelt das Ergebnis einer Geschäftstätigkeit wieder“, und „ich meine, dass man aus dem Zahlengefüge vernünftige Rückschlüsse auf eine vernünftige Geschäftstätigkeit lesen kann!“ Das Erstgericht; US, AS 200 übereinstimmende Textierung mit ON 324: „Der Businessplan hält einer Nachkontrolle hinsichtlich der prognostizierten Zahlen in keiner Weise stand, die dargestellten Produkte wurden nie gelebt oder am Markt platziert und so bleibt der Businessplan eine leere Hülle ohne Erfolgsaussichten und ohne Werthaltigkeit!“ Gutachter; HV; ON 336, AS 896 und 880 „Ich habe die Prognosen im Businessplan nicht überprüft!“ „Ich habe die Planungsdaten aus dem Businessplan überhaupt nicht überprüft!“

⁴³⁵ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 20 „Die Schlussfolgerungen des Zeugen Lampert (als gerichtlicher Sachverständiger) sind nicht Gegenstand des Strafverfahrens, .. weshalb dessen Aussagekraft keine erheblichen Bedenken im Sinn Z5a wecken!“

⁴³⁶ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse, Zeugen; Verwaltungsrat Beat Sch.: „Wenn die ausständigen Kapitalerhöhungen durchgeführt worden wären, und die Blockade nicht stattgefunden hätte, hätte das Aktienkapital eine Mio. CHF getragen. Durch die Blockierung war die Kapitalerhöhung nicht mehr möglich!“ „Die Konkurseröffnung war eine unmittelbare Folge der Kontenspernung“, da es keine Betriebsmittel mehr gab und wir überhaupt nicht mehr funktionieren konnten!“ „Ohne die Kontensperre hätte das Unternehmen eine gute Zukunft gehabt, wenn sie fortgeführt worden wäre, aber mit der Kontensperre ist das gesamte Konzept zusammengebrochen!“ Meine Erwartungshaltung war positiv, denn wenn die wirtschaftlichen Aussichten negative Erwartungen begründen, nehme ich den Verwaltungsrat nicht an!“ „Das Aktienkapital hätte im Jahr 2003 einen Wert von +1.025.000,00 CHF ergeben und das wirtschaftliche Eigenkapital hätte 2003 nach Abzug aller Verluste einen Wert von +616.323,00 CHF ergeben und nach Abzug der noch offenen Verbindlichkeiten einen Restwert von +481.813,00 CHF!“ Gutachter, Zeuge Kleiner: „Eine Überschuldung ist dann gegeben, wenn sich eine Überschuldung ergibt und eine Fortbestehungsprognose negativ ausfällt. Übersteigen Verbindlichkeiten das Vermögen, so spricht man von einer so genannten rechnerischen Überschuldung. Grundvoraussetzung für eine positive Fortbestehungsprognose ist, dass das Unternehmen in Zukunft voraussichtlich zahlungsfähig bleiben wird. Wenn die rechnerische Überschuldung nicht gegeben ist, erübrigt sich die Fortbestehungsprognose!“ „Als die Zeugin eine Vorladung durch die Polizei zur Aussage bekommen hat, wollte sie auf einmal das ganze Geld zurückhaben!“ „Anlass für meinen Rücktritt war ein Zeitungsbericht über das Strafverfahren!“ „Ein Kunde wollte zeichnen, wovon ich abriet, weil ich vom Strafverfahren wusste!“ „Meine Aufkündigung der Geschäftsverbindung erfolgte aufgrund des Zeitungsartikels und des Verfahrens!“ „Als ich erfuhr, dass die Staatsanwaltschaft ermittelt, habe ich meine Tätigkeit beendet.“ „Ich hätte die Dienste der Betriebsanalysen weiterhin in Anspruch genommen!“ „Mit der Leistung des Beschuldigten war ich zufrieden und hätte natürlich wieder auf die Dienste zurückgegriffen!“ „Grund für den Untergang der Unternehmen war nicht nur die Inhaftierung sondern das rundherum mit dem Prozess, was über die Firma geschrieben wurde, die Verunsicherung aller Kunden, Angestellten, Lieferanten und Vertriebspartner, die ihre Produktion einstellen. Zu guter letzt waren die Konten gesperrt. So konnte keine Produktion mehr aufrechterhalten werden!“ „Der Beschuldigte setzte Handlungen, um den Fortbestand zu sichern!“ „Die Wertpapierankäufe des Unternehmens wurden zur Erbringung eines Ertrags verwendet, wie er in der Erfolgsrechnung der Bilanz dargestellt wurde!“ „Die Unternehmensanteile sollten an Wert gewinnen, indem das aufgebrachte Kapital nach einer bestimmten Strategie im Betriebsvermögen veranlagt wird!“ „Der Beschuldigte war bestrebt das Unternehmen weiterzuführen!“, um den „Mehrwert für die Aktionäre zu erzielen!“ Beat Sch., Verwaltungsrat, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 39, 30, 39, 37; Gutachter in HV, ON 336; AS 895 und 808; Gerhard Sch., Geschäftsführer verbundenes

25.) Abänderung des Beweisergebnisses in Bezug auf die Kapitalverwendung

Schließlich ergab das Beweisverfahren stichhaltig, dass sich die Zeugen (wörtlich) mit den »eingegangenen Beteiligungen« an anderen Unternehmen »einverstanden« erklärt hätten, dies auch vor ihrer Entscheidung wussten und dem »Management« die Entscheidung überließen, »wie« das Aktienkapital durch welche Beteiligung zur Verwendung kommt. Die Behörden entstellten auch dies zum Nachteil des Beschuldigten, indem sie konstatierten, dass die eingegangenen Beteiligungen keine »Venture Capital«-Beteiligungen waren.⁴³⁷

26.) Änderung der Beweisergebnisse in Bezug auf Unterlassungshandlungen des Beschuldigten

Ebenso ergab das Beweisergebnis, dass einbezahltes Aktienkapital solange »nicht« zur Veranlagung »verfügbar« ist, solange die vorgenommene Kapitalerhöhung mittels Beschluss der Generalversammlung zu »keiner Eintragung« ins Handelsregister gelangte. Dies entspricht allgemein bekannter Lebenserfahrung. Die Behörden konstatierten sogar (wörtlich), dass man »längere Zeit Kapital akquirieren muss«, bis sich Beteiligungsmöglichkeiten ergeben. Zwischen Einzahlung und Verfügbarkeit verstrichen somit oft Monate. Ebenso ergab das Beweisergebnis, dass mit der Verfügbarkeit »nicht sofort« irgendwelche Beteiligungen eingegangen werden konnten, sondern die »Zeitphase« bis zum Eingehen der Beteiligungen von Kapitalvolumen,

Unternehmen ON 336, 05.03.2003, AS 20; Markus L., Zeuge, ON 336; HV; 23.02.2007; AS 14-15; Gerhard W., Kooperationspartner, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 11; Mag. Georg P., Angestellter, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 15; Anton W., Geschäftsführer, Zeuge, HV, ON 336, 15.02.2007, AS 7; Beschuldiger; HV ON 336, 01.03.2007, AS 45; Peter F., Geschäftsführer, Zeuge, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 35; Erstgericht in US, AS 218-219, 223, 102 und 145 sowie Beat Sch., Verwaltungsrat, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 29; Das Erstgericht im Urteil AS 231: „Zu den Gründen des Misserfolgs des Unternehmenskonzeptes ist vorauszuschicken, dass ..()...die Haft des Beschuldigten ein Ergebnis seiner persönlichen Tätigkeit am Markt war!“ ..und „die Beendigung der Tätigkeit ..().. natürlich durch die Haft des Beschuldigten bedingt war, die wiederum die Folge seiner persönlichen Tätigkeit war!“

⁴³⁷ 9 Hv 170/06 f; Beweisergebnisse Zeugen Dr. Johannes F., Kooperationspartner und ger. beeid. zert. Sachverständiger, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 62; Beschuldiger, HV ON 336, 26.02.2007, AS 16; Ing. Mag. Thomas K., Unternehmensberater, ger. beeid. SV und Angestellter, HV ON 336, 09.02.2007, AS 29; Gerhard Sch., Geschäftsf. Gesellschafter verbundenes Unternehmen, HV; ON 336, 12.02.2003, AS 39; Mag. Georg P., Angestellter, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 23; Hubert G., Geschäftsf. Gesellschafter verbundene s Unternehmen, HV, ON 336, 12.02.2007, AS 46; Erstgericht in US; AS 107, 119 und 127; Peter L., Aktionär, HV, ON 336, 12.02.2007, AS 56; Dipl.Ing. Martina L., Zeugin, HV; ON 336, 15.02.2007, AS 11; Franz W., ON 336, HV, 23.02.2007, AS 6; Hans Sch., Kooperationspartner, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 41-42; Band 14, AS 49 und 117 iVm. ON 282, Tz 228 und Tz 227 mit Verweis auf ON 230, AS 185; Dr. Elmar H., Geschäftsführer Tochterunternehmen, HV, ON 336, 15.02.2007, AS 57 Beschuldiger, HV ON 336, 26.02.2007, AS 5 und 7 und Prof. Mag. Wolfgang L., Wirtschaftsprüfer und ger. beeid. zert. Sachverständiger, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 88 und 90; „Das Geld würde in Wachstumsunternehmen oder Sanierungsunternehmen investiert!“ „Naturngemäß muss sich auch eine Venture Capital Gesellschaft irgendwann Kapital beschaffen!“ „In die Unternehmen die den nächsten Wachstumssprung mitmachen wollten und dafür Kapital brauchten!“ „Zweck der Beteiligung war die Finanzierung und Begleitung des Unternehmens bis zum Zyklensprung!“ „Ich hätte keine Bedenken und Vorbehalte gehabt, wenn sich das Unternehmen auch an Finanzdienstleistern beteiligt hätte und dies zu vermitteln!“ „Es sollten Beteiligungen an Unternehmen in den Branchen Finanzintermediäre eingegangen werden!“ „Hinsichtlich der Beteiligungen erwarte ich vom Management ohnedies dass es die richtigen Unternehmen trifft!“ „Mir war klar, dass in junge Unternehmen investiert wird, die nicht an der Börse notieren!“ „ich hatte schon ähnliche Anlagen“ „Der Beschuldigte hat das Unternehmen als Venture Capital Unternehmen gesehen. Das sei ein Unternehmen, das jungen Unternehmen im Klein- und Mittelstand für diverse Investitionen Risikokapital zur Verfügung stellt. Er hat vier Unternehmen genannt, in denen es tatsächliche oder konkret geplante Beteiligungen gegeben hat!“ „Ich glaube nicht, dass aufgrund der kurzen Geschäftstätigkeit schon Beteiligungen gelaufen waren!“ „Der Beschuldigte betonte immer, dass die Beteiligungsmodelle erst nach einer gewissen Eigenkapitalstärke in Angriff genommen werden können!“ „Die Anlagepolitik umfasst Unternehmen in den unterschiedlichsten Reifephasen!“ „Als ich den Beschuldigten einmal in Wien traf, hat er gerade mit einer Firma über Elektroteile verhandelt. Es waren Beteiligungen geplant!“ „Es macht keinen Unterschied, ob ich die Mittel in zukünftige Erträge investiere, die ich im operativen Bereich oder im Finanzbereich erwirtschafte. Ein Aktionär möchte am Ende eine Wertsteigerung. In wirtschaftlicher Hinsicht macht das vom Ergebnis keinen Unterschied!“ „Die Venture Capital Beteiligungen hätten planmäßig auf Finanzdienstleister, Trinkwasseraufbereitung, Biotechnologie, Internet, Gesundheit etc. verteilt werden sollen. Der Anteil der Finanzdienstleister hätte 15 % betragen sollen. In anderen Bereichen hat es Verhandlungen gegeben!“ Es entspricht der Erfahrung, dass Zielunternehmen über wenig oder kaum Substanz verfügen und nicht gerade im Geld schwimmen!“ „Die Prüfung eines Zielunternehmens könnte sich auf mehrere Monate erstrecken!“ „Der Ertrag einer Venture Capital Gesellschaft besteht in der Differenz zwischen Anschaffungswert und Veräußerungswert der Beteiligung zwischen dem 5. und 10. Jahr!“ „Ein Aktionär stellt einem Unternehmen Kapital zu dem Zweck zur Verfügung, damit das Management unter Einschätzung der Marktsituation und der Erwartungen angemessene Entscheidungen trifft. Mit Aktienkapital soll gearbeitet werden. Nirgendwo wurde einem Zeugen versprochen, dass Kapital, das er heute investiert morgen in eine Beteiligung fließt. Das könnte man wirtschaftlich nie vertreten!“ Erstgericht im Urteil, AS 223: „Diese Beteiligungen waren aber keine tatsächlichen Venture Capital Beteiligungen, sondern hätten dazu dienen sollen, die Verkaufsplattform „der Geschäftsidee des Beschuldigten“ zu vergrößern!“

vorliegender Beteiligungsangebote und durchgeführter Prüfung »abhängig« war. Liquide Mittel aus Einzahlungen von Aktionären verbleiben in solchen Phasen als Barmittel auf den Konten. Notabene brachte das Beweisverfahren hervor, dass erhebliche Gelder durch die Behörden selbst »blockiert« wurden, was Dispositionen des Betriebsvermögens »für Beteiligungen verunmöglichte«. Diese eindeutigen Beweisergebnisse änderten die Behörden jedoch unkommentiert nachträglich zum Nachteil des Beschuldigten um, dass dieser die Kapitaleinlagen, die ihm gar »nicht zur Verfügung« standen, (wörtlich) vereinbarungswidrig »nicht zur Veranlagung« brachte.⁴³⁸ Diese Konstatierung wurde aber noch mit dem unverständlichen Vorwurf übertroffen, dass das »gesperrte Bankguthaben« über ca. 396.117,00 CHF »nicht angelegt«, sondern im Wesentlichen (wörtlich) »mit Sicherheit für Aufwendungen verbraucht« wurde. Für welche Aufwendungen das gesperrte Bankguthaben »mit Sicherheit« verbraucht wurde oder überhaupt verbraucht werden konnte, wurde weder erklärt noch begründet?⁴³⁹ Der Einwand des Obersten Gerichtshofs, dass die Aktionäre (wörtlich) aufgrund der »von vornherein vorsätzlichen Nichteinhaltung der Veranlagung« getäuscht wurden, stimmte zum einen mit den tatsächlich eingegangenen Beteiligungen keineswegs überein und ließ überhaupt eine schlüssige Begründung vermissen, »welche« andere Beteiligung oder Veranlagung mit Gewinnaussichten im selben Zeitraum »nicht eingegangen« wurde, die »hätte eingegangen werden können«, wenn das Kapital gar nicht zur Verfügung stand? Die Realisierung des Unternehmensgegenstandes durch Kontensperren zu verhindern und ihm Nachhinein dem Beschuldigten anzulasten, er hätte von vornherein den Vorsatz gehabt, das Kapital nicht zu veranlagern, spiegelt keine grundlegenden Erfahrungswerte sondern eine Denkweise die jeden eindeutigen Beweis ohne Sinn und Logik abändern sollte.⁴⁴⁰

27.) Änderung der Beweisergebnisse in Bezug auf die Rentabilität von eingegangenen Beteiligungen

a) In der Frage ob die eingegangenen »Beteiligungen werthaltig« waren und »trotz« schwierigem Marktumfeldes zu einem Erfolg führten, nämlich den Unternehmen und damit den Aktionären zu einem »Gewinn« zu verhelfen, ergab die Beweislage eindeutig, dass schon mit der »ersten«

⁴³⁸ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Erstgericht in US, AS 89: „Die Risiken des Businessplans ergeben sich, dass man über längeren Zeitraum Kapital sammeln muss, bis man Beteiligungen eingehen kann!“ Zeugen und Beschuldiger: „Aktienkapital ist erst ab jenem Zeitpunkt verfügbar, nachdem die Kapitalerhöhungen durchgeführt und im Handelsregister eingetragen wurden!“ „Bankguthaben, das nicht für die Investition in Beteiligungen benötigt wird, wird zur Erzielung operativem Cash flows sowie zusätzlichem Wachstum in die Emittentin reinvestiert. Dies ist in Anlaufphasen von Bedeutung, da das Unternehmen das zufließende Eigenkapital erst nach Erreichen einer bestimmten Größe sinnvoll einsetzen kann. Zwischen einzelnen Beteiligungen oder negativen Marktsituationen, die den Erwerb von Wertschriften unbillig erscheinen lassen, können längere Zeiträume entstehen. Bankguthaben kann gehalten werden!“ „Während dieser Zeit war das Kapital blockiert und stand nicht zur Verfügung!“ „Wenn die Gelder ...so veranlagt worden wurden, wie im Strategiekonzept dargestellt, hätten aufgrund des Börsencrashes massivste Kursverluste in Kauf genommen werden müssen!“ „Die behördlich gesperrten Gelder werden für Kapitalerhöhungen und Investitionen benötigt. Auch die Gründung eines Tochterunternehmens ist behindert!“ ON 282, Tz 189, iVm BO 1, Beilage 47.17, Abschnitt D.; ON 282, Tz 203, Zeichnungsbedingungen; § 23 Liquide Mittel, Band 14, AS 55-69; ON 282, Tz 189, iVm ON 149, Anlage 9.5.; Hans Sch., Unternehmensberater und ehem. Gewerbespezialist sowie Prokurist bei Sparkasse; HV, ON 336, 12.03.2007, AS 42 und Gerard S., Prokurist, ON 57 am 26.3.2003 und Tz 190 zu ON 282 Erstgericht dann in US, AS 221: „339.068,00 CHF aus dem Jahre 2002 wurden nicht angelegt!“

⁴³⁹ US, AS 177: „Bankguthaben von 339.068,00 CHF wurde nicht angelegt, sondern im Wesentlichen mit Sicherheit für Aufwendungen verbraucht!“

⁴⁴⁰ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 15: „Danach wurden die Opfer aufgrund der (von vornherein vorsätzlichen) Nichteinhaltung der Veranlagung den Ankündigungen keineswegs entsprechenden Gewinnaussichten über Tatsachen im Sinn objektivierbarer Prognosegrundlagen getäuscht (vgl. Kirnbacher/Presslauer in WK2 § 146 Rz 31f; US 127ff, 146 und 175ff)!“

Unternehmensbeteiligung in weniger als 12 Monaten mehr als »10% Gewinn realisiert« wurden. Sogar das Erstgericht erhob dieses Beweisergebnis zu einer Tatsache, ändert jedoch in der Folge »ohne« irgendeine Erklärung die Beweislast zum Nachteil des Beschuldigten um und erwog (wörtlich), »Selbst wenn ein Gewinn erzielt wurde, kann von einem Gewinn wohl nicht gesprochen werden«. ⁴⁴¹ Das Höchstgericht reihte solche Konstatierungen unter die Norm grundlegender Erfahrungswerte und Denkgesetze. Wie, blieb allerdings im Dunkeln.

b) Auch die Beweisaufnahme zu weiteren Beteiligungen ergab, dass das Unternehmen mit dem Aktienkapital der Zeugen »werthaltige« Investitionen tätigte. Durch »Sicherstellungen« mittels Wechsel und Forderungen, durch geschützte Wort- und Bildmarken, als auch durch Rücknahmeverpflichtungen »flossen Vermögenswerte« von über 65.000,00 € durch die 2.Beteiligung ins Betriebsvermögen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bezifferte die Beteiligung mit 60.000,00 € und auch der neue Geschäftsführer Dr. Elmar H. bezeichnete diese Beteiligung als »günstige Investition in eine aussichtsreiche Firma«. Nur ein Bruchteil stand dieser Beteiligung als unmittelbarer Geldaufwand gegenüber. Diese weitere stichhaltige Beweislage über den Wert der eingegangenen Beteiligungen änderten die Behörden ohne Überprüfung von Sicherheiten und Forderungen kommentarlos zulasten des Beschuldigten in eine »wertlose« Beteiligung um. ⁴⁴²

c) Obwohl der Höchstinstanz realisierte Beteiligungsgewinne vorgelegen sind, die sich in einem »Kapitalzufluss« zeigten der »höher« war, als der dafür aufgewendete Kapitalabfluss, erwiderten sie (wörtlich) dass die daraus abgeleitete Wertlosigkeit der Tatrichter »den Begründungserfordernissen genügt«, weil das Gutachten vom Erstgericht als schlüssig und überzeugend beurteilt wurde. ⁴⁴³ Da sich die Höchstinstanz ganz bewusst von einer »eigenständigen Beurteilung« des Gutachters »distanzierte« und bloß auf jene des Erstgerichts verwies, obwohl ihr die Mängel vorgelegen und bekannt waren, blieb es auch darin untätig zu erklären, wie die Preisdifferenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis als »zugeflossener Beteiligungsgewinn« eine »wertlose Beteiligung« begründen kann, und auf welche

⁴⁴¹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse, Erstgericht in US, AS 131: „Geht man von den Geldflüssen aus, dann hat das Unternehmen aus dieser Venture Capital Beteiligung einen Erlös von rund ca. 2.200,00 € (10% Ertrag in 10 Monaten) erwirtschaftet!“ Zeugen: „Der Zeitpunkt zu dem das Unternehmen ihre Beteiligung wieder verkaufte, war sicherlich günstiger als wenn es später gewesen wäre!“ „Die Beteiligung war werthaltig, weil sich das Unternehmen rechtzeitig zurückgezogen hat!“ „Der Kaufpreis und somit der Gewinn ist 2000 dem Vermögen des Unternehmens zugeflossen!“ Mario G., Geschäftsführer des Tochterunternehmens, HV ON 336, 05.03.2007, AS 14; Beschuldiger in ON 334; Tz 1 ff; Gutachter in HV, ON 336, HV, AS 793; Das Erstgericht in US; AS 239, 111-112 und 131: „Selbst wenn der Gewinn erzielt wurde, so kann in diesem Zusammenhang von einem Gewinn aus einer Venture Capital Beteiligung wohl nicht gesprochen werden.“ „Diese aktenkundige Beteiligung erfüllt die Annahme, dass sämtliche Direktbeteiligungen als wertlos verfallen!“ „Soweit ersichtlich wurden keine gewinnbringenden Beteiligungen an anderen Unternehmen eingegangen!“ „Jedenfalls war diese Beteiligung kein wachstumsträchtiges Unternehmen!“

⁴⁴² 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Zeuge: Dr. Elmar H.; Geschäftsführer, HV, ON 336, AS 252-263: „Ein Businessplan und Finanzzahlen war vorhanden. Den Businessplan hatte ich mit dem Beschuldigten selbst erstellt. Als der Gesellschafter seine Firma zur Übernahme präsentiert hat, erschien mir diese aussichtsreich. Auch sein Businessplan war gut ...()... und die Gesellschaft wäre sicher fortzuführen gewesen. ...Das war sicher eine günstige Investition in eine aussichtsreiche Firma, die bis zu meinem Eintritt als Geschäftsführer aktiv war!“ „Die Beteiligung an der M&G GmbH war ebenfalls werthaltig!“ „Der Wert, die Bonität und Einbringlichkeit der Sicherheiten wurde nicht überprüft und konnte nicht beurteilt werden!“ Gutachter in ON 337, HV, AS 866 und Beschuldiger in ON 334, Tz 1 ff; Beilage 3. und 30., BO 10, ON 282; ON 92, Beteiligungsvertrag, Pkt. B. 8.; ON 127, AS 517; Gutachter in HV; ON 336; AS 865-866 und Beilage 4. BO 10, ON 282

»grundlegenden Erfahrungswerte« sich solche »unanfechtbaren« Beweiswerterwägungen stützen konnten, die (wörtlich) sagen: »Selbst wenn ein Gewinn erzielt wurde, kann von einem Gewinn wohl nicht gesprochen werden«. ⁴⁴⁴

28.) Änderung der Beweisergebnisse in Bezug auf Aktienbestände im Betriebsvermögen der Bilanz

Ein in der Bilanz eindeutig als »Vermögen« ausgewiesener »Aktienbestand« wurde ohne Erklärung des Erstgerichts zu einer »Schuldposition« des Beschwerdeführers abgewandelt. Obwohl die Behörden »dieselbe« Position zuvor noch als »Vermögenswert« anerkannten, nahmen sie angesichts der verfahrensrechtlichen »Unschuld« davon wieder unbegründet Abstand. ⁴⁴⁵ Dass sie einmal erkennen konnten, dass in der Bilanz (wörtlich) ein »Aktienbestand« über 1,1 Mio. CHF ausgewiesen ist und ein anderes Mal behaupten, dass dies »nicht ersichtlich« ist, stand im Zusammenhang mit der permanenten Konvertierung »aller« entscheidungswesentlichen Beweisergebnisse. Obwohl sie wussten, dass es sich bei dieser Bilanzposition um »Aktienkapital« und Vermögen handelte, konstatierten sie wider besseren Wissens zulasten des Beschuldigten eine »Privatentnahme«, ⁴⁴⁶ um später widersprüchlich festzustellen, dass »doch keine« Privatentnahmen zu beklagen waren, sondern »Betriebsaufwendungen« vorgelegen sind und all dies wurde noch mit der Konstatierung übertroffen, dass (wörtlich) eine »nicht feststellbare« Entnahme eine »Quelle« für die Mittel sein können, die der Beschwerdeführer aus Privatvermögen »für betriebliche Ausgaben« vorstreckte. Obwohl die »nicht feststellbare« Entnahme aus strafrechtlicher Betrachtung niemals ein belastendes Beweisergebnis sein konnte, hingegen das »feststellbare« Vermögen in der Bilanz als entlastendes Beweisergebnis hervortrat, erkannten die Behörden *nicht Feststellbares* an und *Feststellbares* nicht. Sieht man von dieser »Verfahrensmethode der Beweisumkehr« ab, war es dem Beschuldigten auch im Rechtsmittelweg nicht möglich, gegen

⁴⁴³ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 14: „Die Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation (US 58ff, 75ff) und der daraus abgeleiteten Wertlosigkeit der Beteiligungen genügen den Begründungserfordernissen. Unter anderem durch Verweis auf das als schlüssig und überzeugend beurteilte Gutachten US 219!“

⁴⁴⁴ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse, Erstgericht in US, AS 131: „Geht man von den Geldflüssen aus, dann hat das Unternehmen aus dieser Venture Capital Beteiligung einen Erlös von rund ca. 2.200,00 € (10% Ertrag in 10 Monaten) erwirtschaftet!“ Zeugen: „Der Zeitpunkt zu dem das Unternehmen ihre Beteiligung wieder verkaufte, war sicherlich günstiger als wenn es später gewesen wäre!“ „Die Beteiligung war werthaltig, weil sich das Unternehmen rechtzeitig zurückgezogen hat!“ „Der Kaufpreis und somit der Gewinn ist 2000 dem Vermögen des Unternehmens zugeflossen!“ Mario G., Geschäftsführer des Tochterunternehmens, HV ON 336, 05.03.2007, AS 14; Beschuldigter in ON 334; Tz 1 ff; Gutachter in HV, ON 336, HV, AS 793; Das Erstgericht in US; AS 239, 111-112 und 131: „Selbst wenn der Gewinn erzielt wurde, so kann in diesem Zusammenhang von einem Gewinn aus einer Venture Capital Beteiligung wohl nicht gesprochen werden. „Diese aktenkundige Beteiligung erfüllt die Annahme, dass sämtliche Direktbeteiligungen als wertlos verfallen!“ „Soweit ersichtlich wurden keine gewinnbringenden Beteiligungen an anderen Unternehmen eingegangen!“, Jedenfalls war diese Beteiligung kein wachstumsträchtiges Unternehmen!“

⁴⁴⁵ 9 Hv 170/06f, Erstgericht in US, AS 236 und 244: „Bei der Position mit 1.148.127,60 CHF handelt es sich um das Finanzanlagevermögen Aktienkapital G&F im Vermögen der V2B AG. „Die Position „Stammaktien der G&F AG“ wird in der Bilanz der V2B ab dem Jahr 2001 unter dem Titel „Guthaben gg. Aktionäre“ ausgewiesen!“ Gutachter in ON 336, HV, AS 820 iVm AS 796 „Die Aktien der G&F AG waren ab 2001 in dieser Position über ca. 1,1 Mio. CHF im Vermögen des Unternehmens enthalten. Diese Position ist daher keine Entnahme des Beschuldigten und ihm jedenfalls nicht zuzurechnen!“ Erstgericht im Urteil AS 100 und 101: „Diese Position im Bericht des Wirtschaftsprüfers 2000 ist eine Forderung des Unternehmens gegen den Beschuldigten ist!“ „Diese Position war eindeutig dem Beschuldigten zuzuschreiben!“, Dabei handelt es sich eindeutig um Entnahmen des Beschuldigten zu Lasten des Firmenvermögens“. „Tatsächlich war die mangelnde Einbringlichkeit einer Forderung gegen ihn Auslöser für den Konkurs der Unternehmen!“

⁴⁴⁶ 9 Hv 170/06f, Erstgericht in US, AS 236 und 244: „Bei der Position mit 1.148.127,60 CHF handelt es sich um das Aktienkapital G&F im Vermögen der V2B AG. „Die „Stammaktien“ werden in der Bilanz der V2B ab dem Jahr 2001 ausgewiesen!“ US, AS 176: „Aus den Wirtschaftsprüfungsberichten ist nicht ersichtlich, dass die V2B AG zwischen 2001 und 2003 einen Bestand an Aktien gehalten hätte!“

⁴⁴⁶ US, AS 176, 236 und 197 aus ON 324

solche Beweiswerterwägungen zu rekurrieren, weil sich nach Rechtsmeinung der Höchstinstanz (wörtlich) »Einwände« gegen die Beweiswürdigung »ihrer Erörterung entziehen«. ⁴⁴⁷

29.) Abänderung der Beweisergebnisse in Bezug auf die persönliche Bereicherung des Beschuldigten

Nach Einvernahme aller relevanten Zeugen ergab die Beweisaufnahme in der Frage des »Vorsatzes« das eindeutige Ergebnis, dass der Beschwerdeführer »keine« Bereicherungsabsichten hatte sowie eine überdurchschnittliche »Arbeitsleistung« erbrachte. Die Behörden stellten dazu selbst (wörtlich) fest, dass er sich »nicht persönlich bereicherte« und den Unternehmen noch »zusätzlich« Kapital aus seinem »Privatvermögen« zukommen ließ. Sowohl persönlicher Einsatz von Kapital, Arbeitszeit und Qualifikation führten zu einem Beweisergebnis, das einen »Freispruch« erfordern hätte. Ohne weitere Erklärungen für ihren Widerspruch änderten sie das Verfahrensergebnis mit der durch nichts begründbaren Konstatierung ab, dass der Beschuldigte mit »Bereicherungsvorsatz« handelte, um »sich« eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.⁴⁴⁸ Das Beweisergebnis ergab auch, dass die Gehaltsbezüge des Beschuldigten von 1997-2003 »nicht« aus Kundengeldern sondern aus »Umsatzerträgen« der Unternehmen stammten und nur **0,79 %** des verwalteten Gesamtvermögens betrug. Die Behörden erkannten, dass sein (angebliches) Delikt zu keinem Zeitpunkt mit »wirtschaftlichem Vorteil für ihn« verbunden war, sondern nur für

⁴⁴⁷ 9 Hv 170/06f; US, AS 187 und Gutachter, HV, ON 336, AS 805: „Kontobehebungen wurden für die Firmen verwendet!“ „Die Position „Übrige Forderungen“ über 382.390,33 CHF und auch die Verwendung der verbliebenen Einzahlung von 170.434,33 € ist geklärt, sodass auch hier keine Entnahme vorliegt!“ Erstgericht in US, AS 194 „Die Entnahmen sind eine Quelle ..()...für die vom Beschuldigten aus eigenen Mitteln bezahlten Ausgaben!“

⁴⁴⁸ 9 Hv 170/06f; Erstgericht in US, AS 187, 192, 194 und 228-229, : „Es ist kein Beweis abzuleiten, dass er sich durch Privatentnahmen bereichert hätte!“ „Beträge über 35.000,00 € bezahlte er 2000 für den Unternehmensbetrieb bezahlte und 2001 tätigte er zusätzliche Auslagen von ca. 70.000,00 €, sodass seinen Entnahmen bedeutend höhere Ausgaben gegenüberstanden!“ in US, AS 103 „Hohe Forderungen über 170.000,00 CHF in der Bilanz „werden auf die Erträge aus Arbeiten des Beschuldigten zurückgeführt!“, Zeugen Beweisergebnisse; Roland U., Verkaufsleiter und Aktionär, HV ON 336, 09.02.2007, AS 45; Prokurist Gerard S. und Buchhalterin Ulrike Sch. iVm. ON 57, ON 63 iVm ON 282, Tz 119; Peter L., Aktionär und Kooperationspartner, HV, ON 336, 12.02.2007, AS 57; Romana P., Angestellte, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 12; Patricia K., Angestellte, HV ON 336, 09.02.2007, AS 7; Mag. Hanno P., Geschäftsführer verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 56 und 58; Markus P., Vorstandsvorsitzender verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 75; Ing. Stefan Q., Geschäftsführer Tochterunternehmen, ON 92, AS 337 Franz H., Geschäftsführer verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, AS 430; Mario G., Geschäftsführer Tochterunternehmen, HV, ON 336, AS 466; Dr. Elmar H., Geschäftsführer Tochterunternehmen, HV, ON 336, AS 255; Gerard S., Prokurist V2B, Ulrike Sch., Angestellte, in ON 57 und ON 63; Wirtschaftsprüfer im Jahresbericht, ON 324, Beilage 36.2.; ON 282, BO 1, Beilage 96. ON 282, Tz 60, Beilage 67.1. und Anlage 1.1. sowie 2.1. in ON 149; Beschuldiger in ON 282, Tz 2 Beilage 96, BO 1, Gutachter, ON 324; Tz 470 und Tz 561; Peter L., Kooperationspartner, Band VI, ON 94 iVm mit Bilanzanalyse für das Sägewerk Welte; Mag. Christian S., Angestellter, HV ON 336, 09.02.2007, AS 37; Dipl. Ing. Werner W., HV ON 336, 09.02.2007, AS 51; Ulrike Sch. Angestellte, ON 65, Band V, vom 01.04.2003, AS 309; Markus P., Vorstandsvorsitzender verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 73 und Georgia H., Zeugin, ON 313, AS 255 zu 12 Hv 114/02 m12 Hv 114/02m; Zeugen; Beweisergebnisse; Dr. Michael K., Masseverwalter, HV; ON 313, S. 279, Franz A.; Vertriebschef, HV, ON 313, S. 359, 361 und 365 Ing. Mag. Thomas K.; Angestellter, Unternehmensberater, HV, ON 336; AS 114, Mag. Dr. Elmar H., HV auf AS 257-258; Hans Sch., Geschäftspartner, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 40, 43 und 47; „Ich konnte „kein wesentliches Einkommen“ des Beschuldigten feststellen!“ und „hatte den Eindruck, dass der Beschuldigte „durchaus bescheiden lebte!“, „Der Beschuldigte hat immer gearbeitet!“, „er war bemüht die Kostenstruktur möglichst gering zu halten!“, und sagte ob der „Kunde die Einzahlung macht oder nicht stünde ihm frei!“ Er „war genau und korrekt, hat auf Pünktlichkeit, Weiterbildung und Auftreten der Mitarbeiter großen Wert gelegt!“ „es herrschte ein normaler Bürobetrieb und wir hatten geregelte Arbeitszeiten!“, er „hätte einen Betrug sicher leichter und schneller durchführen können!“ und „war für die Zeugen (noch in der Hauptverhandlung) vertrauenswürdig genug!“ „Zwischen Freundschaft und Geschäft bestand beim Beschuldigten eine strenge Trennung!“ „Der Beschuldigte hat sehr hart verhandelt!“, „verlangte Sicherheiten von den Kapitalgebern, war kein leichtfertiger Verhandlungspartner, wenn es um die Kapitalvergabe der Aktionäre ging!“, „verkaufte ein Tochterunternehmen rechtzeitig mit Gewinn!“, „versuchte ein anderes Tochterunternehmen zu restrukturieren und zu sanieren!“, „reduzierte die Kosten!“, „verbesserte die Ertragslage und war für die Umsätze verantwortlich!“ „Er kauft selbst 50 Stk. Anteile der AG im Wert von ca. +31.249,31 €!“, „und stellt beiden Unternehmen insgesamt 143.565,13 CHF aus Privatvermögen zur Verfügung!“ zahlte ins Unternehmen mehr Privatkapital ein, als er an Gehältern erhalten hat und hat sich nicht bereichert. „verlangte nicht sofort von Kunden, dass sie etwas bezahlen!“ „wollte alle in einer AG zusammenführen und zu Mehrwert verhelfen. ließ die Tätigkeiten der Gesellschaften durch Rechtsgutachten überprüfen!“ „Jemand, der etwas Schlechtes im Sinn hat, würde keinesfalls einem Mitarbeiter eine so perfekte Ausbildung angedeihen lassen!“ „Ich war jahrelang Spezialist für Gewerbetriebe und Prokurist bei der Sparkasse Stockerau sowie Unternehmensberater, gewerblicher Buchhalter und Finanzdienstleister. Aufgrund seiner Vortragstätigkeit wurde der Beschuldigte von mir mit einem sehr, sehr guten wirtschaftlichem Wissen eingestuft. Ich glaube, dass 90% der Seminarteilnehmer bei seinen Seminaren fachlich überfordert waren!“ „Der Beschuldigte hatte überdurchschnittliche Kenntnisse in der Kapitalmarkttheorie und Volkswirtschaft und tätigte im Fachgebiet Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Unternehmensfinanzierung und Venture Capital Gastvorträge für Jungakademiker auf der Fachhochschule in Wien!“ Erstgericht in US, AS 162: „Der Beschuldigte handelte mit Bereicherungsvorsatz um „sich“ durch die Begehung schwerer Betrügereien eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen!“

die Aktionäre. Er führte keinen luxuriösen Lebenswandel und ging seinen Pflichten nach, zeigte das Verfahrensergebnis auf. Sogar die Würdigung des Oberlandesgerichtes spiegelt wider, welches »exzessiven Grad der Abänderungen« die Vorinstanzen »im Nachhinein zum Nachteil« des Beschwerdeführers anwendeten.⁴⁴⁹

30.) Abänderung des Beweisergebnisses in Bezug auf die Konzession

Die Beweisaufnahme ergab, dass der Beschuldigte eine »nicht« konzessionspflichtige Tätigkeit in der Schweiz oder Österreich ausübte. Es wurden ebenso »keine« Kundeneinlagen im Betriebsvermögen »gehalten«. Dennoch wurde dieses Beweisergebnis nicht nur abgeändert sondern »wider besseren Wissen« eine Gesetzesverletzung konstatiert. Dies trat durch »handschriftliche Aktenvermerke« schon im 1. Verfahrensabschnitt ans Tageslicht, welche der Verteidigung zufällig zugekommen sind.⁴⁵⁰

Schließlich änderte das Erstgericht auch die Rechtsmeinung des »OGH« nachträglich so ab, dass (wörtlich) die Zeugen »wegen Fehlens einer Gewerbeberechtigung durch Einbehalt von Gebühren« am Vermögen geschädigt wurden, obwohl es wusste, dass dies »unrichtig« ist.⁴⁵¹

31.) Abänderung des Beweisverfahrens in Bezug auf die Sammelverwahrung von Wertpapieren

a) Aus »weiteren handschriftlichen« Aktenvermerken wurde bekannt, dass die Behörden ganz bewusst ein gesetzliches Erfordernis, das am »1. Jänner 1999« in Kraft trat, um 15 Monate »vorverlegten« (09/1997), um damit in einer wesentlichen Schuldfrage eindeutige Beweisergebnisse »wider besseren Wissens« zum Nachteil des Beschuldigten »abzuändern«. Da den Behörden bewusst war, dass die »Sammelverwahrung« von Kundeneinlagen (wörtlich) in

⁴⁴⁹ Oberlandesgericht in 11 Bs 518/04 vom 07.12.2004, „Von der gewerbsmäßigen Begehung war nur ein vergleichsweise sehr geringer Anteil der Schadenssumme betroffen. Eine strafbare Handlung begeht nur der gewerbsmäßig, der sie in der Absicht vornimmt, sich selbst eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Das fremdnützige Abzielen auf eine fortlaufende Einnahme eines anderen genügt nicht!“ Erstgericht in ON 313 Urteilsschrift Seite 67 Abs. 2, Seite 68 Abs. 2

⁴⁵⁰ Beweisergebnisse, Erstgericht in US; AS 14; 47; 55; 38 und 70;: „Das „Ziel“ des Beschuldigten war der „Vertrieb von Investmentfonds!“ ..(.).. „Einige Zeugen zahlten zu diesem Zweck „direkt auf die Schweizer Bankkonten“ ein!..(.).. „Die auf Bankkonten in Österreich einbezahlten Beträge wurden durch die GmbH „gesammelt“ und auf die „Bankkonten“ der AG auf „Schweizer Banken“ weitergeleitet!..(.).. „Die AG hat für die gesammelten Kundengelder in der Schweiz Wertpapiere gekauft und diese „bei einer Schweizer Bank“ in Sammelverwahrung gehalten!..(.).. „Der „Firmensitz“ und „Handlungsschwerpunkt“ der AG war in der „Schweiz!“ „Bei der Beurteilung kommt es auf die „Lage des Depots“ an!“ „Wenn das Geld „nur zur Weiterleitung“ übernommen wird, so ist dies kein Gesetzesverstoß!“ „Nur die Tätigkeit, die sich auf das „österreichische Bundesgebiet“ bezieht, unterliegt der Konzessionspflicht!“ Gutachter; Band 19, AS 195, Tz 38; in Band 20, AS 63, Tz 14 und Mag. Johann H., Finanzmarktaufsicht des Bundesministeriums f. Finanzen; HV, AS 82 ff Erstgericht dann im Urteil; AS 98; 99; 101 und 84: „Sofern man „annimmt“, dass die AG „im Inland“ Geld österreichischer Kunden entgegengenommen hat und „aufgrund des Umstands, dass Gelder auf Konten der AG gehalten wurden, ist „eher davon auszugehen“, dass die Tätigkeit als Bankgeschäft im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes zu bewerten ist und daher im gesamten Deliktszeitraum konzessionspflichtig „gewesen wäre!“ „Der Beschuldigte hat „in Österreich“ ohne die notwendige Bewilligung „den Effektenhandel ausgeübt!“ „Das Informationsblatt der Bundeswertpapieraufsicht weist darauf hin, dass das „Halten von Geld“ oder Wertpapieren im Inland ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft darstellt!“ Handschriftliche Notizen der Mag. Carolin L.; in Band 19, AS 185, Tz 14: „Insoweit die Tätigkeit der GmbH Kundenvermögen gehalten hat, so dass die Gesellschaft Schuldner ihrer Kunden wurde, wäre eine österreichische Bankkonzession notwendig gewesen!“ Außer bei Direktzahler!! 12 Hv 114/02 m:

⁴⁵¹ 9 Hv 170/06f; US, AS 48: „Die Ereignisse lassen nur den Schluss zu, dass der Beschuldigte von Anfang an genau wusste, dass er seine Geschäfte gegen die geltenden Gesetze ausübte. Er hat 139 Zeugen zu Handlungen verleitet, die diese infolge fehlender Berechtigung gemäß § 100 (1) BWG bzw. § 26 (2) WAG durch gesetzwidrige Einbehaltung aller Finanzdienstleistungsgeschäften verbundenen Vergütungen schädigten!“ OGH in 12 Os 36/04: „Die Konzessionsfrage ist irrelevant!“

der Schweiz bis »Ende 1998 zulässig« war, wandelten sie die Fakten ohne Erklärung derart um, dass der Beschuldigte die Sammelverwahrung ungesetzlich vorgenommen haben soll. Dass das Erstgericht in dieser Beweisfrage den Zeitpunkt der angeblichen Gesetzesverletzung (wörtlich) einmal auf »Mai 1997« und an anderer Stelle auf »30.09.1997« festgelegt hatte, spiegelt zudem keine Klarheit in ihren Feststellungen. Der Beschuldigte konnte nicht im Jahr 1997 eine gesetzwidrige Sammelverwahrung »verschweigen« wenn sie bis Ende 1998 »zulässig« war.⁴⁵²

b) Entgegen der eindeutigen ausländischen Expertenmeinung, dass die Unternehmenstätigkeit in der Schweiz »keine« Konzession erforderte, wurde auch diese Beweislage ohne Begründung zu einem »Verstoß« gegen ein ausländisches Recht abgeändert, obwohl das Erstgericht genau wusste, dass dies *unrichtig* war und der Beschuldigte in der Schweiz »freigesprochen« wurde.⁴⁵³

32.) Abänderung der Beweisergebnisse in Bezug auf das Wissen über ausländische Gesetze

Betreffend die Unternehmenstätigkeit in der Schweiz ergab das Beweisverfahren, dass den Beschuldigten »nicht« die Pflicht traf, *ausländische Bestimmungen* zu kennen oder sich zu befassen. Der Vorstand erklärte dies ausdrücklich und auch die Schweizer Bankenkommission konstatierte (wörtlich), dass er sich darüber »nicht bewusst« war. Ohne Begründung wandelten die Behörden diese Beweisergebnisse kommentarlos um, dass der Beschuldigte (wörtlich) »über alles Bescheid wusste« und wissentlich gegen ausländische Bestimmungen »verstieß«. ⁴⁵⁴

⁴⁵² Beweisergebnisse; Zeitungsartikel von Dr. Albrecht Langhart, aus dem von Dr. W. im Mai 1997 an Beschuldigten zugesandten Artikel der Fachzeitschrift Bulletin Zürich; Band 1, AS 577-589: „Seit dem 1.März 1996 „können Sammeldepots“ von Vermögensverwaltern geführt werden!“ Der Gutachter in Band 19, AS 195 Tz 39: „Die Wertpapiere wurden von der AG nicht einzeln pro Anleger, sondern in Form eines Sammeldepots geführt!“ Das Erstgericht mit handschriftlicher Erkenntnis daneben: „Bis Ende 1998 in der Schweiz zulässig!“ 9 Hv 170/06f; Erstgericht im Urteil AS 30 und 40: „Der Beschuldigte verschwiegen den Umstand der Sammelverwahrung:“, „Spätestens ab 30.09.1997 war ihm bekannt, dass seine Form der Veranlagung in Sammelverwahrung gesetzwidrig war!“ Das Erstgericht im Urteil zu 12 Hv 114/02 m, AS 23; 26; 33; 41; 76; HV, ON 313; AS 33-34: „Der Beschuldigte wusste seit Mai 1997 ganz genau, dass die Veranlagung auf Sammeldepots nicht erlaubt war!“⁴⁵² „Er verwendete das Depot der AG für die gesetzwidrige Sammelverwahrung von Geldern!“ „Er veranlagte beim Schweizerischen Bankverein, ohne sich um die Bestimmungen des Gesetzes zu kümmern!“, „Spätestens im September 1997 musste ihm zur Kenntnis gelangt sein, dass die Tätigkeit in der Schweiz unrechtmäßig war!“, „Gegenüber den Vertriebspartnern „verschwiegen“ er die „gesetzwidrige Sammelverwahrung“ in der Schweiz!“, „Er wusste genau, dass Sammeldepots nicht erlaubt waren!“ und „manipulierte die Vertriebspartner bzw. „informierte sie falsch!“

⁴⁵³ Beweisergebnisse; Zeugen; Wirtschaftsprüfer; PricewaterhouseCoopers AG an den Beschuldigten am 11.11.1998 in Band 11, AS 11: „Die einzige Tätigkeit, die in der Schweiz „konzessionsfrei“ ist, ist die „Vermögensverwaltung!“ Coopers & Lybrand an den Beschuldigten, Schreiben vom 12.12.1997 in Korrespondenzordner Nr. 27: „Wir nehmen Bezug auf unser Gespräch „am 4.12.1997“ in Zürich. Die Vermögensverwaltung untersteht nicht dem Bundeseffektenhandelsgesetz!“ Felix K., Controller von 350 Vermögensverwaltern weltweit, in der HV, AS 429: „Die „Vermögensverwaltung ist nicht konzessionspflichtig!“ 1997 und 1998 und auch jetzt durften und dürfen Vermögensverwalter „Geld ihrer Kunden entgegennehmen!“ Der Beschuldigte bei der KRiPO-Einvernahme in Band 10; AS 325-327: Ich möchte hinweisen, dass zum Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens diese aufgrund der Schweizer Rechtslage „berechtigt war“, die Tätigkeit auszuüben!“ Das Erstgericht in 9 Hv 170/06 f; US, AS 225 „Das Unternehmen durfte eine Vermögensverwaltung in der Schweiz überhaupt nicht ausüben!“

⁴⁵⁴ 9 Hv 170/06f; US, AS 210: „Die Ereignisse lassen nur den Schluss zu, dass der Beschuldigte von Anfang an genau wusste, dass er seine Geschäfte in der Schweiz ohne Bewilligung und gegen die geltenden Gesetze ausübte!“ AS 34 „Der Beschuldigte konnte oder wollte mit Vertretern der Eidgenössischen Bankenkommission nie offen sprechen“ und AS 212: „In der Schweiz bemühte sich der Beschuldigte ebenso wenig um eine rechtliche Abklärung“; 12 Hv 114/02m; Dr. David Wyss, Vertreter der Eidgenössischen Bankenkommission in Band XVII Seite 441: „Der Beschuldigte war sich „offensichtlich“ der Anforderung an ein Bewilligungsgesuch und die Voraussetzungen „in keiner Weise bewusst!“ Dr. Den Otter von der Eidgenössischen Bankenkommission am 13.11.1997 in Band 18; ON 206 / Beilage 11a: „Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass sie „mit der Meldung“ einstweilen „Ihrer Pflicht genügt“ haben. Sobald wir soweit sind, werden wir wieder auf sie zukommen um die Frage der Unterstellung zu diskutieren!“ Schreiben von Verwaltungsrat Hans J. S.; vom 09.10.1998 in BO 13, Beilage 49. zu ON 282: „Wir befassen uns mit den Schweizerischen Bewilligungen und der Beschuldigte mit den Österreichischen“

33.) Abänderung der Beweisergebnisse in Bezug auf die Verantwortlichkeit

- a) Die Beweislage ergab eindeutig, dass der Beschuldigte »keine« Verfügungsberechtigung auf den Firmenkonten hatte. Ausschließlich der »Vorstand« nahm Zahlungen vor, weil der Beschuldigte weder »Geschäftsführung« noch »Zeichnungsberechtigung« hatte. Das Schöffengericht erwog auch (wörtlich), dass der Beschuldigte auf die Handlungen der Geschäftsleitung »angewiesen war«, die die »unübertragbare und unentziehbare Oberleitung« hatte. Ohne weitere Begründung stellten sie im Urteil entgegen ihrer eigenen Erkenntnis (wörtlich) fest, dass »der Beschuldigte« gesellschaftsrechtlich der »Alleinverantwortliche«, der einzige »Entscheidungssträger«, und der einzige »Verfügungsberechtigte« war, der »alleine« über Gelder verfügte, die auf einem Firmenkonto lagerten, über die der Beschuldigte in Wahrheit »keine einzige« Überweisung tätigte.⁴⁵⁵
- b) Ebenso brachte die Beweisaufnahme hervor, dass »nicht« der Beschwerdeführer sondern einflussreiche Mitaktionäre und der Verwaltungsrat den »gemeinsamen Willen« hatten, die Unternehmen nach der Einleitung der Voruntersuchungen 1998 »nicht zu liquidieren« sondern zu »reorganisieren«. Auch der Wirtschaftsprüfer *empfahl* für die Unternehmensreorganisation (wörtlich) die »Ausgabe von Wertpapieren«, die er selbst als »werthaltig« qualifizierte und erklärte gegenüber der Bankenkommission, dass er die Reorganisation »begleiten könne«. Diese entscheidungswesentliche Beweislage wurde ohne sinnvolle Erklärung derart abgewandelt, dass die Reorganisation des Unternehmens zu einem »alleinigen Vorhaben des Beschuldigten«, wurde und er alleine einen »Tatplan« fasste, der ihm am Ende gar *keinen* persönlichen *wirtschaftlichen Vorteil bringen sollte*.⁴⁵⁶

⁴⁵⁵ Beweisergebnisse; Erstgericht im Urteil, AS 22; 27; 29; 72 und 33; „Gesellschaftsrechtlich war der Beschuldigte auf die Vertretungshandlungen des Verwaltungsrates angewiesen!“, „Der Verwaltungsrat war für das Firmenkonto der AG „zeichnungsberechtigt!“ „In seine Kompetenz fallen alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. „Ihm kommen die gesetzlichen Pflichten“ und Befugnisse zu. „Er hat die „unübertragbare und unentziehbare Oberleitung, ist verantwortlich für die Ausgestaltung der Organisation, Finanzkontrolle u. Finanzplanung sowie des Rechnungswesens. Er hat die „Oberaufsicht“ über die mit der AG betrauten Personen, auch im Hinblick auf die „Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen!“ „Er nahm seine „Tätigkeit“ im April 1997 auf und war „einziges“ Mitglied.“^{8a} Am Firmenkonto der AG war der Verwaltungsrat „alleine“ zeichnungsberechtigt!“ Erst am „18.12.1997“ wurde der Beschuldigte zum Verwaltungsrat bestellt. Er war mit den anderen Verwaltungsräten „kollektiv zeichnungsbefugt!“ „Der Verwaltungsrat“ war zuständig für die AG. Ich war ..()... weder befugt für die AG zu handeln noch wirtschaftlich berechtigt!“ Statuten der G&F AG: Artikel 15 u. 16; Die rechtliche Stellung des Verwaltungsrats Band 2, AS 501; Mandatsvertrag mit dem Verwaltungsrat in KO Nr. 29; Gutachter in Band 16 AS 27, 81-83; Beschuldigte; HV; AS 31; Öffentliche Gründungsurkunde der G&F AG vom 7.2.1997 in Band 2, AS 483; Schreiben vom Verwaltungsrat an Beschuldigten; 06.06.1997 in KO Nr. 34, vom 6.8.1997 in KO Nr. 54; Schreiben vom 2.5.1997 in KO Nr. 30 und Schreiben vom 7.8.1997 in KO Nr. 56; Gutachter Band 16, AS 83; ⁹ Schreiben vom VR Markus W. am 17.3.1998 an die Eidgenössische Bankenkommission; Band XVII AS 489; Erstgericht dann im Urteil: AS 37, 101, 42, 55, 69: „Gesellschaftsrechtlich“ war der Beschuldigte der „Alleinverantwortliche“ für die Geschäfte AG!“ „Er war der Einzige Entscheidungsbefugte und trägt die alleinige Verantwortung!“ „Handlungs- und Entscheidungsbefugte war „ausschließlich der Beschuldigte!“ Er war „einzigster Entscheidungsträger““ „Die Sichtung des Materials führte zutage, dass der Beschuldigte die „alleinige Verantwortung“ für die Geschäfte trug!“ zu 12 Hv 114/02 m

⁴⁵⁶ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse Zeugen: Verwaltungsrat Hans J. S.: „Dieses Unternehmen ist vor meiner Pension die dritte Herausforderung in meinem Leben!“ „Die Emission von Partizipationsscheinen wäre das richtige Instrument für die zukünftigen Zwecke des Unternehmens!“ „Die anderen Aktionäre erschienen mir wohlwollend und konstruktiv an der Fortsetzung der Gesellschaft interessiert!“ „Hinsichtlich der Willensbildung war mein Eindruck, dass der Beschuldigte die Zustimmung benötigt von den Anwesenden benötigt hat!“ „Wir haben Prüfungen im Zusammenhang mit dem erstellten Zwischenabschluss durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfungen sehen wir uns in der Lage die Gesellschaft zu begleiten“. Verwaltungsrat Hans J. S. an Bank Julius Bär Zürich ON 282, BO 13, Beilage 1.-1.1., PricewaterhouseCoopers an die Eidgenössische Bankenkommission am 23.11.1998 und den Beschuldigten am 14.12.1998, 08.07.1999 und 22.07.1999 in ON 282, BO 1, Beilagen 3., 54. – 54.3., 55., 56.-56.3.; M. Platzer, Vorstandsvorsitzender, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 73 und 77 Erstgericht im Urteil, AS 145, 218-219 und 252: „In Kenntnis der Situation...()... und trotz des eingeleiteten Strafverfahrens und anstatt das Unternehmen ...()... zu liquidieren, war „der Beschuldigte“ bestrebt das Unternehmen weiterzuführen. Unfassbar aber wahr, ..()..., hing der Beschuldigte „seinen“ Träumen von einer bedeutenden Firma nach, ersann neue nicht verwirklichtbare Modelle und setzte seine Handlungen und fort, um den Fortbestand der beiden Aktiengesellschaften zu sichern, bzw. diese Firmen am Leben zu erhalten. Trotz bereits im Jahr 1998 begonnener strafrechtlicher Untersuchungen hat der Beschuldigte sein Verhalten unbeirrt fortgesetzt!“

- c) In der »Eigentümerstellung« änderten die Behörden die Beweisergebnisse ab, in dem sie den Beschuldigten ohne weitere Begründung als »alleinigen Eigentümer« und »wirtschaftlich Berechtigten« hinstellten, obwohl sie *selbst erkannten*, dass dies unmöglich der Fall sein konnte, weil der »Hauptaktionär« Karl Sch. persönlich seine Eigentümerstellung und auch seine »übergeordnete Stellung« mehrmals (wörtlich) und schriftlich »bestätigte«. ⁴⁵⁷
- d) Dann stellten die Behörden »ohne Einvernahme« des Vorstandes Erwägungen darüber an, ob dieser in der Schweiz deshalb Tätigkeiten für den Beschuldigten »verweigerte«, weil diese Tätigkeiten (angeblich) »gesetzwidrig« waren. Diese Erwägungen ergaben sich *mangels Einvernahme* in keiner Form, wurden aber »ohne« weitere Erklärung als Beweistatsache hingestellt. Das Erstgericht wusste, dass der Vorstand dem Beschwerdeführer die Verfügbarkeit des Betriebsvermögens mangels Organstellung ausdrücklich »wegen seiner Haftung« gegenüber dem Gesetzgeber *verweigern musste*, (siehe nächstes Faktum Pkt. e.) jedoch den Beschwerdeführer mit der *Verwaltung sämtlicher Vermögenswerte bevollmächtigte*. Zumal sich auch diese behördliche Behauptung als Widerspruch zu der anderen Konstatierung herausstellte, dass der Beschuldigte »willige« Vorstände gefunden haben soll. (siehe Faktum Pkt. h.) ⁴⁵⁸
- e) Ebenso ergab das Beweisverfahren, dass der Vorstand »alleine« über die Firmenkonten »zeichnungsberechtigt« war, Auszahlungen in beträchtlicher Höhe durchführte und dem Beschuldigten eine Zeichnungsberechtigung »verweigern« musste, da »er« gegenüber dem Gesetzgeber »haftete«. Diese Beweislage wurde ohne weitere Begründung und Beweisbezug zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert, dass dieser (wörtlich) »alleine« über alles »verfügte« und die »Verantwortung« trug. Wie der Beschuldigte über Firmengelder alleine

⁴⁵⁷ 9Hv 170/06f; Beweisergebnisse, Zeugen; aus 12 Hv 114/02m; Verwaltungsrat an Beschuldigten im Schreiben vom **28.07.1997** in KO Nr. 48: „Es ist „notwendig“, dass Sie „der Gesellschaft melden, wer der Besitzer der Aktien ist!“ Karl Sch., Mitgründer der G&F AG; HV, AS 149: „Ich habe den Beschuldigten „angewiesen“ hatte nicht offen zu legen, dass ich Finanzier bin!“ US, AS 24; 12 Hv 114/02m; US; ON 313; AS 22; Gutachter, Band 16, AS 27; Satzung der AG; Artikel 16; Die rechtliche Stellung des Verwaltungsrats Band, II AS 501; Beschuldigte; HV, ON 336, AS 5: „Gesellschaftsrechtlich hatte der Beschuldigte „keine Möglichkeit“ für das Unternehmen zu handeln!“, „war in seiner Verfügungsgewalt eingeschränkt!“, „auf die Vertretungshandlungen des Verwaltungsrates „angewiesen!“ dem die gesetzlichen Pflichten“ und Befugnisse zukamen, und der „alleine“ zeichnungsberechtigt war!“ KRIPPO an Staatsanwaltschaft, Band 2; AS 105: „Dass der Beschuldigte das Aktienpaket des Mitgründers treuhändig hielt, wurde vom Mitaktionär „bestätigt!“ Erstgericht; US, AS 20: „Der Aktionär drängte nie auf die Übergabe „seines Aktienpaketes!“ Zeuge Karl Sch.; Blatt 5 bis 5.3., ON 282, Band 10, AS 1-5; Band 11 AS 17; HV, ON 313; AS 147-149 z.: „Ich gründete gemeinsam mit dem Beschuldigten die Firma, ..().. und habe mich regelmäßig nach dem Stand der Dinge erkundigt, wie die Finanzlage unserer gemeinsamen Firma aussieht. Ich erhielt Kostenaufstellungen und Pläne, wie die Geschäfte laufen und wurde „zur Generalversammlung“ eingeladen!“ Schreiben des Zeugen ans Gericht vom 11.01.1999; Band XI, AS 17: „Da ich „Miteigentümer“ war, war mein Interesse entsprechend groß!“ 9 Hv 170/06f; Beilage 8.3., ON 282, BO 11: „Der Mitaktionär hat seine Stimm- und Aktionärsrechte durch Vollmacht!“ ...an den Verwaltungsrat vertreten lassen!“ Zeuge; K. Sch., HV ON 336, 19.04.2007, AS 10; Erstgericht im Urteil, AS 23, 24 und 38: „Der Beschuldigte war der alleinige wirtschaftlich Berechtigte, der gesellschaftsrechtlich Alleinverantwortliche, und lenkte von Anfang an die Geschicke des Unternehmens und war ausschließlich ihr wirtschaftlich Berechtigter!“

⁴⁵⁸ 9 Hv 170/06f; US, AS 28 und 29: „Der Verwaltungsrat verweigerte die Auszahlungen von Provisionen... und den Aufbau einer neuen Kontoverbindung!“ 12 Hv 114/02m; 6.8.1997 in Korrespondenzordner Nr. 54; Der Verwaltungsrat an den Beschuldigten nach Aufbau der Bankstrukturen: „Mein Honorar beinhaltet unter anderem den „Aufbau der Bankstrukturen!“ Schreiben am 2.5.1997, KO Nr. 30: „Für die Anweisung der gewünschten Beträge benötigen wir noch Belege „um die notwendige Zahlung durchführen zu können!“ Schreiben am 7.8.1997; KO Nr. 56: „Die Provisionen für die Vermittler „wurden ausbezahlt!“ Gutachter in Band XVI Seite 83: Zusammenfassend zeigen die Konten beim Schweizerischen Bankverein von März 1997 bis zur Kontenschließung im April 1998 folgende Entwicklung: „Zahlungen durch“ den Verwaltungsrat gesamt: „1.718.627,00 ATS!“

verfügungsberechtigt gewesen sein konnte, obwohl ihm die Zeichnungsberechtigung verweigert wurde, begründeten sie nicht?⁴⁵⁹

- f) Unzählige Zeugenaussagen dokumentierten stichhaltig und lebensnahe, dass der Beschuldigte auf »relevante Entscheidungen« im Unternehmen wenig Einfluss hatte und wegen »Kollektiverfordernis« der Geschäftsordnung »eingeschränkte« Möglichkeiten vorfand. Diesen Beweisergebnissen und der eigenen Einsicht widerstreitend, »änderten« die Behörden auch diese erwiesenen Tatsachen ohne Gründe ab, dass der Beschuldigte (wörtlich) »alle unternehmenswesentlichen« Entscheidungen traf.⁴⁶⁰
- g) Während die Beweisresultate die Erkenntnis brachten, dass der Beschwerdeführer Ende 1998 faktisch aus der Unternehmensleitung »ausschied«, »keine Rechte« mehr besaß und bis zu seinem privaten Ankauf neuer Aktien Ende 1999 »keine Eigentümerstellung« hatte, auch an den Generalversammlungen »nicht teilnahm«, dort zudem »jederzeit überstimmt« werden konnte, und nicht *er* den Vorstand »bestellte«, formten die Behörden diese eindeutigen Beweisresultate ohne Kommentar so um, dass die Vorstände »alle seine Entscheidungen exekutierten«, obwohl diese etwas ganz anderes ausgesagt hatten.⁴⁶¹

⁴⁵⁹ Beweisergebnisse; Erstgericht in US 27, 29 und 33; Schreiben Verwaltungsrat an Beschuldigten 06.06.1997 in KO Nr. 34, vom 06.08.1997 in KO Nr. 54; vom 02.05.1997 in KO Nr. 30 und vom 7.8.1997 in KO Nr. 56; Gutachter in Band 16, AS 81-83; Schreiben Verwaltungsrat vom 17.03.1998 an Eidgenössische Bankenkommission, Band 17, AS 489; „Der Verwaltungsrat verweigerte dem Beschuldigten eine Zeichnungsberechtigung!“ „Eine Zeichnungsberechtigung „kann ich nicht erteilen“, da ich gegenüber dem Gesetzgeber als Verwaltungsrat hafte. „Für die Anweisung der gewünschten Beträge benötigen wir noch Belege um die notwendige Zahlung durchführen zu können!“ „Die Provisionen für die Vermittler wurden ausbezahlt!“ Am 25.3.1997 hat die AG das Firmenkonto eröffnet. Zeichnungsberechtigt war der Verwaltungsrat alleine!“ Überweisungen wurden „von Weber“ ausbezahlt. „Bis zur Kontenschließung erfolgten „Zahlungen durch“ den Verwaltungsrat von „124.897,00 €!“ „Mein Honorar beinhaltet unter anderem den „Aufbau der Bankstrukturen“ sowie Erstellen von Kontorahmen und der Telefonate mit der Bank betreffend der Kontoführung!“ „Von mir wurden Zahlungen“, über den Betrag des Aktienkapitals „durchgeführt!“ Erstgericht im Urteil auf AS 101, 42, 27 und 72 zu 12 Hv 114/02m: „Der Beschuldigte war der „einzige Verfügungsberechtigte“ über die vereinnahmten Gelder in der AG!“ „Alle Buchungen und Dispositionen des Kontos oblagen ihm alleine!“ „Der „Verwaltungsrat“ „verweigerte“ die Auszahlung an Vertriebspartner!“ „Wegen der „Provisionszahlungen an die Vertriebspartner“ aus Kundengeldern schied der Verwaltungsrat aus!“

⁴⁶⁰ 9 Hv 170/06f: Beweisergebnisse; Zeugen Markus P., Vorstandsvorsitzender, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 72; Gerard S., Prokurist, ON 57, Band 5 und HV; ON 336, AS 31; Verwaltungsrat Beat Sch.; ON 314 zu 12 Hv 114/02 m Beilage 1 u. 2. Erklärungen vor der Staatskanzlei in Zug vom 25.07.2003 und in der HV, ON 336, 16.04.2007, AS 31 und 39 sowie in Beilage 91.-91.6. aus ON 282, Tz 92 und Beilage 102.5., aus ON 282, Tz 93 und Verwaltungsrat Hans J. S.; Schreiben am 08.01.1999, ON 282, Tz 21, Beilagen 25 bis 28; im Dossier am 22.01.1999 u. ON 282, Tz 25, Beilagen 29.- 29.15; am 26.01.1999 u. ON 282, Tz 26, Beilagen 30.-30.1. und ON 282, Tz 87, Beilage 79.- 79.1. Schriftverkehr vom 14.08.2002 sowie Verwaltungsrat Beat Sch.; HV, ON 336, 16.04.2007, AS 26, 36 und Prokurist Gerard S., ON 57, Band V und der Beschuldigte, HV, ON 336; 26.02.2007, AS 14; Das Erstgericht im Urteil; AS 251, 145, 250 und 22: „Eine Aktiengesellschaft besteht aus vielen Organen und es gibt Geschäftsordnungen, wo man innerhalb gewisser eingeräumter Möglichkeiten entscheiden kann!“ „Der Verwaltungsrat ist alleine zeichnungsberechtigt. Der Beschuldigte ist nur kollektiv zeichnungsberechtigt und es ist ihm nicht möglich, über Gelder alleine zu verfügen. „Er hat keine Verfügungsberechtigung über Betriebsmittel „Ich habe Rechnungen, die bezahlt werden mussten, als richtig bestätigt!“ „Ich habe Darlehenszusagen an verbundene Unternehmen selbst unterfertigt!“ Der Verwaltungsrat forderte mehrmals auf, Rechnungen von Graz aus zu bezahlen!“ „Um zu verhindern, dass noch weiterer Schaden entsteht, habe ich den Betrieb bis zur Konkursöffnung aufrecht zu erhalten!“ „Der Verwaltungsrat unterrichtet Wirtschaftsprüfer und Bankenkommission über Aufbewahrung von Wertpapieren des Unternehmens über 1,2 Mio. Mio. CHF in dessen Safe und Deponierung bei Bank.“ Der nach 4 Jahren Tätigkeit in den Ruhestand ausgeschiedene Verwaltungsrat eröffnete Konten für die Unternehmen, war alleine zeichnungsberechtigt, überweist +360.918.00 CHF!“, und „gibt bekannt, dass er Überweisungen solange ausführen wird, bis ein neuer Verwaltungsrat bestellt ist“. „Was mit den Anlegergeldern geschieht, sollte im Rahmen von Sitzungen stattfinden. Über die Beteiligung hätte man sich abgesprochen“, es waren immer Teamentscheidungen.. „mir wurde stets mitgeteilt, was mit den Geldern geschehen sollte!“ „Der Beschuldigte war der einzig Verfügungsberechtigte, ... trägt die alleinige Verantwortung für das deliktische Handeln“, „und entschied über die Verwendung des Kapitals. „Der Beschuldigte hätte die Kapitaleinlagen zu veranlagen gehabt“.... „er war der Alleinverantwortliche für Geschäfte und die Unternehmensführung lag in seiner alleinigen Entscheidungsbefugnis. Er war der einzige, der alle unternehmenswesentlichen Entscheidungen traf!“

⁴⁶¹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Zeugen Verwaltungsrat Hans J. S.; Schreiben am 22.11.1999 an Beschuldigten; ON 282, Tz 20, Beilage 43.-43.1.; im Dossier am 22.01.1999 u. ON 282, Tz 25, Beilagen 29.- 29.15 und am 23.3.1999 gegenüber den Behörden in ON 282, Tz 27, Beilagen 31.-31.10. und an Beschuldigten v. 29.1.1999, ON 282, BO 13, Beilage 7.: „Der Beschuldigte schied Ende 1998 aus dem Verwaltungsrat aus und besaß keine Aktien mehr!“ „Der Verwaltungsrat Hans J. S. war 100%iger Aktionär!“ „Sie haben hiermit keine Rechte mehr an der GF AG, sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden, wurden entlastet und sind somit alle ihre finanz- und wirtschaftlichen Rechte erloschen!“ Verwaltungsrat Beat Sch.: „Tatsächlich war der Beschuldigte nicht Hauptaktionär. Ich habe die Aktionärsverhältnisse gesehen und erkannt, dass die Generalversammlung den Beschuldigten überstimmen konnte, ohne dass ich von ihm eine Weisung hätte annehmen dürfen!“ „Der Beschuldigte war während meiner Amtszeit an den Generalversammlungen niemals anwesend eingetragen!“ Wirtschaftsprüfer J.M.Stich: „Ich habe dann den neuen Verwaltungsrat ausgesucht!“ Zeugen Verwaltungsrat Beat Sch., HV, ON 336, 16.04.2007, AS 42 in ON 314 zu 12 Hv 114/02 m Beilage 1 u. 2. Erklärungen vor der Staatskanzlei in Zug vom 25.07.2003 und Wirtschaftsprüfer J. Stich, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 50 und Erstgericht im Urteil, AS 31, 146 und 248: „Aktionär war der Beschuldigte“...()... und „die Verwaltungsräte exekutierten die Anordnungen des Beschuldigten!“...()...“ sodass er Handlungen setzte, die ihn selbst allein Verantwortlichen unrechtmäßig bereichern sollten“

- h) Schließlich ergaben unzählige Zeugenaussagen, dass der Beschuldigte »im Geschäftsalltag keine alleinige« Verantwortung, Entscheidungsgewalt oder Verfügbarkeit über die Unternehmen haben konnte, was die Behörden ebenso nicht davon abhielt, die Beweisaufnahme ohne weitere Begründungen so abzuändern, dass der Beschuldigte als »alleinverantwortlicher« Firmenchef auftrat und in den Vorständen »willige« Mitglieder fand, die seine Entscheidungen ausführten.⁴⁶²
- i) Zur Konstruktion dieses »Alleinverantwortlichen« für einen Tatplan wurden die Beweisergebnisse aller betroffenen Zeugeneinvernahmen dermaßen gebeugt, dass eine Erkennbarkeit mit der Wirklichkeit völlig verloren ging. Obwohl ein »detaillierter Einblick« in die Abläufe des Unternehmensalltags vorlag, der den Beschuldigten hinsichtlich jeder Erwägung seiner Verantwortung »entlastete«, modifizierten die Behörden die Beweislage ohne weitere Begründung zu dessen Lasten um.⁴⁶³

⁴⁶² 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Zeugen; Mario G., Geschäftsführer Tochterunternehmen, HV, ON 336, 05.03.2007, AS 7 und 16: „Der Verwaltungsrat hatte bei Sitzungen seine eigene Meinung und hat sie auch durchsetzen können!“, „Er ist über das Ganze darüber gestanden!“, Beat Sch. Verwaltungsrat, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 25-26; „Ich als Verwaltungsrat kann selbst Anordnungen treffen und bin verantwortlich für das Unternehmen die Buchhaltung und Einhaltung formeller Vorschriften!“ Romana P., Angestellte, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 11 und 14: „Ich habe sicherlich über Auftrag des Verwaltungsrats gehandelt!“, „Er war unser Ansprechpartner, der die Entscheidungen getroffen hat und sagte, dass das Unternehmen ganz normal weiterlaufen würde!“ und die weiteren Zeugen: „Der Beschuldigte war der zweite Mann unter dem Vorsitzenden in der Schweiz!“ musste Entscheidungen „in der Schweiz absegnen lassen!“ und mit dem Verwaltungsrat Entscheidungen absprechen!“ da die „österreichische Repräsentanz weisungsgebunden ist von der Schweizer Mutter!“ „Der Beschuldigte erklärte nie, dass er eine Geschäftsführer- oder Vorstandsfunktion hatte!“ „Für mich war der Verwaltungsrat der Chef in der Schweiz!“, „Der Aufsichtsrat war für mich in der Hierarchie hinter dem Beschuldigten verantwortlich.“, „Alle Aktivitäten sind über den Verwaltungsrat gelaufen und er hatte in der Firma etwas zu sagen.“, „Ich habe im Auftrag des Verwaltungsrates den Businessplan beurteilt!“ „Der Beschuldigte erklärte, sich Entscheidungen vom Verwaltungsrat „absegnen“ lassen zu müssen!“, „Aus den Telefonaten und dem Schriftverkehr weiß ich, dass sämtliche Entscheidungen mit dem Verwaltungsrat abgesprochen worden sind!“ „Der Verwaltungsrat hat auch öfters angerufen, worin es um Unternehmensentscheidungen und -aktivitäten ging bzw. wie etwas vor sich gehen sollte!“, „Entscheidungen waren mit der Führung in der Schweiz abzusprechen!“ Zeugen; Dr. Elmar H., Geschäftsführer Tochterunternehmen, HV, ON 336, 15.02.2007, AS 55; Roland U., Verkaufsleiter und Aktionär, HV ON 336, 09.02.2007, AS 41; Romana P., Angestellte, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 10 und 11; Robert B., Angestellter, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 26; Dr. Johannes F., Kooperationspartner und ger. beeid. zert. Sachverständiger, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 64; Reimar B., Niederlassungsleiter Wien, HV ON 336, 09.02.2007, AS 19 und 21; Markus P., HV, ON 336, 12.03.2007, AS 74; Franz H., Geschäftsführer verbundenes Unternehmen, HV ON 336, 01.03.2007, AS 17; Ronald K., Geschäftsf. Gesellschafter verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.02.2007, AS 51; Prof. Mag. Wolfgang L., Wirtschaftsprüfer und ger. beeid. zert. Sachverständiger, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 78 und Erstgericht in US, AS 204, 248, 231 und 152: „Der Beschuldigte hatte in den Verwaltungsräten „willigere Mitglieder des Verwaltungsrates“ gefunden“, „er leitete jedenfalls organisatorisch die Unternehmen alleine“, „betonte, dass er allein die Verantwortung für das Unternehmen trage“ und trat als alleinverantwortlicher Firmenchef auf!“

⁴⁶³ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Zeugen: „Im Unternehmen gab es den zweiten Chef namens Gerard S., der für den Vertrieb der Finanzprodukte zuständig ist!“, „Die Aussage, dass ich der zweite Chef war, ist sicher ebenso richtig wie dass ich die Führung der Vertriebspartner hatte!“, „Unterlagen und Aktenvermerke tragen meine Unterschrift und habe ich sicher unterfertigt.“, „Ich habe Verhandlungen über Provisionen, Superprovisionen und Sonderkonditionen geführt“, „eine Darlehenszusage zugeschickt, die ich auch unterfertigte“, „habe Bürokostenzuschüsse entschieden!“, „stellte Lohn- und Gehaltsbestätigungen aus“, „und unterfertigte Dienstverträge!“, „Im September 2002 gab es eine Veranstaltungreihe der V2B im Kulturhaus, wo ich mit dem Prokuristen und dem Beschuldigten in Kontakt kam!“, „Der Prokurist war für den Vertrieb verantwortlich. Der Beschuldigte war Chefanalyst für die Bilanz. Der Prokurist hat auf Seminaren auch vorgetragen!“, „Er hat nichts davon erwähnt, dass der Beschuldigte ihm Anweisungen gegeben hat. Ich war auch bei keiner anwesend!“, „Der Prokurist Gerard S. war für sämtliche Vertriebsangelegenheiten zuständig!“, „Er sollte auch mit Sicherheit für den Member of Board verantwortlich sein!“, „Der Prokurist war immer Begleitperson vom Beschuldigten!“, „Der Geschäftsinhaber war der Verwaltungsrat. Mir wurde vom Prokuristen gesagt, dass der Verwaltungsrat der Chef ist, und er mit dem Beschuldigten lediglich die Zweigstelle leitet!“, „Die Firmenstruktur war mir der Verwaltungsrat bekannt. Der Prokurist war mein Vertriebschef und Ansprechpartner!“, „Der Prokurist war mit dem Beschuldigten sicher gleichberechtigt. Er hat mich eingestellt.“, „macht die Akquisition von Kunden“, „hatte auch Entscheidungsgewalt und ich habe ihn um Entscheidungen gebeten, wo es um Banken und Kontostände ging!“, „Der Prokurist Gerard S. war sicher ein Verantwortlicher!“, „ich hab mich bei ihm beworben“, und das Bewerbungsgespräch geführt. An Vertriebspartner habe ich nur im Auftrag bzw. Diktat vom Prokuristen geschrieben!“, „Wenn eine Zweigstelle besteht, dann muss man ihr die Möglichkeit geben zu arbeiten, ohne dass ich als Verwaltungsrat damit zu tun habe. Dinge die für das Geschäft notwendig sind, brauchen nicht meine Zustimmung!“, „Über dem Beschuldigten war ein Schweizer!“ Ulrike Sch., Buchhalterin, ON 65, Band V, vom 01.04.2003, AS 307; Gerard S., Prokurist der V2B AG, HV; ON 336, AS 30, 32 und 33; Christoph B., Geschäftsführer verbundenes Unternehmen HV, ON 336, 12.03.2007, AS 49, 51 und 53; Franz H., Geschäftsführer, verbundenes Unternehmen, HV ON 336, 01.03.2007, AS 20 zu Beilage 68 in BO 5 zu ON 282 und 24; Gerard S., Prokurist, HV; ON 336, AS 30 und 32; Beschuldiger, HV ON 336, 26.02.2007, AS 39 und ON 282, Tz 92, Beilage 90., G. Sonnenschein vom 27.2.2003 aus Band 19, AS 55-57 sowie ON 282, Tz 113, Beilage 89.-89.2. aus Band 17, ON 146, AS 385 zu 12 Hv 114/02 m; Ronald K., Geschäftsf. Gesellschafter verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.02.2007, AS 48-51; Peter L., verbundenes Unternehmen, HV, ON 336, 12.02.2007, AS 54 und 55; Astrid St., Angestellte, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 16 und 19; Hans Sch., Kooperationspartner, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 44; Dr. Elmar H., Geschäftsführer Tochterunternehmen, HV, ON 336, 15.02.2007, AS 55, 56 ;Romana P., Angestellte, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 12; B. Schild, Verwaltungsrat V2B AG und G&F AG, HV, ON 336, 16.04.2007, AS 35-36 und Patricia K., Angestellte, HV, ON 336, 09.02.2007, AS 5 Das Erstgericht im Urteil, AS 145, 152 und 171: „Der Beschuldigte war entscheidend bei der Mitarbeiteraufnahme, der Schulung und der Aufgabenverteilung. stellte die Mitarbeiter ein, schulte und betreute sie, Mitarbeiter unterstanden ihm direkt,“ und „er trat gegenüber den Mitarbeitern als Chef der Firma auf!“

j) Sogar die erwiesene Tatsache, dass der Vorstand lange »über die Haft hinaus« in Abwesenheit des Beschuldigten »weiter die Geschäfte führte«, Überweisungen in »beträchtlicher« Höhe tätigte und dem Personal Anweisungen erteilte, änderten die Behörden ohne Erklärung in eine »Verantwortung des Beschuldigten« um. Ohne weitere Begründungen wurden dem Beschuldigten Vermögensverfügungen über »100.000,00 € zugerechnet« und er kommentarlos für Handlungen verantwortlich gemacht, »während« er ohne Einfluss und Kontrolle in Haft gehalten war.⁴⁶⁴

k) Schließlich führte die Verfahrensmethode der regelmäßigen Beweisumänderung zu *eindeutigen Widersprüchen*, wo einmal die »Vorstände« und dann wieder der Beschuldigte als »Firmenchefs nach Außen« auftraten. Unstimmigkeiten, die die Unhaltbarkeit der behördlichen Konstatierungen offen legten, aber vom Obersten Gerichtshof ohne Heilungsbereitschaft hingenommen wurden.⁴⁶⁵

l) Auch die Beweisergebnisse hinsichtlich der »kollektiven« Verantwortung auf der »Managementebene« haben die Behörden nach Willkür ohne weitere Erklärung in eine »alleinige« Verantwortung des Beschuldigten »abgeändert«, obwohl neben dem Beschuldigten in seiner eingeschränkten Stellung als Prokurist der 2. Prokurist Gerard S. ausdrücklich unzählige Alleinverantwortungen übernahm.⁴⁶⁶

Der Oberste Gerichtshof wollte in den vorstehenden Tatsachenvorbringen keine Bedenken an der (angeblich) beherrschenden Stellung des Beschuldigten erkennen, blieb jedoch geflissentlich zu erklären schuldig, wie sich diese beherrschende Stellung nach grundlegenden Erfahrungswerten und Denkgesetzen mit den Beweisergebnissen in Einklang bringen haben lassen können?⁴⁶⁷

Obwohl für die österreichische GmbH eindeutige Beweisergebnisse betreffend Verantwortung und »Ursache des Konkurses« gewonnen wurden, wurde die Beweislage stillschweigend ohne Erörterung zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert. Die Behörden wussten, dass dessen

⁴⁶⁴ 9 Hv 170/06f; HV; ON 336, Beweisergebnisse Zeugen: Romana P., Angestellte, HV, ON 336, 12.03.2007, AS 11 und 14: „Ich habe sicherlich über Auftrag des Verwaltungsrats gehandelt!“ „Er war unser Ansprechpartner, der die Entscheidungen getroffen hat und sagte, dass das Unternehmen ganz normal weiterlaufen würde!“ Verwaltungsrat, Beat Sch.; HV ON 336; AS 26 u. 36: „Um zu verhindern, dass noch weiterer Schaden entsteht, habe ich den Betrieb bis zur Konkurseröffnung aufrecht zu erhalten!“; Beschuldigter; HV ON 336, 26.02.2007, AS 2 und 01.03.2007, AS 36: „Soweit ich informiert bin, sind nach meiner Inhaftierung noch weitere Beträge einbezahlt worden!“ „Monate über mein Haft hinaus habe ich nachträglich von Transaktionen erfahren!“

⁴⁶⁵ 9 Hv 170/06f: Urteilsschrift, AS 196: Die „Verwaltungsräte“ traten nach Außen als „Chefs“ auf!“ und AS 171: „Der Beschuldigte“ trat nach Außen als „Chef“ der Firma auf!“

⁴⁶⁶ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Zeugen: Prokurist Gerard S.; ON 282, Beilagenordner 5., Beilagen 4, 9, 11.-11.2., 12, 14.-14.1., 17.-17.2., 20, 23, 36, 75. bis 75.79. Rundschreiben an alle Vertriebspartner, in welchem er seinen Eintritt ins Unternehmen und seine neue Verantwortung für den Vertrieb verkündet, Beilage 74. unterfertigt in Vertretung der AG einen Gesellschafterbeschluss, in welchem er den Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft abberuft und sich selbst als neuen Geschäftsführer bestellt, „Der Prokurist Gerard S. tätigt alleine Anweisungen über 49.473,32 €, unterfertigte ca. 30 Lizenzverträge und Vertriebsvereinbarungen, genehmigt Urlaube, stellte Gehalts- und Lohnbestätigung aus, entwirft Kundenzeitungen, entwirft Produkte, entwirft Pflichtenkatalog und spezifizierte Verprovisionierung, tätigte Geschäftsplanrechnung im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Expansion, errechnete Musterofferte für Neukunden, und bezeichnet sich selbst als „Director of Board““

⁴⁶⁷ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 16: „Die eingewendeten Verfahrensergebnisse wecken keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der beherrschenden Stellung des Beschuldigten in den Unternehmen. (US 246 u. 251)!“

überdurchschnittlich wachsende GmbH (wörtlich) »keine« nennenswerten Bankverbindlichkeiten und ausreichend »positives« Eigenkapital hatte und erwarteten dennoch vom Beschuldigten die Verantwortung für einen Konkurs »einzugestehen«, der jedoch durch das »behördliche Einschreiten verursacht« wurde.⁴⁶⁸ Zu einem Zeitpunkt als die Tätigkeit des Beschuldigten durch die Haft längst unterbrochen war.

34.) Abänderung der Beweisergebnisse und Beweisunterdrückung in Bezug auf die erbrachte Dienstleistung

- a) Aus dem Beweisverfahren ergab sich, dass der Beschuldigte »einwandfrei werthaltige Dienstleistungen« anbot und *sämtliche* »Marktanforderungen« im Fremdvergleich zu anderen Anbietern »erfüllte«. ⁴⁶⁹ Da dies einen Freispruch zur Folge gehabt hätte, wurde auch dieses Beweisergebnis »ohne durchgeführte Prüfung« mit dem »einzigem« Argument zu einem Schuldspruch konvertiert, dass der Beschuldigte für die Betreuung seiner Kunden »zuwenig Mitarbeiter« beschäftigt hatte, um die angebotene Dienstleistung erbringen zu können. Dieses letzte ungeprüfte Argument war schließlich ausschlaggebend, eine 4-jährige Haftstrafe zu verhängen.⁴⁷⁰
- b) In der entscheidenden Frage des »vermögenswerten« Äquivalents, das die Unternehmen für die Einhebung von vertraglich vereinbarten Verwaltungsgebühren ihren Kunden gegenüber erbracht haben, haben sich die Behörden nicht nur »über alle« Beweisergebnisse »hinweggesetzt« und zum Nachteil des Beschuldigten (wörtlich) eine völlige »Wertlosigkeit der Gegenleistung« konstatiert sondern auch noch ihrer »eigenen« Feststellung »widersprochen«. Sie erwogen (wörtlich), dass die verrechneten Honorare von der Höhe her »gerechtfertigt« waren, dass der Beschuldigte einwandfreie und »qualitativ gute Produkte« anbot und dass er während der Verwaltung seinen »Pflichten« der laufenden Kursüberwachung und Kundenbetreuung »nachgekommen« ist, und er selbst über einen Zeitraum von 18 Monaten insgesamt lediglich

⁴⁶⁸ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse: „Die GmbH war als Kapitalgesellschaft ertrags- und kapitalseitig „ohne besonderen Befund“. Sie hat sich vom Umsatz her „zufriedenstellend“ entwickelt!“ „Die Erlöse sind in 3 Jahren um „+348,71% gestiegen!“ „Das Eigenkapital war „in allen drei Jahren positiv“. Die Betriebsleistung steigt laufend. Es sind keine wesentlichen Bankverbindlichkeiten ausgewiesen. Das Jahresergebnis „deutet nicht“ auf eine Insolvenzgefahr hin“, das „Eigenkapital“ steigt um über „+50%“ an!“ „Exekutionen waren „auch nicht anhängig!“ „Auch an „Bargeld“ war ein Betrag von rund „75.000,00 €“ vorhanden!“ Der Konkurs trat unmittelbar „nach der Verhaftung“ ein. „Seine „Inhaftierung“ hat alles zusammenbrechen lassen. Gutachter in ON 149; AS 63 Tz 150; AS 59 Tz 137, AS 57 Tz 131 und in 12 Hv 114/02m Band 19, AS 205 Tz 59 und AS 213, Tz 71 und 72 und 215 Tz 77 und Dr. Michael K., Masseverwalter, Band 15, AS 21; Erstgericht; US, AS 152: „Der Beschuldigte bestritt, dass „er“ mit der GmbH einen Konkurs verantwortete“.

⁴⁶⁹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse; Zeugen. Mag. Johann A., Bundesministerium f. Finanzen / Abteilung Ausländische Investmentfonds; ON 313, AS 231: „Der Beschuldigte bot „sehr gut beleumdete Fonds“ an, die weltweit agieren!“ Gutachter im 3.Ergänzungsgutachten in Band 20, AS 103, Tz 111: „Der Beschuldigte hat eine glückliche Hand bei der „Auswahl der Anlagewerte gezeigt!“ AS 87, Tz 81: .. und erzielte im Deliktszeitraum „deutliche Wertsteigerungen!“ AS 105, Tz 113: Der Beschuldigte hat „Vorteile“ für Anleger erzielt!“ 12 Hv 114/02m; Erstgericht im Urteil, AS 55: „er hat mit den Wertpapieren „gute Produkte“ angeboten!“ Felix K., bis 1988 beim SBV, Fondsmanager bei IBM Pensionsfonds, seit 1993 Controller v. weltweit 350 Vermögensverwalter, HV, AS 435 und 425: „Der Beschuldigte hat die Anlageziele „Werterhalt und Kapitalvermehrung“ erfüllt!“ und „fand in der Schweiz die Produkte nicht nur um „60% bis 70% günstiger“ als in Österreich ...sondern auch „günstigere Steuersätze“ vor!“ Beschuldiger; HV, ON 313, AS 56 ff zu 12 Hv 114/02m Das Erstgericht im Urteil, AS 205 zu 9 Hv 170/06f: „Die Sitzverlegung des Unternehmens in die „Schweiz weisen darauf hin,.... dass der Beschuldigte den Vorsatz hatte, ... Kunden mit der Vorgabe zu akquirieren,.... eine Veranlagung mit marktüblichen und realistischen Gewinnchancen zu erbringen!“

⁴⁷⁰ 12 Hv 114/02m, OGH in Os 36/04

20.000,00 € Einkommen bezog, kamen aber zu dem durch nichts tragbaren Schluss, dass der Beschuldigte von der »Wertlosigkeit seiner Gegenleistung wusste«. ⁴⁷¹

35.) Abänderung und Entstellung der gesamten Beweisergebnisse

Entstellungen der Beweislage wurden schon im 1. Teilabschnitt des Verfahrens zur Regel erklärt und 1.453 Beweisergebnisse so abgeändert, dass die Grundsätze jeglicher gesetzmäßigen Beweiswürdigung hinten angehalten wurden. Der 2. Teilabschnitt *übertraf die Anzahl* dieser Änderungen um das Doppelte. ⁴⁷²

Im Endergebnis kamen die Behörden zu dem Schluss, dass der Konkurs, der erst viereinhalb Jahre nach Beginn des angeblichen Deliktszeitraumes *durch sie selbst* ausgelöst wurde, die Wertlosigkeit der Aktien aufzeigte und verhängten eine Freiheitsstrafe von insgesamt 6,5 Jahren. ⁴⁷³ Das Oberlandesgericht Graz verfügte am 13.04.2010, dass diese Strafe auf 5,5 Jahre herabzusetzen ist.

Begründungen zu Grundrechtsverletzungen in Abschnitt VIII

1. Der Beschuldigte ergriff gegen beide Verfahren das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und legte *en detail* dar, welche Verletzungen ihm durch die erstgerichtlichen Behörden im Gesamtverfahren zugefügt wurden, die geeignet waren, so schwere Nachteile hervorzurufen, dass die Anfechtbarkeit des Urteils im Lichte Art. 6 der EMRK begründet ist. ⁴⁷⁴ Darin wurde unter anderem deshalb eine mangelnde Grundlage der Urteilsannahmen rekurriert, weil »alle entlastenden« Beweisergebnisse die *Relevanz* aufgewiesen haben, ignoriert wurden und in Wahrheit das gesamte Verfahrensergebnis zum Nachteil des Beschuldigten verändert wurde. Die Höchstinstanz erwiderte (wörtlich), dass »nicht an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe« Bezug genommen wurde, blieb aber Hinweise schuldig, an welcher

⁴⁷¹ 9 Hv 170/06f; Beweisergebnisse, Zeugen: Felix K. aus Zürich, ehem. Fondsmanager, HV, ON 313; AS 425 und 423: „Diese Fonds wären in dieser Zeit nicht zu verkaufen gewesen!“ In diesen beiden Jahren war die „einzige richtige Strategie“ die Anlagen zu halten und möglichst „nichts zu ändern!“ „Auch bei dieser Strategie sind Verwalter berechtig für ihre Leistung, in „welcher Form auch immer“, Gebühren zu verrechnen. Wenn die Performance gut ist kann ich „zufrieden sein“, auch wenn „überhaupt keine Transaktionen“ erfolgten. Unter den damals 6000 Fonds „genau diese auszuwählen und „zu beobachten“, darin bestand „seine Leistung“. Diese Fähigkeit einen Fonds auszuwählen „ist mehr wert“ als eine Aktie auszuwählen!“ 12 Hv 114/02 m, US; AS 59(1): „Der Beschuldigte „überwachte die Kurse“ und betreute die vertraglich gebundenen Kunden!“ Erstgericht, HV, AS 438ff: „Das Gericht „zieht nicht in Zweifel“, dass die verrechneten Kosten „betriebswirtschaftlich“ von der Höhe „rechtfertigbar sind!“ Gutachter; Band 20, AS 73, Tz 46-47: „Wegen der Kostenbelastung erscheint es bei den durchschnittlichen Anlegersummen „nicht zweckmäßig“, andere als „Buy and hold Strategien „einzusetzen!“ „Die Anleger „wären wohl kaum“ ausgestiegen!“ Beschuldigter, HV, ON 313, AS 415: „Wenn der Wert zu stark vom Markt abweicht, ist Handlungsbedarf gegeben, das aber im vorliegenden Fall nicht so war!“ Gutachter; Band 19, AS 225 Tz 97: „Die Verwaltung war an sich „ordnungsgemäß!“ Die Managementgebühr für diese Art von Verwaltung war marktüblich!“ AS 191 Tz 31: „Die Fonds hatten „faktisch“ den Charakter von Bundesanleihen oder festverzinslichen Wertpapieren!“ zu 12 Hv 114/02 m; Erstgericht dann im Urteil, 9 Hv 170/06f; AS 43 und 106: „Der Beschuldigte hatte nicht vor, ...über die von ihm angewandte Strategie (Ankauf und Halten von Wertpapieren) hinaus, weitere Verwaltungstätigkeiten zu entfalten!“ „Es wurde nach einer Buy & Hold Strategie vorgegangen, wobei die erbrachte Dienstleistung wertlos war!“

⁴⁷² 9 Hv 170/06f; ON 354 Nichtigkeitsbeschwerde sowie EGM 20028/06

⁴⁷³ 9 Hv 170/06f; Urteilsschrift; AS 150: „Letzlich zeigt der Konkurs der G&F AG, dass die Aktien keinerlei Wert repräsentierten!“

⁴⁷⁴ Foregger/Fabrizy, StPO³, § 281, Rz 35, 497: „Ein Strafverfahren kann in der Hauptverhandlung Fehler aufweisen, die „geeignet sind“, der Verteidigung „so schwere Nachteile zuzufügen“, dass eine Anfechtbarkeit begründet ist. Das ist eine Verletzung des Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention!“

Bezugnahme es überhaupt mangelte.⁴⁷⁵ Andererseits fand es der Oberste Gerichtshof angebracht, das Rechtsmittel (wörtlich) als »ausufernd« zu bezeichnen, das den Verteidigerzwang »verkannte« und damit (wörtlich) »einer Erörterung unter den zur Beurteilung kommenden Gesichtspunkten nahezu vollständig entzogen« war.⁴⁷⁶

Alleine aus dieser Haltung wird erkennbar, dass die Oberinstanz »nicht nach beidseitigem Gehör« verlangte und auch nicht an Wahrheit interessiert war, sondern an der Anwendung und Durchsetzung unzähliger Grundrechtsverletzungen. In der Konsequenz bedeutete dies, dass es kein Recht für den Beschwerdeführer gab, selbst den Gegenbeweis zu erbringen, und es keine entsprechenden Regelungen zur kontrollierten Durchsetzung seines Rechts gab. Das ergriffene Rechtsmittel somit kein prozessuales Recht begründete und unwirksam war.

2. Der Beschuldigte verwies die Höchstinstanz darauf, dass sowohl *Glaubwürdigkeit* als auch *Beweiskraft* der Urteilsannahmen aufgrund Verdunkelung der entlastenden Beweistatsachen keineswegs vorliegen kann und das Erstgericht in seiner Pflicht untätig blieb, diese Beweisergebnisse in ihrem inneren Zusammenhang sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen.⁴⁷⁷ Diese Untätigkeit setzte der Oberste Gerichtshof fort.
3. Obwohl die Rechtsliteratur in der Frage der Gültigkeit einer Wahrheitsfindung (wörtlich) eine »seriöse Regel« postulierte und auch darauf verwies, dass alle im Verfahren beteiligten Behörden, jene zur Verteidigung des Beschuldigten »dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen« hatten, blieben alle beteiligten Behörden in diesem Punkt untätig. Überhaupt nichts dergleichen wurde unternommen, um die schwerwiegenden Widersprüche und stichhaltigen entlastenden Beweisergebnisse in irgendeiner Art zu berücksichtigen.⁴⁷⁸
4. Vielmehr überließen die Behörden die Pflicht zur Wahrheitsfindung für beweisbedürftige Tatsachen *ausschließlich* dem Beschuldigten und bürdeten ihm manipulierte Zeugeneinvernahmen, 15 abgelehnte Beweisanträge, für die Aufdeckung der Wahrheit unerlässliche Fragemarathons an den Gutachter, Abgleiche zwischen Staatsanwaltschaft und Zeugen oder andere Benachteiligungen auf. Unschuldsbeweise waren auf diesem Wege von

⁴⁷⁵ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 15: „Die Kritik an den dazu getroffenen Urteilsannahmen (US 248ff) nimmt nicht Bezug an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe!“

⁴⁷⁶ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 6: „Der in die exzessive Breite von 700 Seiten ausufernden, den Sinn des Verteidigerzwangs verkennenden und damit einer Erörterung unter dem OGH zur Beurteilung kommenden Gesichtspunkten nahezu vollständig entzogenen NB kann, soweit.... ein im Sinn deutlicher und bestimmter Bezeichnung relevantes Vorbringen auszumachen ist, Folgendes erwidert werden!“

⁴⁷⁷ Foregger/Fabrizy, StPO⁸, zu § 3, Rz 1, 32: „Jedes“ Gericht hat „von Amts wegen alle“ wesentlichen Umstände zu prüfen und den wahren Sachverhalt festzustellen!“ § 258(2) StPO: „Das Gericht hat die Beweismittel auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhänge sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen!“

⁴⁷⁸ Bertel/Venier, StPO⁷, Beweisaufnahme, Rz 629, AS 154: „Eine „seriöse Regel“ der Wahrheitsfindung „muss Gültigkeit haben“. § 3 StPO: „Alle im Strafverfahren tätigen Behörden haben die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände „mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen“ wie die zur Belastung dienenden Umstände!“ (Schrifttum: Prof. Bertel, „Die Fürsorgepflicht des Richters“, AnwBl 1977, 158; Broda, „Der Grundsatz der gerechten Behandlung des Beschuldigten im österreichischen Strafprozess“ RZ 1961, 169; Eder-Rieder, „Die amtswegige Wahrheitsforschung“ ÖJZ 1984,

vornherein unmöglich. Die Behörden blieben auch darin untätig, vernünftige oder nötige Gründe für die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Weder um das »Risiko eines Fehlurteils gering zu halten« noch um den eindeutigen und »entlastenden Anhaltspunkten zu folgen«, wie es das Gesetz von ihnen verlangte.⁴⁷⁹

Dass sich der Oberste Gerichtshof auf die hohle und unbegründete Zitierung der Rechtssprechung zurückzog und stets den *Einklang mit grundlegenden Erfahrungswerten* oder *Denkgesetzen* vorschob, zeugte von grober Untätigkeit und Begründungsmängel. Warum die Behörden entgegen ihrem eigenen Wissen (teils durch handschriftliche Aktenvermerke) Konstatierungen trafen, erklärte die Höchstinstanz nicht. Beim Beweisthema der Überschuldung und Wertlosigkeit wurden Zeitpunkte des Eintrittes nicht nur einfach vorverlegt, sondern wurden insgesamt fünf Zeitpunkte bestimmt, nach dem Motto irgendeiner wird schon stimmen, damit dem Beschuldigten das frühzeitige Wissen über eine Wertlosigkeit angelastet werden kann. Auch dies war die Höchstinstanz nicht aufzuklären bereit. Ebenso wenig warum die Behörden das Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen oder Gründungsdaten zeitmäßig eindeutig rechtswidrig vorverlegten, um dem Beschwerdeführer Gesetzesverletzungen anzulasten. Oder woher der Beschwerdeführer über ausländische Gesetze angeblich alles Bescheid wusste, wenn ihm alle ausländischen Behörden und der Vorstand zugute hielten, dass er es gar nicht wissen konnte. Die Höchstinstanz erörterte aber auch nicht, wie der Beschuldigte über Betriebsmittel alleine verfügen konnte, der Alleinverantwortliche und einzige Entscheidungsträger gewesen sein soll, obwohl er auf die Geschäftsleitung angewiesen war, er keine Zeichnungsberechtigung über Firmenkonten hatte und der Vorstand die Oberleitung hatte. Dass die Behörden dem Beschwerdeführer nach seiner Entlassung aus der 1. Untersuchungshaft 1998 anlasteten, dieser setzte seine Delinquenz trotz anhängigen Verfahrens fort, gleicht nicht nur einem Berufsverbot sondern entbehrt jeder Unschuldsumutung. Wie der Beschwerdeführer qualitativ gute Produkte anbieten konnte, dafür betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Honorare verrechnete, nebenbei keine persönliche Bereicherung anstrebte, für seine Kunden deutliche Wertsteigerungen erzielte, die laufende Betreuung und Kursüberwachung vornahm, aber gewusst haben soll, dass die Dienstleistung wertlos gewesen ist, hat die Höchstinstanz ebenso nicht in Einklang mit grundlegenden Erfahrungswerten bringen können. Wie das Erstgericht für ein und denselben Bilanzstichtag am 31.12.2002 drei unterschiedliche Eigenkapitalwerte feststellen konnte, das Eigenkapital dann mit

645); Foregger/Fabrizy, StPO⁸, § 3, Rz 3, AS 33: „Die Berücksichtigung „entlastender Umstände“ gilt auch für „Staatsanwaltschaft“ und die Sicherheitsbehörden!“

⁴⁷⁹ Foregger/Fabrizy, StPO⁸, § 2, Rz 2, 27: „Im Strafprozess gibt es keine Verpflichtung „der Parteien“, für beweisbedürftige Tatsachen „den Beweis anzutreten!“ (RZ 1977/118). „Nicht die Parteien, sondern das Gericht“ hat von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen. Das „Ziel der gerichtlichen Untersuchungstätigkeit“ ist die Erforschung der materiellen Wahrheit. Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 37, AS 12: „Alle“ beteiligten Behörden (Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei) sind verpflichtet „von sich aus alle“ Ermittlungen anzustellen, die „zur Wahrheitsfindung nötig sind“ und für die ein vernünftiger Anlass besteht. Das Gericht „muss alles tun“, um das Risiko eines Fehlurteils „so gering wie möglich“ zu halten. Wenn das Beweisverfahren „Anhaltspunkte ergibt“, „muss“ das Gericht den Entschuldigungs- oder Strafaufhebungsgründen „nachgehen“. Die Behauptung des Beschuldigten ist ein solcher Anhaltspunkt!“ Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 41, 13): „Das Gericht „muss Beweise aufnehmen“, wenn es Hinweise gibt, sie könnten zur Aufklärung beitragen!“

67% quotiert und zu der Konstatierung gelangen kann, dass das Unternehmen überschuldet war, blieb ebenso im Stillschweigen, wie der Beschwerdeführer von einer Überschuldung gewusst haben konnte, wenn das Erstgericht selbst einen Vermögensüberhang feststellte und die Wirtschaftsprüfer in keiner Jahresperiode ähnliches in ihren Testaten erwähnten. Die Höchstinstanz erklärte aber auch nicht den Einklang mit grundlegenden Erfahrungswerten, als das Erstgericht feststellte, dass das Unternehmen 1999 einen Gewinn erwirtschaftete, dem Beschwerdeführer aber die Täuschung anlastete, dieser habe gegenüber den Aktionären verschwiegen, dass das Unternehmen 1999 einen Verlust verzeichnete. Dasselbe trifft auf die Beteiligungen zu, wo das Erstgericht die Aussage trifft, dass zwar ein Gewinn erzielt wurde, aber man von keinem Gewinn sprechen kann, weil das Unternehmen nicht wachstumsträchtig war. Dieselbe Abänderung erfolgte, als das Erstgericht konstatierte, dass das Unternehmen infolge hoher Finanzerträge einen Gewinn erzielte, aber keine wirtschaftlich rentable Tätigkeit durchführte. Warum das Höchstgericht den Behörden solche Erwägungen oder auch andere zubilligte, nämlich 71 Zeugenaussagen zu ignorieren, die alle einhellig vom Risiko ihrer Beteiligung bis zum Totalverlust wussten, um am Ende dem Beschuldigten anzulasten, dass diese Zeugen von einer sicheren Anlage mit hohem Gewinn ausgingen, hatte es ebenso wenig erläutert, wie das Erstgericht eine Unterdeckung des Vermögens konstatieren kann, wenn es durch die Einvernahme mit dem Gutachter eindeutig erkannte, dass zum Einzahlungszeitpunkt vor Eintritt von Kursverlusten das Doppelte an Kapitaleinzahlungen vorhanden war. Wenn Prospektinhalte und Formeln auf ihre Richtigkeit nicht überprüft wurden, der bestellte Gutachter den Sinn, Wert und die Richtigkeit der Formeln nicht beurteilen konnte, konnte das Erstgericht dem Beschuldigten nach Vorlage der Literaturstelle für diese Formeln nicht ernsthaft anlasten, dass diese falsch und irreführend waren. Überdies hatte das Höchstgericht den Einklang mit grundlegenden Denkgesetzen über die erstgerichtliche Feststellung nicht erklärt, wie einerseits die Kostenstruktur nach Eintritt der Börsenkrise und Kursverluste im Jahr 2000 um -90% verringert werden konnten, andererseits der Beschuldigte gegenüber den Aktionären aber wahrheitswidrig eine schlanke Kostenstruktur behauptet haben soll. Noch weniger hat das Höchstgericht erläutert, warum der Beschuldigte sich nicht bereicherte und über Jahre hindurch auf keinen persönlichen Vorteil achtete, selbst sogar erhebliche Mittel für die Unternehmen auslegte und wie alle anderen auch zum selben Nennwert Aktien erwarb, sich von Wirtschaftsprüfer über die Werthaltigkeit des Vermögens und die Ausgabe der Wertpapiere beraten ließ und dann von Anfang darüber Bescheid gewusst haben soll, dass alles wertlos gewesen ist. Dass dem Beschuldigten vorgehalten wurde, er nahm über 4 Mio. CHF an Kundenvermögen zur Verwaltung entgegen, managte diese auch und erzielte damit deutliche Wertsteigerungen, gab aber in den Prospekten wahrheitswidrig an, genau diese Summe an Kundenvermögen zu verwalten, entbehrt jedem Einklang mit grundlegenden Denkgesetzen. Wenn Banken massives Interesse an dem Produkt hatten, die Produkte in der Branche Gang und Gebe waren, eine Vielzahl von

Gewerbetreibenden sich für eine Zusammenarbeit entschloss und darin auch einen wirtschaftlichen Nutzen erkannten, konnte das Erstgericht dem Beschuldigten nicht ernsthaft anlasten, dass seine Produkte unplatzierbar waren, vom Markt nicht angenommen wurden, er die Dienstleistungen nicht gelebt hatte, und eine Unternehmensgruppe die über eine Mio. CHF an Umsatzerträgen erzielt, eine leere Hülle ohne Erfolgsaussichten und Werthaltigkeit gewesen sein soll. All dies und noch unzählige andere Beweisergebnisse rechtfertigen weder das höchstgerichtliche Vorschieben grundlegender Erfahrungswerte noch die Unterlassung des Höchstgerichts sich mit den Erwägungen und der Schuldfrage auseinanderzusetzen. Dass das Höchstgericht keinerlei Bereitschaft aufzubringen gewillt war, die Inhalte und Motive der Abgleichungshandlungen zwischen dem Gutachter und der Staatsanwaltschaft vor der Anklageschrift auszuforschen, oder den Schriftlichen Auftrag zur Zeugenmanipulation auszuheben bzw. die Zeugenaussage des Gutachters zur Schlusserklärung am letzten Tag vor der Urteilsverkündung auszuheben, die allesamt aus dem Akt rechtswidrig entfernt wurden, und andererseits seine Heilungskompetenz für diese Benachteiligungen nicht beachtet oder dem Kompensationsgebot folgte, reflektierte auch keine grundrechtskonforme Verfahrensführung.

5. Der allgemeine Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren setzt verfahrensrechtliche »Vorkehrungen« zur Ermittlung des »wahren Sachverhalts« voraus, *ohne* die das **materielle Schuldprinzip** »nicht verwirklicht« werden kann. Ebenso verwehrt der Grundsatz fairer Verfahrensführung den Gerichten generell, aus eigenen oder ihnen zurechenbaren Fehlern bzw. Versäumnissen »Verfahrensnachteile« für den Beschwerdeführer abzuleiten. Etwas anderes als Nachteile machten 12 Jahre Strafverfahren und 1.286 Tage Inhaftierung aber nicht erkennbar.

6. Da die Behörden sowohl Beweislage als auch Beweisergebnisse in der Urteilsbegründung ohne nähere Erläuterungen zum Nachteil des Beschwerdeführers »abgeändert« haben, wurde ihm zunächst das Recht auf eine »gesetzmäßig ausgeführte« Beweiswürdigung entzogen. Als der Oberste Gerichtshof monierte, dass sich die Kritik an den Urteilsausführungen als »bloße Bekämpfung tatrichterlicher Beweiswürdigung« präsentierte, übergang er die Tatsache, dass keine Beweiswürdigung *bekämpft werden kann* wenn *keine* Beweiswürdigung *vorgenommen wurde*.⁴⁸⁰ Bekämpft wurde die »Unterlassung einer gesetzmäßig ausgeführten Beweiswürdigung«. In einer »gesetzeskonform ausgeführten« Beweiswürdigung hätten sich die Tatrichter zunächst an die aus den Verfahrensergebnissen resultierende Beweislage »gebunden« erachten müssen und hätten sie *nicht übergangen*. Anschließend wären sie auf

⁴⁸⁰ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 13: „Die Kritik an den Urteilsausführungen ...()... präsentiert sich als bloße Bekämpfung tatrichterlicher Beweiswürdigung. (US 154ff)!“

diskursivem Weg der gesetzlichen Pflicht nachgekommen, jene Gründe gewissenhaft und sorgfältig darzulegen, die einerseits ihren eigenen Feststellungen »widersprechen« und andererseits die entlastenden Beweisergebnisse »widerlegen« konnten.⁴⁸¹ Die Verteidigung forderte eine Heilung dieses Verlustes einer Beweiswürdigung, da in einer Urteilsbegründung die speziellen Anforderungen für eine »revisionsrechtliche Nachprüfung« zu beachten gewesen wären. Dass Urteilsgründe *klar, geschlossen, erschöpfend* und *aus sich heraus verständlich* sein müssen, hat auch der Deutsche Verfassungsgerichtshof eingefordert.⁴⁸² Ebenso fordert die Rechtsliteratur von der Höchstinstanz die Überprüfung, auf *welchen* grundlegenden Erfahrungen sich die tatrichterlichen Erwägungen stützen konnten, damit *auch andere* Menschen (wörtlich) die »Wahrscheinlichkeit darüber erkennen« konnten, »welche« Beweistatsachen *warum wahr* sind und welche *warum nicht wahr* sind?⁴⁸³ Stattdessen ließ die Höchstinstanz (wörtlich) »keine Missverständnisse über ihre Eingriffsbefugnisse« aufkommen. Die erstgerichtliche Pflicht einer gesetzmäßigen Beweiswürdigung erwies sich als unerfüllbar, weil das Erstgericht schwerwiegende Widersprüche gar nicht aufklärte, darin untätig blieb, dies dem Beschuldigten durch Anträge und Fragemarathons überließ und sich ohne Abänderung der Beweisergebnisse *nicht mehr in der Lage* sah, eine lebensnahe Begründung seiner Erwägungen darzulegen, die auch grundlegenden Denkgesetzen und Lebenserfahrungen entsprochen hätten. Die vom Erstgericht dargelegten Urteilsgründe hätten die Oberinstanz nicht von der Überprüfungspflicht entbunden, die Feststellungen und Beweiswerterwägungen auf ihren inneren Zusammenhang nach logischen Denkgesetzen zu vergleichen und den groben Mangel einer gesetzmäßig ausgeführten Beweiswürdigung zu beseitigen.⁴⁸⁴ Schließlich bestanden nicht nur erhebliche Widersprüche, sondern wurden wichtige Verfahrensergebnisse rechtswidrig ohne Angabe von Gründen übergangen und fehlte es an logischen Zusammenhängen.⁴⁸⁵

⁴⁸¹ SSt 27/38, Foregger/Fabrizy, StPO⁶, § 258(2), Rz 5, AS 437: „Die Beweiswürdigung bedeutet, dass sich das Gericht an die aus den Verfahrensergebnissen resultierende Beweislage *„für gebunden erachten muss“* (SSt 27/47, 30/20). „Die freie Überzeugung oder Beweiswürdigung entbindet das Gericht nicht von dieser Pflicht. Findet das Gericht, dass es den aus dem Beweisverfahren sich ergebenden Argumenten nicht beitreten könne, so muss es seine hierfür sprechenden Erwägungen *„sorgfältig und gewissenhaft“* darlegen!“ (SSt 52/11). „Das Gericht *„muss seine Überzeugung begründen“* (vgl. § 270 (2) Z 5), *alle erheblichen Tatsachen feststellen und die hierfür vorhandenen Beweismittel erörtern und dabei „den Denkgesetzen entsprechend“ vorgehen!*“ (vgl. § 281 (1) Zif 5).

⁴⁸² BGHSt 30, 225, 227; BGH StV 2005, 388, 391

⁴⁸³ EvBl 1942/238; Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 79, AS 24: „Das Gesetz verlangt Gründe und das Gericht *„muss im Urteil erklären“*, auf welche Beobachtungen und Erfahrungen sein Eindruck zurückgeht, damit man erkennen kann, ob es sich *„um nachvollziehbare“* oder bloß um Vorurteile handelt!“ Bertel/Venier, StPO⁷, § 3, Rz 80, 24: „Dabei handelt es sich um Gründe, welche *„es auch für andere Menschen“* sehr wahrscheinlich machen!“

⁴⁸⁴ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 18: „Der Beschwerdeführer bekämpfte durch auf eigene Beweiswerterwägungen gestützte Schlussfolgerungen die tatrichterliche Beweiswürdigung nach Art einer unzulässigen Schuldberufung!“

⁴⁸⁵ § 281 (1) Z 5 StPO: „Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen das Urteil ergriffen werden, wenn das Urteil über entscheidende Tatsachen mit sich selbst im Widerspruch ist oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Akteninhalt, über eine gerichtliche Aussage oder dem Vernehmungsprotokoll selbst ein erheblicher Widerspruch besteht!“ Foregger/Fabrizy, StPO⁶, § 281, Rz 43, 500: „Unvollständigkeit eines Urteils liegt vor, wenn das Gericht bei Feststellung entscheidender Tatsachen *„wichtige Verfahrensergebnisse mit Stillschweigen“* übergeht. *„Auch wenn Widersprüche“* zwischen den Aussagen der vernommenen Personen *„nicht gewürdigt werden“* oder die seinen Feststellungen widerstrebenden Beweisergebnisse nicht erörtert oder die Gründe *„nicht angibt“*, aus denen es diese Beweise *„nicht für stichhaltig“* erachtet!“ (SSt 23/7, 52/11, EvBl 1972/17, JUS 6/2670; Foregger/Fabrizy, StPO⁶, § 281, Rz 45, 501; „Der Ausspruch des Gerichts über entscheidende Tatsachen (SSt 15/62) ist *„mit sich selbst in Widerspruch“*, wenn Tatsachen festgestellt wurden, die sich *„gegenseitig ausschließen oder“* wenn die gezogenen Schlussfolgerungen tatsächlicher Art (SSt 1/50, 3/57) nach *„den Denkgesetzen nebeneinander nicht bestehen können“* (SSt 8/27, EvBl 1972/17). Unzureichend ist die Anführung von Gründen, aus denen sich *„nach den Denkgesetzen“* und *„nach allgemeiner Lebenserfahrung“* ein Schluss auf die zu gründende Tatsache entweder überhaupt nicht ziehen lässt oder der logische Zusammenhang *„kaum noch erkennbar“* ist (EvBl 1972/17, 1975/72, 157). *„Fehlt es an logischem Zusammenhang“* zwischen Tatsache und

7. Sowohl die Überprüfung wie auch die notwendige Kompensation wurden mit der Abweisung durch den Obersten Gerichtshof »unterlassen«, wonach die Urteilsbegründungen des Untergerichts (wörtlich) »unanfechtbar« sind. Das Höchstgericht erwiderte, dass die Bejahung oder Verneinung erheblicher Umstände einer Anfechtung entzogen sind und wies das Rechtsmittel zurück, weil nicht *deutlich oder bestimmt genug* ausgeführt wurde, »welche andere Lösung« der Beweisfragen hinsichtlich der Konstatierungen zu erwarten gewesen wären. Diese bemängelten anderen Lösungen wurden in der Nichtigkeitsbeschwerde »detailliert dargelegt«, was der Oberste Gerichtshof als »ausufernd« bezeichnete, sich in Wahrheit mit den Verletzungen offenkundig nicht auseinandersetzen wollte.⁴⁸⁶ Dadurch wurde dem Beschwerdeführer ein wirksamer Rechtsbehelf verweigert. Eine Verteidigung kennt die Erwägungen nicht im Vorhinein, die Tatrichter in ihrer Urteilsbegründung darlegen. Da eine Bekämpfung *nur a posteriori* erfolgen kann, ist diese aber »von vornherein« ausgeschlossen, wenn Beweiserwägungen als »unanfechtbar« und »ewig unwiderlegbar gültig« hingestellt werden, ohne dass die Behörden darlegen, nach »welchen« wissenschaftlichen Regeln logischer Denkgesetze die »Werträgereigenschaft von Beweisen« verifiziert oder falsifiziert wurde? Während die Erwägungen der Tatrichter weder den Verfahrensergebnissen noch grundlegenden Erfahrungswerten und schon gar nicht wissenschaftlichen Regeln standhalten konnten, hielten die Beschwerdedarstellungen auch einer kritischen Prüfung auf wissenschaftlichem Wege stand. Da aber erst die Abänderung der Beweisergebnisse durch Verdunkeln entlastender Tatsachen die tatrichterlichen Erwägungen stützen konnte, bot die Urteilsbegründung weder eine Rechtssicherheit, den Beschuldigten von Willkür zu verschonen noch die Urteilsbegründung wirksam zu bekämpfen. Das Höchstgericht duldet im Widerspruch zum Gesetz, dass wichtige Beweisergebnisse mit »Stillschweigen« übergangen wurden, dass Widersprüche »nicht gewürdigt« und jene Beweisergebnisse »nicht erörtert« wurden, die den untergerichtlichen Feststellungen widerstritten und ebenso »keine Gründe« angegeben wurden, warum es welche Beweise für stichhaltig und nicht stichhaltig erachtete. Es duldet, sodass es an »logischem Zusammenhang« zwischen Tatsache und Gründen mangelte und sich die Verurteilung auf dem Niveau einer »unstatthaften Vermutung« zulasten des Beschuldigten bewegte.⁴⁸⁷ Hätte das Höchstgericht »sämtliche« Verfahrensergebnisse »betrachtet«, in die Urteilsgrundlage mit einbezogen und einer Revision unterworfen, wäre es »zwingend« zu einer »Aufhebung des

Gründen, so sind in Wirklichkeit "keine Gründe" angegeben (SSi 19/94, 27/47) und die Feststellung des Gerichts bewegt sich auf dem Niveau einer unstatthaften Vermutung zulasten des Angeklagten!"

⁴⁸⁶ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 14: „Die sachverhältnismäßige Bejahung oder Verneinung bloß einzelner von mehreren erheblichen Umständen, welche erst in der Gesamtschau mit anderen zu Tatsachenfeststellungen führen, sind einer Anfechtung entzogen! (RIS-Justiz RS0116737)“ 13 Os 67/09s; 96/09f-4; AS 11: „Der Vorwurf, das Erstgericht hat seinen Feststellungen entgegenstehende Beweisergebnisse unerörtert gelassen, scheidet daran, dass diese Umstände großteils nicht deutlich und bestimmt bezeichnet oder nicht ausgeführt wurde, hinsichtlich welcher Konstatierungen dadurch eine andere Lösung der Beweisfragen zu erwarten gewesen wäre. (RIS-Justiz RS0119422, RS0118316; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 424)!“

Urteils« gelangt. Die Sicherheit der Grundrechte fiel somit einerseits der *schöpferischen Tätigkeit* der Behörden zum Opfer währenddessen die Förderung einer Rechtssicherheit *ihrer Untätigkeit* zum Opfer fiel. Ob eine Urteilsbegründung die schöpferischen Möglichkeiten einer Behörde derart ausweiten kann, dass ein Staat, dessen Tätigkeit vom Recht bestimmt und begrenzt ist, diese Begrenzung wegen Interessensabwägungen überschreitet, wirft schwere Zweifel auf. Der EGMR hat schon mehrmals in vereinzelt Urteilen darauf hingewiesen, dass »das Vorbringen eines Beschuldigten berücksichtigt werden muss«, damit das Prinzip des beidseitigen Gehörs erfüllt ist.

8. Schon der Anspruch auf »rechtliches Gehör« gewährt jedem, der von einem gerichtlichen Verfahren betroffen ist, das Recht, sich im Verfahren hinreichend äußern zu können und mit »seinem Vorbringen« bei der Entscheidungsfindung »berücksichtigt« zu werden.⁴⁸⁸ Die Behörden haben entgegen ihrer Pflicht, alle Beweise von denen sie nach der Aktenlage Kenntnis haben konnten, »nicht« ausgeschöpft bzw. in wesentlichen Punkten derart unvollständig ausgeschöpft, dass dadurch die Überzeugungskraft der Grundlage für ihr Urteil entscheidend berührt wurde.⁴⁸⁹

9. Das Deutsche Bundesverfassungsgericht hat aus der freiheitssichernden Funktion des Grundrechts auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren die »Pflicht« hergeleitet, dass bei einer Urteilsbegründung der Inhalt von Beweisergebnissen (wörtlich) unter Heranziehung des »gesamten« Kontextes einer Erklärung objektiv und sachlich vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Geschehens, dargestellt werden müsse und in der Begründung »erkennbar« wird, »warum« ein Gericht bei eindeutig entlastender Beweislage seine Einschätzung *auf diese Weise gewonnen* hat.⁴⁹⁰ Der Beschwerdeführer hat an das Höchstgericht punktuell dargelegt, dass die Urteilsbegründung in ihrer Art gänzlich den gesetzlichen Forderungen widersprach und er durch den Entzug auf eine gesetzmäßig ausgeführte Beweiswürdigung grundrechtswidrig benachteiligt wurde. Die Reaktion des Höchstgerichts war eine »Anzeige« gegen den Verteidiger bei der Rechtsanwaltskammer, der jedoch auch davon freigesprochen wurde.

⁴⁸⁷ SST 23/7, 52/11, EvBl 1972/17, JUS 6/2670, Foregger/Farbrizy zu § 281 StPO, in Rz 43, Seite 500, StPO 8.Aufl. sowie EvBl 1975/157; 180, SS 19/94, 27/47)

⁴⁸⁸ EvBl 1975/157; 180, SS 19/94, 27/47: „**Fehlt es an logischen Zusammenhang zwischen Tatsache und Gründen, so sind in Wirklichkeit keine Gründe angegeben und die Feststellungen des Erstgerichts bewegen sich auf dem Niveau einer unstatthaften Vermutung zulasten des Angeklagten!**“

⁴⁸⁹ vgl. JBl 1996, 268; 12 Os 110/91; 11 Os 93/90; 13 Os 37/91 und 11 Os 79/93

⁴⁹⁰ SST 23/7, 52/11, EvBl 1972/17, JUS 6/2670, Foregger/Farbrizy zu § 281 StPO, in Rz 43, Seite 500, StPO 8.Aufl. „**Wenn das Erstgericht wichtige Fakten und in der Hauptverhandlung vorgeführte Beweisergebnisse mit Stillschweigen übergeht, Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen nicht würdigt oder die seinen Feststellungen widerstreitenden Beweisergebnisse nicht erörtert oder die Gründe nicht angibt, aus denen es diese Beweise nicht für stichhaltig erachtet, liegt Nichtigkeit des Urteils vor!**“

10. Da zum Vorsatz keine Beweisergebnisse zulasten des Beschwerdeführers vorlagen, unterließen es die Behörden ebenso, Feststellungen dieses »entscheidenden Tatbestandsmerkmals« zu treffen, ab wann er den Eintrittszeitpunkt der Wertlosigkeit erkannte und den (völlig absurden) Entschluss zur unrechtmäßigen Bereicherung *irgendwelcher Dritter* fasste, die angeblich alle von ihm beaufsichtigt und kontrolliert wurden. Die Behörden »beschränkten« sich auf das Wiederholen der *verba legalia*,⁴⁹¹ um die fehlenden aber erforderlichen Beweisergebnisse zu ersetzen. Mangels Feststellungen zur subjektiven Tatseite, die eine Verurteilung objektiv zu tragen vermochten, blieb die Frage *unbeantwortet*, »warum« der Beschwerdeführer eine unrechtmäßige Bereicherung für »ernstlich möglich« hielt und sich damit abfand? Weder das *Wissen* noch das *Wollen* und schon gar nicht der *Zeitpunkt*, ab wann der Beschwerdeführer darüber verfügte und sich entschloss, wurden gesetzmäßig festgestellt.⁴⁹² Obwohl die Beweisergebnisse auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, hat der Oberste Gerichtshof auch diese »Feststellungsmängel« in Kauf genommen, sodass Umstände im Verborgenen gehalten wurden, die für die rechtliche Beurteilung der Tat wesentlich gewesen wären.⁴⁹³
11. Durch die Missachtung entscheidungswesentlicher Beweistatsachen und die Abänderung der Beweisergebnisse wurde der Ausgang des Verfahrens »beeinflusst«, obwohl der Grundsatz des fairen Verfahrens jede Art von Eingriff in eine Beweisaufnahme und deren Beweisergebnisse verbietet, der auf die Beeinflussung des Ausgangs des Rechtsstreits abzielt und nicht auf zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses beruht.⁴⁹⁴
12. Die Behörden wären angehalten gewesen, angestrebte wichtige Beweisergebnisse zu untersuchen, wie z.B. die Werthaltigkeiten in den Bilanzen angeführter Positionen, die vom Zeugen Kleiner regelmäßig zwar »nie untersucht« oder durch seine Korrekturen verändert,

⁴⁹¹ 9 Hv 170/06f, Urteilsschrift, AS 145, 146 und 162

⁴⁹² Bertel/Venier, StPO⁹, § 3, Rz 42, 12: „*Ein Verfahren in dem die „vollständige Aufklärung“ erheblicher Umstände unterbleibt, „kann nicht fair sein“*“. R. Moos in rechtsvergleichender Untersuchung zur Strafrechtswissenschaft, Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht, Neue Folge Heft 39 (1968) sowie bezüglich der Förderung der Wahrheitsfindung Wilburg-FS 287 und Prof. Dr. Otto Triffterer in der Festschrift zu Univ. Prof. Dr. Reinhard Moos Seite 22 und 24: „*Nur hieb- und stichfest gegen alle erdenklichen Einwände abgesicherte und mit ausreichenden Argumenten untermauerte Thesen und Vorschläge „können überzeugen und der Wahrheitsfindung förderlich“ sein!*“ Zu den *„Qualitätsmerkmalen der Rechtswissenschaft“ zählen Beständigkeit, Sorgfalt, Umsicht, Genauigkeit sowie ausgewogene Kritik, die die Folgen an den betroffenen Menschen bedenken müssen. Diese Beachtung bringt mehr Fortschritt für die Entwicklung des Rechts und die soziale Gerechtigkeit. „Präzision der Ausdrucksweise“ müssen eine rechtsstaatliche Garantie gegen Eingriffe in die persönliche Freiheit sein!*“ „*Rechtswissenschaft zeichnet sich durch „gewissenhafte Erforschung“ des Materials und „große Klarheit der Gedankenführung“ aus!*“

⁴⁹³ Vgl. SSt 10/60, 19/169, 22/2, Foregger/Fabrizy, StPO⁹, § 281(1) Z 9a, Rz 55, 506 und § 270 Abs. 2, Z 5, Rz 9, 466

⁴⁹⁴ SSt 6/58, 7/39, EvBl 1972/17; Foregger/Fabrizy, Seite 502, zu § 281 Abs. 1 Ziffer 5 StPO, in Rz 47 „*Aktenwidrig ist das Urteil, wenn es den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt!*“ § 281 (1) Z 5a StPO: „*Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen das Urteil ergriffen werden, wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergeben!*“ Foregger/Fabrizy, StPO⁹, § 281, Rz 49, AS 503: „*Nach Z 5a ist Nichtigkeit gegeben, wenn die dem Urteil über die Schuld zugrundegelegten Tatsachen auf der „Außerachtlassung aktenkundiger Verfahrensergebnisse“ beruhen, die sich bei einer lebensnahen, der allgemeinen menschlichen Erfahrung entsprechenden Beurteilung mit dem als erwiesen angenommenen Sachverhalt „nicht oder nur schwer in Einklang“ bringen lassen (JB. 1996, 268). Auch wenn ein Vergleich der Feststellungen und der in den Akten liegenden Verfahrensergebnisse „schwerwiegende Bedenken“ gegen die Richtigkeit der Feststellungen weckt, kann das Urteil nichtig sein!*“ Foregger/Fabrizy, StPO⁹, § 281, Rz 50, AS 503: „*Nach Ansicht des Justizausschusses des Nationalrates (S43) können sich „aus nicht überzeugenden Erwägungen und Schlussfolgerungen“ in der Urteilsbegründung schwerwiegende Bedenken ergeben. Es können sich auch schwerwiegende Bedenken ergeben, wenn das Gericht zwar folgerichtig argumentiert hat, jedoch „unter Außerachtlassung seiner Pflicht“ zur amtswegigen Erforschung der Wahrheit (§ 3, § 232 (2) und § 254 StPO) die ihm zugänglichen Beweismittel, von denen es nach der Aktenlage Kenntnis haben konnte, „nicht oder unvollständig ausgeschöpft“ hat, und dadurch die Überzeugungskraft der Urteilsgrundlage „wesentlich berührt“ wird!*“

und dann als wertlos hingestellt wurden. Einem Zeugen vor einer Überprüfung seiner Aussage uneingeschränkten Glauben zu schenken, führt zu unbegründeten Beweiswerterwägungen.⁴⁹⁵

13. Eine Urteilsbegründung beinhaltet die Pflicht, eine Beweiswerterwägung vorzunehmen aber nicht das Recht, Beweisergebnisse und Tatsachen abzuändern. Eine Urteilsfindung, der bis zum Verfahrensende eine Unschuldsvermutung zugrunde gelegt wurde, wägt in erster Linie entlastende Beweisergebnisse ab und legt dann diskursiv dar, warum diese die belastenden nicht aufzuheben vermögen und die Unschuld aus denkrichtiger Lebensnähe nicht mehr vertretbar ist.⁴⁹⁶ Auch diese Unterlassung hat das Höchstgericht gebilligt und gefördert.
14. Der EGMR hat schon wiederholt auf die erhebliche Gefahr hingewiesen, die exzessive Verfahrensverzögerungen für die Rechtsstaatlichkeit mit sich bringen, wenn den Rechtssuchenden *kein wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelf* dagegen zur Verfügung steht. Abgesehen von der möglichen Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK ist die Bekämpfung gegen die unterlassene Beweiswürdigung auch gesondert unter Art. 13 EMRK zu prüfen. Der ergriffene Rechtsbehelf war »nur theoretisch« zur Durchsetzung seiner Ansprüche auf ein faires Verfahren und zur Wiederherstellung der Ausgangsbedingungen für ein faires Verfahren geeignet. Der Ereignisverlauf im Instanzenzug lieferte jedoch erhebliche Zweifel, ob dieser Rechtsbehelf unter den Umständen des vorliegenden Falles »auch praktisch wirksam« war. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der Tatsache zu, dass die dem Beschwerdeführer durch das Gesetz »zugesicherte Überprüfung« der von ihm vorgebrachten Einwände »nie durchgeführt« wurde. Für dieses Versäumnis wurde vom Obersten Gerichtshof die unbefriedigende Erklärung vorgelegt, dass er (wörtlich) keine »Missverständnisse über seine Eingriffsbefugnisse aufkommen lassen wollte«. Durch die Unterlassung einer gesetzmäßigen Urteilsbegründung, die Nichtberücksichtigung des Verteidigungsvorbringens und der Abänderung von Beweisergebnissen wurde ein wesentlicher Teil des Grundrechtsanspruchs des Beschwerdeführers »rückwirkend beseitigt«, den er durch die Anstrengungen angestrebter und erzielter Beweisergebnisse wahren wollte. Die Höchstinstanz legte eine »Unfehlbarkeit« behördlicher Beweiswerterwägungen zugrunde und setzte nebenan auch korrelierend den »Ausgangspunkt« ihrer Denkgesetze an die *Schuldvermutung*, womit ebenso der Grundsatz favor defensionis missachtet wurde. Das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof stellt daher hinsichtlich des fehlenden staatlichen Schutzes keinen wirksamen Rechtsbehelf iSv.

⁴⁹⁵ SST 23/7, 52/11, EvBI 1972/17, JUS 6/2670, Foregger/Farbrizy zu § 281 StPO, in Rz 43, StPO⁵Seite 500: „Wenn das Erstgericht wichtige Fakten und in der Hauptverhandlung vorgeführte Beweisergebnisse mit Stillschweigen übergeht, Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen nicht würdigt oder die seinen Feststellungen widerstreitenden Beweisergebnisse nicht erörtert oder die Gründe nicht angibt, aus denen es diese Beweise nicht für stichhaltig erachtet, liegt Nichtigkeit des Urteils vor!“

Art. 13 EMRK dar und blieb dieser auch entgegen Art. 6 (2) EMRK untätig, die Verletzungen gegen Art. 6 (1) EMRK zu beseitigen.

15. Vor dem Hauptverfahren lag den Behörden die abschließende Beurteilung des Untersuchungsrichters am Ende der Voruntersuchungen vor. Deren richtungsweisende Wirkung wurde nicht einfach verkannt sondern ins Gegenteil verkehrt. Alle beteiligten Behörden wussten, dass der Beschwerdeführer keine Neigung zu persönlicher Bereicherung hat und erwies sich auch jeglicher Verdacht in diese Richtung als unzutreffend. Ferner lag den Behörden eine stark wachsende Unternehmensgruppe vor, die anfangs Gewinne erzielte, durch die Börsenkrise von 2000-2002 Verluste bewältigen musste, sich an die Gewinnschwelle zurückarbeitete und im Deliktszeitraum über Finanzmittel von 8,4 Mio. CHF verfügte. Nur ca. 20% (1,8 Mio. CHF) stammten von den verfahrensbeteiligten Aktionären. Den Behörden lagen die Zeugenaussagen über die Arbeitsweise, Arbeitseinstellung und das Risikoverhalten des Beschuldigten vor. Aufgrund des Privatgutachtens vom 31.07.2003 und dem Konkurseintritt im November 2003 war den Behörden von Anfang an bewusst, dass ein Recht auf Entschädigung in der Höhe des vollen Marktwerts der Unternehmen vorlag. Ihnen war ebenso bekannt, welchen Zeitaufwand der Beschuldigte in die erfolgreiche Realisierung des Unternehmensgegenstandes investierte und den Aktionären durch seine persönliche Arbeitleistung Umsatzerträge zugekommen sind, die über einer Million CHF lagen und nahezu der Höhe der (angeblichen) Schadenssumme entsprochen haben.
16. Der Beschwerdeführer war dem Staat in der Art, den Möglichkeiten und den Mitteln zur Durchsetzung seiner Rechte zu jedem Zeitpunkt »unterlegen«. Das Prinzip der materiellen Wahrheit räumte ihm »Verfahrensrechte« ein, den Anklagebehörden, Staatsanwaltschaften, Tatzeugen oder Gutachtern »wirksam« *entgegenzutreten*.⁴⁹⁷ Dass die Republik Österreich als Vertragsstaat verpflichtet war, ihr Rechtssystem so zu organisieren, dass die Gerichte in der Lage gewesen wären, den Anforderungen der »Menschenrechtskonvention« zu *entsprechen* und grundrechtskonforme Regeln der Verfahrensführung zu *beachten*, steht außer Zweifel. In erster Linie wären die Behörden vor allem dem »Subsidiaritätsprinzip« verpflichtet gewesen, die *Ziele* und *Rechte* des Beschwerdeführers insbesondere *dort* zu »fördern«, wo seine *eigene* Kraft zur *Entfernung* äußerer Hindernisse *nicht ausreichte*. Das Vorhaben, die Unschuld beweisen zu *müssen*, wurde schon aus den rechtswidrigen Vorgangsweisen der Staatsanwaltschaft mit dem Gutachter und den Zeugenmanipulationen erzwungen. Aber das Vorhaben die Unschuld beweisen zu *können*, hätte die Behörden zu der Pflicht veranlasst,

⁴⁹⁶ Vgl. 14 Os 55/91 und 14 Os 98, 99/91

⁴⁹⁷ Bertel/Venier, StPO⁷, zu § 3, „Das Prinzip der materiellen Wahrheit“; Rz 49, AS 15

dieses Ziel *nicht* zu *hemmen* sondern zu unterstützen und ihre Möglichkeiten dort einzusetzen, wo der Beschwerdeführer keine ausreichenden Mittel mehr hatte, äußere Hindernisse zur Durchsetzung seiner angestrebten Beweisergebnisse, zu entfernen. Seine Beweisführung musste sich schließlich gegen die Staatsanwaltschaft, parteiliche Gutachter, Zeugenmanipulationen und gegen untätige Gerichtsbehörden wenden oder phasenweise gegen Repressionen der Gerichte, die mit Haftdrohungen die Zeugenvorladung verhindern wollten.

17. Eine »generelle Sanktionsschere« zu verwirklichen, die den Beschwerdeführer einerseits zwang seine Unschuld zu beweisen, andererseits aber bei jeder Gelegenheit mit der Abweisung aller angestrebten Beweisergebnisse in zermürbender Weise daran hinderte, weckt erhebliche Besorgnis an der Förderung von Rechten und Zielen eines Grundrechtsträgers. Das naturrechtlich begründete, als vorstaatlich verstandene Menschenrecht erscheint in unzähligen Fällen entzogen und fand keine an der EMRK orientierte Normenkontrolle, die ein Untergericht, Gutachter oder Anklagebehörden von solchen Methoden abschrecken hätten können, welche im Verfahren 9 Hv 170/06f und 12 Hv 114/02m angewendet wurden.
18. Die Bedenken einschlägiger Strafrechtsexperten, dass sich die österreichische Rechtssprechung »zu stark an den Maximen der Inquisition und zu wenig an denen der Rechtsstaatlichkeit orientiert«, erscheinen wohl begründet, wenn materiellrechtliche Garantien »in der Praxis wertlos« werden, weil keine prozessuale »Sicherstellung« erfolgt. Auch wenn diese Garantien in den Gesetzen verankert waren, so halfen sie dem Beschwerdeführer nicht, da sich die Höchstinstanz unter Verweis auf ihre Eingriffsbefugnisse weigerte, Regelungen zur kontrollierten Durchsetzung zu vollziehen.⁴⁹⁸
19. Der Beschwerdeführer ging mangels erforderlichen Tatplans von der Vorbedingung aus, dass er niemals in einem Strafverfahren wegen Betruges angeklagt werden könne. Da aber eine solche Sache dennoch anhängig wurde, durfte er darauf vertrauen, dass seine Sache in »billiger Weise«, zügig innerhalb einer »angemessenen Frist«, von einem »unparteiischen« gleichermaßen von einem »unbefangenen« Gericht gehört wird, dass dasselbe Gericht bis zum

⁴⁹⁸ Prof. Dr. jur. Otto Triffterer 1997 in der Schrift zu Univ. Prof. Dr. jur. Reinhard Moos, Seite 28, 31, 32, 34, 35, 36, 41, 45, 48 und 50: „Die österreichische Strafprozessordnung ist bis heute noch immer *zu stark an Maximen der Inquisition*“ und *zu wenig an denen der Rechtsstaatlichkeit orientiert!*“ „Materiellrechtliche Garantien sind ohne prozessuale Regelungen zu deren Sicherstellung *in der Praxis wertlos!*“ „Die österreichische Strafprozessordnung wird sich mit einer vertieften Besinnung auf die notwendigen Beschränkungen der Staatsmacht noch *einige Korrekturen gefallen lassen müssen!*“ „Das Strafrecht spiegelt das *„Menschenbild in der jeweiligen Zeit“* wider. Der übermächtige Staat muss durch Liberalität und Achtung vor der Person und der Würde des Täters *in seine Grenzen verwiesen*“ werden!“ „Es steht *„nicht der Staat“* über allem, sondern der Einzelmensch mit den ihm persönlich zukommenden Werten. Der Staat dient dem Einzelnen!“ „Bloße verbale Garantien, auch wenn sie in den Gesetzen verankert sind, helfen dem Betroffenen *in der Praxis nicht*“, wenn nicht entsprechende Regelungen zur kontrollierbaren Durchsetzung vorgegeben und vollzogen werden!“ „Zielgerichtetes Rechtsdenken muss *den Sinn des Gesetzes*“ in die Gestaltung der Wirklichkeit umsetzen (JBI 1996, 360)!“ „Für die gesamte Strafrechtswissenschaft ist die empirische kriminologische Forschung *von entscheidender Bedeutung*“ und muss auch künftig von der Wissenschaft und der Praxis sorgfältig beobachtet werden. „Es ist die *„Aufgabe der Wissenschaft“* in die Zukunft zu schauen und diese Zukunft durch neue menschenrechtskonforme Rechtssprechungen vorzubereiten!“

gesetzlichen Nachweis einer Schuld seine »Unschuld vermutet«, dass seine Vorbringen »berücksichtigt« und gewissenhaft »geprüft« werden, dass er Belastungszeugen »befragen« darf, er auch während des Verfahrens aus einer U-Haft »entlassen« wird, wenn keine Aburteilung erfolgt und er ein »Recht auf Sicherheit« hat, dass ein Gericht ein gegen ihn anhängiges Verfahren nach dem Grundsatz des »fair trials« abhandelt, ohne dabei Sanktionsscheren anzuwenden, ohne dabei wesentliche Aktenbestandteile und Beweise rechtswidrig aus dem Akt zu entfernen oder sogar zu verlieren, und schließlich ohne Abgleiche zwischen Gutachter und Staatsanwaltschaft zu billigen. Der Beschwerdeführer ist daher überzeugt, dass er weder eine Verurteilung, noch einen Freiheitsentzug, noch vorsätzlich zugefügte seelische Leiden und wirtschaftliche Schäden hinnehmen hätte müssen, wenn sich die Behörden in den Verfahren 12 Hv 114/02 m und 9 Hv 170/06f an diese vorstaatlich verstandenen Grundprinzipien gehalten hätten.

Mit dem Zuständigkeitsentzug des damaligen Untersuchungsrichters, der den Beschwerdeführer mit Abschluss der Voruntersuchungen freigesprochen hatte und die Einleitung des zweiten Verfahrens zu verhindern versuchte, nahmen diese Verfahrenseignisse ihren Lauf.

Die Behörden der Republik Österreich haben durch die in den Punkten I. bis VIII. dargelegten 162 Sachverhalte

- das Verfahren durch mehrmalige Inaktivität und Verzögerungen grundlos bis auf eine Dauer von 11 Jahren und 8 Monaten hinausgezogen,
- Zeugen mit falschen Vorhalten manipuliert und zu falschen Aussagen bewogen,
- den Ermittlungsbehörden bei der Kriminalpolizei schriftliche Aufträge erteilt, die Zeugen zu manipulieren,
- wesentliche Beweise aus dem Verfahrensakt entfernt,
- Beweise im Urteil verwertet, die dem Beweisverwertungsverbot unterlagen,
- ungeklärte Tatsachen nachträglich zum Nachteil des Beschwerdeführers im Urteil ergänzt,
- der Anklagebehörde das ungesetzliche Recht auf Kontakt mit dem bestellten Gutachter zugebilligt, um den Beschwerdeführer schwer zu benachteiligen,
- vor Abschluss der Voruntersuchungen und vor Vorliegen der Anklageschrift die Unschuldsvermutung verletzt und dem Beschwerdeführer eine Verurteilung angekündigt,
- einen Gutachter zugelassen, der seine Zeugenaussage vor Erstellung der Anklageschrift mit der Staatsanwaltschaft abglich und der Anklageschrift anpasste,
- die Verteidigung mit gesetzlich nicht vorgesehenen Maßnahmen bedroht und einer Sanktionsschere ausgesetzt,

- den Beschwerdeführer durch Gewaltandrohung genötigt, auf sein garantiertes Grundrecht der Zeugenbefragung zu verzichten,
- wider besseren Wissens tatsächenswidrige Feststellungen getroffen,
- einen für das Fachgebiet nicht zertifizierten und nicht geprüften Gutachter zugelassen,
- dem Beschwerdeführer kein wirksames Rechtsmittel zur Abwehr der Verfahrensfehler ermöglicht,
- einen befangenen Gutachter zugelassen und geduldet,
- die Beweisergebnisse zum Nachteil des Beschwerdeführers im Nachhinein abgeändert,
- den Beschwerdeführer durch Unterlassung einer gesetzmäßigen Beweismwürdigung benachteiligt,
- unschulderhebliche Beweistatsachen entweder verloren, im Dunkeln gehalten, unterdrückt oder verschwiegen,
- im Urteil Umstände gewürdigt, die in der Hauptverhandlung nicht erörtert wurden,
- den Beschwerdeführer im Verfahren erniedrigend behandelt und durch ungesetzliche Drohungen seelischen und psychischen Alterierungen ausgesetzt,
- dem Beschwerdeführer durch Defizite verfahrensrechtlicher Sicherheiten sowie unwirksamer Rechtsbehelfe die Garantie auf Sicherheit und Freiheit entzogen,
- und sich in der Gesamtheit geweigert, ein faires und grundrechtskonformes Verfahren abzuhandeln.

Die Gesamtheit des Verfahrens deutet auf Verletzungen gegen die Artikel 13 MRK; Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde, Artikel 6 Abs. 1, 2 und 3 lit. d MRK, Verletzung der Rechte auf ein fair trial, auf die Unschuldsvermutung, beidseitigen Gehörs und Fragen an Zeugen stellen zu dürfen, Artikel 5 MRK; Verletzung des Rechts auf Sicherheit und Freiheit, Artikel 14 MRK; Verletzung des Verbots der Benachteiligung und Verletzung gegen das 11. Zusatzprotokoll zur MRK Art. 1, 11, 13, 14, 15 und 16 des Folterübereinkommen (BGBl 1987/492) hin.

IX. Anträge

Der Beschwerdeführer beantragt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, festzustellen, dass die Verfahren 9 Hv 170/06f und 12 Hv 114/02 m unter der Führung des Landesgerichts für Strafsachen Graz in ihrer Gesamtheit unfair waren und ohne die dargelegten Konventionsverletzungen zu keiner Verurteilung gelangen hätten können.

Der Beschwerdeführer stellt ferner nachfolgende Anträge:

1. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer ohne die Konventionsverletzungen nicht in Haft gewesen wäre.
2. Die Feststellung, dass durch die erstgerichtlichen Vorgangsweisen ein besonderer Eingriff in das Privat- und Berufsleben des Beschwerdeführers erfolgte, ein besonders verletzender Charakter des gesamten Verfahrens sowie durch die Konventionsverletzungen tiefgreifende und destabilisierende Auswirkungen auf die berufliche Karriere und das Familienleben des Beschwerdeführers hervorgerufen wurden.
3. Dass die Republik Österreich durch angemessene öffentliche Erklärung für die Wiederherstellung des sozialen Ansehens und der persönlichen Ehre des Beschwerdeführers zu sorgen habe.
4. Da keine völlige Wiedergutmachung in der Umsetzung erfolgen kann, liegen die Voraussetzungen für eine angemessene Entschädigung vor:
 - a) Die Rückerstattung der angefallenen Aufwendungen für die Rechtsvertretung über das gesamte Verfahren in der Zeit zwischen 1998 bis 2010, welche der Beschwerdeführer nach Anordnung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch die Honorarnoten dokumentieren kann und einen Betrag von 180.000,00 € nicht unterschreiten.
 - b) Die Rückerstattung der von ihm aus privaten Mitteln den Unternehmen zwischen 1999 und 2003 zur Verfügung gestellten 60.364,60 € Barmittel.⁴⁹⁹
 - c) Eine Entschädigung für 1.286 Tage (bis 12.10.2006) zu unrecht entzogener Freiheit.
 - d) Eine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer.
 - e) Die Rückausfolgung der vom Erstgericht in den Räumlichkeiten des Beschwerdeführers beschlagnahmten Sparbücher der Raiffeisenbank Graz mit einem Guthaben inklusive Zinserträge von ca. 30.000,00 €.

- f) Eine Entschädigung für seelische Schmerzen und psychische Alterierung, wegen Angst und erniedrigender Behandlung, die aus der gesetzlich nicht vorgesehenen Androhung eines Freiheitsentzugs für den Antrag auf Zeugenbefragung resultierte sowie eine Entschädigung für die seit Ende 2004 erlittenen Gebrechen, die zu seiner Arbeits- und Berufsunfähigkeit führten.
- g) Eine Entschädigung für die durch die Haft und das Verfahren verursachten immateriellen Schäden wie Rufschädigung, Krankheit und familiärer Zerrüttung.
- h) Da die Vornahme einer marktüblichen Bewertung der zum Zeitpunkt der Inhaftierung des Beschwerdeführers aktiven Unternehmen (Goldberg & Funds Management AG, V2B Global.com AG, Schober Consulting GmbH, V2B Capital Service GmbH und Triple AAA GmbH sowie Motiv & Gewinn GmbH) durch die in ON 282, ON 322 und ON 334 dargelegten wissenschaftlichen Beweisergebnisse gesichert erscheint, und die infolge des Verfahrens sowie der Kontenschließungen erlittenen Schäden aller betroffenen Aktionäre und Mitgesellschafter entschädigen kann, verweist der Beschwerdeführer auf den für die Realisierung des Unternehmensgegenstandes ermittelten Marktwert, der zum Zeitpunkt des behördlichen Einschreitens vorgelegen ist. Gemäß ON 322, Tz 194 ff betrug dieser Reproduktionswert 7.867.352,70 CHF. Darin sind allfällig noch beschlagnahmte Guthabensstände der Firmenkonten bei Unicredit Bank Austria und Credit Suisse über 396.117,63 CHF enthalten.
- i) Da der Reproduktionswert und das beschlagnahmte Betriebsvermögen dem stichtagsbezogenen Geldwert vom 21.05.2003 entspricht, erscheinen auch daraus entstandene Opportunitäts- und Zinsverluste ab diesem Stichtag angemessen gerechtfertigt.

X. Schlusssatz

Diese Rechtssprechung scheint in Einzelfällen die innere Haltung einer sich in den alten Kompromiss fügenden Diktion abzubilden, welche die Chance eines echten Neuanfanges versäumt hat. Als das Verfahren gegen den Beschwerdeführer eröffnet wurde, war er der ehrlichen Erwartung, dass er *nur* den Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft entgentreten müsste und bei Gericht jene gebotene innere Haltung vorfinden würde, die ihm durch die Prozessordnung und

⁴⁹⁹ ON 282, Tz 73, AS 28 ff

Grundrechtsvorschriften garantiert war. Die letzte verbliebene Heilungskompetenz verbleibt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Andreas Friedrich Goldberg

Anhang: Zeittafel der ergriffenen Rechtsmittel